

RB 6656

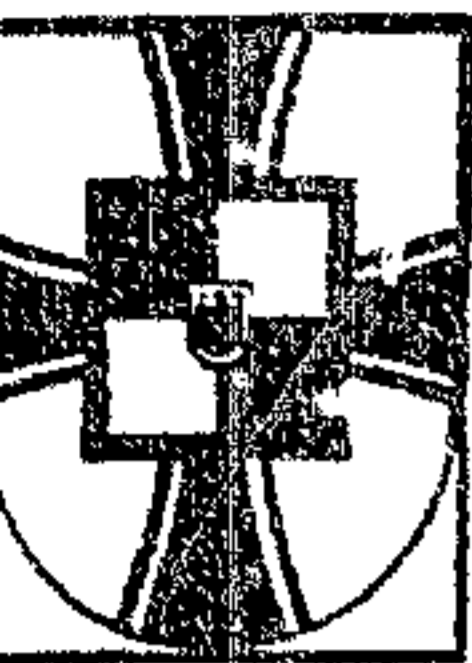
U: Bundesministerium der Verteidigung/Fuehrungszentrum der
Bundeswehr, Bonn, GE

I: Handbuch fuer Einsaetze und Verwendungen der Bundeswehr im
Frieden ausserhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland
(Handbuch Auslandseinsaetze im Frieden)

U: Bundesministerium der Verteidigung/Fuehrungszentrum der
Bundeswehr, Bonn, GE , 1996, 277 S

A c h t u n g !

Diese Kopie unterliegt den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes



Bundesministerium der Verteidigung
Führungszentrum der Bundeswehr

Handbuch

**für Einsätze und Verwendungen
der Bundeswehr im Frieden
außerhalb des Hoheitsgebietes der
Bundesrepublik Deutschland**

(Handbuch Auslandseinsätze im Frieden)

Stand: April 1996

VT -

FÜAkw		18. APR. 1996	
FB SichhPol u. SK			
Ltr	G 3	GeschZ	E
<i>Pe</i>			
PIS/Dh/ICA	PIS/Dh/2	PIS/Dh/INT	PIS/Dh/...

Verteiler extern

Dienststellenbezeichnung

- Admiralarzt der Marine
- Amt für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr
- Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation
- Akademie für Sanitäts- und Gesundheitswesen der Bundeswehr
- Amt für Militärisches Geowesen
- Amt für Militärkunde
- Amt für den Militärischen Abschirmdienst
- Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
- Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr

- Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
- Bundesakademie für Sicherheitspolitik
- Bundesamt für Wehrverwaltung
- Bundesamt für Wehrverwaltung - Koordinator Ausland -
- Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
- Bundesarchiv / Militärarchiv
- Bundessprachenamt

- DDO HQ ACE MOBILE FORCE (L)
- DDO HQ AFCENT
- DDO HQ AFNORTHWEST
- DDO HQ AFSOUTH
- DDO HQ AIRCENT
- DDO HQ ARRC
- DDO HQ 5. ATAF
- DDO HQ BALTAP
- DDO HQ EUROKORPS
- DDO HQ LANDJUT
- DDO HQ LANDCENT
- DDO HQ MND (C)
- DDO ICAOC 1
- DDO ICAOC 2
- DDO ICAOC 3
- DDO ICAOC 4
- DDO NATO E-3A-VERBAND
- DMV MC / NATO
- DVO EMIA
- DVO USEUCOM

17. APR. 1996				
SWAL	LESS	ILL	PLD	<i>SPS</i>

Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr

Flottenkommando
Führungsakademie der Bundeswehr

Generalarzt des Heeres
Generalarzt der Luftwaffe

Heeresamt
Heeresführungskommando
Heeresunterstützungskommando

Infanterieschule des Heeres / VN-Ausbildungszentrum
Internationale Fernspähschule

Katholisches Militärbischofsamt
Kommando Luftbewegliche Kräfte / 4. Division
Kommando Spezialkräfte des Heeres
Kommando 1. Luftwaffendivision
Kommando 2. Luftwaffendivision
Kommando 3. Luftwaffendivision
Kommando 4. Luftwaffendivision
I. Korps
II. Korps
IV. Korps

Logistikschiule der Bundeswehr
Lufttransportkommando
Luftwaffenamt
Luftwaffenführungskommando
Luftwaffenkommando Nord
Luftwaffenkommando Süd
Luftwaffenunterstützungskommando
Luftwaffenführungsdienstkommando

Marineamt
Marineschule Mürwik
Marineunterstützungskommando

NMR (GE) SHAPE

Offizierschule des Heeres
Offizierschule der Luftwaffe

Personalstammamt der Bundeswehr

Sanitätsamt der Bundeswehr
Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
Stützkräfteamt

Transportdienststelle See

Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages
Wehrbereichskommando I / 6. Panzergrenadierdivision
Wehrbereichskommando II / 1. Panzerdivision
Wehrbereichskommando III / 7. Panzerdivision
Wehrbereichskommando IV / 5. Panzerdivision
Wehrbereichskommando V / 10. Panzerdivision
Wehrbereichskommando VI / 1. Gebirgsdivision
Wehrbereichskommando VII / 13. Panzergrenadierdivision
Wehrbereichskommando VIII / 14. Panzergrenadierdivision
Wehrbereichsverwaltung I
Wehrbereichsverwaltung II
Wehrbereichsverwaltung III
Wehrbereichsverwaltung IV
Wehrbereichsverwaltung V
Wehrbereichsverwaltung VI
Wehrbereichsverwaltung VII

Zentrum Innere Führung
Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

Verteiler intern

Referat

Referat

Büro StS Wilz

Büro StSin Geiger

Büro StS Dr. Wichert

Büro StS Simon

Fü S I /LZP

Fü S I 1

Fü S I 2

Fü S I 5

Fü S I 6

Fü S II 1

Fü S II 7

Fü S III 1

Fü S III 5

Fü S III 6

Fü S IV 1

Fü S IV 2

Fü S IV 5

Fü S IV 7

Fü S IV 8

Fü S IV 9

Fü S V 1

Fü S V 5

Fü S VI 4

Fü S BEA

Fü S RB

FüZBw EF

FüZBw EP

FüZBw LF

Fü H III 1

Fü H III 2

Fü L III 3

Fü M III 3

InSan II 1

InSan II 7

Außenstelle BMVg

Parl-/Kab

Planungsstab

ES

Pr-/InfoStab

Org 1

HI 1

HII 1

HII 2

PII 1

PII 3

PII 6

SI 1

SII 1

SII 3

SII 4

UIV 1

UIV 3

VRI 1

VRI 2

VRI 3

VRI 4

VRII 1

VRII 2

VRII 3

VRII 4

VRII 5

VRII 7

VRIII 1

VRIII 2

VRIII 3

VRIII 4

VRIII 5

VRIII 7

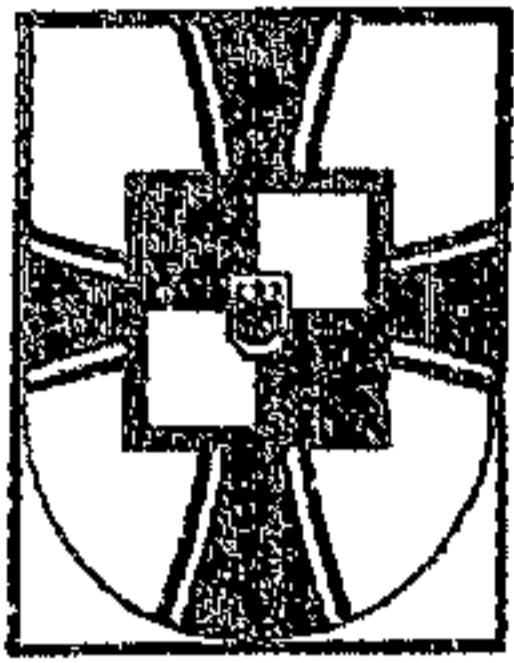
Anmerkung:

Jeder Adressat des Verteilers erhält grundsätzlich ein Exemplar des HANDBUCHES AUSLANDSEINSÄTZE IM FRIEDEN. Begründeter Mehrbedarf ist bei

Bundesministerium der Verteidigung
Führungszentrum der Bundeswehr
Bereich Einsatzplanung / G 2
Postfach 1328
D 53003 Bonn
Tel.: 0228 - 12 - 4117
Fax: 0228 - 12 - 5001

anzufordern. Anstelle einer Papierkopie ist in Ausnahmefällen auch die Vervielfältigung auf Datenträger möglich.

Die Vervielfältigung des Handbuches für den nachgeordneten Bereich ist den Kommandobehörden und Dienststellen freigestellt.



Bundesministerium der Verteidigung
Führungszentrum der Bundeswehr

Handbuch
für Einsätze und Verwendungen
der Bundeswehr im Frieden
außerhalb des Hoheitsgebietes der
Bundesrepublik Deutschland

(Handbuch Auslandseinsätze im Frieden)

Stand: April 1996



V o r w o r t

Die politischen Ereignisse der letzten Jahre haben das Weltbild auch in militärischer Hinsicht entscheidend verändert. Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich heute in einer aktiven Rolle auch im Rahmen der Vereinten Nationen, die seit 1947 weltweit zur Konfliktbewältigung herausgefordert sind. Die Bundeswehr ist von dieser Entwicklung in vielfacher Hinsicht betroffen. Seit 1991 waren und sind deutsche Truppenteile an einer Vielzahl von Einsätzen unter einem Mandat der Vereinten Nationen beteiligt. Jüngstes Beispiel hierfür war der deutsche Beitrag zur Unterstützung des Schnellen Einsatzverbandes im früheren Jugoslawien, der wiederum die Grundlage bildete für die Beteiligung an der multinationalen Friedenstruppe auf dem Balkan.

Folgerichtig waren auch Aufgaben und Struktur der Bundeswehr den veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und den daraus abzuleitenden Fähigkeiten anzupassen. Land-, Luft- und Seestreitkräfte erhalten Schritt für Schritt die Fähigkeit, zur Krisenreaktion sowohl im Bündnis als auch z. B. unter einem Mandat der Vereinten Nationen beizutragen. Die veränderten Aufgaben bilden darüber hinaus den Hintergrund für die Forderung nach nationaler Führungsfähigkeit durch den Bundesminister der Verteidigung als dem **INHABER DER BEFEHLS- UND KOMMANDOGEWALT** gemäß Artikel 65a Grundgesetz.

Bis Anfang der 90er Jahre dienten die Auslandseinsätze der Bundeswehr im wesentlichen Humanitärer Hilfe und basierten auf bilateralen Abkommen mit den hilfeersuchenden Staaten. Die künftigen Aufgaben der Bundeswehr im Ausland erfordern hingegen eine intensive Auseinandersetzung mit weltweiten Krisenlagen. Die volle Souveränität der Bundesrepublik Deutschland hat zu internationalen Anforderungen geführt, die auch militärische Forderungen zur Folge haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli 1994 den bewaffneten Einsatz deutscher Streitkräfte im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme für verfassungskonform erklärt. Damit stellt sich die Frage nach nationaler Entscheidung und Führung deutscher Truppen im Ausland auch dann, wenn die im Einzelfall entsandten Kräfte im Einsatzgebiet multinationalem Kommando unterstellt werden.

Die weltweiten Krisenlagen, die Herausforderung der Vereinten Nationen und damit die Anforderungen an die Mitgliedsstaaten nehmen zu. Die Entwicklung im früheren Jugoslawien zeigt, daß mehr und mehr auch Europa betroffen sein kann. Vor diesem Hintergrund ist Krisenmanagement nach herkömmlichem Verständnis militärischer Führung noch ungewohnt. Sie erfordert Einsicht in kaum im voraus planbare und festgelegte Methoden, statt dessen Umgang mit vielen kleinen Entscheidungsschritten, schnell wechselnden äußeren Einflüssen und dennoch Sicherstellen der Führbarkeit in militärischen und soldatischen Kategorien.

Das

Handbuch
für Einsätze und Verwendungen der Bundeswehr im Frieden
außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland

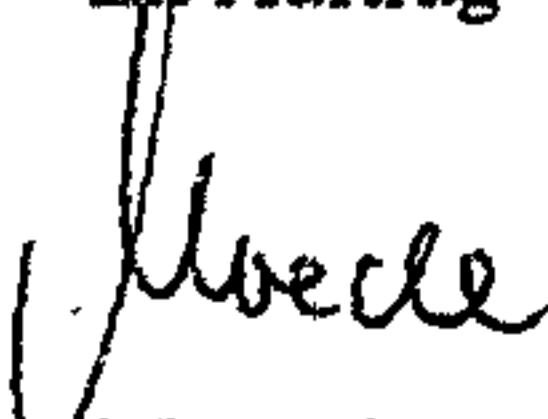
Kurztitel: Handbuch Auslandseinsätze im Frieden

faßt die zur Zeit für Auslandseinsätze der Bundeswehr im Frieden gültigen Regelungen zusammen und gibt eine Übersicht über die aktuellen nationalen Weisungen und Verfahren. Es ersetzt das bisherige „Handbuch VN-Einsätze“ vom 20.01.1994, baut jedoch auf diesem auf und wird zunehmend Verfahren und Grundlagen enthalten, die nicht nur für Einsätze der Bundeswehr im Rahmen der Vereinten Nationen zutreffen, sondern auch für Missionen unter dem Mandat anderer überstaatlicher Organisationen. Darüber hinaus werden Erfahrungen und Regelungen für Einsätze im Rahmen von „Nicht-Artikel-5-Operationen“ der NATO einzuarbeiten sein. Aus diesem Grund war bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Änderung des Titels für das Handbuch angeraten.

Das Handbuch ist eine Arbeitshilfe für alle mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Frieden befaßten Kommandobehörden und vergleichbaren Dienststellen. Es ist als „lebendes Dokument“ angelegt und der ständigen Aktualisierung unterworfen. Eine Neuherausgabe ist - nach Harmonisierung mit anderen Grundlagen und Dokumenten zu Einsatzoptionen der Bundeswehr - für Anfang 1997 vorgesehen.

Das Handbuch für Auslandseinsätze im Frieden gilt für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung. Für die Weitergabe an nationale oder internationale Dienststellen ist die Zustimmung des BMVg über das Führungszentrum der Bundeswehr einzuholen.

Im Auftrag


Moede

INHALTSVERZEICHNIS

KAP.	NR.	INHALT	FEDERFÜHRUNG / KOORDINATION
I		Einführung	
	1	Einsätze der Bundeswehr unter Mandat der Vereinten Nationen	Fü S III 5
	2	Rechtliche Grundlagen	VR II 2, 3
II		Einzelregelungen	
	1	Status- und Dienstrecht	VR I 1, 2 / S II 3
	2	Unterstellung	Fü S IV 1
	3	Disziplinarrecht	VR II 7
	4	Beschwerdewesen	VR II 7
	5	Beurteilungswesen	P II 1
	6	Tätigwerden von Strafverfolgungsbehörden	VR II 7
	7	Haftung	VR II 1, 5
	8	VN-Kennzeichnung	Fü S III 5
	9	Schriftverkehr, Archivierung und Dokumentation	Fü S IV 2
	10	Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Beförderung gefährlicher Güter und Brandschutz	U IV 1
	11	Verhaltensregeln bei Zuwendungen oder unentgeltlichen Angeboten	ES
12	Auswertung von Beteiligungen der Bundeswehr an VN-Missionen	FüZBw EF	
III		Führung	
	1	Nationale Führungsorganisation	Fü S IV 1
	2	Informationsübertragung	Fü S IV 7
	3	Informationsverarbeitung	Fü S IV 7
	4	IT-Sicherheit	Fü S IV 9
	5	Meldewesen	Fü S IV 2
	6	Verbindungswesen	Fü S IV 1
	7	Informationsarbeit	Pr-/InfoSt
	8	Operative Information	Fü H III 2
9	Militärisches Geowesen	Fü S IV 5	

KAP.	NR.	INHALT	FEDERFÜHRUNG / KOORDINATION
IV		Militärisches Nachrichtenwesen	
	1	Auftrag und Zielsetzung	Fü S II 1
	2	Verantwortlichkeiten in der Lagebearbeitung	Fü S II 1
	3	Nachrichtengewinnung und Aufklärung	Fü S II 1
	4	Militärische Sicherheit	Fü S II 7
	5	Melde- und Berichtswesen	Fü S II 1
	6	Fernmeldeverbindungen	Fü S II 1
	7	Ergänzungsausbildung	Fü S II 1
V		Personal	
	1	Personalkategorien	Fü S I 1
	2	Deckung des Personalbedarfs	Fü S I 2
	3	Besondere Auswahlkriterien	Fü S I 1
	4	Personalaustausch und Rotation	Fü S I 1
	5	Personelles Meldewesen, Führung der Personalakten der Soldaten und DV technische Unterstützung der Personalführung	P II 6
	6	Aufgaben der Personalführung bei Soldaten und Zivilbediensteten, die dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen sind; Auskunftswesen und Bundeswehr-Auskunftsstelle	P II 1
VI		Ausbildung	
	1	Begriffsbestimmung	Fü S I 6
	2	Grundsätze der Ausbildung	Fü S I 6
	3	Ausbildungskonzept und inhaltliche Gestaltung	Fü S I 6
	3.1	Grundlagenausbildung für alle Soldaten	
	3.2	Besondere Ausbildung von Führern und Personal für Spezialaufgaben	
	3.3	Kontingentausbildung (Einsatzvorbereitende Ausbildung für alle Soldaten)	
	3.4	Ergänzende Kontingentausbildung für Führer und Personal mit Spezialaufgaben	
	3.5	Ausbildung im laufenden Einsatz	
	4	Internationale Zusammenarbeit	Fü S I 6

KAP.	NR.	INHALT	FEDERFÜHRUNG / KOORDINATION
VII		Besoldung und Versorgung	
	1	Soldaten, Beamte und Richter	S II 1, 4, / VR I 3
	2	Angestellte und Arbeiter	S II 1, 3 / VR III 3
	3	Sonderregelung für „Experts on Mission“	Fü S III 5
VIII		Betreuung und Fürsorge	
	1	Betreuung des Kontingents	Fü S I 5
	2	Betreuung der Angehörigen	Fü S I 5
IX		Logistik	
	1	Grundsätze	Fü S V 1
	2	Logistische Kräfte und Mittel	Fü S V 1
	3	Materielle Versorgung	Fü S V 1
	4	Verkehrs- und Transportführung	Fü S V 5
X		Sanitätsdienst	
	1	Führungsverantwortung	InSan II 1
	2	Kräfte und Mittel	InSan II 1
	3	VN-Verfahren für sanitätsdienstliche Versorgung	InSan II 1
	4	Ergänzende nationale Regelungen	InSan II 1
XI		Kostenrechnung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	
	1	Kostenermittlung und Kostenrechnung	Fü S VI 4
	2	Haushaltsmittel	H II 2
	3	Haushaltsdurchführung	H II 1, 2 / Fü S VI 4
	4	Kassen- und Rechnungswesen	H I 1
	5	Kosten- und Ausgabendokumentation	Fü S VI 4
	6	Kostenerstattung durch die Vereinten Nationen	VR III 2
XII		Verwaltung, Truppenverwaltung, Rechtsberatung	
	1	Verwaltung / Truppenverwaltung	VR III 7
	2	Rechtsberatung	VR II 7

KAP.	NR.	INHALT	FEDERFÜHRUNG/ KOORDINATION
XIII		Militärseelsorge	
	1	Militärseelsorge im Einsatzgebiet	VR I 4
	2	Militärseelsorge an Bord	VR I 4
	3	Hilfspersonal der Militärseelsorge im Einsatzgebiet	VR I 4
	4	Abfindungs- und Versorgungsfragen	VR I 4
	5	Militärseelsorge für Angehörige der im Rahmen von internationalen Maßnahmen eingesetzten Soldaten	VR I 4

VERZEICHNIS DER BEILAGEN

KAP.	NR.	INHALT	FEDERFÜHRUNG / KOORDINATION
I		Einführung	
	1	Begriffsbestimmungen	Fü S III 5
	2	Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen	Fü S III 5
	3	Beteiligte im Entscheidungsprozeß bei Friedensmaßnahmen	Fü S III 5
	4	Vereinbarungen im Stationierungsabkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem/den Aufnahmestaat/en	Fü S III 5
	5	Führungs- und Organisationsstruktur der Vereinten Nationen für Friedensmissionen	Fü S III 5
	6	Abteilungen des VN-Generalsekretariats	Fü S III 5
	7	Charta der Vereinten Nationen	VR II 2, 3
	8	Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen	VR II 2, 3
II		Einzelregelungen	
	2.1	Unterstellung eines deutschen VN-Kontingents	Fü S IV 1
	2.2	Unterstellungsverhältnisse für deutsche Kräfte bei einer Mission	Fü S IV 1
	11.1	Betreuungsangebote durch Agenturen und Künstler	ES
III		Führung	
	1	Führungsweisung des Bundesministers der Verteidigung vom 14.07.1995	Fü S IV 1
	2	Einsatzführung der Bundeswehr im Frieden (Prinzipskizze)	FüZBw EF
	3	Unterstützungskapazitäten der FmTrOpInfo	Fü H III 2
IV		Militärisches Nachrichtenwesen	
	1	Kräfte und Einrichtungen	Fü S II 1
	2	Verbund Militärisches Nachrichtenwesen	Fü S II 1

KAP.	NR.	INHALT	FEDERFÜHRUNG KOORDINATION
V		Personal keine Beilagen	
VI		Ausbildung	
	1	System der Ausbildung	Fü S I 6
	2	Lehrgänge für Führer und Personal mit Spezialaufgaben	Fü S I 6
	3	Ausbildungsunterlagen und Dokumente	Fü S I 6
VII		Besoldung und Versorgung keine Beilagen	
VIII		Betreuung und Fürsorge keine Beilagen	
IX		Logistik	
	1	Liste der Bezugsdokumente (Logistik)	Fü S V 1
	2	Verantwortlichkeiten für die Bedarfsdeckung (Einsatzunterstützung) am Beispiel UNOSOM II	Fü S V 1
	3	Grundsatzерlasse und Weisungen zur Regelung der dezentralen Materialbedarfsdeckung	Fü S V 1
	4	Vorläufige Richtlinien für die dezentrale Beschaffung für und durch die Truppe bei Auslandseinsätzen (BRL/Truppe-Ausland)	Fü S V 1
	5	Versorgung der im Rahmen der VN/von Hilfeleistungen eingesetzten Soldaten mit Verpflegung	Fü S V 1
	6	Führung und Einsatz in der Logistik	Fü S V 1
	7	Einsatzunterstützung	Fü S V 1
X		Sanitätsdienst	
	1	Sanitätsdienstliche Behandlungsebenen	InSan II 1

KAP.	NR.	INHALT	FEDERFÜHRUNG / KOORDINATION
XI		Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen keine Beilagen keine Beilagen	
XII		Verwaltung, Truppenverwaltung, Rechtsberatung 1 Marketenderwarenversorgung 2 Nutzung von Liegenschaften / Liegenschaftsmaterial bei VN-Einsätzen	VR III 7 VR III 7
XIII		Militärseelsorge keine Beilagen	

Kapitel I

Einführung

Inhalt:

- 1 Einsätze der Bundeswehr unter Mandat der Vereinten Nationen
- 2 Rechtliche Grundlagen

Beilagen:

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
- 3 Beteiligte im Entscheidungsprozeß bei Friedensmaßnahmen
- 4 Vereinbarungen im Stationierungsabkommen
zwischen den Vereinten Nationen und dem/den Aufnahmestaat/en
- 5 Führungs- und Organisationsstruktur der Vereinten Nationen
für Friedensmissionen
- 6 Abteilungen des VN-Generalsekretariats
- 7 Charta der Vereinten Nationen
- 8 Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
zur Charta der Vereinten Nationen

I EINFÜHRUNG

1 Einsätze der Bundeswehr unter Mandat der Vereinten Nationen

1.1 Grundsätze

Mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen (VN) im Jahre 1973 hat Deutschland die Verpflichtung übernommen, die Weltorganisation in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Bis zur Wiedervereinigung Deutschlands blieb ein Bereich dieser Unterstützung ausgespart: der Einsatz deutscher Soldaten unter VN-Mandat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 12. Juli 1994 zur Frage der Auslandseinsätze der Bundeswehr Klarheit geschaffen.

Einsätze deutscher Soldaten sind damit möglich:

- für die gemeinsame Verteidigung der Verbündeten entsprechend Art. 5 des Washingtoner Vertrages (NATO) oder entsprechend dem Brüsseler Vertrag (WEU),
- zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Friedens im Rahmen und nach den Regeln gegenseitiger kollektiver Sicherheitssysteme und
- im Rahmen von humanitären Einsätzen.

Für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Frieden ist die Zustimmung des Deutschen Bundestages mit einfacher Mehrheit Voraussetzung.

Damit ist Deutschland nach der Wiedervereinigung und der Wiedererlangung der vollen Souveränität auch im sicherheits- und militärpolitischen Bereich handlungsfähig geworden und kann sich als verantwortungsbewußtes Mitglied der Völkergemeinschaft an internationalen Friedensmissionen beteiligen.

Der Sammelbegriff INTERNATIONALE FRIEDENSMISSIONEN umfaßt unterschiedliche, in ihrer Ausprägung verschiedenartige Maßnahmen.¹ Dabei wird der Einsatz von Streitkräften zumeist im Rahmen von FRIEDENSERHALTENDEN MAßNAHMEN auf der Grundlage von Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen erfolgen, und die FRIEDENSERZWINGUNG nach Kapitel VII eher die Ausnahme sein.

¹ Grundlage der Begriffsbestimmungen dieser Maßnahmen sind das VN-Dokument A/48/403 und das NATO-Dokument NACC-AHG(TSG)-N(94)18. Siehe Beilage 1.

1.2 Mandatserteilung durch die Vereinten Nationen

Die grundsätzliche Kompetenz zur Einsetzung einer VN-Friedensmission hat der VN-SICHERHEITSRAT (siehe Beilage 2). Er

- stellt eine Friedensgefährdung fest,
- entscheidet unter Beteiligung möglichst aller Konfliktparteien und
- verabschiedet ggf. eine Resolution über die Friedensgefährdung mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit im Konfliktgebiet wiederherzustellen.

Der VN-GENERALSEKRETÄR wird beauftragt, durch Friedensgespräche mit den Konfliktparteien und regionalen Organisationen die Voraussetzungen für ein Mandat für eine VN-Mission zu schaffen. Auf Empfehlung des VN-Generalsekretärs entsendet der VN-Sicherheitsrat ein Vorauskommando in das Konfliktgebiet mit dem Ziel, den Handlungsbedarf festzustellen, Optionen für die Konfliktlösung zu erarbeiten und sich ein Lagebild zu verschaffen.

Parallel dazu werden vom VN-Sekretariat INFORMELLE KONSULTATIONEN MIT POTENTIELLEN TRUPPENSTELLERN für die zukünftige Mission aufgenommen. Ziel ist es festzustellen, welche Staaten bereit sind, sich personell, technisch und/oder finanziell an der Mission zu beteiligen.

Informelle Anfragen an Deutschland werden über die STÄNDIGE VERTRETUNG BEI DEN VN in New York an das Auswärtige Amt weitergeleitet. Dieses führt die notwendige Koordination zwischen dem Bundeskanzleramt, dem BMVg und anderen Ressorts zur Entscheidung über einen deutschen Beitrag für eine VN-Mission herbei (vgl. Beilage 3).

Sind die Voraussetzung für den Einsatz einer VN-Mission gegeben, beschließt der Sicherheitsrat die sog. GRÜNDUNGSRESOLUTION. Sie autorisiert den VN-Generalsekretär, eine VN-FRIEDENSTRUPPE zu planen und das erforderliche Mandat zu entwickeln. Der VN-Generalsekretär wird daraufhin dem VN-Sicherheitsrat

- ein geeignetes Mandat für die Mission vorschlagen,
- den erforderlichen Kräfteumfang für die Mission empfehlen,
- Staaten benennen, die bereit sind Truppen zu stellen bzw. mit denen noch verhandelt wird,
- Vorschläge für die Verlegung und Versorgung der Kräfte machen,
- einen Sonderbeauftragten, den SPECIAL REPRESENTATIVE OF THE SECRETARY GENERAL (SRSG), als seinen Vertreter im Konfliktgebiet sowie den VN-BEFEHLSHABER der Friedenstruppen vorschlagen und
- den Beginn der Mission empfehlen.

Gleichzeitig wird durch das VN-Sekretariat das STATIONIERUNGSABKOMMEN (Status of Forces Agreement - SOFA) mit den Konfliktparteien verhandelt. Es enthält u.a. Bestimmungen über das Recht zur Anwesenheit der VN-Mission und zur Ausübung von Hoheitsgewalt im Konfliktgebiet sowie den Umfang der Immunität der VN-Kontingente (vgl. Beilage 4).

Die RICHTLINIEN FÜR TRUPPENSTELLENDEN NATIONEN einer VN-Mission (Guidelines for Governments Contributing Troops to the United Nations Operation) regeln auf der Grundlage des SOFA die Missionsdurchführung im Einsatzraum und stellen das Grundlegendokument für alle weiteren wesentlichen Dokumente für die Mission dar. Sie werden mit jeder Mission fortgeschrieben und enthalten u.a. politische Anweisungen des VN-Generalsekretärs, organisatorische Regelungen für die Truppenkontingente und Verwaltungsrichtlinien.

Nach Vorliegen des Berichts des VN-Generalsekretärs über die einzurichtende Mission wird der VN-Sicherheitsrat mit einer Resolution das MANDAT ZUR ENTSENDUNG DER FRIEDENSTRUPPE erteilen (normalerweise wird die Mission auf zunächst 6 Monate begrenzt sein). Das Mandat ist die rechtliche Legitimation für die Durchführung der Mission. Es legt in allgemeiner Form den politischen Auftrag und das Operationskonzept für den Einsatz fest. Es dient damit zugleich für die Formulierung des Auftrags an die Friedenstruppe und die nationalen Kontingente.

Dem VN-Generalsekretär als Exekutivorgan des Sicherheitsrats wird mit dem Mandat die Leitung der Friedensmission übertragen. Der VN-Generalsekretär stellt auf der Grundlage von Meldungen der Mitgliedsstaaten die Friedenstruppe zusammen. Mit der NOTIFIZIERUNG DER NATIONALEN KONTINGENTE benennt der Entsendestaat verbindlich die Truppenbeteiligung und deren Verfügbarkeit. Ein deutscher Beitrag würde in einem Briefwechsel zwischen der Bundesregierung und dem VN-Sekretariat vereinbart. Mit ihm würden die Bedingungen der deutschen Beteiligung geregelt. Der Briefwechsel hat den Charakter eines Verwaltungsabkommens und bedarf nicht der Ratifizierung.

Die TERMS OF REFERENCE (TOR) geben weitere Grundlagen für die Einsatzplanung. In den TOR werden insbesondere Unterstellungsverhältnisse, Führungsstrukturen und die REGELN FÜR DEN EINSATZ (Rules of Engagement - ROE) vereinbart. Zur Wahrung nationaler Belange und verfassungsrechtlicher Besonderheiten sind die Absprachen über Form und Umfang des nationalen Beitrags so detailliert wie möglich mit den VN zu verhandeln und einvernehmlich mit den VN festzulegen.

1.3 Zusammenwirken der VN-Instanzen nach Mandatserteilung

Nach Erteilung des Mandats liegt die LEITUNG DER MISSION in der Hand des VN-Generalsekretärs (vgl. Beilage 5). Er wird dabei durch sein Sekretariat unterstützt (vgl. Beilage 6). Der VN-Generalsekretär ist dem Sicherheitsrat gegenüber berichtspflichtig.

Im Konfliktgebiet wird der VN-Generalsekretär durch seinen SONDERBEAUFTRAGTEN (SRSG) vertreten. Dieser ist für die Koordination aller politischen Fragen verantwortlich, berichtet dem VN-Generalsekretär grundsätzlich unmittelbar und arbeitet mit dem DEPARTMENT OF POLICY AFFAIRS (DPA) im VN-Sekretariat zusammen. Er führt die zivilen Komponenten einer VN-Mission (z.B. Wahlbeobachter, Polizeibeobachter, Vertreter UNHCR) und koordiniert die Aktivitäten der NICHT-REGIERUNGS-ORGANISATIONEN (Non-Governmental Organisations - NGO).

Der militärische Teil einer VN-Mission wird durch den VN-BEFEHLSHABER (Force Commander - FC) oder den LEITER DER MILITÄRISCHEN BEOBACHTER (Chief Military Observer - CMO) geführt. Sie sind dem VN-Generalsekretär unmittelbar verantwortlich. Der FC bzw. CMO ist für die Dauer seines Kommandos VN-Beamter und wird durch einen Führungsstab unterstützt, der sich aus Stabsoffizieren und zivilen Mitarbeitern der truppenstellenden Nationen zusammensetzt. Der FC bzw. CMO berichtet in der Regel dem Leiter des DEPARTEMENT FOR PEACEKEEPING OPERATIONS (DPKO) im VN-Sekretariat.

Der FC erläßt im Einvernehmen mit dem VN-Generalsekretär die ROE für die jeweilige Operation und die STÄNDIGEN EINSATZVERFAHREN (Standing Operating Procedures - SOP), die das Zusammenwirken der verschiedenen nationalen Kontingente, die operativen Grundlagen und Grundsätze einer eventuellen Evakuierung enthalten.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Charta der Vereinten Nationen

Nach Artikel 4 der Charta der VN können, neben den in Artikel 3 aufgeführten Gründungsmitgliedern, auch alle sonstigen friedliebenden Staaten Mitglied der VN werden, wenn sie die Verpflichtungen aus der Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese zu erfüllen. Mit ihrem Beitritt im Jahre 1973 hat die Bundesrepublik Deutschland alle Rechte eines Mitglieds erworben, zugleich aber auch die Verpflichtungen übernommen, die sich aus der Charta ergeben.²

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Kapitels VI über die FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN sowie des Kapitels VII über MAßNAHMEN BEI BEDROHUNG ODER BRUCH DES FRIEDENS UND BEI ANGRIFFSHANDLUNGEN. Sie besagen, daß Streitigkeiten im internationalen Bereich in erster Linie friedlich und gewaltfrei beizulegen sind (Art. 33, Abs. 1). Die VN unterstützen diese Bemühungen, die vorrangig den Streitparteien obliegen, u.a. durch Untersuchungen, Appelle und Empfehlungen.

Zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten gehören auch FRIEDENSERHALTENDE MAßNAHMEN der VN. Die Rechtsgrundlagen dafür finden sich nur zum Teil unmittelbar in der Charta. Die verschiedenen Handlungsformen und -instrumentarien der VN auf diesem Gebiet sind in erster Linie historisch gewachsen. Sie wurden anhand konkreter Einzelfälle als Ableitungen aus den Befugnissen der handelnden Organe (Sicherheitsrat, Generalsekretär, Generalversammlung) und unter Berücksichtigung der in den Kapiteln VI und VII der Charta enthaltenen Prinzipien entwickelt.

Erst wenn Versuche der friedlichen Streitbeilegung ergebnislos bleiben, dürfen weitere SANKTIONSMÄßNAHMEN - ohne Waffengewalt - beschlossen werden (Art. 41). Ist der Sicherheitsrat allerdings der Auffassung, daß auch diese unzulänglich sein würden oder sich (bereits) als unzulänglich erwiesen haben, kann er die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens erforderlichen Maßnahmen auch unter EINSATZ VON STREITKRÄFTEN und damit verbundener GEWALTANWENDUNG durchführen (Art. 42).

Die Charta sieht vor, daß die Mitgliedsstaaten den VN auf Ersuchen des Sicherheitsrats hierfür Streitkräfte zur Verfügung stellen (Art. 43). Die weitere Durchführung bzw. Durchsetzung der Beschlüsse obliegt dann grundsätzlich dem Sicherheitsrat. Dieser kann gemäß Artikel 48 Abs. 2 der Charta die Ausführung jedoch auch einer Gruppe von Mitgliedsstaaten (ad-hoc-Koalition) übertragen, die dann im Auftrag der Weltorganisation handelt.

² vgl. Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen vom 6. Juni 1973, BGBl. Nr. 25/1973, Teil II, S. 430 v. 6.6.1973

HUMANITÄRE INTERVENTIONEN MIT BEWAFFNETER GEWALT sind grundsätzlich nur zulässig, wenn die VN die beteiligten Staaten hierzu mit einem geeigneten Mandat ermächtigt haben. In Ausnahmefällen kann eine humanitäre Intervention als EVAKUIERUNGSMABNAHME ZUM SCHUTZ EIGENER STAATSBÜRGER IM AUSLAND auch ohne ein solches Mandat zulässig sein.

Voraussetzung ist,

- daß Leib und Leben der eigenen Staatsangehörigen aktuell und in schwerwiegender Weise gefährdet sind,
- daß die fremde Staatsgewalt nicht willens oder in der Lage ist, Schutz zu gewähren,
- daß friedliche Streitbeilegungsmittel keinen Erfolg versprechen und
- der Einsatz bewaffneter Gewalt nicht unverhältnismäßig in die geschützten Rechtsgüter des anderen Staates eingreift.

2.2 Grundgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat am 12.07.1994 (BVerfGE 90, S. 286 ff.) entschieden, daß die Bundesrepublik Deutschland sich mit ihren Streitkräften an bewaffneten Einsätzen der NATO und WEU zur Umsetzung von Beschlüssen des VN-Sicherheitsrates beteiligen darf. Gleiches gilt für eine Beteiligung deutscher Streitkräfte an von den VN aufgestellten Friedenstruppen. Die Bundesregierung ist allerdings verpflichtet, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die - grundsätzlich vorherige - KONSTITUTIVE ZUSTIMMUNG DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES einzuholen. Der Parlamentsbeschluß erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Gefahr im Verzug ist die Bundesregierung berechtigt, vorläufig den Einsatz von Streitkräften zu beschließen; sie muß jedoch in jedem Fall das Parlament umgehend mit dem so beschlossenen Einsatz befassen.

Nicht der Zustimmung des Bundestages bedarf die Verwendung von Personal der Bundeswehr für Hilfeleistungen im Ausland, sofern die Soldaten dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind.

**Begriffsbestimmungen gemäß Bericht des VN-Generalsekretärs
„Improving the Capacity of the United Nations for Peacekeeping“
(VN Dokument A/48/403-S/26450 vom 14. März 1994)**

- 1. Preventive Diplomacy/Vorbeugende Diplomatie**
Vorbeugende Diplomatie bezeichnet Maßnahmen mit dem Ziel, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteien zu verhüten, die Eskalation bestehender Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und, sofern es dazu kommen sollte, diese einzugrenzen.
- 2. Peacemaking/Friedensschaffung**
Friedensschaffung bezeichnet diplomatische Maßnahmen mit dem Ziel, feindliche Parteien zu einer Einigung zu bringen, im wesentlichen durch solche friedlichen Mittel, wie sie in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind.
- 3. Peacekeeping/Friedenserhaltung**
Friedenserhaltung bezeichnet die Errichtung einer Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort (im Regelfall unter Beteiligung von militärischem und zivilem Personal) mit Zustimmung aller beteiligten Parteien, um Übereinkünfte zur Konfliktbegrenzung (Waffenstillstandsabkommen, Trennung von Streitkräften, etc.) sowie zur Konfliktlösung zu vollziehen oder ihre Durchführung zu überwachen (teilweise oder vollständige Regelung) und/oder humanitäre Hilfslieferungen zu schützen.
- 4. Peace enforcement/Friedenserzwingung**
Friedenserzwingung kann erforderlich werden, wenn friedliche Mittel versagen. Sie beinhaltet Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, um den Weltfrieden und die Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen, einschließlich des Einsatzes bewaffneter Streitkräfte in Situationen, in denen der Sicherheitsrat eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung festgestellt hat.
- 5. Peace building/Friedenskonsolidierung**
Friedenskonsolidierung ist entscheidend in der Konfliktfolgezeit. Sie bedeutet die Identifizierung und Unterstützung von Maßnahmen und Strukturen, die einer Festigung des Friedens dienen und Vertrauen und Zusammenarbeit unter ehemaligen Feinden fördern, um einen Rückfall in den Konflikt zu vermeiden.

Begriffsbestimmungen gemäß NATO-Kooperationsrat
Ad hoc Group on Cooperation in Peacekeeping³
(NATO-Dokument NACC-AHG (TSG) - N(94) 18 vom 4. Mai 1994)

1. Conflict Prevention/Konfliktverhütung

Schließt verschiedene Aktivitäten insbesondere nach Kapitel VI der Charta der VN ein, die von Initiativen auf diplomatischer Ebene bis hin zur vorbeugenden Stationierung von Truppen reichen, wodurch verhindert werden soll, daß Streitigkeiten zu bewaffneten Konflikten eskalieren oder sich ausbreiten. Die Konfliktverhütung kann Erkundungsmissionen, Konsultationen, Warnungen, Inspektionen und Beobachtung umfassen. Bei vorbeugenden Stationierungen werden gewöhnlich Zivilisten und/oder militärische Streitkräfte zur Abwendung einer Krise eingesetzt.

2. Peacemaking/Friedensschaffung

Diplomatische Maßnahmen, die nach dem Beginn eines Konflikts mit dem Ziel durchgeführt werden, eine friedliche Lösung herbeizuführen. Dies kann die Bereitstellung guter Dienste, Vermittlung und Schlichtung sowie Maßnahmen, wie diplomatische Isolation und Sanktionen, umfassen.

3. Peacekeeping/Friedenserhaltung

Mit Friedenserhaltung im engeren Sinne ist die Eindämmung, Entschärfung und/oder Beendigung von Feindseligkeiten zwischen oder in Staaten durch Intervention einer neutralen dritten Partei unter internationaler Organisation und Leitung gemeint, wobei Streitkräfte und Zivilisten die politische Streitbeilegung ergänzen und für die Wiederherstellung und Wahrung des Friedens sorgen. Friedenserhaltende Maßnahmen nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen beinhalten traditionell die Stationierung einer Friedenstruppe im Kampfgebiet mit Zustimmung der Parteien, die Überwachung von Demarkationslinien und Waffenstillständen, die Kontrolle von Pufferzonen, die Entwaffnung und Demobilisierung der kriegführenden Parteien und die Überwachung der Grenzen. In den vergangenen Jahren haben die VN den militärischen Aspekt der „Friedenserhaltung“ erheblich erweitert, so daß er auch den Schutz humanitärer Hilfsaktionen und von Flüchtlingsoperationen einschließt. Friedenserhaltende Maßnahmen können auch umfangreiche zivile Kräfte umfassen, die üblicherweise unter dem Kommando eines zivilen Leiters der Mission stehen, so zum Beispiel zivile Polizei sowie Wahl- oder Menschenrechtsbeobachter.

³ Diese Begriffsbestimmungen wurden auch in das Nato-Dokument MC 327 übernommen.

1 - 10

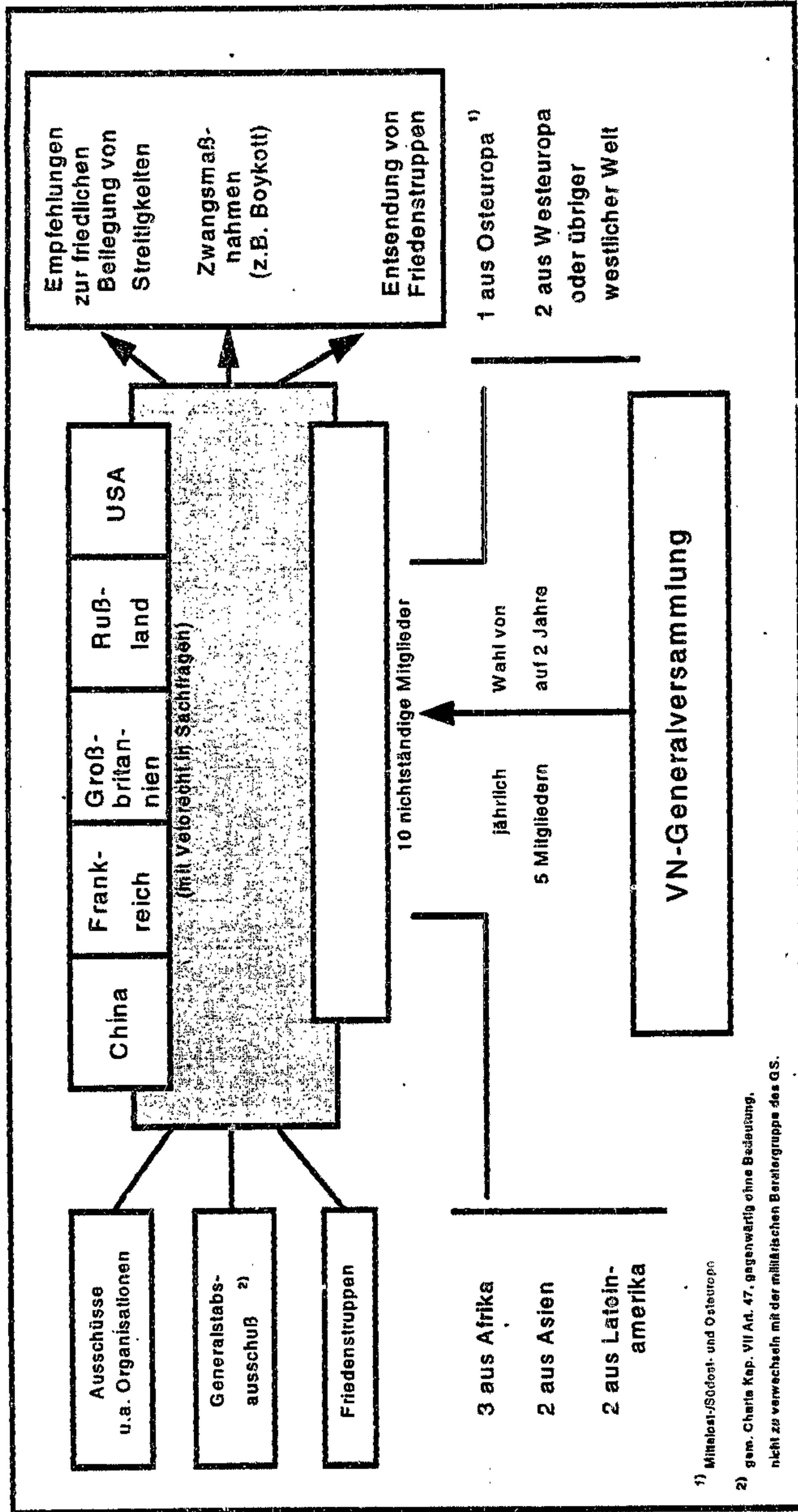
4. **Peace Enforcement/Friedens erzwingung**

Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der VN zur Wiederherstellung des Friedens in Konfliktgebieten unter Einsatz militärischer Mittel. Dies kann das Engagement in zwischenstaatlichen oder innerstaatlichen Konflikten zur Bekämpfung einer humanitären Notlage oder im Falle des weitgehenden Zusammenbruchs der staatlichen Institutionen einschließen.

5. **Peace Building/Friedenskonsolidierung**

Maßnahmen nach einem Konflikt zur Identifizierung und Unterstützung von Strukturen, die zur Festigung einer politischen Lösung dienen können, damit ein Rückfall in den Konflikt vermieden wird. Hierzu gehören Mechanismen zur Identifizierung und Unterstützung von Strukturen, die zur Konsolidierung des Friedens beitragen, das Gefühl des Vertrauens und des Wohlergehens fördern sowie den wirtschaftlichen Wiederaufbau unterstützen; dies kann sowohl ein militärisches als auch ein ziviles Eingreifen erfordern.

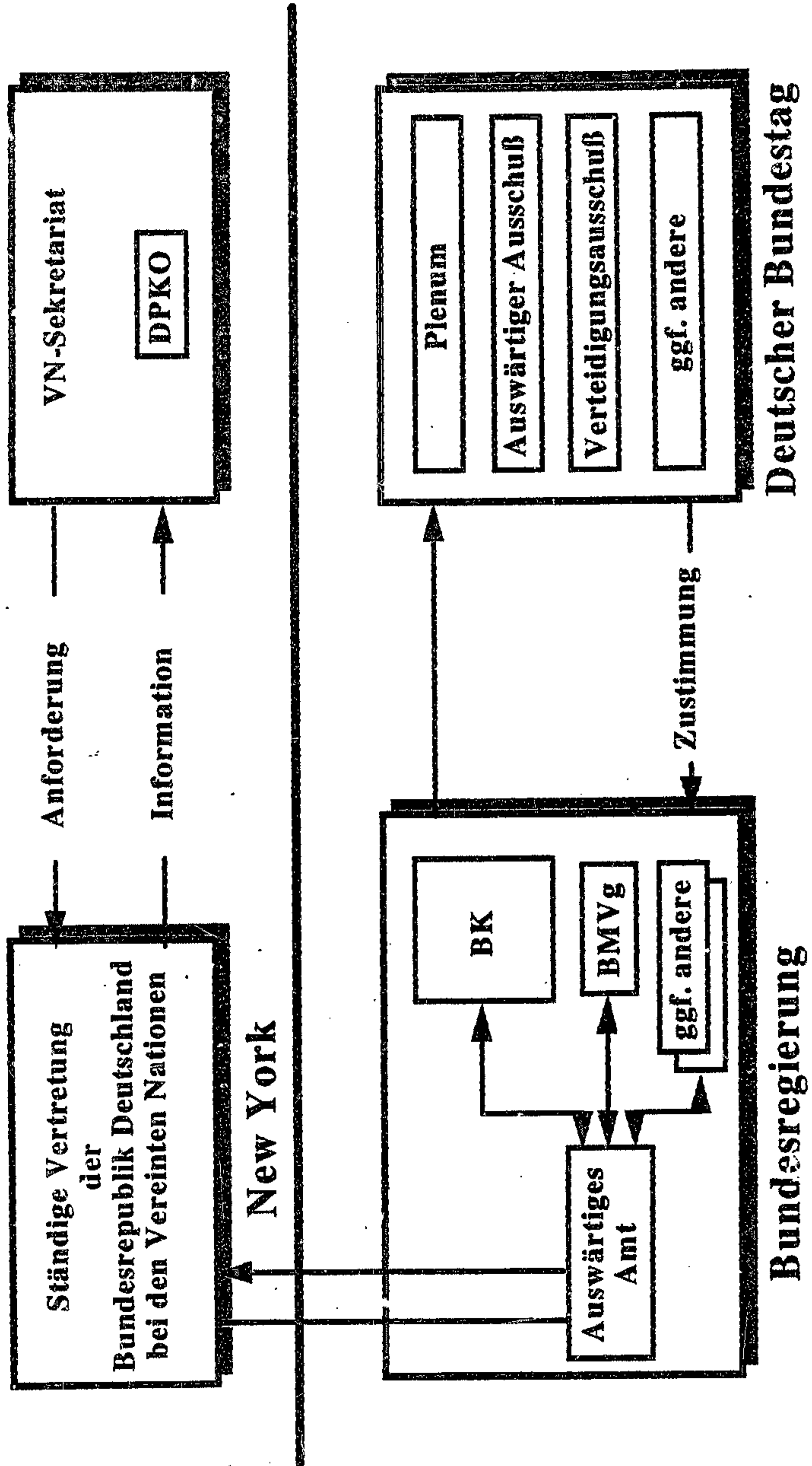
Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen



1) Mittelost-/Südost- und Osteuropa

2) gem. Charta Kap. VII Art. 47, gegenwärtig ohne Bedeutung, nicht zu verwechseln mit der militärischen Beratergruppe des GS.

Beteiligte im Entscheidungsprozeß bei Friedensmaßnahmen

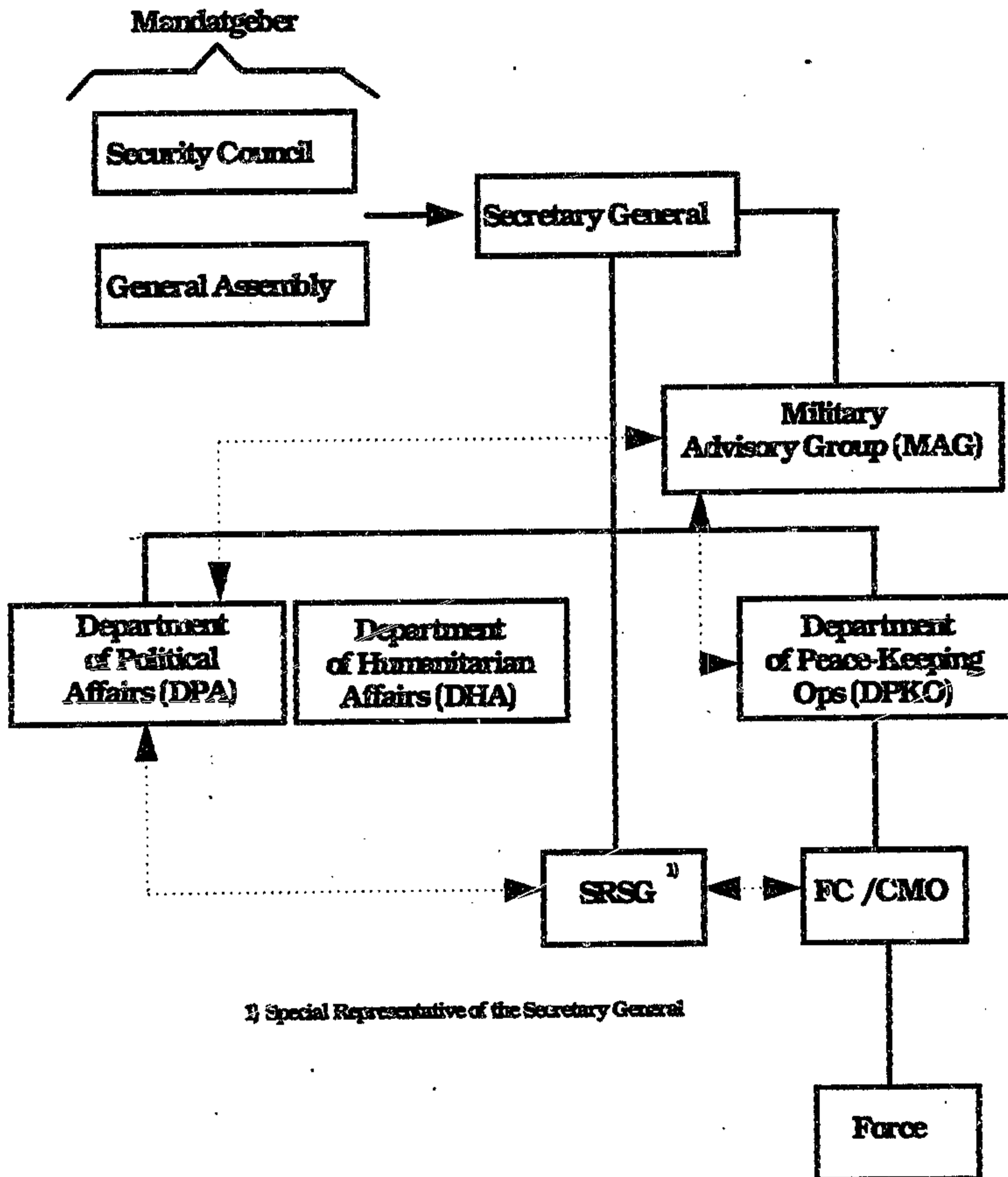


**Vereinbarungen im Stationierungsabkommen (SOFA)
zwischen den Vereinten Nationen und dem/den Aufnahmestaat(en)**

- Mandat,
- Hausrecht für die VN-Truppen in ihren Liegenschaften und Einrichtungen,
- Führen der VN-Flagge,
- Tragen der Uniform,
- Tragen der Waffen,
- Bewegungsfreiheit im Einsatzgebiet,
- Kennzeichnung von Personal, Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen,
- Kennzeichnung der Stellungen und Liegenschaften / Einrichtungen der VN-Truppen,
- Wirtschaftsbeziehungen zwischen der VN-Truppe, ihren Angehörigen, dem Gastland und seinen Bürgern,
- Benutzung von Fernmeldeeinrichtungen, des Postsystems, von Straßen, Kanälen und Flüssen, Hafenanlagen und Flugplätzen,
- Benutzung von Trink- und Abwassereinrichtungen, Elektrizität, Gas etc.,
- Kooperation zwischen den Polizeikräften der VN-Truppe und der Polizei des Gastlandes
- Strafverfolgung; Grundsatz der "funktionellen Immunität", Freistellung von der Strafbarkeit des Aufnahmestaates, Regelung der Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit des Entsendestaates,
- Schutz der Unterlagen der Streitkräfte vor Inspektionen,
- Gewährung von Versorgungsgütern und Dienstleistungen durch das Gastland,
- Beschäftigung lokaler Arbeitskräfte,
- Beilegung von Streitigkeiten und Abgeltung von Ansprüchen,
- Verbindungen, usw.

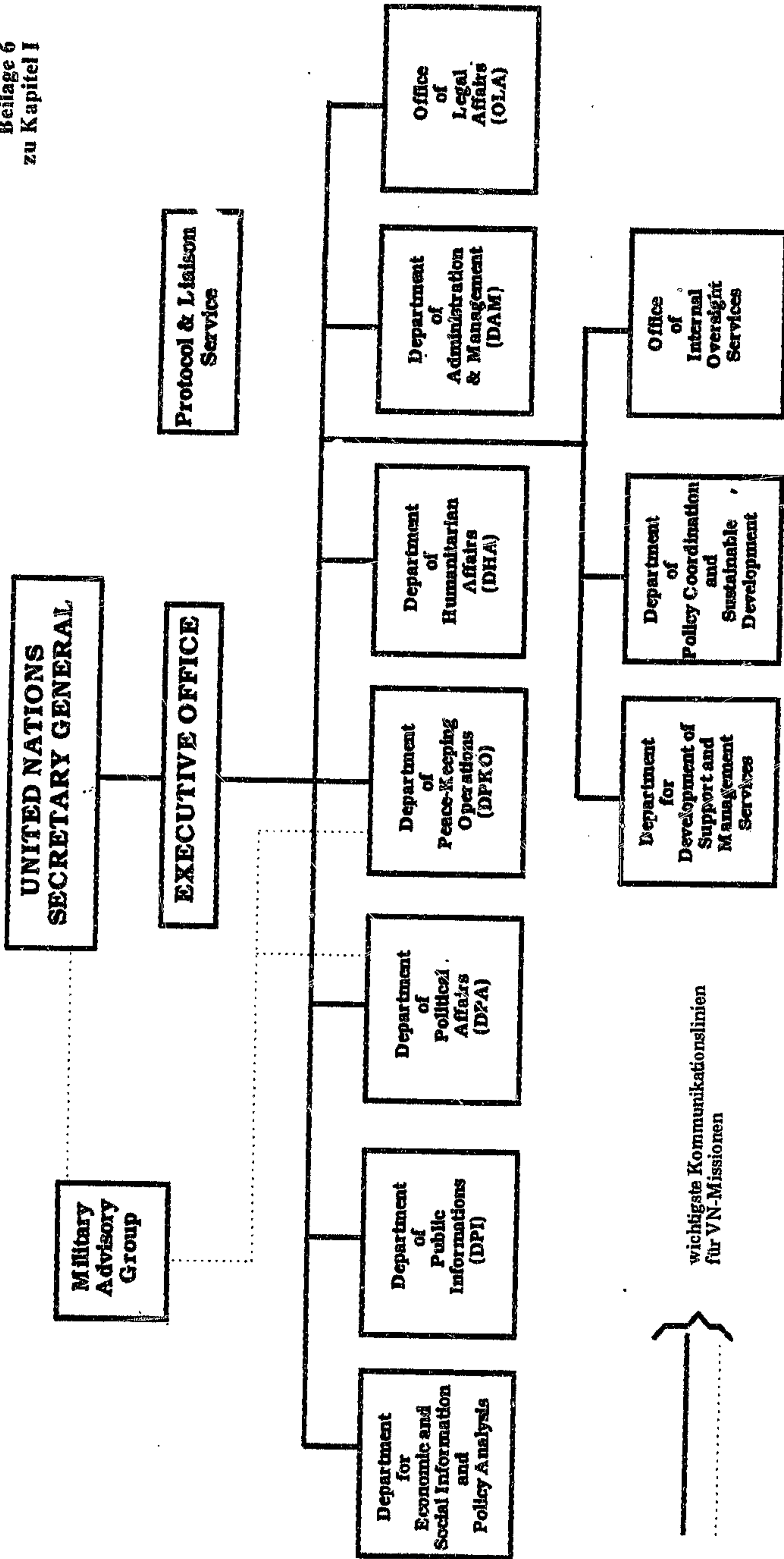
Trotz intensiver Bemühungen ist es den VN bisher noch nicht gelungen, die allgemeinen Grundsätze Friedenssichernder Maßnahmen durch ein völkerrechtlich verbindliches Dokument zu kodifizieren. Das 1965 von der Generalversammlung eingesetzte "Special Committee on Peace-Keeping Operations" kam wegen fortbestehender Meinungsverschiedenheiten über einen Richtlinienentwurf aus dem Jahre 1977 nicht hinaus.

Führungs- und Organisationsstruktur der VN für Friedensmissionen



ABTEILUNGEN DES VN-GENERALSEKRETARIATS

Beilage 6
zu Kapitel I



Die Seite I-16 existiert nicht vor?

Präambel

WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN - FEST ENTSCHLOSSEN,

künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,

unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen,

Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können,

den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

UND FÜR DIESE ZWECKE

Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, daß Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird, und

internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern -

**HABEN BESCHLOSSEN, IN UNSEREM BEMÜHEN UM DIE ERREICHUNG
DIESER ZIELE ZUSAMMENZUWIRKEN.**

Dementsprechend haben unsere Regierungen durch ihre in der Stadt San Francisco versammelten Vertreter, deren Vollmachten vorgelegt und in guter und gehöriger Form befunden wurden, diese Charta der Vereinten Nationen angenommen und errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen "Vereinte Nationen" führen soll.

Kapitel I: Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;
2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;
3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;
4. ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.
2. Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.
3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.
5. Alle Mitglieder leisten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift; sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand.
6. Die Organisation trägt dafür Sorge, daß Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.
7. Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

Kapitel II: Mitgliedschaft

Artikel 3

Ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen sind die Staaten, welche an der Konferenz der Vereinten Nationen über eine Internationale Organisation in San Francisco teilgenommen oder bereits vorher die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben und nunmehr diese Charta unterzeichnen und nach Artikel 110 ratifizieren.

Artikel 4

(1) Mitglied der Vereinten Nationen können alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus dieser Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Die Aufnahme eines solchen Staates als Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch Beschluß der Generalversammlung.

Artikel 5

Einem Mitglied der Vereinten Nationen, gegen das der Sicherheitsrat Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen getroffen hat, kann die Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrats die Ausübung der Rechte und Vorrechte aus seiner Mitgliedschaft zeitweilig entziehen. Der Sicherheitsrat kann die Ausübung dieser Rechte und Vorrechte wieder zulassen.

Artikel 6

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das die Grundsätze dieser Charta beharrlich verletzt, kann auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch die Generalversammlung aus der Organisation ausgeschlossen werden.

Kapitel III: Organe

Artikel 7

(1) Als Hauptorgane der Vereinten Nationen werden eine Generalversammlung, ein Sicherheitsrat, ein Wirtschafts- und Sozialrat, ein Treuhandrat, ein Internationaler Gerichtshof und ein Sekretariat eingesetzt.

(2) Je nach Bedarf können in Übereinstimmung mit dieser Charta Nebenorgane eingesetzt werden.

Artikel 8

Die Vereinten Nationen schränken hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht ein.

Kapitel IV: Die Generalversammlung

Zusammensetzung:

Artikel 9

- (1) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinten Nationen.
- (2) Jedes Mitglied hat höchstens fünf Vertreter in der Generalversammlung.

Aufgaben und Befugnisse:

Artikel 10

Die Generalversammlung kann alle Fragen und Angelegenheiten erörtern, die in den Rahmen dieser Charta fallen oder Befugnisse und Aufgaben eines in dieser Charta vorgesehenen Organs betreffen; vorbehaltlich des Artikels 12 kann sie zu diesen Fragen und Angelegenheiten Empfehlungen an die Mitglieder der Vereinten Nationen oder den Sicherheitsrat oder an beide richten.

Artikel 11

- (1) Die Generalversammlung kann sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und Rüstungsregelung befassen und in bezug auf diese Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder den Sicherheitsrat oder an beide richten.
- (2) Die Generalversammlung kann alle die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Fragen erörtern, die ihr ein Mitglied der Vereinten Nationen oder der Sicherheitsrat oder nach Artikel 35 Absatz 2 ein Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen vorlegt; vorbehaltlich des Artikels 12 kann sie zu diesen Fragen Empfehlungen an den oder die betreffenden Staaten oder den Sicherheitsrat oder an beide richten. Macht eine derartige Frage Maßnahmen erforderlich, so wird sie von der Generalversammlung vor oder nach der Erörterung an den Sicherheitsrat überwiesen.
- (3) Die Generalversammlung kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Situationen lenken, die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden.
- (4) Die in diesem Artikel aufgeführten Befugnisse der Generalversammlung schränken die allgemeine Tragweite des Artikels 10 nicht ein.

Artikel 12

- (1) Solange der Sicherheitsrat in einer Streitigkeit oder einer Situation die ihm in dieser Charta zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, darf die Generalversammlung zu dieser Streitigkeit oder Situation keine Empfehlung abgeben, es sei denn auf Ersuchen des Sicherheitsrats.
- (2) Der Generalsekretär unterrichtet mit Zustimmung des Sicherheitsrats die Generalversammlung bei jeder Tagung über alle die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, die der Sicherheitsrat behandelt; desgleichen unterrichtet er unverzüglich die Generalversammlung oder, wenn diese nicht tagt, die Mitglieder der Vereinten Nationen, sobald der Sicherheitsrat die Behandlung einer solchen Angelegenheit einstellt.

Artikel 13

(1) Die Generalversammlung veranlaßt Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab,
a) um die internationale Zusammenarbeit auf politischem Gebiet zu fördern und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen;
b) um die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion beizutragen.

(2) Die weiteren Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung in bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Angelegenheiten sind in den Kapiteln IX und X dargelegt.

Artikel 14

Vorbehaltlich des Artikels 12 kann die Generalversammlung Maßnahmen zur friedlichen Bereinigung jeder Situation empfehlen, gleichviel wie sie entstanden ist, wenn diese Situation nach ihrer Auffassung geeignet ist, das allgemeine Wohl oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Nationen zu beeinträchtigen; dies gilt auch für Situationen, die aus einer Verletzung der Bestimmungen dieser Charta über die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen entstehen.

Artikel 15

(1) Die Generalversammlung erhält und prüft Jahresberichte und Sonderberichte des Sicherheitsrats; diese Berichte enthalten auch eine Darstellung der Maßnahmen, die der Sicherheitsrat zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beschlossen oder getroffen hat.

(2) Die Generalversammlung erhält und prüft Berichte der anderen Organe der Vereinten Nationen.

Artikel 16

Die Generalversammlung nimmt die ihr bezüglich des internationalen Treuhandsystems in den Kapiteln XII und XIII zugewiesenen Aufgaben wahr; hierzu gehört die Genehmigung der Treuhandabkommen für Gebiete, die nicht als strategische Zonen bezeichnet sind.

Artikel 17

(1) Die Generalversammlung prüft und genehmigt den Haushaltsplan der Organisation.

(2) Die Ausgaben der Organisation werden von den Mitgliedern nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel getragen.

(3) Die Generalversammlung prüft und genehmigt alle Finanz- und Haushaltsabmachungen mit den in Artikel 57 bezeichneten Sonderorganisationen; sie prüft deren Verwaltungshaushalt mit dem Ziel, Empfehlungen an sie zu richten.

Abstimmung:

Artikel 18

(1) Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Zu diesen Fragen gehören: Empfehlungen hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die Wahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die Wahl von Mitgliedern des Treuhandrats nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c, die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen, der zeitweilige Entzug der Rechte und Vorrechte aus der Mitgliedschaft, der Ausschluß von Mitgliedern, Fragen betreffend die Wirkungsweise des Treuhandsystems sowie Haushaltsfragen.

(3) Beschlüsse über andere Fragen, einschließlich der Bestimmung weiterer Gruppen von Fragen, über die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist, bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Artikel 19

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge an die Organisation im Rückstand ist, hat in der Generalversammlung kein Stimmrecht, wenn der rückständige Betrag die Höhe der Beiträge erreicht oder übersteigt, die dieses Mitglied für die vorausgegangenen zwei vollen Jahre schuldet. Die Generalversammlung kann ihm jedoch die Ausübung des Stimmrechts gestatten, wenn nach ihrer Überzeugung der Zahlungsverzug auf Umständen beruht, die dieses Mitglied nicht zu vertreten hat.

Verfahren:

Artikel 20

Die Generalversammlung tritt zu ordentlichen Jahrestagungen und, wenn die Umstände es erfordern, zu außerordentlichen Tagungen zusammen. Außerordentliche Tagungen hat der Generalsekretär auf Antrag des Sicherheitsrats oder der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen einzuberufen.

Artikel 21

Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wählt für jede Tagung ihren Präsidenten.

Artikel 22

Die Generalversammlung kann Nebenorgane einsetzen, soweit sie dies zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält.

Kapitel V: Der Sicherheitsrat

Zusammensetzung

Artikel 23

(1) Der Sicherheitsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern der Vereinten Nationen. Die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrats. Die Generalversammlung wählt zehn weitere Mitglieder der Vereinten Nationen zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats; hierbei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen: in erster Linie der Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation sowie ferner eine angemessene geographische Verteilung der Sitze.

(2) Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats werden für zwei Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl der nichtständigen Mitglieder, die nach Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder von elf auf fünfzehn stattfindet, werden zwei der vier zusätzlichen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Ausscheidende Mitglieder können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

(3) Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat in diesem einen Vertreter.

Aufgaben und Befugnisse:

Artikel 24

(1) Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, daß der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.

(2) Bei der Erfüllung dieser Pflichten handelt der Sicherheitsrat im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Die ihm hierfür eingeräumten besonderen Befugnisse sind in den Kapiteln VI, VII, VIII und XII aufgeführt.

(3) Der Sicherheitsrat legt der Generalversammlung Jahresberichte und erforderlichenfalls Sonderberichte zur Prüfung vor.

Artikel 25

Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit dieser Charta anzunehmen und durchzuführen.

Artikel 26

Um die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird, ist der Sicherheitsrat beauftragt, mit Unterstützung des in Artikel 47 vorgesehenen Generalsstabsausschusses Pläne auszuarbeiten, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen zwecks Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung vorzulegen sind.

Abstimmung:

Artikel 27

- (1) Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse des Sicherheitsrats über Verfahrensfragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern.
- (3) Beschlüsse des Sicherheitsrats über alle sonstigen Fragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern einschließlich sämtlicher ständigen Mitglieder, jedoch mit der Maßgabe, daß sich bei Beschlüssen auf Grund des Kapitels VI und des Artikels 52 Absatz 3 die Streitparteien der Stimme enthalten.

Verfahren:

Artikel 28

- (1) Der Sicherheitsrat wird so organisiert, daß er seine Aufgaben ständig wahrnehmen kann. Jedes seiner Mitglieder muß zu diesem Zweck jederzeit am Sitz der Organisation vertreten sein.
- (2) Der Sicherheitsrat tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen; bei diesen kann jedes seiner Mitglieder nach Wunsch durch ein Regierungsmitglied oder durch einen anderen eigens hierfür bestellten Delegierten vertreten sein.
- (3) Der Sicherheitsrat kann außer am Sitz der Organisation auch an anderen Orten zusammentreten, wenn dies nach seinem Urteil seiner Arbeit am dienlichsten ist.

Artikel 29

Der Sicherheitsrat kann Nebenorgane einsetzen, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

Artikel 30

Der Sicherheitsrat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser regelt er auch das Verfahren für die Wahl seines Präsidenten.

Artikel 31

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, kann ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen, wenn dieser der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind.

Artikel 32

Mitglieder der Vereinten Nationen, die nicht Mitglied des Sicherheitsrats sind, sowie Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen werden eingeladen, an den Erörterungen des Sicherheitsrats über eine Streitigkeit, mit der dieser befaßt ist, ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn sie Streitpartei sind. Für die Teilnahme eines Nichtmitgliedstaats der Vereinten Nationen setzt der Sicherheitsrat die Bedingungen fest, die er für gerecht hält.

Kapitel VI: Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 33

(1) Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.

(2) Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, wenn er dies für notwendig hält, ihre Streitigkeit durch solche Mittel beizulegen.

Artikel 34

Der Sicherheitsrat kann jede Streitigkeit sowie jede Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, untersuchen, um festzustellen, ob die Fortdauer der Streitigkeit oder der Situation die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

Artikel 35

(1) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit sowie auf jede Situation der in Artikel 34 bezeichneten Art lenken.

(2) Ein Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit lenken, in der er Partei ist, wenn er im voraus hinsichtlich dieser Streitigkeit die in dieser Charta für eine friedliche Beilegung festgelegten Verpflichtungen annimmt.

(3) Das Verfahren der Generalversammlung in Angelegenheiten, auf die ihre Aufmerksamkeit gemäß diesem Artikel gelenkt wird, bestimmt sich nach den Artikeln 11 und 12.

Artikel 36

(1) Der Sicherheitsrat kann in jedem Stadium einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 33 oder einer Situation gleicher Art geeignete Verfahren oder Methoden für deren Bereinigung empfehlen.

(2) Der Sicherheitsrat soll alle Verfahren in Betracht ziehen, welche die Parteien zur Beilegung der Streitigkeit bereits angenommen haben.

(3) Bei seinen Empfehlungen aufgrund dieses Artikels soll der Sicherheitsrat ferner berücksichtigen, daß Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof im Einklang mit dessen Statut zu unterbreiten sind.

Artikel 37

(1) Gelingt es den Parteien einer Streitigkeit der in Artikel 33 bezeichneten Art nicht, diese mit den dort angegebenen Mitteln beizulegen, so legen sie die Streitigkeit dem Sicherheitsrat vor.

(2) Könnte nach Auffassung des Sicherheitsrats die Fortdauer der Streitigkeit tatsächlich die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden, so beschließt er, ob er nach Artikel 36 tätig werden oder die ihm angemessen erscheinenden Empfehlungen für eine Beilegung abgeben will.

Artikel 38

Unbeschadet der Artikel 33 bis 37 kann der Sicherheitsrat, wenn alle Parteien einer Streitigkeit dies beantragen, Empfehlungen zu deren friedlicher Beilegung an die Streitparteien richten.

Kapitel VII: Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen

Artikel 39

Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

Artikel 40

Um einer Verschärfung der Lage vorzubeugen, kann der Sicherheitsrat, bevor er nach Artikel 39 Empfehlungen abgibt oder Maßnahmen beschließt, die beteiligten Parteien auffordern, den von ihm für notwendig oder erwünscht erachteten vorläufigen Maßnahmen Folge zu leisten. Diese vorläufigen Maßnahmen lassen die Rechte, die Ansprüche und die Stellung der beteiligten Parteien unberührt. Wird den vorläufigen Maßnahmen nicht Folge geleistet, so trägt der Sicherheitsrat diesem Versagen gebührend Rechnung.

Artikel 41

Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen - unter Ausschluß von Waffengewalt - zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.

Artikel 42

Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.

Artikel 43

(1) Alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten sich, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dadurch beizutragen, daß sie nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen, Beistand leisten und Erleichterungen einschließlich des Durchmarschrech-

tes gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.

(2) Diese Abkommen haben die Zahl und Art der Streitkräfte, ihren Bereitschaftsgrad, ihren allgemeinen Standort sowie die Art der Erleichterungen und des Beistands vorzusehen.

(3) Die Abkommen werden auf Veranlassung des Sicherheitsrats so bald wie möglich im Verhandlungswege ausgearbeitet. Sie werden zwischen dem Sicherheitsrat einerseits und Einzelmitgliedern oder Mitgliedsgruppen andererseits geschlossen und von den Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert.

Artikel 44

Hat der Sicherheitsrat die Anwendung von Gewalt beschlossen, so lädt er ein in ihm nicht vertretenes Mitglied, bevor er es zur Stellung von Streitkräften auf Grund der nach Artikel 43 übernommenen Verpflichtung auffordert, auf dessen Wunsch ein, an seinen Beschlüssen über den Einsatz von Kontingenten der Streitkräfte dieses Mitglieds teilzunehmen.

Artikel 45

Um die Vereinten Nationen zur Durchführung dringender militärischer Maßnahmen zu befähigen, halten Mitglieder der Organisation Kontingente ihrer Luftstreitkräfte zum sofortigen Einsatz bei gemeinsamen internationalen Zwangsmaßnahmen bereit. Stärke und Bereitschaftsgrad dieser Kontingente sowie die Pläne für ihre gemeinsamen Maßnahmen legt der Sicherheitsrat mit Unterstützung des Generalstabsausschusses im Rahmen der in Artikel 43 erwähnten Sonderabkommen fest.

Artikel 46

Die Pläne für die Anwendung von Waffengewalt werden vom Sicherheitsrat mit Unterstützung des Generalstabsausschusses aufgestellt.

Artikel 47

(1) Es wird ein Generalstabsausschuß eingesetzt, um den Sicherheitsrat in allen Fragen zu beraten und zu unterstützen, die dessen militärischen Bedürfnisse zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, den Einsatz und die Führung der dem Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Streitkräfte, die Rüstungsregelung und eine etwaige Abrüstung betreffen.

(2) Der Generalstabsausschuß besteht aus den Generalstabschefs der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats oder ihren Vertretern. Ein nicht ständig im Ausschuß vertretenes Mitglied der Vereinten Nationen wird vom Ausschuß eingeladen, sich ihm zu assoziieren, wenn die Mitarbeit dieses Mitglieds für die wirksame Durchführung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist.

(3) Der Generalstabsausschuß ist unter der Autorität des Sicherheitsrats für die strategische Leitung aller dem Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Streitkräfte verantwortlich. Die Fragen bezüglich der Führung dieser Streitkräfte werden später geregelt.

(4) Der Generalstabsausschuß kann mit Ermächtigung des Sicherheitsrats nach Konsultation mit geeigneten regionalen Einrichtungen regionale Unterausschüsse einsetzen.

Artikel 48

(1) Die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, werden je nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder von einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen getroffen.

(2) Diese Beschlüsse werden von den Mitgliedern der Vereinten Nationen unmittelbar sowie durch Maßnahmen in den geeigneten internationalen Einrichtungen durchgeführt, deren Mitglieder sie sind.

Artikel 49

Bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen leisten die Mitglieder der Vereinten Nationen einander gemeinsam handelnd Beistand.

Artikel 50

Ergreift der Sicherheitsrat gegen einen Staat Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen, so kann jeder andere Staat, ob Mitglied der Vereinten Nationen oder nicht, den die Durchführung dieser Maßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme stellt, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme konsultieren.

Artikel 51

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechtes trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

Kapitel VIII: Regionale Abmachungen

Artikel 52

(1) Diese Charta schließt das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten nicht aus, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind; Voraussetzung hierfür ist, daß diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind.

(2) Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abmachungen treffen oder solche Einrichtungen schaffen, werden sich nach besten Kräften bemühen, durch Inanspruchnahme dieser Abmachungen oder Einrichtungen örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen.

(3) Der Sicherheitsrat wird die Entwicklung des Verfahrens fördern, örtlich begrenzte Streitigkeiten durch Inanspruchnahme dieser regionalen Abmachungen oder Einrichtungen friedlich beizulegen, sei es auf Veranlassung der beteiligten Staaten oder aufgrund von Überweisungen durch ihn selbst.

(4) Die Anwendung der Artikel 34 und 35 wird durch diesen Artikel nicht beeinträchtigt.

Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck "Feindstaat" in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Artikel 54

Der Sicherheitsrat ist jederzeit vollständig über die Maßnahmen auf dem laufenden zu halten, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen getroffen oder in Aussicht genommen werden.

Kapitel IX: Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet

Artikel 55

Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen

- a) die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg;
- b) die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Erziehung;
- c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.

Artikel 56

Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich, gemeinsam und jeder für sich, mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen.

Artikel 57

(1) Die verschiedenen durch zwischenstaatliche Übereinkünfte errichteten Sonderorganisationen, die auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung, der Gesundheit und auf verwandten Gebieten weitreichende, in ihren maßgebenden Urkunden umschriebene internationale Aufgaben zu erfüllen haben, werden gemäß Artikel 63 mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht.

(2) Diese mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Organisationen sind im folgenden als "Sonderorganisationen" bezeichnet.

Artikel 58

Die Organisation gibt Empfehlungen ab, um die Bestrebungen und Tätigkeiten dieser Sonderorganisationen zu koordinieren.

Artikel 59

Die Organisation veranlaßt gegebenenfalls zwischen den in Betracht kommenden Staaten Verhandlungen zur Errichtung neuer Sonderorganisationen, soweit solche zur Verwirklichung der in Artikel 55 dargelegten Ziele erforderlich sind.

Artikel 60

Für die Wahrnehmung der in diesem Kapitel genannten Aufgaben der Organisation sind die Generalversammlung und unter ihrer Autorität der Wirtschafts- und Sozialrat verantwortlich; dieser besitzt zu diesem Zweck die ihm in Kapitel X zugewiesenen Befugnisse.

Kapitel X: Der Wirtschafts- und Sozialrat

Zusammensetzung:

Artikel 61

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus siebenundzwanzig von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Vereinten Nationen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden alljährlich neun Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats für drei Jahre gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied kann unmittelbar wiedergewählt werden.

(3) Bei der ersten Wahl, die nach Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder von achtzehn auf siebenundzwanzig stattfindet, werden zusätzlich zu den Mitgliedern, die anstelle der sechs Mitglieder gewählt werden, deren Amtszeit mit dem betreffenden Jahr endet, neun weitere Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats gewählt. Die Amtszeit von drei dieser neun zusätzlichen Mitglieder endet nach einem Jahr, diejenige von drei weiteren Mitgliedern nach zwei Jahren; das Nähere regelt die Generalversammlung.

(4) Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat in diesem einen Vertreter.

Aufgaben und Befugnisse:

Artikel 62

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann über internationale Angelegenheiten auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung, der Gesundheit und auf verwandten Gebieten Untersuchungen durchführen oder bewirken sowie Berichte abfassen oder veranlassen; er kann zu jeder derartigen Angelegenheit an die Generalversammlung, die Mitglieder der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen Empfehlungen richten.

(2) Er kann Empfehlungen abgeben, um die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fordern.

(3) Er kann über Angelegenheiten, für die er zuständig ist, Übereinkommen entwerfen und der Generalversammlung vorlegen.

(4) Er kann nach den von den Vereinten Nationen festgesetzten Regeln internationale Konferenzen über Angelegenheiten einberufen, für die er zuständig ist.

Artikel 63

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann mit jeder der in Artikel 57 bezeichneten Organisationen Abkommen schließen, in denen die Beziehungen der betreffenden Organisation zu den Vereinten Nationen geregelt werden. Diese Abkommen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(2) Er kann die Tätigkeit der Sonderorganisationen koordinieren, indem er Konsultationen mit ihnen führt und an sie, an die Generalversammlung und die Mitglieder der Vereinten Nationen Empfehlungen richtet.

Artikel 64

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Schritte unternehmen, um von den Sonderorganisationen regelmäßig Berichte zu erhalten. Er kann mit den Mitgliedern der Vereinten Nationen und mit den Sonderorganisationen Abmachungen treffen, um Berichte über die Maßnahmen zu erhalten, die zur Durchführung seiner Empfehlungen und der Empfehlungen der Generalversammlung über Angelegenheiten getroffen werden, für die er zuständig ist.

(2) Er kann der Generalversammlung seine Bemerkungen zu diesen Berichten mitteilen.

Artikel 65

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und ihn auf dessen Ersuchen unterstützen.

Artikel 66

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat nimmt alle Aufgaben wahr, für die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Empfehlungen der Generalversammlung zuständig ist.

(2) Er kann mit Genehmigung der Generalversammlung alle Dienste leisten, um die ihn Mitglieder der Vereinten Nationen oder Sonderorganisationen ersuchen.

(3) Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Charta oder durch die Generalversammlung zugewiesen werden.

Abstimmung:

Artikel 67

(1) Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Verfahren:

Artikel 68

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt Kommissionen für wirtschaftliche und soziale Fragen und für die Förderung der Menschenrechte sowie alle sonstigen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kommissionen ein.

Artikel 69

Behandelt der Wirtschafts- und Sozialrat eine Angelegenheit, die für ein Mitglied der Vereinten Nationen von besonderem Belang ist, so lädt er es ein, ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilzunehmen.

Artikel 70

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann Abmachungen dahingehend treffen, daß Vertreter der Sonderorganisationen ohne Stimmrecht an seinen Beratungen und an den Beratungen der von ihm eingesetzten Kommissionen teilnehmen und daß seine eigenen Vertreter an den Beratungen der Sonderorganisationen teilnehmen.

Artikel 71

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Abmachungen zwecks Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen treffen, die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen. Solche Abmachungen können mit internationalen Organisationen und, soweit angebracht, nach Konsultation des betreffenden Mitglieds der Vereinten Nationen auch mit nationalen Organisationen getroffen werden.

Artikel 72

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser regelt er auch das Verfahren für die Wahl seines Präsidenten.

(2) Der Wirtschafts- und Sozialrat tritt nach Bedarf gemäß seiner Geschäftsordnung zusammen; in dieser ist auch die Einberufung von Sitzungen auf Antrag seiner Mitglieder vorzusehen.

Kapitel XI: Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Artikel 73

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

- a) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker gegen Mißbräuche unter gebührender Achtung vor ihrer Kultur zu gewährleisten;
- b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe;
- c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;
- d) Aufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern, die Forschungstätigkeit zu unterstützen sowie miteinander und gegebenenfalls mit internationalen Fachorganisationen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Artikel dargelegten sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Ziele zu verwirklichen;
- e) dem Generalsekretär mit der durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Verfassung gebotenen Einschränkung zu seiner Unterrichtung regelmäßig statistische und sonstige Informationen technischer Art über das Wirtschafts-, Sozial- und Erziehungswesen in den nicht unter die Kapitel XII und XIII fallenden Hoheitsgebieten zu übermitteln, für die sie verantwortlich sind.

Artikel 74

Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind sich ferner darin einig, daß die Politik, die sie für die unter dieses Kapitel fallenden Hoheitsgebiete verfolgen, nicht minder auf dem allgemeinen Grundrutz der guten Nachbarschaft in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten beruhen muß als die Politik, die sie für ihr Mutterland verfolgen; hierbei sind die Interessen und das Wohl der übrigen Welt gebührend zu berücksichtigen.

Kapitel XII: Das internationale Treuhandsystem

Artikel 75

Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die aufgrund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. Diese Hoheitsgebiete werden im folgenden als Treuhandgebiete bezeichnet.

Artikel 76

Im Einklang mit den in Artikel 1 dieser Charta dargelegten Zielen der Vereinten Nationen dient das Treuhandsystem hauptsächlich folgenden Zwecken:

- a) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;
- b) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner der Treuhandgebiete und ihre fortschreitende Entwicklung zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit so zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen eines jeden dieser Hoheitsgebiete und seiner Bevölkerung sowie deren frei geäußerten Wünschen entspricht und in dem diesbezüglichen Treuhandabkommen vorgesehen ist;
- c) die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle — Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und — das Bewußtsein der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker der Welt zu stärken;
- d) die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten sowie die Gleichbehandlung dieser Staatsangehörigen in der Rechtspflege sicherzustellen, ohne jedoch die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke zu beeinträchtigen; Artikel 80 bleibt unberührt.

Artikel 77

(1) Das Treuhandsystem findet auf die zu den folgenden Gruppen gehörenden Hoheitsgebiete Anwendung, soweit sie aufgrund von Treuhandabkommen in dieses System einbezogen werden:

- a) gegenwärtig bestehende Mandatsgebiete;
- b) Hoheitsgebiete, die infolge des Zweiten Weltkriegs von Feindstaaten abgetrennt werden;
- c) Hoheitsgebiete, die von den für ihre Verwaltung verantwortlichen Staaten freiwillig in das System einbezogen werden.

(2) Die Feststellung, welche Hoheitsgebiete aus den genannten Gruppen in das Treuhandsystem einbezogen werden und welche Bestimmungen hierfür gelten, bleibt einer späteren Übereinkunft vorbehalten.

Artikel 78

Das Treuhandsystem findet keine Anwendung auf Hoheitsgebiete, die Mitglied der Vereinten Nationen geworden sind; die Beziehungen zwischen Mitgliedern beruhen auf der Achtung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit.

Artikel 79

Für jedes in das Treuhandsystem einzubeziehende Hoheitsgebiet werden die Treuhandbestimmungen einschließlich aller ihrer Änderungen und Ergänzungen von den unmittelbar beteiligten Staaten, zu denen bei Mandatsgebieten eines Mitglieds der Vereinten Nationen auch die Mandatsmacht zählt, in Form eines Abkommens vereinbart; sie bedürfen der Genehmigung nach den Artikeln 83 und 85.

Artikel 80

(1) Soweit in einzelnen, aufgrund der Artikel 77, 79 und 81 geschlossenen Treuhandabkommen zur Einbeziehung eines Treuhandgebiets in das Treuhandsystem nichts anderes vereinbart wird und solange derartige Abkommen noch nicht geschlossen sind, ist dieses Kapitel nicht so auszulegen, als ändere es unmittelbar oder mittelbar die Rechte von Staa-

ten oder Völkern oder in Kraft befindliche internationale Übereinkünfte, deren Vertragsparteien Mitglieder der Vereinten Nationen sind.

(2) Aus Absatz 1 kann keine Rechtfertigung dafür abgeleitet werden, Verhandlungen über Abkommen zu der in Artikel 77 vorgesehenen Einbeziehung von Mandatsgebieten und sonstigen Hoheitsgebieten in das Treuhandsystem oder den Abschluß solcher Abkommen zu verzögern oder aufzuschieben.

Artikel 81

Jedes Treuhandabkommen enthält die Bestimmungen, nach denen das Treuhandgebiet zu verwalten ist, und bezeichnet die verwaltende Obrigkeit. Diese, im folgenden als "Verwaltungsmacht" bezeichnet, kann ein Staat oder eine Staatengruppe oder die Organisation selbst sein.

Artikel 82

Jedes Treuhandabkommen kann eine oder mehrere strategische Zonen bezeichnen, die das ganze Treuhandgebiet, für welches das Abkommen gilt, oder einen Teil davon umfassen; Sonderabkommen nach Artikel 43 bleiben unberührt.

Artikel 83

(1) Alle Aufgaben der Vereinten Nationen in bezug auf strategische Zonen, einschließlich der Genehmigung der Treuhandabkommen sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen, nimmt der Sicherheitsrat wahr.

(2) Die in Artikel 76 dargelegten Hauptzwecke gelten auch für die Bevölkerung jeder strategischen Zone.

(3) Unter Beachtung der Treuhandabkommen nimmt der Sicherheitsrat vorbehaltlich der Sicherheits-erfordernisse die Unterstützung des Treuhandrats in Anspruch, um im Rahmen des Treuhandsystems diejenigen Aufgaben der Vereinten Nationen wahrzunehmen, die politische, wirtschaftliche, soziale und erzieherische Angelegenheiten in den strategischen Zonen betreffen.

Artikel 84

Die Verwaltungsmacht hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Treuhandgebiet seinen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet. Zu diesem Zweck kann sie freiwillige Streitkräfte, Erleichterungen und Beistand von dem Treuhandgebiet in Anspruch nehmen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie in dieser Hinsicht gegenüber dem Sicherheitsrat übernommen hat, und um die örtliche Verteidigung und die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung innerhalb des Treuhandgebietes sicherzustellen.

Artikel 85

(1) Die Aufgaben der Vereinten Nationen in bezug auf Treuhandabkommen für alle nicht als strategische Zonen bezeichneten Gebiete, einschließlich der Genehmigung der Treuhandabkommen sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen, werden von der Generalversammlung wahrgenommen.

(2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben wird die Generalversammlung von dem unter ihrer Autorität handelnden Treuhandrat unterstützt.

Kapitel XIII: Der Treuhandrat

Zusammensetzung:

Artikel 86

(1) Der Treuhandrat besteht aus folgenden Mitgliedern der Vereinten Nationen:

- a) den Mitgliedern, die Treuhandgebiete verwalten;
- b) den in Artikel 23 namentlich aufgeführten Mitgliedern, soweit sie keine Treuhandgebiete verwalten;
- c) so vielen weiteren von der Generalversammlung für je drei Jahre gewählten Mitgliedern, wie erforderlich sind, damit der Treuhandrat insgesamt zur Hälfte aus Mitgliedern der Vereinten Nationen besteht, die Treuhandgebiete verwalten, und zur Hälfte aus solchen, die keine verwalten.

(2) Jedes Mitglied des Treuhandrats bestellt eine besonders geeignete Person zu seinem Vertreter im Treuhandrat.

Aufgaben und Befugnisse:

Artikel 87

Die Generalversammlung und unter ihrer Autorität der Treuhandrat können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- a) von der Verwaltungsmacht vorgelegte Berichte prüfen;
- b) Gesuche entgegennehmen und sie in Konsultation mit der Verwaltungsmacht prüfen;
- c) regelmäßige Bereisungen der einzelnen Treuhandgebiete veranlassen, deren Zeitpunkt mit der Verwaltungsmacht vereinbart wird;
- d) diese und sonstige Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Treuhandabkommen treffen.

Artikel 88

Der Treuhandrat arbeitet einen Fragebogen über den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner jedes Treuhandgebiets aus; die Verwaltungsmacht jedes Treuhandgebiets, für das die Generalversammlung zuständig ist, erstattet dieser aufgrund des Fragebogens alljährlich Bericht.

Abstimmung:

Artikel 89

(1) Jedes Mitglied des Treuhandrats hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse des Treuhandrats bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Verfahren:**Artikel 90**

(1) Der Treuhandrat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser regelt er auch das Verfahren für die Wahl seines Präsidenten.

(2) Der Treuhandrat tritt nach Bedarf gemäß seiner Geschäftsordnung zusammen; in dieser ist auch die Einberufung von Sitzungen auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder vorzusehen.

Artikel 91

Der Treuhandrat nimmt gegebenenfalls die Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sonderorganisationen in Angelegenheiten in Anspruch, für die sie zuständig sind.

Kapitel XIV: Der Internationale Gerichtshof**Artikel 92**

Der Internationale Gerichtshof ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des beigefügten Statuts wahr, das auf dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs beruht und Bestandteil dieser Charta ist.

Artikel 93

(1) Alle Mitglieder der Vereinten Nationen sind ohne weiteres Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

(2) Ein Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann zu Bedingungen, welche die Generalversammlung jeweils auf Empfehlung des Sicherheitsrats festsetzt, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs werden.

Artikel 94

(1) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen.

(2) Kommt eine Streitpartei ihren Verpflichtungen aus einem Urteil des Gerichtshofs nicht nach, so kann sich die andere Partei an den Sicherheitsrat wenden; dieser kann, wenn er es für erforderlich hält, Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen.

Artikel 95

Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen.

Artikel 96

(1) Die Generalversammlung oder der Sicherheitsrat kann über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anfordern.

(2) Andere Organe der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen können mit jeweiliger Ermächtigung durch die Generalversammlung ebenfalls Gutachten des Gerichtshofs über Rechtsfragen anfordern, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich stellen.

Kapitel XV: Das Sekretariat

Artikel 97

Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär und den sonstigen von der Organisation benötigten Bediensteten. Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des Sicherheitsrats von der Generalversammlung ernannt. Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation.

Artikel 98

Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Treuhandrats tätig und nimmt alle sonstigen ihm von diesen Organen zugewiesenen Aufgaben wahr. Er erstattet der Generalversammlung alljährlich über die Tätigkeit der Organisation Bericht.

Artikel 99

Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden.

Artikel 100

(1) Der Generalsekretär und die sonstigen Bediensteten dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten von einer Regierung oder von einer Autorität außerhalb der Organisation Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die ihrer Stellung als internationale, nur der Organisation verantwortliche Bedienstete abträglich sein könnte.

(2) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und der sonstigen Bediensteten zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 101

(1) Die Bediensteten werden vom Generalsekretär im Einklang mit Regelungen ernannt, welche die Generalversammlung erläßt.

(2) Dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Treuhandrat und erforderlichenfalls anderen Organen der Vereinten Nationen werden geeignete ständige Bedienstete zugeteilt. Sie gehören dem Sekretariat an.

(3) Bei der Einstellung der Bediensteten und der Regelung ihres Dienstverhältnisses gilt als ausschlaggebend der Gesichtspunkt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten. Der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, ist gebührend zu berücksichtigen.

Kapitel XVI: Verschiedenes

Artikel 102

(1) Alle Verträge und sonstigen internationalen Übereinkünfte, die ein Mitglied der Vereinten Nationen nach dem Inkrafttreten dieser Charta schließt, werden so bald wie möglich beim Sekretariat registriert und von ihm veröffentlicht.

(2) Werden solche Verträge oder internationale Übereinkünfte nicht nach Absatz 1 registriert, so können sich ihre Vertragsparteien bei einem Organ der Vereinten Nationen nicht auf sie berufen.

Artikel 103

Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.

Artikel 104

Die Organisation genießt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist.

Artikel 105

(1) Die Organisation genießt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind.

(2) Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen und Bedienstete der Organisation genießen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten, derer sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können.

(3) Die Generalversammlung kann Empfehlungen abgeben, um die Anwendung der Absätze 1 und 2 im einzelnen zu regeln, oder sie kann den Mitgliedern der Vereinten Nationen zu diesem Zweck Übereinkommen vorschlagen.

Kapitel XVII: Übergangsbestimmungen betreffend die Sicherheit**Artikel 106**

Bis das Inkrafttreten von Sonderabkommen der in Artikel 43 bezeichneten Art den Sicherheitsrat nach seiner Auffassung befähigt, mit der Ausübung der ihm in Artikel 42 zugewiesenen Verantwortlichkeiten zu beginnen, konsultieren die Parteien der am 30. Oktober 1943 in Moskau unterzeichneten Viermächte-Erklärung und Frankreich nach Absatz 5 dieser Erklärung einander und gegebenenfalls andere Mitglieder der Vereinten Nationen, um gemeinsam alle etwa erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Namen der Organisation zu treffen.

Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaates dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

Kapitel XVIII: Änderungen

Artikel 108

Änderungen dieser Charta treten für alle Mitglieder der Vereinten Nationen in Kraft, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung angenommen und von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert worden sind.

Artikel 109

(1) Zur Revision dieser Charta kann eine Allgemeine Konferenz der Mitglieder der Vereinten Nationen zusammentreten; Zeitpunkt und Ort werden durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung und durch Beschluß von neun beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestimmt. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen hat auf der Konferenz eine Stimme.

(2) Jede Änderung dieser Charta, die von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit empfohlen wird, tritt in Kraft, sobald sie von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert worden ist.

(3) Ist eine solche Konferenz nicht vor der zehnten Jahrestagung der Generalversammlung nach Inkrafttreten dieser Charta zusammengetreten, so wird der Vorschlag, eine solche Konferenz einzuberufen, auf die Tagesordnung jener Tagung gesetzt; die Konferenz findet statt, wenn dies durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung und durch Beschluß von sieben beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestimmt wird.

Kapitel XIX: Ratifizierung und Unterzeichnung

Artikel 110

(1) Diese Charta bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts.

(2) Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese notifiziert jede Hinterlegung allen Unterzeichnerstaaten sowie dem Generalsekretär der Organisation, sobald er ernannt ist.

(3) Diese Charta tritt in Kraft, sobald die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Mehrheit der anderen Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika errichtet sodann über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ein Protokoll, von dem sie allen Unterzeichnerstaaten Abschriften übermittelt.

(4) Die Unterzeichnerstaaten dieser Charta, die sie nach ihrem Inkrafttreten ratifizieren, werden mit dem Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen.

Artikel 111

Diese Charta, deren chinesischer, französischer, russischer, englischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten gehörig beglaubigte Abschriften.

**ZU URKUND DESSEN haben die Vertreter der Regierungen der Vereinten Nationen
diese Charta unterzeichnet.**

GESCHEHEN in der Stadt San Francisco am 26. Juni 1945.

Quelle: Bundesgesetzblatt 1973 II. Tag der Ausgabe: Bonn, den 9. Juni 1973, 431-503

**Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
zur Charta der Vereinten Nationen⁴
(vom 6. Juni 1973)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Charta der Vereinten Nationen wird zugestimmt.

Die Charta der Vereinten Nationen und das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, werden in der gegenwärtig gültigen Fassung nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt, wobei die Rechte und Verantwortlichkeiten der alliierten Behörden, einschließlich derjenigen, die Angelegenheiten der Sicherheit und des Status betreffen, unberührt bleiben.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Charta der Vereinten Nationen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Bundespräsident

Heinemann

Der Bundeskanzler

Brandt

Der Bundesminister des Auswärtigen

Scheel

⁴ Bundesgesetzblatt Nr. 25/1973, Teil II, Seite 430 v. 6. 6.1973

Kapitel II

Einzelregelungen

Inhalt:

- 1 Status- und Dienstrecht
- 2 Unterstellung
- 3 Disziplinarrecht
- 4 Beschwerdewesen
- 5 Beurteilungswesen
- 6 Tätigwerden von Strafverfolgungsbehörden
- 7 Haftung
- 8 VN-Kennzeichnung
- 9 Schriftverkehr, Archivierung und Dokumentation
- 10 Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Beförderung gefährlicher Güter und Brandschutz
- 11 Verhaltensregeln bei Zuwendungen oder unentgeltlichen Angeboten
- 12 Auswertung von Beteiligungen der Bundeswehr an VN-Missionen

Beilagen:

II.2

- 1 Unterstellung eines deutschen VN-Kontingents
- 2 Unterstellungsverhältnisse für deutsche Kräfte bei einer VN-Mission

II.11

- 1 Betreuungsangebote durch Agenturen und Künstler

II EINZELREGELUNGEN

1 Status- und Dienstrecht

1.1 Allgemeines

Die Teilnahme von Soldaten, Beamten oder Arbeitnehmern an Auslandseinsätzen im Frieden hat grundsätzlich keine status- oder laufbahnrechtlichen Auswirkungen auf das jeweilige Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

1.2 Soldaten

Aus der gesetzlichen Pflicht zum treuen Dienen (§ 7 Soldatengesetz) folgt für den Soldaten die grundsätzliche Verpflichtung, an allen verfassungsmäßigen Verwendungen und Einsätzen der Streitkräfte entsprechend den gegebenen Befehlen teilzunehmen (Einzelheiten siehe Kapitel V 2.2).

Die Teilnahme an Auslandseinsätzen im Frieden läßt die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Wehrdienstleistenden unberührt. Der Soldat leistet Dienst im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben.

Begründung, Umwandlung, Verlängerung und Beendigung eines Dienstverhältnisses sowie laufbahnrechtliche Entscheidungen (Beförderung, Laufbahnzulassung, Laufbahnwechsel u.ä.) richten sich weiterhin ausschließlich nach den Vorschriften des Soldatengesetzes, der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften.

1.3 Beamte

Beamte der Bundeswehrverwaltung, denen Aufgaben obliegen, die nur truppennah oder im unmittelbaren Zusammenwirken mit der Truppe ausgeführt werden können, müssen diese bei allen rechtmäßigen Einsätzen der Bundeswehr auch im Ausland begleiten und die damit möglicherweise verbundenen Gefahren auf sich nehmen. Aus der Hingabepflicht der Beamten nach § 54 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes folgt die Pflicht, die typischen Berufsgefahren des im Einzelfall übertragenen Amtes auf sich zu nehmen. Inwieweit der Bundeswehrbeamte bei einem Auslandseinsatz Gefahren für Leib und Leben in Kauf zu nehmen hat, ist unter Berücksichtigung der typischen Gegebenheiten des im Einzelfall übertragenen Amtes zu entscheiden. Wesentlich ist dabei, inwieweit der Dienstherr durch Schutzmaßnahmen im Rahmen seiner Fürsorgepflicht Sicherheit gewährleisten kann.

Die individuelle Zumutbarkeit der Teilnahme an Auslandseinsätzen im Frieden ist daher auf der Grundlage einer allgemeinen Gefahrenprognose in Abwägung mit den persönlichen Verhältnissen des Beamten zu ermitteln. Sie ist im Falle wesentlicher Änderungen des Auslandseinsatzes oder von Umständen, die in der Sphäre des Beamten liegen, jeweils neu zu bewerten.

1.4 Arbeitnehmer

Für Angestellte und Arbeiter gelten grundsätzlich die tariflichen Regelungen des

- Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT/BAT-O) bzw.
 - Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II/MTArb-O)
- sowie die sonstigen einschlägigen tariflichen Regelungen, welche die Arbeitsbedingungen bei besonderen Verwendungen im Ausland regeln.

Im Regelfall werden Auslandsverwendungen von Arbeitnehmern für Aufgaben der VN (oder anderer entsprechender Organisationen) nur aufgrund freiwilliger Teilnahme in Betracht kommen. Ob Arbeitnehmer zu solchen Einsätzen der Bundeswehr im Ausland eingesetzt werden können, muß im konkreten Fall im Rahmen der Zumutbarkeit (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Betroffenen entschieden werden. Mit Aufgaben, bei denen die Einbeziehung in Kampfhandlungen nicht ausgeschlossen ist, dürfen Arbeitnehmer nicht beauftragt werden; die Entscheidung obliegt dem militärischen Führer vor Ort. Im übrigen wird auf Kapitel V Ziffer 2.2.3 verwiesen.

2 Unterstellung¹

Die Bundesrepublik Deutschland vereinbart durch Briefwechsel oder in anderer Form mit den VN, dem Force Commander (FC) Anordnungsbefugnisse über das deutsche Truppenkontingent in dem Maße einzuräumen, wie es die in der NATO vereinbarte Unterstellungsform "Operational Control" vorsieht.

Die Führer der unterstellten deutschen TSK-Kontingente setzen die Anordnungen des FC in entsprechende Befehle um, damit sie gegenüber den Soldaten Wirksamkeit erlangen.

Die Befugnis, "Operational Control" auszuüben, erlaubt es dem FC, die zugeteilten Kräfte so zu führen, daß bestimmte Aufträge oder Aufgaben, die im allgemeinen nach Art, Zeit und Raum begrenzt sind, durchgeführt werden können². Ein deutsches Kontingent kann also nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung in einen anderen Einsatzraum verlegt, aufgeteilt und/oder mit neuen Aufgaben betraut werden.

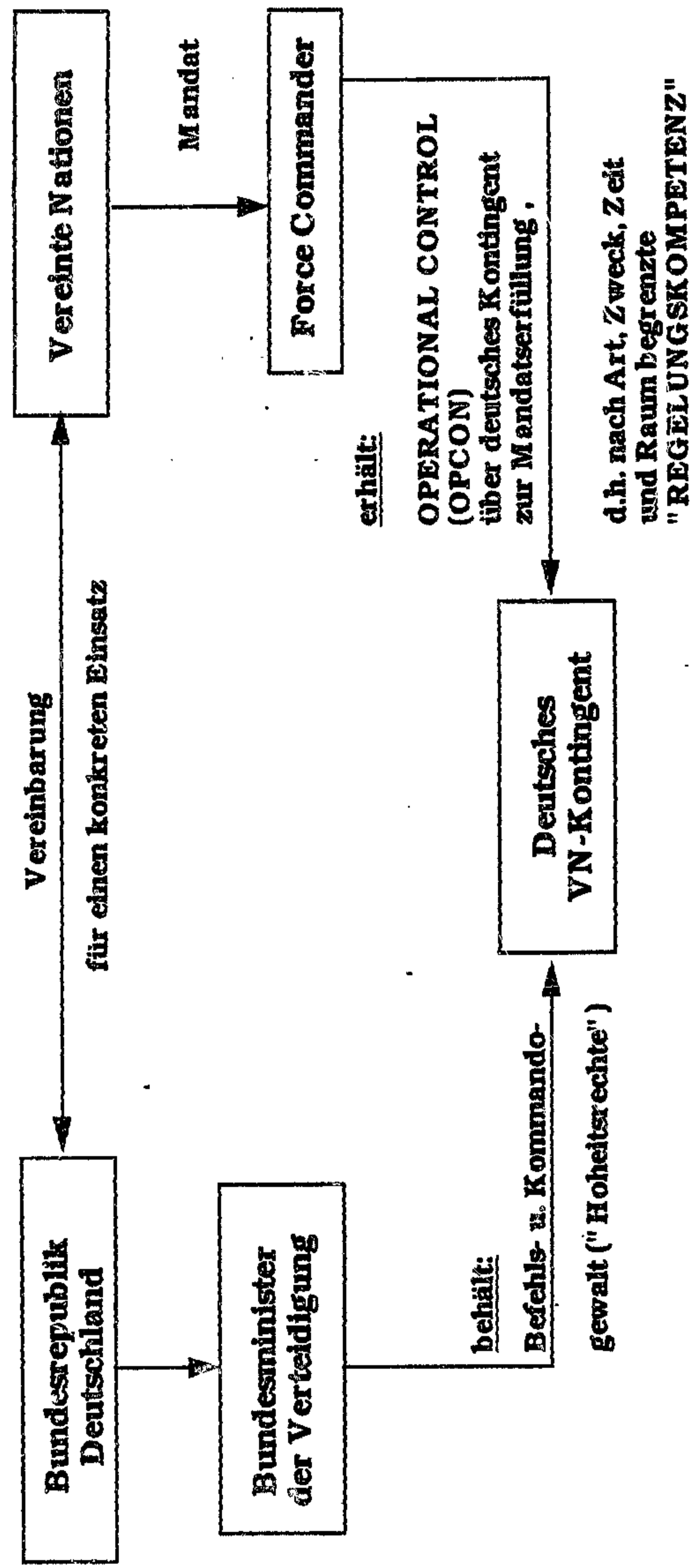
Die Befehls- und Kommandogewalt nach Artikel 65 a GG verbleibt ungeschmälert beim Bundesminister der Verteidigung. Hoheitsrechte werden nicht übertragen.

Mit dieser Form der Unterstellung erhalten die VN - auch nach den Erfahrungen anderer Truppensteller - ausreichende Befugnisse, während gleichzeitig der Zugriff des Inhabers der Befehls- und Kommandogewalt jederzeit gewährleistet bleibt. Die truppendienstliche Verantwortung bleibt von der Unterstellung unter VN-Kommando ohnehin unberührt (vgl. Beilagen 1 und 2).

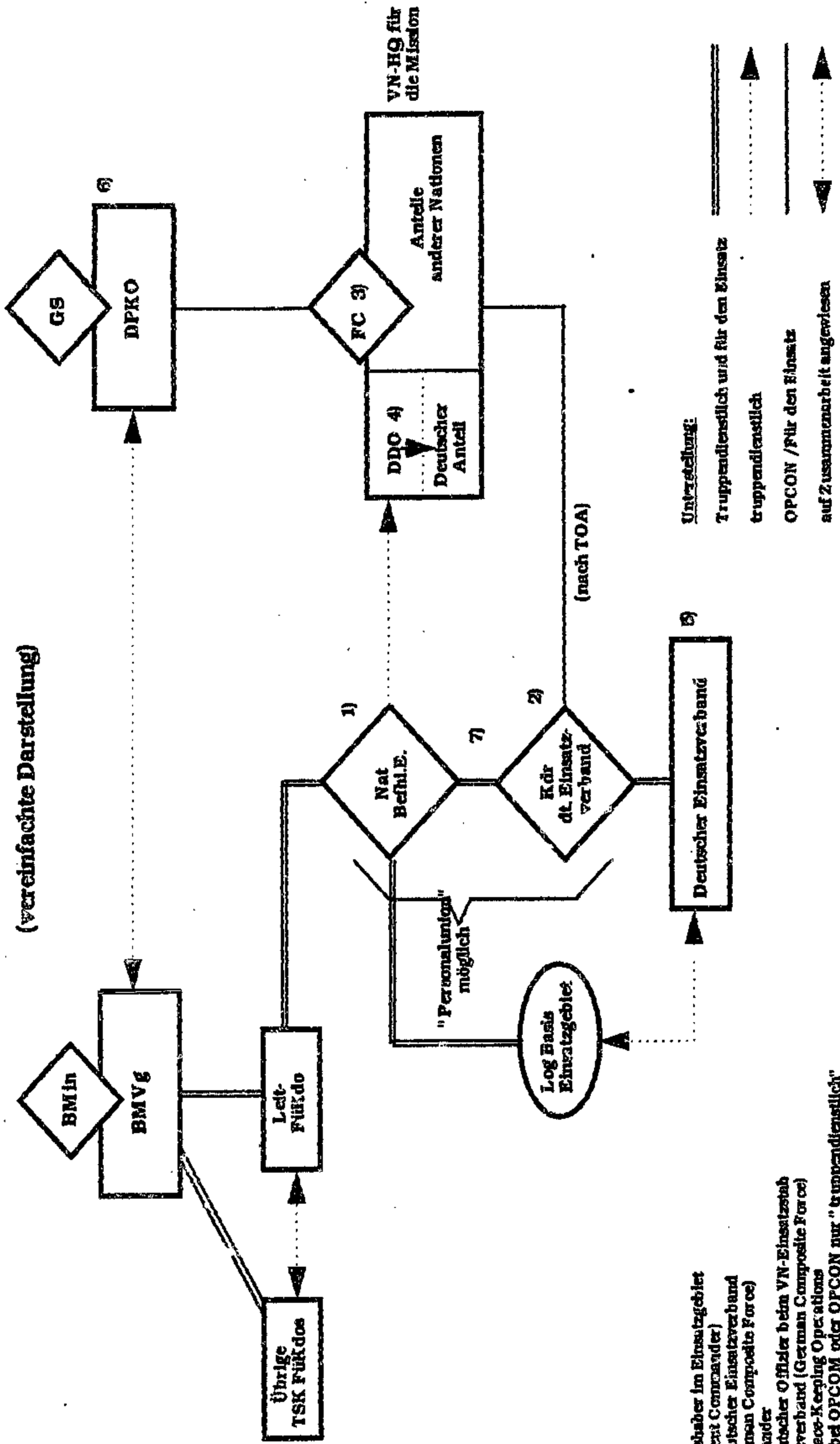
¹ gilt nur für Einsätze im Rahmen der VN

² vgl. AAP 6, Seite 2-0-2 und ZDv 1/50, Nr. 214

Unterstellung eines deutschen VN-Kontingents



Unterstellungsverhältnisse für deutsche Kräfte bei einer VN-Mission



Unterstellung:
 Truppendienstlich und für den Einsatz
 truppendienstlich
 OPCON / für den Einsatz
 auf Zusammenarbeit angewiesen

1) Nationaler Befehlshaber im Einsatzgebiet (German Contingent Commander)
 2) Kommandeur Deutscher Einsatzverband (Commander German Composite Force)
 3) VN-Force Commander
 4) Dienstältester Deutscher Offizier beim VN-Einsatzstab (Senior German Officer (German Composite Force))
 5) Deutscher Einsatzverband (German Contingent)
 6) Department of Peace-Keeping Operations
 7) bis TOA, danach bei OPCOM oder OPCON nur "truppendienstlich"

3 Disziplinarrecht

3.1 Die Geltung deutschen Rechts bei VN-Missionen der Bundeswehr

Der Geltungsbereich des nationalen Rechts erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Entsendestaates (sog. Territorialprinzip). Die Anwendung nationalen Rechts während einer besonderen Auslandsverwendung im Rahmen der VN im Aufnahmestaat ist daher nur möglich, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen die Grundlage hierfür bilden. Ist eine solche Regelung nicht vorhanden, ergibt sich die Befugnis zur Anwendung nationalen Rechts als direkte Folge des Mandats des VN-Sicherheitsrates für eine bestimmte Mission.

3.2 Ausübung der Disziplinalgewalt durch militärische Vorgesetzte im Ausland

Die Disziplinalgewalt gem. § 1 Abs. 6 Soldatengesetz (SG) gegenüber deutschen Soldaten ist stets deutschen militärischen Vorgesetzten vorbehalten. Anstelle des an sich zuständigen Disziplinarvorgesetzten kann in Ausnahmefällen gemäß § 27 Wehrdisziplinarordnung (WDO) ein anderer deutscher Vorgesetzter im Rahmen seiner Befehlsbefugnis disziplinar tätig werden, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert und der zuständige Disziplinarvorgesetzte hierzu nicht erreichbar ist (§ 27 Abs. 3 Satz 1 WDO).

3.3 Durchsuchung/Beschlagnahme

Durchsuchung und Beschlagnahme zur Aufklärung eines Dienstvergehens gem. § 16 Abs. 1 WDO dürfen nur auf richterliche Anordnung vorgenommen werden. Lediglich bei "Gefahr im Verzuge" kann der Disziplinarvorgesetzte die Durchsuchung von Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 SG) oder von Soldaten, die beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen und die Beschlagnahme der von ihnen mitgeführten Sachen auch ohne vorherige richterliche Genehmigung anordnen (§ 16 Abs. 2 WDO); die richterliche Anordnung ist unverzüglich nachzuholen (§ 16 Abs. 4 WDO).

3.4 Ausgangsbeschränkung

Die Ausgangsbeschränkung besteht gem. § 21 Abs. 1 WDO in dem Verbot, die "dienstliche Unterkunft" ohne Erlaubnis zu verlassen und setzt daher einen Kasernenbereich, d.h. einen räumlichen durch militärische oder zivile Wachen gesicherten Bereich voraus, in dem sich das Unterkunftsgebäude des von der Maßnahme betroffenen Soldaten befindet. Sofern der Lagerbereich des Einsatzverbandes der Bundeswehr im Ausland diesen Anforderungen entspricht und eine Ausgangsregelung tatsächlich besteht, ist auch die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung rechtlich zulässig.

3.5 Disziplinararrest

Gem. Art. 104 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz i.V.m. § 36 WDO darf Disziplinararrest vom zuständigen Disziplinarvorgesetzten erst verhängt werden, nachdem der Richter des zuständigen Truppendienstgerichts dem Arrestantrag zugestimmt hat.

Ist der Richter des zuständigen Truppendienstgerichts oder sein Vertreter nicht sofort erreichbar (z.B. an Sonn- oder Feiertagen, wegen Dienstreise oder Erkrankung), kann notfalls auch der "nächsterreichbare" Truppendienstrichter die Entscheidung über den beantragten Disziplinararrest treffen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WDO). Da der dem Einsatzverband zugeordnete Rechtsberater dem Disziplinarvorgesetzten jederzeit Auskunft über das zuständige bzw. "nächsterreichbare" Truppendienstgericht geben kann, ist die Verhängung von Disziplinararrest bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr auch im Hinblick auf vorhandene gute Fernmelde- und Telefaxverbindungen der Truppe zum Heimatland sichergestellt.

Vollstreckung und Vollzug des Disziplinararrests bei besonderen Auslandsverwendungen insbesondere im Rahmen der Beteiligung an Missionen der VN ist auf der Grundlage des § 49 WDO i.V.m. der "Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendarrest und Disziplinararrest durch Behörden der Bundeswehr - Bundeswehrevollzugsverordnung - vom 29.11.1972" nebst Ausführungsbestimmungen in der ZDv 14/10 Teil B zulässig.

Auch der Behelfsvollzug gem. § 51 WDO ist bei Auslandsverwendungen der Bundeswehr rechtlich nicht ausgeschlossen. Kann dem Soldaten kein geeigneter Raum zugewiesen werden und ist ein Aufschub der Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht möglich oder hat der Richter der sofortigen Vollstreckbarkeit des Disziplinararrestes zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung zugestimmt, bleibt zur Vollstreckung des Disziplinararrestes nur die Überführung des betroffenen Soldaten ins Heimatland.

3.6 Disziplinargerichtliches Verfahren/Hauptverhandlung

Gem. § 64 WDO ist das Truppendienstgericht für die Durchführung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens zuständig, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Soldaten im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gehört. Die Zugehörigkeit zum Stammtruppenteil wird durch Einstellung oder Versetzung begründet. Eine Unterstellung, die auf Kommandierung beruht, bleibt außer Betracht.

Aufgrund der Tatsache, daß das zuständige Truppendienstgericht im Heimatland angesiedelt ist, der Soldat den nach § 84 WDO garantierten Beistand durch einen frei gewählten Verteidiger regelmäßig nur in der Bundesrepublik Deutschland mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen kann und bei Bestätigung des Anfangsverdaches seine weitere Anwesenheit der Disziplin und Ordnung der Truppe im Ausland abträglich wäre, ist der Soldat grundsätzlich unverzüglich in das Heimatland zurückzuführen.

4 Beschwerdewesen

4.1 Beschwerde nach Wehrbeschwerde- und Wehrdisziplinarordnung

4.1.1 Grundsatz

Das Rechtsschutzsystem mit Gegenvorstellung, Eingabe, Petition, Wehrbeschwerde und Klage steht dem Soldaten zur Wahrung seiner Rechte auch während einer besonderen Auslandsverwendung zur Verfügung.

4.1.2 Einlegung der Beschwerde

Der Soldat muß auch im Ausland seine Beschwerde frist- und formgerecht (§ 6 WBO) bei seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder der für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Stelle (§ 5 Abs. 1 WBO) einlegen. Ist der für die Entscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte "bei abgesetzten Truppenteilen, an Bord von Schiffen oder in ähnlichen Fällen" infolge räumlicher Trennung nicht alsbald erreichbar, kann der Soldat zur Fristwahrung seine Beschwerde "auch bei dem höchsten anwesenden Offizier" einlegen (§ 11 Satz 1 und Buchstabe b WBO). Dieser trifft gegebenenfalls vorläufige Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 WBO) und bereitet die Beschwerdeentscheidung vor (z.B. durch Zeugenvernehmung, § 10 WBO). Wenn der Soldat "durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle" daran gehindert wird, seine Beschwerde binnen zwei Wochen nach Kenntniserlangung vom Beschwerdeanlaß einzulegen, läuft die Frist erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses (§ 7 Abs. 1 WBO) oder nach Wiedererreichbarkeit des Disziplinarvorgesetzten ab (§ 11 Buchstabe a WBO).

4.1.3 Bearbeitungszuständigkeit

Hat der nächste Disziplinarvorgesetzte den Beschwerdegegenstand nicht selbst zu beurteilen (§ 9 Abs. 1 WBO), leitet er die Beschwerde unverzüglich und unmittelbar an die zur Bearbeitung zuständige Stelle weiter (z.B. nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter bzw. BMVg oder Wehrbereichsverwaltung; § 5 Abs. 3 WBO).

Beschwerden in truppdienstlichen und disziplinarischen Angelegenheiten werden in aller Regel unverzüglich im Ausland von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten (z.B. Kompaniechef, Bataillonskommandeur) bearbeitet werden können.

4.1.4 Antragsverfahren nach § 17 WBO

Anträge auf Entscheidung des Truppendienstgerichts (§ 17 WBO) können zur Wahrung der gesetzlichen Frist von zwei Wochen für die Antragshebung statt beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten, der über die weitere Beschwerde befindet (z.B. Bataillonskommandeur), auch beim nächsten Disziplinarvorgesetzten oder im Fall des § 11 Buchstabe b WBO (Beschwerden bei abgesetzten Truppenteilen) beim höchsten anwesenden Offizier eingelegt werden (§ 17 Abs. 4 Satz 2 WBO).

Bei weiteren Beschwerden über Disziplinarmaßnahmen (§ 38 Nr. 6 WDO) und Anträgen nach § 17 WBO ist das Truppendienstgericht zuständig, das für den Befehlsbereich des Großverbandes im Inland errichtet ist, zu dem der/die entsandte Truppenteil/Dienststelle gehört (§ 64 WDO; § 17 Abs. 4 Satz 4 WBO).

4.2 Beschwerden von Beamten der Bundeswehr

Das sich aus § 171 des Bundesbeamtengesetzes ergebende Antrags- und Beschwerderecht bleibt bei einer Auslandsverwendung des Beamten unberührt.

5 Beurteilungswesen

5.1 Allgemeines

Grundsätzlich gelten während eines Auslandseinsatzes im Frieden die Beurteilungsbestimmungen der ZDv 20/6. Gleichwohl werden im folgenden ausgewählte Bestimmungen bzw. Auslegungen hierzu aufgezeigt, die den Beurteilungsaufwand während eines solchen Einsatzes erheblich reduzieren können.

Die Personalbearbeitende Stellen (PersBSt) und beurteilenden Vorgesetzten haben vor einer Inanspruchnahme der nachfolgenden Möglichkeiten stets zu prüfen, ob damit Nachteile für den zu Beurteilenden verbunden sein können; ggf. ist von der Anwendung Abstand zu nehmen.

5.2 Einzelregelungen

Beurteilende Vorgesetzte erstellen:

- planmäßige Beurteilungen nach Nr. 202 ff (ZDv 20/6)
- vorgezogene/aufgeschobene planmäßige Beurteilungen nach Nr. 203 c, d, e.
- Beurteilungsbeiträge bei Unterstellungswechsel nach Nr. 503 c.

Vertretungsregelungen richten sich nach Nr. 304 bzw. 904. Mit Zustimmung bzw. auf Weisung der PersBSt können Beurteilungen auch über die oben festgelegten Zeiträume hinaus vorgezogen bzw. aufgeschoben werden (Nr. 203 b).

Die Eröffnung einer Beurteilung kann abweichend von Nr. 202 b bis maximal 6 Monate vor dem Voriagetermin erfolgen.

Während eines Einsatzes anstehende Beurteilungen und fachliche Beurteilungsbeiträge können (nach Abstimmung mit der PersBSt) nach Abschluß des Einsatzes erstellt und nachgereicht werden.

Beurteilungen, die im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung zu einer Laufbahn, einem Laufbahnwechsel oder auf Umwandlung des Dienstverhältnisses erforderlich werden, können abweichend von Nr. 207/208 in Absprache mit der PersBSt nachgereicht werden.

Beurteilungsbeiträge können während eines Auslandseinsatzes im Frieden abweichend von Nr. 503 a auch formlos erstellt werden. Für Soldaten ab Feldwebel/Bootsmann aufwärts, die während eines solchen Einsatzes einem vom Stammtruppenteil abweichenden Unterstellungsverhältnis unterliegen, ist nach Abschluß des Einsatzes grundsätzlich ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

Bei der Festlegung des Beurteilungstermins ist anzustreben, daß Erkenntnisse aus Auslandseinsätzen schon in der anstehenden Beurteilung berücksichtigt werden (Nr. 203 b).

Für Reservisten sind Beurteilungen nur auf Anforderung der PersBSt vorzulegen.

6 Tätigwerden von Strafverfolgungsbehörden

6.1 Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Aufnahmestaates

Den Soldaten und zivilen Angehörigen eines Einsatzkontingents steht im Rahmen ihres Mandats im Aufnahmestaat die sogenannte "funktionelle Immunität" hinsichtlich ihrer dienstlichen Handlungen zu. Damit können sie insoweit vom Aufnahmestaat strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die "funktionelle Immunität" beruht entweder auf einem zwischen den VN und dem Aufnahmestaat geschlossenen "Status of Forces Agreement" (SOFA - Vereinbarung über die Rechtsstellung der Truppen) oder - sollte ein solches SOFA nicht vorhanden sein - auf Artikel 105 Abs. 2 VN-Charta.

Die einzelnen Elemente der "funktionellen Immunität" sind in der Praxis der friedenserhaltenden Maßnahmen der VN konkretisiert worden. Dabei wurde insbesondere auf das "Übereinkommen vom 13.02.1946 über die Vorrechte und die Immunitäten der VN" zurückgegriffen. Zu den Kernvorschriften gehören neben der allgemeinen Unverletzlichkeit des VN-Personals und der VN-Einrichtungen u.a. die Befreiung der Mitglieder der VN-Kontingente von der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit des Aufnahmestaates, die Immunität vor jeglicher Festnahme durch dessen Behörden, das Recht auf Freizügigkeit, die Kommunikationsfreiheit und das Recht zum Waffengebrauch zur Selbstverteidigung.

6.2 Ahndung von im Ausland begangenen Straftaten durch deutsche Rechtspflegeorgane

§ 1 a Abs. 2 Wehrstrafgesetz (WStG) bestimmt die grundsätzliche strafrechtliche Verantwortlichkeit von Soldaten im Falle von "Auslandstaten". Die Bestimmung lautet:

"Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht."

Deutsche Strafverfolgungsbehörden sind daher auch zu Ermittlungshandlungen im Ausland nach Maßgabe einschlägiger völkerrechtlicher Abkommen befugt. Sie stützen sich ferner auf Ermittlungsergebnisse des zuständigen Disziplinarvorgesetzten und des auf höhere Weisung tätigen Rechtsberaters.

Soweit ein Dienstvergehen eine Straftat ist, gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache - vor oder nach ihrer disziplinarischen Erledigung - gemäß § 29 Abs. 3 WDO in Verbindung mit den Bestimmungen der ZDv 14/3 B 115 ("Abgabeerlaß") an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, "wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist"³.

³ Bevor im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bundeswehr im ehem. Jugoslawien auf Grundlage des § 29 Abs. 3 WDO in Verbindung mit dem Erlaß „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ (ZDv 14/3 B 115) die Abgabe eines Sachverhalts an die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt, ist der Vorgang dem BMVg - VR II 7 - sofort unmittelbar vorzulegen. Erst nach Zustimmung BMVg - VR II 7 - ist der Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. (Weisung BMin - 1301792V43 vom 27.03.1996.)

Bei "besonders schweren Straftaten" gilt gemäß ZDv 14/3 B 115, Nr. 4): "Diese hat der Disziplinarvorgesetzte ohne weitere Prüfung stets an die Staatsanwaltschaft abzugeben" ⁴.

In diesen Fällen ist es regelmäßig erforderlich, den disziplinar- und strafrechtlich auffällig gewordenen Soldaten nach vorzeitiger Beendigung seiner Kommandierung umgehend in die Heimat zu verbringen ("Repatriierung"). Auf diese Weise werden die militärische Ordnung und Disziplin der Truppe im Aufenthaltsstaat durch die Anwesenheit des Soldaten nicht weiter beeinträchtigt.

Deutsche Strafverfolgungsbehörden können auch selbständig von Amts wegen Ermittlungen aufnehmen. Die dem Disziplinarvorgesetzten rechtlich auferlegte Abgabepflicht gilt uneingeschränkt auch für Straftaten, die im Rahmen einer VN-Mission begangen werden. Insoweit sind besondere Regelungen für die "kriegerische Handlung" im Sinne des Völkerrechts, die ein Begriffsmerkmal des bewaffneten Konflikts ist, nicht anwendbar.

6.3 Örtliche Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden

Vom dringenden Verdacht einer "besonders schweren Straftat" eines im Ausland verwendeten Soldaten hat der Disziplinarvorgesetzte gemäß ZDv 14/3 B 115 grundsätzlich die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen. Strafrechtliche Ermittlungen (§ 160 Abs. 1 Strafprozeßordnung - StPO) werden aber auch dann ausgelöst, wenn eine örtlich unzuständige Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet wird (vgl. § 158 Abs. 1 StPO).

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich nach der Zuständigkeit des Gerichts, für das sie bestellt ist (§ 143 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). Bei Bundeswehrangehörigen, die während ihres Auslandsaufenthalts Straftaten begangen haben, ist für die gerichtliche Zuständigkeit grundsätzlich der Wohnsitz des Beschuldigten in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend (§ 8 StPO). Der jeweilige Wohnsitz bestimmt sich nach den §§ 7 bis 11 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Bei Berufs- und Zeitsoldaten ist nach § 9 Abs. 1 BGB der Wohnsitz gleich dem Standort. Bei Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bleibt es bei der allgemeinen Wohnsitzregelung (§ 9 Abs. 2 BGB).

Bei Ausnahmen von diesem Grundsatz hinsichtlich heranwachsender Zeitsoldaten (18 bis 21 Jahre alt) ist der Rechtsberater einzuschalten (Vorgehen nach § 143 GVG in Verbindung mit den §§ 108, 42 Jugendgerichtsgesetz und § 36 Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit).

Sofern mehrere Soldaten als Mitbeschuldigte derselben Tat in Betracht kommen, können die Ermittlungsverfahren nach § 13 StPO kraft Sachzusammenhangs miteinander verbunden und von einer Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Für das nach einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft durchzuführende Strafgerichtsverfahren (oder für den Erlaß von Strafbefehlen nach entsprechenden Anträgen der Staatsanwaltschaft) wäre dann ein Strafgericht zuständig.

⁴ Bevor im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bundeswehr im ehem. Jugoslawien auf Grundlage des § 29 Abs. 3 WDO in Verbindung mit dem Erlaß „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ (ZDv 14/3 B 115) die Abgabe eines Sachverhalts an die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt, ist der Vorgang dem BMVg - VR II 7 - sofort unmittelbar vorzulegen. Erst nach Zustimmung BMVg - VR II 7 - ist der Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. (Weisung BMin - 1301792V43 vom 27.03.1996.)

Anmerkung:

Für die Meldung von Straftaten an das VN-Hauptquartier sind die einschlägigen Verfahrensbestimmungen der VN, die für die jeweilige Mission erteilt werden, zu beachten. Ferner sind für die unverzüglich anzustrebende Überstellung von VN-Soldaten, die von Behörden des Aufnahme Staates festgesetzt worden sind, an Dienststellen der VN sowie für die "Repatriierung" von VN-Soldaten in ihr Heimatland die jeweils einschlägigen Bestimmungen der VN anzuwenden.

7 Haftung

7.1 Haftung im Außenverhältnis

Handeln Angehörige der Bundeswehr im dienstlichen Auftrag der VN, so ist dieses Handeln der vorgenannten Organisation zuzurechnen. Wenn eine Eigenhaftung der Bundeswehrangehörigen für Schäden, die in Ausübung eines VN-Auftrages entstehen, nicht durch völkerrechtliche Regelungen ausgeschlossen ist, so ist sie subsidiär jedenfalls durch die befreiende Schuldübernahme der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 34 GG ausgeschlossen. Für dienstliche Maßnahmen haften Angehörige der Bundeswehr daher nach außen nicht persönlich.

7.2 Haftung im Innenverhältnis

Eine Inanspruchnahme von Bundeswehrangehörigen für Schäden der VN, anderer beteiligter Staaten oder der Bundesrepublik Deutschland, die in Ausübung des Dienstes entstehen, richtet sich nach dem deutschen Haftungsrecht des Öffentlichen Dienstes.

7.3 Haftung für Schäden aus privater unerlaubter Handlung

Nach dem deutschen Internationalen Privatrecht sind Schadensersatzansprüche aus (privaten) unerlaubten Handlungen gemäß dem der Vorschrift des Art. 38 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zugrundeliegenden Prinzip grundsätzlich nach dem Recht des Tatorts zu beurteilen. Haben alle betroffenen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, so gilt deutsches Recht. Auf jeden Fall bleibt die Haftung eines Deutschen auf das nach deutschem Recht vorgesehene Höchstmaß beschränkt.

7.4 Rechtslage bei privatrechtlichen Verträgen des Alltags

Bei privatrechtlichen Verträgen des Alltags unterliegt der Vertrag gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGBGB dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Dies ist der Staat, zu dem der Vertrag bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalls seinen Schwerpunkt hat.

7.5 Regelung der Gewährung von Rechtsschutz bei Zivilstreitigkeiten im Ausland

Handeln Angehörige der Bundeswehr im dienstlichen Auftrag der VN, so haften die Bundeswehrangehörigen gegenüber Dritten nicht persönlich. Evtl. entstehende prozessuale Kosten sind von der Bundesrepublik Deutschland zu tragen.

Anders ist die Rechtslage bei privaten Angelegenheiten. Voraussetzung für einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Gewährung von Rechtsschutz in solchen Fällen ist unter anderem, daß der Rechtsstreit wegen eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, geführt wird. Liegt diese Voraussetzung vor, kann im Einzelfall ein entsprechender Fürsorgeerfüllungsanspruch gegen den Dienstherrn/Arbeitgeber Bundesrepublik Deutschland in Betracht.

Ob in Fällen, in denen sich ein Bundeswehrangehöriger auf Veranlassung des Dienstherrn/Arbeitgebers im Ausland aufhält, für einen Zivilrechtsstreit, der im Ausland geführt wird, Rechtsschutz zu gewähren ist, ist von der für Fürsorgeerfüllungsansprüche zuständigen Stelle zu entscheiden.

8 VN-Kennzeichnung

Regelungen über die Kennzeichnung von Personal und Material im Rahmen einer VN-Mission werden grundsätzlich in einem Truppenstationierungsabkommen (SOFA) zwischen den VN und dem Gastland oder in speziellen Richtlinien der VN für Regierungen, die Kontingente für bestimmte Missionen zur Verfügung stellen (Guidelines), festgelegt. Die zur Kennzeichnung notwendigen Ausrüstungsgegenstände der VN sind den Truppenstellernationen über das **Departement of Peace-Keeping Operations (DPKO)** im voraus zu übersenden, so daß die Kennzeichnung vor Eintreffen am Einsatzort erfolgen kann.

Fahrzeuge von VN-Operationen werden durch weißen Anstrich und den Schriftzug „UN“ gekennzeichnet. Eine Verwendung dieser so gekennzeichneten Fahrzeuge für andere als VN-Zwecke ist ohne eine entsprechende Vereinbarung mit den Vereinten Nationen nicht zulässig. Eine solche Vereinbarung besteht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den VN nicht. Eine ad-hoc Absprache dürfte nicht erreichbar sein, da bisher ein vergleichbarer Fall nicht bekannt ist.

Das deutsche Interesse besteht darin, den Schutzcharakter der VN-Kennzeichnung nicht zu schwächen. Eine zweckwidrige Verwendung würde die Schutzwirkung des VN-Emblems im unmittelbaren Zusammenhang mit VN-Operationen gefährden.

8.1 Personal

Das militärische Personal einer VN-Mission trägt grundsätzlich die nationale Uniform. Zusätzlich werden die folgenden VN-Ausrüstungsgegenstände und Insignien getragen:

Hellblauer Stahlhelm, hellblaues Barett, hellblaues Halstuch, hellblaue Feldmütze, VN-Armbinde, VN-Aufnäher.

Weitere Ausrüstungsgegenstände können bei Bedarf vor Ort ergänzt werden. Unabhängig davon kann eine abweichende, auftragsspezifische Ausrüstung durch die VN erfolgen. Eine entsprechende Ausstattung des zivilen Personals ist möglich.

8.2 Landfahrzeuge

Alle Fahrzeuge (Kfz und Anhänger) sind in der Regel mit weißem Anstrich und mit VN-Kennzeichnungen zu versehen; die Buchstaben UN sind an jeder Seite, auf dem Dach und an der Rückseite der Fahrzeuge anzubringen. Die nationalen Regelungen über Kfz-Kennzeichen bleiben unberührt.

8.3 Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge können in ähnlicher Weise wie Landfahrzeuge gestrichen und gekennzeichnet werden. Da die den VN zur Verfügung gestellten Luftfahrzeuge auch für die Dauer ihres VN-Einsatzes deutsche Staatsluftfahrzeuge bleiben, muß allerdings sichergestellt werden, daß die Luftfahrzeuge der Bundeswehr auch die Bundesflagge als Staatszugehörigkeitszeichen und gemäß Anordnung des Bundespräsidenten vom 11. Oktober 1956 als weiteres Erkennungszeichen das schwarze Kreuz mit weißem Rand führen, dem eine zweistellige Zahl vor- und nachgestellt wird.

8.4 Schiffe

Für Kriegs- und Hilfsschiffe der Bundeswehr gilt grundsätzlich die für Luftfahrzeuge dargestellte Regelung entsprechend. Sie führen nach § 1 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes (FIRG), i.V. mit § 6 Abs. 2, den Anordnungen des Bundespräsidenten vom 07.06.1950 über die deutschen Flaggen (hier: Abschnitt II) und vom 25.05.1956 über die Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr die

- Dienstflagge der Seestreitkräfte bzw. die
- Bundesdienstflagge (Hilfsschiffe).

Die Farbgebung von Kriegsschiffen ist völkerrechtlich nicht vorgegeben. Ob ein weißer Anstrich das gesamte Schiff erfassen muß (Kosten), ist im Einzelfall zu klären.

9 Schriftverkehr, Archivierung und Dokumentation

Für den Schriftverkehr der Dienststellen der Streitkräfte gilt grundsätzlich die ZDv 64/1 "Geschäftsverkehr in den Dienststellen der Streitkräfte". Abhängig von der jeweiligen Lage und den besonderen Umständen im Einsatzgebiet kann in Einzelfällen von den Bestimmungen der Vorschrift abgewichen werden. Die Verwaltung von Schriftgut (Aktenführung, Aktenablage, Aktenordnung) ist dort in Kapitel 5 geregelt.

Als Ordnungssystem für die Aktenführung gilt die ZDv 64/2 VS-NfD "Einheitsaktenplan für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung (EAPI)".

Verbände und Einheiten, die an Einsätzen der VN teilnehmen, verwalten das in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Einsätze entstandene Schriftgut (Befehle, Weisungen, Informationen usw.) getrennt von sonstigem Schriftgut. Das Schriftgut ist nach Beendigung des Einsatzes zunächst aufzubewahren.

BMVg FüZBw (Sekretariat KSEA), das mit der Einsatzführung beauftragte Führungskommando, der Stab des Nationalen Befehlshabers im Einsatzgebiet (NatBefH i. E.) sowie die Einsatzverbände und -einheiten führen ein "Militärisches Tagebuch (MilTB)" nach den "Bestimmungen über das Führen von Kriegstagebüchern" gem. Erlaß BMVg Fü B VII 8, Az 50-20-01 vom 07.04.1964 in der geänderten Fassung vom 06.10.1970.

Die Archivierung - d.h. die spätere Anbietetung und Abgabe von Schriftgut, das für dienstliche Zwecke nicht mehr oder nicht mehr ständig benötigt wird, an das Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA) - richtet sich nach der ZDv 64/3 VS-NfD "Behandlung und Sicherung von Unterlagen der Bundeswehr im Frieden und bei Alarmierung".

10 Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Beförderung gefährlicher Güter und Brandschutz

10.1 Allgemeines

Die Bundeswehr schützt in Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht Leben und Gesundheit ihrer Angehörigen.

Natur und Umwelt werden von der Bundeswehr auch bei Auslandseinsätzen durch Beachtung der Grundsätze des deutschen Umweltrechts (Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip) geschützt.

10.2. Grundsätze

Völkerrechtliche Normen zum Schutz des Menschen und internationale Vereinbarungen zum Schutz der Umwelt (im folgenden: Schutzbestimmungen) gelten auch im Einsatz.

Ebenso gelten die deutschen Schutzbestimmungen und die darauf aufbauenden Vorschriften, soweit nicht VN-Bestimmungen für den Einsatz spezielle Regelungen treffen.

Höhere Normen des Einsatzlandes sind einzuhalten, wenn zwingend vorgeschrieben.

10.3. Durchführung

Für den Einsatz ist ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal (Umweltschutz-/ Arbeitssicherheitspersonal) vorzusehen. Zwingend erforderlich ist das für Kräfte ab Bataillonsstärke. Soweit möglich, sollten aber auch Truppenteile unterhalb Bataillonsstärke personell entsprechend ausgestattet werden.

Die Fachkräfte sind bereits mit dem Vorkommando zu entsenden.

10.4. Abwägung in besonderen Lagen

Lagebedingt kann es geboten sein, nach Güterabwägung von den Normen der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes, der Beförderung gefährlicher Güter und des Brandschutzes abzuweichen. Die Entscheidung trifft der ranghöchste Führer vor Ort. Bei der Gefahrenbeurteilung ist, soweit möglich, Fachpersonal zu hören. Die Entscheidung ist, sofern sie zu einer Schädigung von Mensch oder Umwelt führte, zu dokumentieren und so früh wie möglich dem Kommandeur des deutschen Kontingents zu melden.

In Fällen besonderer Bedeutung ist BMVg unverzüglich zu berichten.

10.5 Sonstiges

In die Führungsberichte, die im Grundsatz durch FüZBw, die Fü TSK bzw. InSan geregelt sind und für den Einzelfall durch das Leit-Führungskommando befohlen werden, ist ein gesondertes Kapitel „Schutzbestimmungen“ aufzunehmen. Hierin sind auch die dokumentierten Schädigungen von Mensch oder Umwelt aufzunehmen.

10.6 Einzelbestimmungen

Einzelbestimmung Feldlager

Zum Bau und Betrieb von Feldlagern wird insbesondere bezüglich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes auf die Teilkonzepte

- Energieversorgung,
 - Wasserversorgung,
 - Entsorgung und
 - Hygiene
- zum Feldlagerkonzept der Bundeswehr verwiesen

Einzelbestimmung Immissionsschutz

Anlagen und Fahrzeuge der Bundeswehr genügen den deutschen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

10.7 Hilfestellung bei Fachfragen

Für Auskünfte sind zuständig

im **BMVg** für

- | | |
|---|-----------|
| • Abfall Naturschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz | U IV 2 |
| • Beförderung gefährlicher Güter, Brandschutz | U IV 3 |
| • Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Schutz vor Chemikalien | U IV 4 |
| • nach dem Tierkörperbeseitigungs-, Fleischhygiene und Tierseuchengesetz sowie aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigende Stoffe | InSan I 8 |

im **Heer** für

- | | |
|---|-----------------------|
| • Abfallwirtschaft, Natur-, Boden-, Gewässerschutz | HUKdo GrSchAufDez 1 |
| • Immissionsschutz | HUKdo GrSchAufDez 2 |
| • Beförderung gefährlicher Güter | SKA Dez GefahrgutBw |
| • Arbeitssicherheit | HUKdo GrSchAufg Dez 3 |
| • Brandschutz | HuKdo GrSchAufg Dez 1 |
| • Schutz vor Chemikalien | HUKdo GrSchAufg Dez 1 |
| • nach dem Tierkörperbeseitigungs-, Fleischhygiene und Tierseuchengesetz sowie aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigende Stoffe | HUKdo III 2 (3) |

in der Luftwaffe für

- Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz
- Immissionsschutz, Naturschutz
- Beförderung gefährlicher Güter
- Arbeitssicherheit

- Brandschutz
- Schutz vor Chemikalien

LwUKdo A 3 I e
 LwUKdo A 3 I e.
 SKA - Dez Gefahrgut Bw
 LwUKdo A 3 I f / GenALw
 Abt. Flugmedizin
 LwUKdo A 3 II d
 LwUKdo A 3 I e / A 3 I f

in der Marine für

- Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz
 Immissionsschutz, Naturschutz
- Beförderung gefährlicher Güter
- Arbeitssicherheit

- Brandschutz
- Schutz vor Chemikalien

MUKdo Ge A 53
 SKA - Dez Gefahrgut Bw
 MUKdo Ge A 53 / MarA
 MarSanDst
 MUKdo Ge A 34
 MUKdo Ge A 53

im Sanitätsdienst für

- Arbeitssicherheit
- Beförderung gefährlicher Güter

SanABw G 4/4 od. Abt II 2
 SKA - Dez Gefahrgut Bw

**Für Ausnahmen nach dem deutschen Recht auf nachstehenden Rechtsgebieten
 sind zuständig für:**

- Arbeitssicherheit
- Medizinischer Betriebsschutz
- Chemikalienrecht
- Beförderung gefährlicher Güter
- Immissionsschutz

U IV 5 / MUKdo GeA 52
 InSan I 4
 U IV 5
 U IV 3, SKA / GefGutBw
 U IV 5

Für die Gefahrenbeurteilung nach 10.4 sind soweit möglich zu hören:

- Betriebsschutzbeauftragter für: Arbeitssicherheit
- Umweltschutzoffizier für: Bodenschutz, Schutz vor Chemikalien
 Gewässerschutz, Immissionsschutz, Naturschutz
 und Abfallwirtschaft
- S4-Offizier für: Beförderung gefährlicher Güter
- Beauftragte Person für Gefahrgut: Schutz vor Chemikalien
 Beförderung gefährlicher Güter
- Beurteilung der Brandrisiken: hauptamtliches Brandschutz-Personal
 Leiter der eingesetzter Bw-Feuerwehr

11 Verhaltensregeln bei Zuwendungen und unentgeltlichen Angeboten

Sachspenden von Wirtschaftsunternehmen an Einsatzkontingente der Bundeswehr sind auch dann nicht zulässig, wenn sie ausschließlich im Rahmen der Betreuung der Soldaten verwendet werden. Gemäß Erlaß "Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr" (VMBl 1991, S. 290 ff) werden solche Zuwendungen als unzulässige Werbung betrachtet.

Die einschlägigen Vorschriften (§ 19 SG, § 70 BBG, § 10 BAT, § 12 MTB II) verbieten den Bundeswehrangehörigen die Annahme von Belohnungen oder Geschenken (Zuwendungen) in bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit. Im Ausnahmefall darf eine Zuwendung mit Zustimmung des Dienstherrn angenommen werden⁵. Auf dem Erlaßwege wurde die Zustimmungsbefugnis für Soldaten auf die nächsthöheren Vorgesetzten mit der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs / Vorgesetzten in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung an aufwärts delegiert (VMBl 1991 S. 270, in dem auch die Zuständigkeiten bei Beamten und Arbeitnehmern geregelt ist).

Erfolgen Zuwendungen nicht an Einzelne, sondern an Truppenteile oder Dienststellen, kann die erforderliche Zustimmung durch das hierfür zuständige Referat ES im BMVg nur dann erteilt werden, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse an der Annahme besteht (Abschnitt 5 des Erlasses). Es gilt der Grundsatz, daß die für die Aufgabenerfüllung des Bundes erforderlichen Haushaltsmittel in den Bundeshaushalt einzustellen und durch das Parlament zu bewilligen sind; für die Erbringung solcher Leistungen durch Unternehmen der Wirtschaft bleibt hierbei kein Raum.

Es ist ferner davon auszugehen, daß Künstler direkt, über Agenturen oder öffentlich in den Medien an die Bundeswehr herantreten und anbieten, vor den deutschen Soldaten im Einsatzgebiet aufzutreten. Die Erlaßlage läßt die Durchführung solcher Betreuungsmaßnahmen grundsätzlich zu. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß auch solche Auftrittsangebote vorrangig zur eigenen Publicity genutzt werden. Das kann nicht im Interesse der Bundeswehr liegen. Außerdem herrschen häufig falsche Vorstellungen über die Möglichkeit kostenloser Unterstützungsleistungen durch den Bund zur Ermöglichung solcher Auftritte. Für die Behandlung der Angebote haben daher strenge Auflagen zu gelten. Einzelheiten hierzu enthält Beilage 1.

⁵ vgl. Erlaß "Annahme von Belohnungen oder Geschenken - Ausführungsbestimmungen"

VMBl 1991, S. 270 ff.

Betreuungsangebote durch Agenturen und Künstler

Eine kulturelle Betreuung der Soldaten im Einsatzgebiet durch Künstler ist im Rahmen von Betreuungsveranstaltungen unter Anwendung der "Richtlinien über die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Betreuung der Soldaten in der Freizeit" ⁶ zulässig.

1. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Angebote von Künstlern oder Agenturen sind auf Akzeptanz bei den zu betreuenden Soldaten, Verträglichkeit mit dem kulturellen und religiösen Umfeld des Einsatzlandes und die mögliche Wirkung auf Medien und Öffentlichkeit zu beurteilen.

Es muß sichergestellt sein, daß der Auftritt nicht vorrangig für Zwecke der Werbung für Künstler oder Agenturen mißbraucht werden kann.

Für die Künstler muß der gleiche Sicherheitsstandard gewährleistet werden können wie für die Soldaten des deutschen Kontingents.

Der Umfang erforderlicher Transporte und sonstiger Unterstützungsleistungen durch die Bw muß in angemessenem Verhältnis zum Betreuungszweck stehen und sich am dienstlichen Auftrag und den vorhandenen Mitteln orientieren.

Ein Mitflug in Lfz der Bw kommt nur im Rahmen freier Kapazitäten bei ohnehin durchzuführenden Flügen in Betracht und ist für den Einzelfall durch Leiter KSEA zu genehmigen.

Ein Mitflug ist außerdem nur möglich, wenn eine "Erklärung der Haftungsfreistellung anlässlich von Mitflügen dritter Personen in Lfz der Bw" erwirkt werden kann (Haftungsfreistellung durch Firma/Institution/Agentur). Ein Anspruch auf Einhaltung von zugesagten Flug-/Reiseterminen besteht nicht.

Ein kostenfreier Mitflug kommt überhaupt nur in Betracht, wenn Künstler kein Entgelt (Gage) für den Auftritt erhalten. In anderen Fällen richtet sich die Kostenerstattung nach VMBI 1989, S. 197 ff, Nr. 38.

Truppenverpflegung kann ebenfalls unentgeltlich nur bereitgestellt werden, wenn der/die Künstler keine Gage für den Auftritt erhalten. In diesem Fall sind die Verpflegungskosten über Kapitel 1403 Titel 547 01 abzurechnen. In anderen Fällen ist für die Bereitstellung von Verpflegung ein Betrag von 20,-- DM pro Tag/Person zu erheben und über das bei StOV Wahn eingerichtete "V-Konto Verpflegung" abzurechnen.

Kosten für die amtliche Unterbringung in Unterkünften der Truppe wird nicht erhoben. Zwischenunterbringungen in Hotels gehen zu Lasten des/der Künstler.

Aufnahme und Mitschnitte der Auftritte für Bundeswehrzwecke z.B. durch Informations- und Medienzentrale, Medienredaktion oder Fernmeldebataillon 950 müssen unentgeltlich sein.

Ausgaben/Kosten der Betreuungsveranstaltung sind unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des Abschnittes C der o.a. Richtlinie zu Lasten der bei Kapitel 5004 Titel 547 02 BA 001 bereitgestellten Ausgabemittel abzuwickeln.

Künstler sollten auf die Zweckmäßigkeit einer Überprüfung ihres Impfstatus hingewiesen werden.

⁶ VMBI 1969, S. 409 ff.

2. Anträge sind wie folgt zu bearbeiten:

Das Leitführungskommando prüft die Angebote der Künstler bzw. Agenturen gem. Ziffer 1 und legt sie bei positivem Prüfergebnis dem zuständigen Referat des vorgesetzten Führungsstabes einschließlich aller organisatorisch relevanten Angaben / ergänzender Anträge (z.B. Mitflug) vor.

Das Referat führt die Genehmigung für den Auftritt des/der Künstler herbei. Wenn ein Sponsor, der mit der Bundeswehr in Geschäftsverbindung steht, den Auftritt finanziell unterstützt (z.B. durch Bezahlung der Gage für einen Künstler), ist die Zustimmung zur Annahme der Zuwendung nach Nr. 5 des Erlasses "Annahme von Belohnungen und Geschenken - Ausführungsbestimmungen -" (VMBI 1991, S. 270) bei ES einzuholen.

Das Leit-Führungskommando schließt nach Billigung des Auftritts auf der Grundlage von o.a. Richtlinie unter Einbeziehung der Bedingungen gem. Ziffer 1 einen Vertrag mit dem Künstler bzw. dessen Agentur ab, regelt die Durchführung und meldet ggf. Besonderheiten nach dem Auftritt an das zuständige Referat seines Führungsstabes.

12 Auswertung von Beteiligungen der Bundeswehr an VN-Missionen

12.1 Beteiligungen an Missionen im Rahmen der VN-Charta können in Zukunft im Aufgabenspektrum der Bundeswehr einen breiteren Raum einnehmen. Dabei müssen bei Vorbereitung und Durchführung die Erfahrungen und Erkenntnisse vorangegangener und laufender Beteiligungen optimal genutzt werden.

12.2 Dazu sind Erkenntnisse und Erfahrungen von Beteiligungen der Bundeswehr an VN-Missionen zu sammeln, auszuwerten, zu bewerten und in Maßnahmen umzusetzen, um anschließend für neue Verwendungen als Grundlage zu dienen.

12.3 Die Inspektore der Teilstreitkräfte und der Inspekteur des Sanitätsdienstes erlassen für ihre Bereiche Weisungen zur Auswertung von Beteiligungen der Bundeswehr an VN-Missionen. Soweit erforderlich, sind die Ergebnisse dieser Auswertungen in einer Gesamtauswertung zusammenzufassen. Ergebnisse und Erkenntnisse, die über die Zuständigkeit der TSK/InSan hinausgehen oder TSK-/abteilungsübergreifende Aspekte beinhalten, sind den zuständigen Abteilungen/Referaten im BMVg zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

12.4 Im Rahmen der Auswertung werden zwei Kategorien unterschieden:

(1) Sofortauswertung

Als Reaktion auf besondere Ereignisse/Vorkommnisse bei Beteiligungen der Bundeswehr an VN-Missionen ist eine Sofortauswertung vorzunehmen. Ihre Vorlage erfolgt im angemessenen Zeitraum nach Beendigung der besonderen Situation auf Veranlassung der zuständigen Führungsstäbe/Abteilungen/Stäbe oder nach vorheriger Abstimmung im Koordinierungsstab für Einsatzaufgaben der Bundeswehr (KSEA) durch dessen Leiter.

(2) Projektauswertung

Bei zeitlich länger angelegten Projekten/Beteiligungen regeln die zuständigen Führungsstäbe/Abteilungen/Stäbe die Auswertung für ihren Bereich. Nach vorheriger Abstimmung im KSEA regelt dessen Leiter die Gesamtauswertung für das BMVg und stellt die Unterrichtung der Leitung sicher.

12.5 FüZBw EF unterstützt in seiner Funktion als Sekretariat den Leiter KSEA bei der Gesamtauswertung. Führungsstäbe/Abteilungen/Stäbe beteiligen daher FüZBw EF an den Ergebnissen der Auswertung gemäß Ziffer 12.4 (1) und (2). Dabei ist den TSK-/abteilungsübergreifenden Aspekten besondere Bedeutung zuzumessen.

12.6 Zusätzlich zu den im KSEA vertretenen Führungsstäben Fü S, Fü H, Fü L, Fü M, InSan, der Hauptabteilung Rüstung, sowie den Abteilungen Personal, Haushalt, Verwaltung und Recht, Sozialabteilung, werden die Abteilung Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen, der Presse- und Informationsstab sowie die Referate Parlament und Kabinett und Protokoll um Zuarbeit gebeten.

12.7 FüZBw EF wird bei der Auswertung durch den Unterstützungsstab Einsatzführung Streitkräfte (UstgStEinsFüSK) unterstützt, der die Dokumentation der Gesamtauswertung sicherstellt.

12.8 Die Ergebnisse der Auswertung sind darüber hinaus für die Aktualisierung des "Handbuches Auslandseinsätze im Frieden" zu nutzen. FüZBw EP ist mit der Aktualisierung beauftragt und fordert dazu Beiträge der zuständigen Referate der FüTSK/InSan sowie der Abteilungen und Stäbe an.

Kapitel III

Führung

Inhalt:

- 1 Nationale Führungsorganisation
- 2 Informationsübertragung
- 3 Informationsverarbeitung
- 4 IT-Sicherheit
- 5 Meldewesen
- 6 Verbindungswesen
- 7 Informationsarbeit
- 8 Operative Information
- 9 Militärisches Geowesen

Beilagen:

- 1 Führungsweisung des Bundesministers der Verteidigung vom 14.07.1995
- 2 Einsatzführung der Bundeswehr im Frieden (Prinzipskizze)
- 3 Unterstützungskapazitäten der FmTrOpInfo

III Führung

1 Nationale Führungsorganisation

1.1 Grundlagen der Führungsorganisation

Einsätze außerhalb des eigenen Staatsgebietes im Frieden bedeuten eine qualitativ neue Herausforderung an die Führung deutscher Streitkräfte. Die den zukünftigen Einsatzaufgaben der Bundeswehr angepaßte Führungsorganisation muß deshalb besonders folgende Forderungen und Rahmenbedingungen berücksichtigen:

Für Auslandseinsätze im Frieden wurde mit der "Führungsweisung" (siehe Beilage 1) die nationale Führungsorganisation vom Bundesminister der Verteidigung bis zum Kontingent im Einsatzgebiet festgelegt und die Verantwortlichkeiten auf jeder Führungsebene zugeordnet. Dabei war den unterschiedlichen möglichen Einsatzoptionen Rechnung zu tragen, die von einem Einsatz mit geringem Kräfteansatz und nur einer beteiligten Teilstreitkraft (TSK) bis zu mehreren gleichzeitig in unterschiedlichen geographischen Regionen reichen können. Die "Führungsweisung" geht dabei als Regelfall von einem teilstreitkraftübergreifenden Einsatz aus.

Der Bundesminister der Verteidigung hat als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt **Einsatzführungskompetenz** im eigenen Namen. Er wird insoweit jeweils durch einen Staatssekretär vertreten. Die mit Beschluß der Bundesregierung vom 01.12.1994 (Bulletin Nr. 113, S. 1036) bestimmte Vertretung in der Regierung (§ 14 Abs. 1 GO BReg) durch den Bundesminister des Auswärtigen einschließlich der Befehls- und Kommandogewalt bleibt unberührt.

Die politische Dimension von Einsätzen deutscher Streitkräfte, besonders im Ausland, verlangt die permanente und unmittelbare **Kontrolle** durch den Bundesminister der Verteidigung. Solche Einsätze erfordern ständige politische **Abstimmung** vor, während und auch nach dem Einsatz. Die Abstimmung muß ressortübergreifend sein und neben den VN in der Regel auch andere Nationen und internationale Institutionen einschließen.

Der Bundesminister der Verteidigung bzw. der ihn jeweils vertretende Staatssekretär legt in Weisungen fest:

- seine Entscheidungen über Einsatz, Auftrag und Umfang,
- Art, Zusammensetzung und Ausstattung eines Kontingents sowie
- die zum Einsatz kommenden Truppenteile.

Die Verantwortung für das Herstellen und Erhalten der Einsatzbereitschaft sowie die truppendienstliche Führung ihrer TSK verbleiben bei den Inspektoren (StvGenInsp/InspTSK/ InspSan).

Im Einsatzgebiet jedoch sind grundsätzlich die deutschen Soldaten aller TSK truppendienstlich - und bis Transfer of Authority (ToA) auch für den Einsatz - dem jeweils eingesetzten **Nationalen Befehlshaber im Einsatzgebiet** (NatBefH i.E.) unterstellt.

Obwohl die Einsatzführung im BMVg aufbau- und ablauforganisatorisch in besonderen Einrichtungen und nach eigenen Verfahren erfolgt, gelten die grundsätzlichen Zuständigkeiten gemäß Geschäftsordnung weiter. Dies bezieht in allen Phasen der Entscheidungsvorbereitung die Beteiligung der betroffenen zivilen und militärischen Abteilungen ein.

Bei allen Besonderheiten bleibt Einsatzführung eine ministerielle Aufgabe.

1.2 Ebenen der Führungsorganisation

Der Bundesminister der Verteidigung hat vorbehaltlich seiner abschließenden Entscheidung bei der Einsatzführung im Frieden auf der Leitungsebene des BMVg eine arbeitsteilige Festlegung der Zuständigkeiten getroffen. Dabei ist ein beamteter Staatssekretär für die Vorbereitung einer Entscheidung bis zum Beschluß des Deutschen Bundestages über einem VN-Einsatz der Bundeswehr zuständig und der andere für dessen Umsetzung.

Die umfassende Unterstützung der Leitung (Vorbereitungs- und Umsetzungsphase) erfolgen durch den **Koordinierungsstab für Einsatzaufgaben (KSEA)** und das **Führungszentrum der Bundeswehr (FüZBw)**, die dem Generalinspekteur der Bundeswehr zugeordnet sind. Der Leiter FüZBw leitet zugleich den KSEA.

Dem **KSEA** gehören die Stabsabteilungsleiter Fü S, je ein Stabsabteilungsleiter der FüTSK und der Unterabteilungsleiter InSan II, zwei Unterabteilungsleiter der Abteilung Verwaltung und Recht, je ein Unterabteilungsleiter der Hauptabteilung Rüstung sowie der Abteilungen Personal, Haushalt und Soziales an. Je ein Vertreter des Planungsstabes und des Presse- und Informationsstabes nehmen an den Sitzungen des KSEA teil.

Dem KSEA obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung von Leitungsentscheidungen,
- die Abstimmung aller erforderlichen Aktivitäten im Ministerium,
- die Erarbeitung der Position des BMVg für die Abstimmung mit den Bundesressorts und anderen externen Stellen,
- die Unterrichtung der Leitung über die Umsetzung von Leitungsentscheidungen,
- die Nachsteuerung im Umsetzungsprozeß.

Das **FüZBw** ist auf Ebene einer Stabsabteilung im Führungsstab der Streitkräfte eingerichtet und unterstützt Leitung und KSEA. Es nimmt als Arbeitsstab für den KSEA Aufgaben in den Bereichen Einsatzplanung, Einsatzführung und Lageführung bei VN-Einsätzen wahr und ist in diesen Bereichen die zentrale Ansprechstelle des BMVg.

Alle Führungsstäbe/ Abteilungen arbeiten dem KSEA/FüZBw zu.

Auf Vorschlag Leiter KSEA/FüZBw legt die Leitung im jeweiligen Einsatzfall die nationale Führungsorganisation fest.

Im nachgeordneten Bereich des BMVg wird der Einsatz in der Regel durch ein **Leitführungskommando** geführt. Die beteiligten anderen FüKdo/SanABw, die Fachämter und Dienststellen des OrgBer ZMilDBw, das BAWV und das BWB sind auf Zusammenarbeit mit dem Leitführungskommando angewiesen, soweit sie diesem nicht ohnehin für den Einsatz unterstellt sind.

Dem **NatBefH i.E.** sind grundsätzlich alle mit dem Einsatz in Zusammenhang stehenden deutschen Soldaten im Einsatzgebiet truppendienstlich und für den Einsatz unterstellt. Nach Übertragung der Befehlsbefugnisse (ToA) an einen internationalen Kommandeur untersteht ihm das Einsatzkontingent nur noch truppendienstlich, der in nationaler Verantwortung verbleibende Anteil weiterhin truppendienstlich und für den Einsatz.

Der NatBefH i.E. (engl. Bezeichnung: German Contingent Commander) vertritt die deutschen Interessen gegenüber nationalen und internationalen Stellen im Einsatzgebiet. Seine Befehle erhält er grundsätzlich vom Leitführungskommando, dem er bis ToA truppendienstlich und für den Einsatz und danach weiterhin für die in nationaler Verantwortung wahrzunehmenden Aufgaben unterstellt ist.

1.3 Führungsorganisation Heer

Auslandseinsätze im Frieden, deren Durchführung dem Heer übertragen wurden, führt das Heeresführungskommando (HFüKdo) als Leitführungskommando.

Der Befehlshaber Heeresführungskommando ist dem Bundesminister der Verteidigung für alle Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Auslandseinsätzen verantwortlich, mit denen die TSK Heer beauftragt wurde.

Heeresamt (HA) und Heeresunterstützungskommando (HUKdo) sind dem HFüKdo für den Einsatz unterstellt.

Im Einsatzgebiet führt ein NatBefH i.E.; dieser wird dem Befehlshaber HFüKdo truppendienstlich und für den Einsatz unterstellt. Im Regelfall stellt hierbei das Kommando Luftbewegliche Kräfte / 4. Division (KLK/4. Div) den NatBefH i.E. und den zu seiner Unterstützung notwendigen Stab.

Der NatBefH i.E. ist grundsätzlich oberste truppendienstliche Instanz aller deutschen Soldaten im Einsatzgebiet und Vorgesetzter des eingesetzten Zivilpersonals in allgemeindienstlicher Hinsicht. Er arbeitet eng mit der multinationalen Einsatzführung zusammen und vertritt dort die deutschen Interessen.

Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des NatBefH i.E. regelt die jeweilige Dienstanweisung, die für den Einzelfall erlassen wird.

Der NatBefH i.E. und die unterstellten Truppenteile erhalten für die Dauer des Einsatzes gesonderte Org-Grundlagen.

Zu Auslandseinsätzen unter Führung oder Beteiligung des Heeres werden vorrangig Truppenteile der Krisenreaktionskräfte (KRK) herangezogen.

Der Inspekteur des Heeres legt Grundsätze und Ziele für das Herstellen der Einsatzbereitschaft von Truppenteilen des Heeres fest.

Alle Maßnahmen für den konkreten Einzelfall werden im Grundsatz durch Befehle und Weisungen des BMVg geregelt. Auf dieser Grundlage befiehlt das HFüKdo die Einzelmaßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

1.4 Führungsorganisation Luftwaffe

Auslandseinsätze im Frieden, mit deren Durchführung die Luftwaffe beauftragt ist, führt das Luftwaffenführungskommando (LwFüKdo) als Leitführungskommando.

In seinen Weisungen für den Einsatz regelt der Bundesminister der Verteidigung oder in seinem Auftrag KSEA/FüZBw die Zusammenarbeit mit Dienststellen anderer TSK/Org-Bereiche.

Für die Einsatzführung der Luftwaffe - einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung auf vom Bundesminister der Verteidigung angeordnete Einsätze - sowie für alle Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Auslandseinsätzen, mit deren Führung die TSK Luftwaffe beauftragt wurde, ist der Befehlshaber LwFüKdo verantwortlich. Hierzu werden ihm der Kommandeur Luftwaffenunterstützungskommando sowie der Amtschef Luftwaffenamt für den Einsatz unterstellt.

Die nationale Führungsorganisation im Einsatzgebiet sowie ggf. die Vertretung in der internationalen Führungsorganisation ist der Leitung durch Leiter KSEA/FüZBw vorzuschlagen.

Im Einsatzgebiet werden grundsätzlich alle eingesetzten deutschen Soldaten einem NatBefH i.E. truppendienstlich und für den Einsatz unterstellt, nach Übertragung der Befehlsbefugnis (ToA) an einen internationalen Kommandeur nur noch truppendienstlich.

Aufgaben und Pflichten und Befugnisse des NatBefH i.E. sind in einer auf den Einzelfall bezogenen Dienstanweisung festzulegen, die durch das LwFüKdo zu erarbeiten und KSEA/FüZBw zur Abstimmung/Billigung vorzulegen ist.

Der NatBefH i.E. ist dem Befehlshaber LwFüKdo truppendienstlich und für den Einsatz unterstellt ist. Die Personalauswahl erfolgt lage- und auftragsabhängig.

Der NatBefH i.E. und die unterstellten Truppenteile erhalten für die Dauer des Einsatzes gesonderte Org-Grundlagen und Unterstellungsregelungen; hierzu sind modular aufgebaute Org-Elemente vorbereitet, die mit Org-Befehl Fü L lage- und auftragsbezogen aktiviert werden.

Alle Maßnahmen für den konkreten Einsatzfall werden im Grundsatz durch Befehle und Weisungen des BMVg geregelt. Auf dieser Grundlage befiehlt das LwFüKdo die Einzelheiten zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

1.5 Führungsorganisation Marine

Der Befehlshaber der Flotte führt grundsätzlich alle deutschen See- und Seeluftstreitkräfte in heimischen und außerheimischen Gewässern. Dies gilt auch für Friedenseinsätze im Ausland, mit deren Durchführung die Marine beauftragt ist. In diesen Fällen führt das Flottenkommando (FlottenKdo) als Leitführungskommando.

In seinen Weisungen für den Einsatz regelt der Bundesminister der Verteidigung oder in seinem Auftrag KSEA/FüZBw die Zusammenarbeit mit den anderen TSK/OrgBer und weiteren beteiligten Stellen.

Der Befehlshaber der Flotte ist dem Bundesminister der Verteidigung für alle Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Auslandseinsätzen im Frieden, mit deren Führung die TSK Marine beauftragt wurde, verantwortlich. Als nationaler Seebefehlshaber ist er bis zu einem evtl. ToA für den Ansatz, den Einsatz und die Sicherheit aller Kriegs- und Hilfsschiffe sowie der Luftfahrzeuge der Marine verantwortlich. Er setzt Weisungen des Bundesministers in Operationsbefehle und/oder Aufträge an den nationalen Verbandsführer/Kommandanten in See um und überwacht die Ausführung. Für diese Aufgabe nutzt er das Flottenkommando mit seinem rechnergestützten Hauptquartier (MHQ) in Glücksburg.

Im Einsatzgebiet stellt der NatBefH i.E. die nationale Schnittstelle zum Leitführungskommando und dem BMVg dar. Wenn das Flottenkommando als Leitführungskommando fungiert, wird der NatBefH i.E. dem Befehlshaber der Flotte truppendienstlich und für den Einsatz unterstellt.

Die Verlegung von Einheiten in das Einsatzgebiet erfolgt gemäß Einsatzbefehl des Flottenkommandos. Die erforderlichen Einsatzgruppen werden nach dem "Task-Group-Prinzip" der NATO zusammengestellt und geführt. Zu Auslandseinsätzen unter Führung oder Beteiligung der Marine werden vorrangig krisenreaktionsfähige Einheiten herangezogen. Durch entsprechende Steuerung der materiellen und personellen Einsatzbereitschaft der See- und Seeluftstreitkräfte können weiträumige und prinzipiell zeitlich unbegrenzte Operationen einschließlich der notwendigen Ablösung sichergestellt werden.

Darüber hinaus können die deutschen Marinekräfte in "Joint / Combined Operations" der VN eingesetzt werden, da durch den hohen Integrationsgrad der NATO-See- und Seeluftstreitkräfte wichtige Grundlagen existieren, die auch die notwendigen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit in "Nicht-NATO multilateralen Verbänden" gewährleisten.

Einzelheiten für das erforderliche Meldewesen sind in Kap. III.5 festgelegt.

Stellt die Marine den NatBefH i.E., werden dessen Aufgaben, Befugnisse und Bezeichnung in einer Dienstanweisung festgelegt.

Alle Maßnahmen für den konkreten Einsatzfall werden im Grundsatz durch Befehle und Weisungen des BMVg geregelt. Auf dieser Grundlage befiehlt das Flottenkommando die Einzelheiten zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

1.6 Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr (ZSanDBw)

1.6.1 Sanitätsamt in fachdienstlicher Koordinierungsverantwortung

Unabhängig von der jeweiligen Festlegung der Durchführungsverantwortung und des Leitführungskommandos für den jeweiligen Einsatz erfolgt die bereichsübergreifende fachdienstliche Koordination der sanitätsdienstlichen Versorgung im Einsatz durch das **Sanitätsamt der Bundeswehr**. Hierzu wird ein aus Vertretern aller beteiligten OrgBereiche bestehendes **Fachdienstliches Koordinierungszentrum (FKZ)** eingerichtet.

Das FKZ hat folgende Aufgaben:

- Feststellung und Beurteilung der sanitätsdienstlichen Lage,
- Festlegung von fachdienstlichem Handlungs- und Abstimmungsbedarf,
- Vorbereiten und Herbeiführen von fachdienstlichen Entscheidungen,
- Regelmäßige Unterrichtung des Inspektors des Sanitätsdienstes der Bundeswehr über die Lageentwicklung.

Das FKZ ist mit dem jeweiligen Leitführungskommando auf Zusammenarbeit angewiesen. Fachdienstliche Unterstellungsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.

1.6.2 Sanitätsamt der Bundeswehr als Leitführungskommando

Auslandseinsätze im Frieden, mit deren Durchführung die Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr beauftragt wurden, führt das Sanitätsamt der Bundeswehr (SanABw) als Leitführungskommando.

Der Amtschef SanABw ist dem Bundesminister der Verteidigung für alle Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle solcher Einsätze verantwortlich, mit deren Führung der OrgBereich ZSanDBw beauftragt wurde. Zur Koordinierung des sanitätsdienstlichen Einsatzes bedient er sich des FKZ.

Im Einsatzgebiet übernimmt der Leitende Sanitätsoffizier zusätzlich die Aufgaben als NatBefH i.E.

Er ist dem Amtschef SanABw truppen- und fachdienstlich sowie für den Einsatz unterstellt.

2 Informationsübertragung

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Festlegungen entsprechen dem derzeitigen Stand in der Führungsmittel-ausstattung und sind im Zuge der Einführung weiterer moderner Führungsmittel anzupassen. Die Planung des Führungsmiteleinsatzes Oberste Bundeswehrführung (OBwFü/FmSysBw) und die Koordinierung des Führungsmiteleinsatzes mit und zwischen den TSK liegen grundsätzlich in der Federführung Fü S IV (in Abstimmung mit FüZBw und den Führungsstäben der TSK), unterhalb des Ministeriums bei AFmISBw (in Abstimmung mit den FÜKdo der TSK).

2.1 Informationsübertragung zwischen Deutschland und dem Einsatzgebiet ("Weitreichende Fernmeldeverbindungen")

Grundsätze

Die im Bundesgebiet durch die Bundeswehr hauptsächlich genutzten Fernmeldesysteme

- Fernmeldesystem der Bundeswehr (FmSysBw),
- Automatisiertes Kommunikationsnetz des Heeres (AUTOKO),
- Automatisches Führungsfernmeldenetz der Luftwaffe (AutoFüFmNLw),
- Taktisches Richtfunknetz des Flottenkommandos (TaktRiFuNFIKdo) und
- Funknetze MHQ im FmSys Marine

behalten auch bei VN-Einsätzen ihre Rolle in der Führungsunterstützung.

Dabei stellt das FmSysBw das Fernmeldemittel mit einer die Gesamtfläche Deutschlands abdeckenden räumlichen Ausdehnung und mit der Befähigung zu Kommunikationsdienstleistungen für alle ortsfesten Bereiche von BMVg, Streitkräften und Wehrverwaltung dar, einschließlich der Anschaltunkte für Gefechtsstände und Großverbände insbesondere des Heeres.

Grundsätzlich ist daher zur Sicherstellung der Informationsübertragung für die nationale Führung deutscher VN-Kontingente das FmSysBw in den Einsatzraum zu erweitern, wenn nicht andere verfügbare FmSysteme dies ausreichend ermöglichen.

Die zwischen dem Bundesgebiet und einem externen Einsatzraum herzustellenden weitreichenden Fernmelde-Verbindungen dienen vorrangig dem Sicherstellen der nationalen Führungsfähigkeit für den Einsatz. Die Bereiche der Fürsorge und Betreuung sowie der Pressearbeit sind angemessen zu berücksichtigen.

Satellitenkommunikation

Für angemessene Verfügbarkeit weitreichender Fernmeldeverbindungen ist häufig die Satellitenkommunikation unverzichtbar.

Die Mitnutzung des NATO-Satellitensystems NATO SATCOM IV für Einsatzführungszwecke wurde bei der NATO beantragt und wird derzeit in den entsprechenden Gremien geprüft.

Die derzeitige Mitnutzung von SHF-Kapazität für nationale Einsatzführung wurde 1986 mit einem MOU vereinbart und beschränkt sich auf entsprechend ausgerüstete Schiffe und Boote der Marine. Darüber hinaus werden schwimmende Einheiten zunehmend mit INMARSAT-C-Terminals (See-Notfunk/GMDSS) ausgerüstet, die ausschließlich für Seenot-Zwecke genutzt werden dürfen.

Zur Zeit bestehen weiterhin folgende Möglichkeiten für die Nutzung von Fernmeldesatelliten ziviler Betreibergesellschaften an Land:

- INTELSAT mit Mehrkanal-Terminal (max. 30 Kanäle) in den Diensten Sprache, Fax und Daten;
- INMARSAT mit 1-Kanal-A-Terminal (Sprache/TELEX/Fax/Daten);
- INMARSAT mit 1-Kanal-C-Terminal (TELEX und Daten);
- INMARSAT mit 1-Kanal-M-Terminal (Sprache/Fax/ggf. Daten, digital, Schmalband).

Aus Haushaltsgründen müssen SATCOM-Terminals einer strengen Bewirtschaftung unterworfen werden. Derzeit sind sie weit überwiegend in einem "Pool" zusammengefaßt und werden aus diesem heraus nach Dringlichkeit im Bedarfsfall zugeteilt. Hierbei werden Personal und Gerät als komplette Funktionseinheit zugewiesen und dem jeweiligen Kontingent truppendienstlich und für den Einsatz unterstellt; die Unterstellung im besonderen Aufgabenbereich des Fernmeldeeinsatzes im FmSysBw unter AFmISBw bleibt davon unberührt; ebenso zukünftige Regelungen im Rahmen der Einführung weiterer Systeme (z.B. SATCOMBw).

Rahmenvorgaben für die Nutzung von SATCOM-Verbindungen ziviler Betreibergesellschaften

Sofern nicht den TSK Kanalkapazitäten von Satellitenverbindungen zur eigenständigen Nutzung im Rahmen ihrer Fm-Netze zur Verfügung gestellt werden, sind die Satellitenverbindungen im INTELSAT-System und der FmBetrieb in das FmSysBw zu integrieren; von dort aus sind Durchschaltfähigkeiten zum FmZ des BMVg, in die FmNetze der TSK sowie in das Netz der Telekom sicherzustellen.

Nach Verfügbarkeit von mehrkanaligen Satellitenverbindungen ist Kommunikation über INMARSAT-Terminals wegen der hohen Verbindungsgebühren nur noch im Ausnahmefall zulässig.

Wartung und Instandsetzung der Terminals obliegen bis auf weiteres der entsendenden Einheit/Dienststelle in Deutschland.

HF-Funkkommunikation

Funkverbindungen im Kurzwellenbereich (HF) stehen vorrangig für gesicherte Übermittlungen zur Verfügung; gegenwärtig im Dienst Fernschreiben, zukünftig auch in den Diensten Fax, Daten und Sprache. Sie können auch - alternativ zur Satellitenkommunikation - als kostengünstiges Medium für Bedarfslagen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie, wenn nötig, als Überlagerungsmittel genutzt werden.

Außer den Funk-Einrichtungen auf Schiffen und Booten sind mobile/verlastbare HF-Stationen verfügbar bei

- *Lufttransportkommando für Lufttransportstützpunkt (LTStp)*,
- FüUstgBrig 900,
- taktischen Verbänden der TSK.

Terrestrische Kommunikation

Wenn und sobald Fernmeldeverbindungen durch terrestrische Fernmeldenetze der Postverwaltungen (PTT) bereitgestellt werden können, sind diese - soweit möglich - als wirtschaftliche Alternative zu Satellitenverbindungen zu nutzen.

2.2 Informationsübertragungen im Einsatzgebiet ("taktisch-operative Fernmeldeverbindungen")

Grundsätzlich wird die Führungsfähigkeit von TSK-Kontingenten innerhalb eines Einsatzraumes mit TSK-eigenen Führungsmitteln sichergestellt. Art und Umfang des Bedarfs an Führungsmitteln richten sich nach Auftrag und Lage. Sie können Draht-/Richtfunk- und Funkmittel sowie den Einsatz von Informationssystemen und Bürotechnik umfassen. Ausdehnung und/oder andere Gegebenheiten des Einsatzraumes werden darüber hinaus häufig die Nutzung von Satellitenkommunikation erfordern.

Reichen die Mittel der TSK nicht aus, unterstützen FmKräfte der Obersten Bundeswehr-Führung (OBwFü) soweit möglich mit noch ungebundenen Kräften und Mitteln. Diese werden den bedarfstragenden Truppenteilen/Dienststellen truppendienstlich und für den Einsatz unterstellt; die Unterstellung im besonderen Aufgabenbereich des Fernmeldeeinsatzes im FmSysBw unter das AFmISBw bleibt davon unberührt.

Weitere, anteilmäßig auch zentral vorgehaltene Sonderdienste (z.B. VN-kompatible Funkgeräte) werden je nach Bedarf und Vergabemöglichkeiten eingesetzt.

2.3 Fürsorge-/Betreuungskommunikation mit Deutschland

Die private Mitbenutzung dienstlicher Kommunikationseinrichtungen ist grundsätzlich im Allgemeinen Umdruck Nr. 186 "Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen" vom Juli 1994 geregelt.

Für VN-Einsätze ist festgelegt, daß nach Maßgabe des Kommando-Führers die SATCOM-Verbindungen aus Richtung Einsatzraum nach Deutschland auch für private Zwecke gegen Kostenerstattung freigegeben werden können, wenn das taktisch-operative Umfeld dies erlaubt und PTT-Einrichtungen bzw. Angebote anderer ziviler Betreiber vor Ort nicht genutzt werden können.

Wo möglich, sollen Gelegenheiten zur Herstellung von Rückrufgesprächen aus Deutschland vorbereitet werden. Diese werden auf Rückrufmöglichkeiten als Antwort auf Anrufe aus dem Einsatzland beschränkt. Dazu werden ggf. vorbereitete Netzübergänge zwischen militärischen und öffentlichen Fernmeldenetzen in Abstimmung mit dem BMPT freigegeben.

Für die eingesetzten Soldaten sind, soweit erforderlich, Benutzungsanleitungen für die Herstellung der gewünschten Verbindungen zur Verfügung zu stellen.

Gespräche als "Fürsorge in No-fällen" sind zwar nachzuweisen, aber nicht abzurechnen (vgl. AU 186, Ziff.240).

Kommunikation von Angehörigen/Lebenspartnern aus Deutschland in Richtung Einsatzort ist - mit Ausnahme unmittelbarer Antworten auf Rückrufanforderungen - nur über dienstlich eingerichtete "Sorgentelefone" möglich (siehe Ziffer 3.4).

2.4 Sorgentelefone/Service 130

Grundsätze

Eine Überlastung militärischer Führungsfernmeldeverbindungen und -netze muß vermieden werden. Deshalb wird eine Informationsübermittlung zu Fürsorge- und Betreuungszwecken von Angehörigen/Lebenspartnern von Deutschland aus zu den eingesetzten Verbänden/Einheiten nur über dienstlich einzurichtende "Sorgentelefone" zugelassen. Diese "Sorgentelefone" sind bei allen Verbänden und Dienststellen einzurichten, von denen Personal zum jeweiligen deutschen VN-Kontingent abgestellt ist ("Ansprechstelle", siehe Kapitel VIII.2.3).

"Sorgentelefone" werden mit dem "Service 130" ausgestattet, d.h., daß Angehörige und Lebenspartner kostenfrei die jeweilige Ansprechstelle der Bw anrufen können. Dort wird sowohl über die Lage am jeweiligen Einsatzort informiert als auch ggf. der Inhalt einer Notfallinformation aufgenommen und dienstlich an den betroffenen Soldaten weitergegeben. Diesem Soldaten wiederum wird in einem solchen Notfall von seinem Kommandoführer im Rahmen dienstlicher Möglichkeiten die Erlaubnis eingeräumt, für ihn selbst kostenfrei den Angehörigen/Partner zurückzurufen.

Rahmenvorgaben

Das Festlegen der "Sorgentelefone" nach Ort und Umfang erfolgt in Zuständigkeit der OrgBereiche. Um durchgängige Funktionsfähigkeit sicherzustellen, gelten für Einrichtung und Betrieb der Sorgentelefone folgende Regelungen:

- 24 Std/7 Tage-Betriebsbereitschaft,
- Hinweis an Anrufer, daß keine Privatgespräche in den Einsatzraum vermittelt werden, sondern nur der Inhalt von Notfallinformationen dienstlich übermittelt wird,
- Weitergabe der Teilnehmer-Nummer bei INMARSAT-Terminals ist untersagt (Risiko der Blockierung der SATCOM-Verbindungen durch Anrufer),
- Einrichten/Betreiben eines Fax-Anschlusses zur kostengünstigen Aufnahme von Nachrichten aus dem bzw. Weitergabe in den Einsatzraum,
- Ausstatten der Sorgentelefone mit dem "Service 130",
- Vorsehen einer sechsstelligen Teilnehmernummer aus Kostengründen,
- Ergänzen des "Service 130" in den Bereich der neuen Bundesländer bei Bedarf durch Öffnen der "Verlinderungsschaltung" an den Standorten, die für die Angehörigenbetreuung die nächstgelegenen StOFmAnl darstellen und
- Anwählbarkeit von Angehörigen, die kein privates Telefon haben, tagsüber am Arbeitsplatz/im Betrieb.

2.5 Verbesserung der Fernmeldeabstützung der Einsatz- und Einsatzunterstützungsstäbe in der Bundesrepublik Deutschland

Soweit neben der Nutzung der taktischen Fernmeldesysteme der TSK eine zusätzliche FmAbstützung der Einsatz-/Einsatzunterstützungsstäbe in der Bundesrepublik Deutschland auf das FmSysBw bzw. an das öffentliche FmNetz der DBP Telekom erforderlich ist, ist diese bedarfsorientiert kurzfristig bei AFmISBw anzufordern.

Notwendige Maßnahmen werden durch AFmISBw auf Antrag durch Bedarfsträger in eigener Zuständigkeit verfügt, soweit erforderliche HH-Mittel vorhanden sind bzw. erwirtschaftet werden können.

Für die Verbesserung der FmVersorgung der von den Einsätzen betroffenen Kommandos/Ämter im Inland sind bei Bedarf und soweit verfügbar zusätzliche FmKräfte bereitzustellen. Derartige Unterstützung wird auf Ausnahmen und auf eine begrenzte Dauer beschränkt.

3 Informationsverarbeitung

3.1 Führungsinformationssysteme

Der Informationsbedarf des BMVg für Zwecke der Einsatzführung wird durch den Führungsstab Streitkräfte, ggfs. in Abstimmung mit den Fü TSK und anderen Abteilungen (soweit betroffen), festgelegt. Der Bedarf für den Informationsaustausch unterhalb der Ebene BMVg wird durch die Führungskommandos der TSK in Abstimmung mit den betroffenen Ämtern und Dienststellen inhaltlich festgelegt.

Die Führungsunterstützung durch Führungsinformationssysteme (FüInfoSys) erfolgt innerhalb der Streitkräfte durch die jeweiligen FüInfoSys der TSK. Bei TSK-übergreifenden Einsätzen wird der Informationsaustausch durch Nutzung der FüInfoSys im Verbund von AFmISBw nach Vorgaben des Fü S IV mit den FüKdo der TSK und den betroffenen Ämtern koordiniert. Soweit TSK-übergreifende Einsätze einen Informationsaustausch erfordern und hierfür Systemschnittstellen nicht existieren, legt das mit der Einsatzführung beauftragte Leit-FüKdo in Abstimmung mit AFmISBw die erforderlichen organisatorischen Schnittstellen für den Informationsaustausch fest. Dies gilt ebenso für notwendige Schnittstellen zu den FüInfoSys beteiligter Nationen und/oder Organisationen.

Der Informationsverbund zwischen den TSK-FüKdo und den Lageinformationszentren (LIZ) der TSK im BMVg wird durch die FüInfoSys der TSK hergestellt. Den Verbund zwischen den LIZ TSK, dem FüZBw sowie innerhalb des BMVg stellt das FüInfoSys RUBIN her.

In einer Zwischenlösung wird z. Zt. der Informationsverbund zwischen LwFüKdo und dem BMVg (hier LIZ FüL sowie FüZBw) durch das FüInfoSys RUBIN hergestellt, später mit Hilfe einer Systemschnittstelle zwischen EIFEL und RUBIN realisiert.

3.2 Fachinformationssysteme

Sowohl die streitkräftespezifischen als auch die administrativen Fachinformationssysteme (FachInfoSys) stehen allen für Planung, Durchführung, Kontrolle und Unterstützung von Einsätzen der Streitkräfte Verantwortlichen zur Verfügung. Dies gilt sinngemäß auch für DV-Einzelaufgaben.

Dies geschieht in der Regel durch die bestehenden Zugriffsmöglichkeiten am Arbeitsplatz der jeweils zuständigen Bearbeiter im BMVg und im nachgeordneten Bereich.

Für über den Dialog hinausgehenden Informationsbedarf, z.B. bei gezielten Recherchen, sind die in den einzelnen Verfahren eingerichteten Routinen zu nutzen. Sind in begründeten Einzelfällen darüber hinausgehende Zugriffsmöglichkeiten (Datenendgeräte, Zugriffsberechtigungen oder Programmanpassungen) erforderlich, ist dies über die Verfahrensverantwortlichen zu realisieren; einer Sonderregelung bedarf es hierzu nicht. Im Verfahren nicht zu lösende Probleme sind direkt dem IT-Koordinator des jeweiligen Org-Bereichs zu melden.

3.3 Verfahren zur Anmeldung des Bedarfs an Kapazitäten für Datenfernübertragungen

Zusätzlicher Bedarf an Übertragungskapazität im FmSysBw ist über die FÜKdo der TSK bei AFmISBw anzumelden.

4 IT-Sicherheit

4.1 Zielsetzung

In diesen Grundsätzen werden die anzuwendenden Regeln und Verfahren der IT-Sicherheit bei Einsätzen der Bundeswehr im Rahmen der VN beschrieben. Die Grundsätze gelten für jegliche nationale Informationsübertragung und Informationsverarbeitung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Einsatzgebiet sowie innerhalb des Einsatzgebietes.

Bei VN-Einsätzen im Rahmen der NATO, WEU etc. gelten die gleichen Grundsätze wie für den nationalen Bereich.

Maßnahmen zur IT-Sicherheit auf VN-, NATO- bzw. WEU-Verbindungen sind nicht Bestandteil dieser Regelungen.

4.2 Besonderheiten zur IT-Sicherheit bei VN-Einsätzen

Besonderheiten ergeben sich aus

- den unterschiedlichen Verfahren und Mitteln zur Informationsverarbeitung und -übertragung in den TSK;
- der Notwendigkeit der Aufnahme von Kommunikationsbeziehungen zu anderen VN-Kontingenten, die keine oder unterschiedliche IT-Verfahren bzw. -Standards haben;
- der Entfernung zum Einsatzgebiet und den geographischen sowie klimatischen Bedingungen im Einsatzgebiet;
- der Mitnutzung von angemieteten kommerziellen Übertragungswegen vom Inland zum Einsatzgebiet;
- der Mitnutzung von Übertragungswegen zum Zwecke der Truppenbetreuung (Übergang ins öffentliche Netz der Telekom in der Bundesrepublik);
- der Mitnutzung von kommerziellen Übertragungswegen durch die Medien,
- den Forderungen der NATO an die Übermittlung von NATO-VS.

4.3 Grundsätzliche Regelungen zur IT-Sicherheit

4.3.1 Allgemeines

Grundsätzlich gelten die nationalen Regeln und Verfahren der IT-Sicherheit für die Informationsverarbeitung und -übertragung zum, vom und im Einsatzgebiet. Für VN-, NATO- oder WEU-Verbindungen gelten, soweit festgelegt, deren entsprechende Bestimmungen.

Entsprechende Regelungen für die Kommunikation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Einsatzgebiet trifft das Leit-FüKdo. Diese Entscheidungen sind zu dokumentieren.

Wird Datenaustausch zwischen Stellen außerhalb der Bundeswehr und Rechenzentren der Bundeswehr (RzBw) durchgeführt, so ist die Weisung vom 09.11.1990 "Sicherheitsmaßnahmen beim Datenaustausch zwischen dem Rechnernetz des DV-Zentralbereiches und Stellen außerhalb der Bundeswehr" anzuwenden.

Beim Datenaustausch anderer Stellen der Bundeswehr mit nicht der NATO oder WEU angehörenden Staaten ist der vorgenannte Erlaß sinngemäß anzuwenden.

4.3.2 Zuständigkeiten

Auf der Grundlage eines abgestimmten TSK-übergreifenden Einsatzkonzeptes (IT-Konzept/Weisung/BesAnFm) ist durch das Leit-FüKdo ein IT-Sicherheitskonzept (in BesAnFm etc.) zu erstellen. Auf die unter 5.2 genannten Besonderheiten ist dabei detailliert einzugehen.

Darüber hinausgehende oder vereinfachte IT-Sicherheitsmaßnahmen sind im Einzelfall aufgrund der Besonderheiten des Einsatzes durch NatBefH i.E. bzw. durch den Kommandeur des Einsatzkontingents zu bewerten und zu befehlen. Gleiches gilt für die Kommunikation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Einsatzgebiet. Entsprechende Regelungen trifft das Leit-FüKdo. Bei personenbezogenen Daten ist Org 2 zu beteiligen.

Beim Leit-FüKdo und beim NatBefH i.E. sind IT-Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

4.4 Besondere IT-Sicherheitsmaßnahmen

4.4.1 Im informationstechnischen Bereich

Zum Schutz der Vertraulichkeit bei der Be-/Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten und sonstigen schutzbedürftigen Informationen sowie nicht höher als "VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuften Informationen können handelsübliche Verschlüsselungsmethoden (HW/SW) ohne Zulassung/Freigabe oder Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eingesetzt werden. Wird eine Verschlüsselung von Informationen gefordert, die nach den gültigen Vorschriften national nicht verschlüsselt werden müssen (z.B. VS-NfD), ist dies mittels einer Risikoanalyse im IT-Sicherheitskonzept gesondert zu begründen.

Für die verschiedenen IT-Systeme/Dienste werden TSK-übergreifende Kryptomittel ("Schlüsselbereich VN-Einsatz" als Arbeitsbegriff) bei den Verteilerstellen der TSK für einen 6-Monats-Zeitraum bereitgehalten. Zuständig für das Inkraftsetzen dieser Kryptomittel für den Einsatz ist das jeweilige Lei-FüKdo.

4.4.2 Im personellen Bereich

Von den Grundsätzen eines beweglichen Einsatzes ausgehend, am Auftrag orientiert (humanitär, friedenserhaltend, friedenschaffend) und unter Berücksichtigung der personellen Zusammensetzung des deutschen Kontingentes sind die Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsregelungen gem. den unter 5.3.2 festgelegten Zuständigkeiten anzupassen und zu dokumentieren.

4.4.3 Im materiellen Bereich

Generell sind die Kriterien eines beweglichen Einsatzes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

4.4.4 Im organisatorischen Bereich

Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der ver-/bearbeiteten und gespeicherten Informationen sind, wenn erforderlich, besondere Maßnahmen

- zur Aufbewahrung, Lagerung, Nutzung, Handhabung von Disketten,
- zum Arbeitsbereich der Hardware,
- der Datensicherung,
- zum Virenschutz,
- der Absicherung im materiellen und organisatorischen Bereich gem. ZDv 2/30 Teil A zu treffen.

Besonderheiten zur Notfallplanung und Notvernichtungsplanung für HW/SW im Einsatzgebiet sind festzulegen.

5 Meldewesen

5.1 Grundsätze

Das Meldewesen bei Einsätzen der Bundeswehr

- stellt zeit- und sachgerecht Informationen für Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung in dessen Eigenschaft als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt, der militärischen Führung im BMVg sowie der Fü TSK zur Verfügung,
- trägt wesentlich zu einem ständig aktuellen Lagebild für die Oberste Führung und die Fü TSK bei,
- stellt Informationen für multinationale Hauptquartiere und Stäbe, bei VN-Einsätzen für das VN-Hauptquartier bzw. die Field Administration and Logistics Division (FALD) bereit,
- gewährleistet die lagegerechte Deckung des Informationsbedarfs des multinationalen Befehlshabers im Einsatzgebiet,
- schafft wesentliche Voraussetzungen für eine koordinierte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und
- stellt einen Teil der Daten für die Erfassung von Kosten zur Refinanzierung, z.B. durch die VN, bereit.

5.2 Nationales Meldewesen

Auf Weisung Ltr KSEA/FüZBw wird das nationale Meldewesen für einen Einsatz in Kraft gesetzt. Grundlage hierfür ist das „Meldewesen der Bundeswehr“. Dieses enthält einen Katalog von Meldungen, mit dem alle Einsätze im erweiterten Aufgabenspektrum der Streitkräfte abgedeckt werden können. Aus dem Katalog von Meldungen wird für den konkreten Einsatz das entsprechende Meldewesen auftragsgerecht zusammengestellt, bei Bedarf werden Einzelbestimmungen des Meldewesens der Bundeswehr ergänzt bzw. angepaßt. Wenn immer möglich sind Meldungen, die dem Stab eines multinationalen Befehlshabers im Einsatzgebiet vorzulegen sind, auch zur Deckung des nationalen Informationsbedarfs zu nutzen. Dabei sind ggf. nationale Zusätze aufzunehmen.

Meldungen an das BMVg (grundsätzlich FüZBw, nachrichtlich an betreffende Fü TSK) werden ereignis- oder terminorientiert vorgelegt. Ereignisorientierte Meldungen sind insbesondere bei solchen Ereignissen vorzulegen, die für die Einsatzfähigkeit und/oder Einsatzbereitschaft des deutschen Kontingents oder wegen ihrer Außenwirkung von Bedeutung sind. Terminorientierte Meldungen dienen vor allem der fortlaufenden Information und Lageführung.

Erforderliche Einzelbestimmungen und Vorgaben zu Meldungsinhalten und -aufbau enthalten das „Meldewesen der Bundeswehr“ und ergänzende Weisungen/Befehle für einen konkreten Einsatz.

5.3 Meldewesen multinationaler Organisationen

Meldungen eines deutschen Kontingents an den Stab eines multinationalen Befehlshabers im Einsatzgebiet werden in den entsprechenden Operationsbefehlen festgelegt. In der Regel handelt es sich um Meldungen aus allen Führungsgrund-, Fach- und Spezialgebieten. Für Einsätze unter NATO-Kommando sind die formalen Vorgaben des NATO-Meldewesens verbindlich.

Informationen über deutsche Kontingente an multinationale Organisationen hinsichtlich

- Umfang und Gliederung,
- Transportbedarf und
- ggf. in Rechnung zu stellende Materialkosten

werden nach grundsätzlicher Zusage der Bundesrepublik Deutschland für eine Beteiligung durch das FüZBw über die deutsche Vertretung bei der jeweiligen Organisation vorgelegt. Einzelheiten hierzu sind in entsprechenden Weisungen erläutert bzw. festgelegt.

6 Verbindungswesen

6.1 Grundsätze

Für die Einrichtung von Verbindungskommandos können keine für alle Fälle verbindlichen festen Regelungen getroffen werden. Jede VN-Beteiligung unterliegt speziellen Rahmenbedingungen. Art, Anzahl und Zusammensetzung von Verbindungsorganen sind vom jeweiligen VN-Auftrag, dem Rahmen und der Größenordnung der deutschen Beteiligung sowie dem Einsatzgebiet abhängig und bedürfen somit immer einer Einzelfallentscheidung.

Die nachfolgend aufgeführten Verbindungen und Verbindungselemente haben sich nach den bisherigen Erfahrungen als notwendig oder sinnvoll erwiesen. Sie stellen jedoch nur einen Anhalt dar.

6.2 Verbindungen auf ministerieller Ebene

Die Bundeswehr verfügt am Sitz der VN über ständig dort eingesetzte Offziere, zum einen in der "Ständigen Vertretung bei den VN", zum anderen in den operationellen Abteilungen, z.B. FALD oder DPKO.

Nach erfolgter deutscher "Entsendeentscheidung" ist zu prüfen, ob diese ständige deutsche militärische Repräsentanz ggf. durch ein missionsbezogenes Verbindungselement bei der Ständigen Vertretung zu verstärken ist.

6.3 Verbindungskommandos im Einsatzgebiet

Grundsätzlich ist eine angemessene Beteiligung (Schlüsselpositionen) im HQ der VN im Einsatzgebiet anzustreben. Die Möglichkeit, Stabsangehörige der eigenen Nationalität als Ansprechpartner und Informationsquelle zu haben, erleichtert die Arbeit der nachfolgend aufgeführten Verbindungsorgane beim HQ erheblich.

Am Sitz des HQ der VN im Einsatzgebiet müssen ständige, personell und materiell lageangepaßt ausgestattete Verbindungsorgane eingerichtet werden zum Leit-FüKdo sowie zum NatBefH i.E. Weiterhin sind Verbindungen zur Unterstützung des NatBefH i.E. erforderlich. Hierzu ist Verbindungspersonal abzustellen bei

- der Deutschen Botschaft/dem Deutschen Konsulat im Einsatzgebiet,
- Verwaltungseinrichtungen im Einsatzgebiet (Host Nation) zur Sicherstellung bestimmter Leistungen und Dienstleistungen für das eigene Kontingent, und
- nationalen und internationalen Hilfsorganisationen im Einsatzgebiet (NGO) in Abstimmung mit dem AA.

Befinden sich logistische Einrichtungen wie Lufttransport-/Luftumschlagpunkte oder Entladehäfen in Transitländern, so können auch dort ggf. Verbindungselemente zur dortigen Deutschen Botschaft/zum Deutschen Konsulat und zu Verwaltungseinrichtungen des jeweiligen Gastlandes erforderlich werden.

Die Einrichtung vorstehender Verbindungselemente im einzelnen wird auf der jeweils zuständigen Ebene (FüZBw, Leit-FüKdo, NatBefH i.E.) koordiniert und festgelegt. Dort ist auch über Auftrag, Umfang und Einsatzort der jeweiligen Verbindungskommandos zu entscheiden.

6.4 Taktisch-operative Verbindungselemente

Das Verbindungswesen zwischen den Einsatzverbänden richtet sich grundsätzlich nach folgenden Vorschriften:

- STANAG 2101 „Establishing Liaison“ (Verbindungsaufnahme),
- HDv 100/100 "Truppenführung",
- HDv 100/200 "Führungssystem des Heeres",
- LDv 100/1 "Führung und Einsatz von Luftstreitkräften".

Für die Kommunikation der Verbindungselemente sind diese mit den erforderlichen Führungsmitteln auszustatten. Soweit möglich sind dabei die Regelungen der STANAG 5048 zugrunde zu legen.

In der "Weisung für das Verbindungswesen des Heeres" ist u.a. die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von VN-Einsätzen für das Heer geregelt. Eine entsprechende Weisung der Luftwaffe befindet sich in Vorbereitung.

Die "Konzeptionellen Vorgaben für die logistische und sanitätsdienstliche Unterstützung beim Einsatz von Krisenreaktionskräften der Marine" (Fü M II/II 1 vom 15.03.1993) enthalten weitere Hinweise für den Bereich der Marine.

7 Informationsarbeit

7.1 Grundsätze

Die Informationsarbeit soll im einzelnen über Vorbereitung und Durchführung eines Einsatzes und die Ereignisse im Einsatzgebiet informieren. Dabei ist der Zusammenhang zwischen der übergeordneten politischen Zielsetzung und den militärischen Maßnahmen für die Bevölkerung verständlich und nachvollziehbar darzustellen. Aktueller, umfassender, offener und sachlicher Information kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Inhalte der Informationsarbeit sind vor allem:

- Art, Umfang und Ziele des Einsatzes,
- politische, rechtliche und ethische Grundlagen,
- militärischer Auftrag,
- die Auswertung des Auftrages durch den "Verantwortlichen Führer",
- besondere Bedingungen des Einsatzes und Verhältnisse im Einsatzgebiet,
- Aspekte der finanziellen und sozialen Absicherung des eingesetzten Personals und
- Betreuungs- und Fürsorgemaßnahmen.

Informationsarbeit findet ihre Grenzen in den Notwendigkeiten militärischer Geheimhaltung und militärischer Sicherheit.

Einzelheiten zur Informationsarbeit, insbesondere zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und zur Presseorganisation im Einsatzgebiet, werden grundsätzlich in einer gesonderten Weisung des Presse- und Informationsstabes BMVg festgelegt.

7.2 Teilbereiche der Informationsarbeit

Pressearbeit

Ein großer Teil der Informationsarbeit wird unter den genannten Umständen aus tagesaktueller Pressearbeit bestehen. Sie erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Pressestellen der VN und/oder anderer beteiligter multinationaler Organisationen umfassend und ereignisorientiert sowie nach Lage aktiv oder reaktiv.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit findet grundsätzlich nur im Inland statt. Sie hat zum Ziel, die Bevölkerung über die politischen Entscheidungen, die sicherheitspolitische Bedeutung des Einsatzes und über den militärischen Auftrag der Bundeswehr zu informieren, um das Verständnis der politischen Absichten und militärischen Ziele zu fördern und zu festigen. Dies schließt die Darstellung von Vorbereitung und Durchführung eines Einsatzes ein und umfaßt die Erstellung und Produktion vorbereitender, begleitender und zusammenfassender Informationsmaterialien.

Truppeninformation

Truppeninformation vor und während eines Einsatzes im Rahmen einer VN-Mission ist ständiger, untrennbarer Bestandteil militärischer Führung und in erster Linie Aufgabe der militärischen Vorgesetzten vor Ort. Sie zielt insgesamt darauf ab, Selbstverständnis und Motivation der Soldaten zu fördern und dient der staatsbürgerlichen Unterrichtung. Truppeninformation soll Vertrauen schaffen und die Moral der Soldaten stärken.

7.3 Ebenen der Informationsarbeit

Die Ebenen der Informationsarbeit sind im Regelfall:

- BMVg/Presse- und Informationsstab für Medien und Öffentlichkeit, zentral und überregional,
- Fü S/Fü TSK/In San für Truppeninformation, überregional und für die Öffentlichkeitsarbeit, dezentral,
- Leit-FüKdo für alle Zielgruppen, dezentral, regional sowie überregional nach Weisung Presse- und Informationsstab,
- entsendende Truppenteile für alle Zielgruppen, dezentral/regional/lokal und
- NatBefH i.E. für alle akkreditierten Medien.

Weitere Ebenen können bei international koordinierten Einsätzen hinzukommen.

7.4 Zuständigkeiten und Verantwortung für den nationalen Bereich

Für die Durchführung der Informationsarbeit ergibt sich folgende Aufgabenabgrenzung:

Das **BMVg** ist zuständig für:

- Informationen zur politischen Einordnung des Einsatzes und zum Zustandekommen des Auftrages sowie zu rechtlichen Aspekten und Fragen von grundsätzlicher und/oder streitkräfteübergreifender Bedeutung,
- Steuerung und Koordination der Informationsarbeit in Fragen grundsätzlicher informationspolitischer Bedeutung einschließlich der hierzu notwendigen Entscheidungen, Vorgaben und Weisungen,
- Abstimmung mit nationalen/internationalen Gremien auf ministerieller Ebene,
- Abstimmung mit sowie Beratung und Unterstützung der anderen Ebenen bei allen wichtigen Fragen der Informationsarbeit und
- Durchführung von Pressebegleitreisen der Leitung BMVg in das Einsatzgebiet.

Das **Leit-FüKdo** ist zuständig für:

- Informationen zur praktischen Umsetzung des Auftrages, zur Auswahl der entsendenden Truppenteile sowie zu Fragen der Führung durch das Kommando,
- Vorbereitung (personell und materiell), Aufstellung und Ausrüstung eines Presse- und Informationszentrums (PIZ, jedoch ohne Anteil „Öffentlichkeitsarbeit“) beim NatBefH i.E. in Abstimmung mit BMVg/Presse- und Informationsstab und Fü S I 3/Fü TSK/In San,
- Sicherstellung der kurzfristigen, lagegerechten Anpassung der personellen und materiellen Ausstattung des PIZ im Einsatzgebiet,
- Planung und Koordination von Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Truppeninformation der entsendenden Truppenteile und des PIZ, beginnend mit der Vorbereitungsphase, dazu Vorbereitung von veröffentlichbarem und mediengerecht aufbereitetem Informationsmaterial,
- Organisation von Pressemitflügen in das Einsatzgebiet unter Nutzung freier Kapazitäten bei Routinetransporten nach Weisung von bzw. in Abstimmung mit dem Presse- und Informationsstab BMVg und dem Lufttransportkommando und
- Laufende Koordination der Informationsarbeit mit allen Ebenen.

Die **entsendenden Truppenteile** sind zuständig für:

- Darstellung der Aufgaben des eigenen Verbandes bei Vorbereitung, Durchführung und nach Beendigung des Einsatzes und
- Abstimmung der Informationsarbeit mit den anderen Ebenen.

Der NatBefH i.E. mit seinem PIZ ist zuständig für:

- Informationen zu allen Aspekten der Durchführung des Auftrages und zur Lageentwicklung im Einsatzgebiet,
- Zusammenarbeit mit Public-Information-Stellen anderer Nationen oder internationaler Organisationen im Einsatzgebiet,
- Information an und Betreuung von Journalisten nationaler und internationaler Medien im Einsatzgebiet und
- laufende Abstimmung und Übermittlung einer "Tagesmeldung Presse-/Öffentlichkeitsarbeit" an BMVg (Pr-/InfoStab und FüZBw) sowie Leit-FüKdo.

7.5 Zuständigkeit und Verantwortung im internationalen Bereich

Internationale Gremien sind in der Regel zuständig für auftragsbezogene Pressearbeit, die auch deutsche Kontingente einschließen kann.

Kommandoführer deutscher Kontingente/Teilkontingente und die deutsche Presseorganisation im Einsatzgebiet betreiben Pressearbeit nach Weisung des Presse- und Informationsstabes BMVg und in Abstimmung mit internationalen Ebenen.

Soldaten und zivile Angehörige der Bundeswehr, die bei VN Missionen in besonderen Funktionen eingesetzt sind (z.B. Beobachtermissionen, Stabsfunktionen, Inspektionsteams), führen Pressearbeit nur dann durch, wenn dies ausdrücklich durch zuständige VN-Stellen und/oder BMVg (Pr-/InfoStab, FüZBw) genehmigt wurde. Dies betrifft auch alle in der Funktion gewonnenen Erkenntnisse. Nicht betroffen sind Fragen der persönlichen Sphäre.

8 Operative Information

8.1 Grundsätze

Operative Information (OpInfo) hat den Zweck, durch Information und Argumentation auf fremde Bevölkerung und Konfliktparteien einzuwirken mit dem Ziel, Verständnis und Unterstützung zu gewinnen. So können Kampfhandlungen verhindert oder gemindert werden.

OpInfo ist damit ein Führungsunterstützungselement, das

- auftragsunterstützend,
- einsatzvorbereitend,
- einsatzbegleitend und
- zielgruppenorientiert

Massenkommunikationsmittel mit unmittelbarer lokaler und regionaler Wirkung einsetzt.

Die Kenntnis der Inneren Situation im Einsatzgebiet ist Grundvoraussetzung für die Entwicklung spezieller Informationsstrategien für den Einsatz. Hierzu bedarf es in der Einsatzvorbereitung wissenschaftlicher Expertise (z.B. über Land, Bevölkerung, Kultur und Kommunikationslage).

OpInfo muß daher vor Eintreffen der Truppe **einsatzvorbereitend** tätig werden. Der Einsatz sollte dann kommunikativ vorbereitet werden. Hierbei wird der Auftrag der Truppe erläutert, die vorgesehenen Maßnahmen erklärt, das gewünschte Verhalten verdeutlicht und Uniform und Gerät der Truppe vorgestellt.

Einsatzmittel der FmTrOpInfo sind

- Handzettel, Plakate, Flugblätter und sonstige Druckschriften,
- Lautsprecher und
- Rundfunk.

Die Festlegung von Zielgruppen erfolgt grundsätzlich nach Vorgaben des Generalinspektors der Bundeswehr. Sie werden im Führungsstab der Streitkräfte federführend durch Fü S III 1 in Zusammenarbeit mit Fü S II 1 erarbeitet. Richtlinien für die Auftragsdurchführung werden durch den Fü H nach Vorgaben oder mit Billigung des Fü S festgelegt. Das Freigabeverfahren für OpInfo-Inhalte wird durch Fü H III 2 für jeden Einsatz gesondert geregelt. In der Regel gibt der verantwortliche Truppenführer vor Ort die OpInfo-Produkte für den Einsatz frei.

OpInfo ist eine militärische Führungsaufgabe, die grundsätzlich in nationaler Verantwortung wahrgenommen wird. Sie ist mit den Erfordernissen, die sich aus der Zusammenarbeit im Bündnis oder aus übergreifenden Verpflichtungen gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft ergeben, in Einklang zu bringen und auf den entsprechenden Ebenen der Zusammenarbeit abzustimmen.

Das Heer nimmt in Pilotfunktion für die Streitkräfte das Aufgabengebiet OpInfo wahr. Das Fachreferat ist Fü H III 2. Seine Zuständigkeit umfaßt auch die GesamtAbstimmung auf ministerieller Ebene einschließlich der Zusammenarbeit mit FüZBw sowie Presse- und Informationsstab.

8.2 Durchführung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Truppeninformation und Operative Information müssen effizient gesteuert, koordiniert und abgestimmt werden. Die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung der drei Einzelaufgaben bleibt davon unberührt.

Die FmTrOpInfo (FmBtl 950) ist auf Informationen aus allen Führungsgrundgebieten sowohl für das Erarbeiten grundlegender Unterlagen zur Einsatzvorbereitung als auch für die aktuelle Lagefeststellung und -beurteilung im Einsatz angewiesen. Stäbe und Dienststellen OpInfo sind daher bedarfsorientiert am Meldewesen der Führungsgrundgebiete zu beteiligen.

Ein frühzeitiger Informationsaustausch aus dem nationalen Aufklärungsverbund mit den Verbündeten und dem Einsatzgebiet sind notwendig, um aktuelle Zielgruppeninformationen zu erhalten. Das Fachpersonal der FmTrOpInfo kann seinerseits anderen Bereichen kompetente Beratung durch Landeskundler/Ethnologen anbieten.

Die von der FmTrOpInfo erarbeiteten grundlegenden Unterlagen über die innere Situation von militärischen Kräften und der Bevölkerung im Einsatzgebiet werden für die Unterrichtung der eigenen Truppe zur Verfügung gestellt. Soweit freie Kapazität bei den Kräften der FmTrOpInfo vorhanden ist, können Zusatzaufgaben im Rahmen der Betreuung deutscher oder auch verbündeter Soldaten wahrgenommen werden. (Siehe auch Kapitel VIII - 1.4.3).

9 Militärisches Geowesen

Deutsche Truppenteile, die im Rahmen einer VN-Mission im Ausland eingesetzt werden sollen, werden durch den Militärgeographischen Dienst mit allen führungswichtigen Daten über Raum und Gelände versorgt (MilGeo-Unterlagen/-Daten für Planung, Führung, Aufklärung, Nachrichtengewinnung, Simulation, Navigation und Einsatzaufgaben).

Land-, Flieger- und Seekarten werden in analoger und ggf. digitaler Form bereitgestellt für:

- die Lageführung im FüZBw, in den Fü TSK, den Ämtern und Stäben,
- die Ausbildung der Soldaten für den Einsatz in fremden Regionen (natur- und kulturgeographische Besonderheiten des Einsatzgebietes),
- die Verlegung der Kräfte und das Führen der Verbände im Einsatzgebiet (z.B. einheitliche Meldegrundlagen, Referenzpunkte für Navigationsanlagen/-systeme) und
- die Durchführung von Spezialaufgaben (z.B. geologische Karten/Profile für Trinkwasserversorgung).

Für die Deckung des Informationsbedarfs der Bundeswehr in Abstimmung mit den Geo-Fachdiensten der Bündnispartner und für die Nutzung ziviler Unterlagen/Daten ist der Leiter Militärisches Geowesen (LtrMilGeo) der Bundeswehr (zugleich Amtschef des Amtes für Militärisches Geowesen) verantwortlich.

LtrMilGeo setzt die produzierenden MilGeo-Kräfte des OrgBer ZMilDBw (AMilGeo) und der TSK Heer (Abt MilGeo WBK/Div) ein und vergibt Aufträge an Zivilfirmen im Rahmen des MilGeo-Haushalts (vgl. Wsg. zum Einsatz des MilGeo-Dienstes, 1982, und Fachkonzeption MilGeo, 1992)

Für den konkreten Einsatz ist zunächst zu klären, welche MilGeo-Unterlagen/-Daten durch die VN an die Kontingente der beteiligten Staaten abgegeben werden (i.d.R. nur topographische Karten). Der Militärgeographische Dienst stellt dann die restlichen benötigten MilGeo-Unterlagen/-Daten bereit. Die Versorgungsverantwortung liegt für die TSK beim:

- Heerestopographieoffizier, Heeresführungskommando,
- Stabsoffizier für das Militärische Geo-Wesen der Luftwaffe, Luftwaffenamt und
- Stabsoffizier für das Militärische Geo-Wesen der Marine, Marineunterstützungskommando.

Voraussetzung für eine rechtzeitige MilGeo-Bedarfsdeckung ist, daß Ltr MilGeo frühzeitig Informationen über den geplanten Einsatz erhält. Nur so ist es möglich,

- die Abstimmung mit den VN und dem VN-Stab im Einsatzgebiet,
- die Ermittlung der verfügbaren MilGeo-Unterlagen und -Daten bei den Geo-Fachdiensten der Bündnispartner bzw. im zivilen Bereich und
- die arbeitsteilige Herstellung/Aktualisierung von Karten/Daten bzw. von Kartenersatz (z.B. Satellitenbildkarten aus SPOT/LANDSAT-Aufnahmen) für Gebiete, die kartographisch noch nicht erfaßt sind,

rechtzeitig abzuschließen.

Der Bundesminister der Verteidigung

Bonn, den 14.07.1995

Außenverteiler I-IX-Ebene A
im Ministerium
Innenverteiler III

Betreff: Verantwortlichkeiten für Einsätze und Verwendungen der Bundeswehr im Frieden außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland sowie für Hilfeleistungen in Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland im Frieden - Führungsweisung-

Bezug: Ministerweisung vom 22.4.1992

Zur Regelung der Verantwortlichkeiten und der Organisation im Ministerium und im nachgeordneten Bereich für die Führung deutscher Streitkräfte im Frieden bei

- Einsätzen und Verwendungen der Bundeswehr im Rahmen internationaler Bündnisse/Organisationen (NATO, WEU, VN, OSZE) außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland¹
- Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland

ordne ich auf der Grundlage meiner Weisung vom 22.04.1992 an:

I Verantwortlichkeiten in der Leitung

- 1 Abschließende Entscheidungen über Auslandeinsätze und -verwendungen der Bundeswehr im Frieden sowie in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hilfeleistungen in Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland im Frieden behalte ich mir vor.
- 2 Die Parlamentarischen Staatssekretäre unterstützen mich insoweit bei meinen Regierungsaufgaben gemäß Nr. 3 der Weisung vom 22.4.1992 (§ 14 a GOBReg).

¹ im folgenden: Ausland

- 3 In der Leitung des Ministeriums (§14 Abs. 3 GOBReg) einschließlich meines Weisungsrechts als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt werde ich wie folgt vertreten:

Bei Entscheidung über Einsätze und Einsatzführung der Bundeswehr im Frieden im Ausland obliegt meine Vertretung in der Vorbereitungsphase und damit die Federführung bis zum Beschluß der Bundesregierung sowie des Deutschen Bundestages Staatssekretär Schönbohm (neu: Staatssekretär Simon), in der anschließenden Umsetzungsphase Staatssekretär Dr. Wichert.

Für den Bereich der Verwendungen der Bundeswehr im Ausland im Frieden sowie der Hilfeleistungen in Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland im Frieden verbleibt es bei der Zuständigkeit von Staatssekretär Dr. Wichert. Unberührt hiervon bleibt die Zuständigkeit von Staatssekretär Schönbohm (neu: Staatssekretär Simon) für Materialabgaben und Ausstattungshilfen.

Meine mit Beschluß der Bundesregierung vom 1.12.94 (Bulletin Nr. 113, Seite 1036) bestimmte Vertretung in der Regierung (§14 Abs. 1 GOBReg) durch den Bundesminister des Auswärtigen einschließlich der Befehls- und Kommandogewalt bleibt unberührt.

- 4 Vorlagen sind an den jeweils federführenden Staatssekretär bzw. über diesen an mich zu richten. Dem nicht federführenden Staatssekretär sind Vorlagen zeitgleich nachrichtlich zuzuleiten.

Unbeschadet der Federführung und Entscheidungsbefugnis des jeweils zuständigen Staatssekretärs ist dem anderen Staatssekretär Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Gespräche in Angelegenheiten zu führen, die gemäß der Weisung vom 22.4.1992 in seinen Verantwortungsbereich fallen, insbesondere bei Abstimmungsbedarf auf Leitungsebene mit anderen Bundesressorts, ausländischen Regierungen sowie nationalen und internationalen Organisationen.

In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den Haushalt haben, ist Staatssekretär Dr. Wichert zu beteiligen.

- 5 Weisungen/Erlässe werden ihrer Bedeutung gemäß entweder durch mich, den zuständigen Staatssekretär (i.V.) oder den Leiter KSEA/FüZBw (i.A.) schlußgezeichnet.

II Unterstützung der Leitung

Die Leitung wird in ihrer Verantwortung für Einsätze und Verwendungen der Bundeswehr im Ausland im Frieden (Vorbereitungs- und Umsetzungsphase) umfassend durch den Koordinierungsstab für Einsatzaufgaben (KSEA) und das Führungszentrum der Bundeswehr (FüZBw) unterstützt, die dem Generalinspekteur zugeordnet sind. Im KSEA werden die Entscheidungsvorschläge für die Leitung koordiniert. Das FüZBw leistet hierbei Unterstützung. Es steuert und kontrolliert die Umsetzung der Erlasse/Befehle durch die ausführenden Kommandobehörden und Dienststellen der Bundeswehr.

I KSEA

1.1 Dem KSEA obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:

- Die Vorbereitung von Leitungsentscheidungen,
- die Abstimmung aller erforderlichen Aktivitäten im Ministerium
- die Erarbeitung der Position des BMVg für die Abstimmung mit den Bundesresorts und anderen externen Stellen,
- die Unterrichtung der Leitung über die Umsetzung von Leitungsentscheidungen,
- die Nachsteuerung im Umsetzungsprozeß

1.2 Dem KSEA gehören neben dem Leiter KSEA/FüZBw als ständige Mitglieder an:

- die Stabsabteilungsleiter des Fü S
Stabsabteilungsleiter Fü S IV ist zugleich Vertreter des Leiters,
- je ein Stabsabteilungsleiter der Fü TSK und der Unterabteilungsleiter InSan II
- zwei Unterabteilungsleiter der Abteilung VR,
- je ein Unterabteilungsleiter der Hauptabteilung Rüstung sowie der Abteilungen P, H, S.
- Stv. Leiter Planungsstab nimmt an den Sitzungen des KSEA teil.
- Vertreter weiterer Bereiche werden bei Bedarf hinzugezogen.

1.3 Der Leiter KSEA hat die Befugnisse eines Sonderbeauftragten gem. Abschnitt A3 Absatz 8 GO-BMVg

Die ständigen Mitglieder sind bevollmächtigte Vertreter der von ihnen vertretenen Inspektore/Abteilungsleiter. Sie sind für die Koordinierung in ihrem Führungsstab/ihrer Abteilung verantwortlich. Im übrigen gelten für die Stellung der Mitglieder und die Arbeitsweise die für Koordinierungsgruppen getroffenen Regelungen (Abschnitt A3 Absatz 5 GO BMVg).

1.4 Die fachlichen Zuständigkeiten der Führungsstäbe und Abteilungen, die truppendienstlichen Befugnisse der Inspektore und die fachdienstlichen Aufgaben des Inspektors des Sanitätsdienstes der Bundeswehr bleiben unberührt.

2 FüzBw

- 2.1 Das auf Ebene einer Stabsabteilung im Führungsstab der Streitkräfte eingereichte FüzBw nimmt bei Einsätzen und Verwendungen folgende Aufgaben wahr:

Einsatzplanung

Erarbeitung von Grundlagen und Optionen für Einsätze und Verwendungen der Bundeswehr im Frieden im Ausland einschließlich des Vorschlags der Zusammensetzung der Einsatzkontingente sowie für Hilfeleistungen in Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland im Frieden als Beitrag zur Entscheidungsfindung der Leitung (Abteilung H ist in jedem Fall zu beteiligen); Festlegung des Melde- und Berichtswesens.

Einsatzführung

Unterstützung des KSEA bei der Vorbereitung von Leitungsentscheidungen; Umsetzung von Leitungsentscheidungen gegenüber durchführenden Kommandobehörden der Streitkräfte und Dienststellen der Wehrverwaltung; Überwachung und Auswertung der Umsetzung.

Lageführung

Zentrale Ansprechstelle des BMVg, Informationszentrale (Sammlung und Bewertung bzw. Herbeiführung der Bewertung einsatz- und leitungsrelevanter Informationen, Informationsverbindungen zu anderen Bundesressorts und internationalen Organisationen).

- 2.2 Der Leiter des KSEA ist zugleich Leiter des FüzBw.
- 2.3 Im Bedarfsfall stellen die Führungsstäbe/Abteilungen auf Anforderung zusätzliche Mitarbeiter zur Unterstützung und zur Verbesserung der Durchhaltefähigkeit in ihren Aufgabenbereichen. Für vorübergehende zusätzliche Belastungen können Verstärkungen aus den nachgeordneten Bereichen in Anspruch genommen werden.
- 2.4 Die Forderung an die Informationsversorgung in den Aufgabenbereichen „Einsatzführung“ und „Lageführung“ werden im IT-Konzept des Bundesministeriums der Verteidigung gestellt. Ihre Realisierung hat Priorität.

- 3 Alle Führungsstäbe/Abteilungen arbeiten dem KSEA/FüzBw zu. Lageberichte und Entscheidungsvorschläge des KSEA/FüzBw sind über den Generalinspekteur vorzulegen. Der Generalinspekteur entscheidet, soweit seine Zuständigkeit gemäß der Ministerweisung vom 21.3.1970 gegeben ist oder führt Entscheidungen der Leitung herbei.

- 4 Soweit im Einzelfall die Notwendigkeit ministerielle Steuerung besteht, unterstützen KSEA und FüZBw die Leitung bei Hilfeleistungen der Bundeswehr in Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland im Frieden. Die grundsätzliche Zuständigkeit der territorialen Kommandobehörden in diesen Fällen bleibt davon unberührt

III Führungsorganisation unterhalb des Ministeriums

Unterhalb des Ministeriums werden Auslandseinsätze und -verwendungen der Bundeswehr im Frieden jeweils durch ein Leitführungskommando geführt, soweit nicht eine andere Führungsorganisation festgelegt wird.

1 Leitführungskommando

- 1.1 Der Leiter KSEA/FüZBw schlägt der Leitung das zu beauftragende Leitführungskommando vor.

Dem Leitführungskommando obliegen im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Ausführung der durch das Ministerium erteilten Weisungen/Aufträge,
 - Koordinierung der Zusammenarbeit der beteiligten Führungskommandos, des Sanitätsamts der Bundeswehr, der Fachämter und Dienststellen des Zentralen Militärischen Bereichs, des Bundesamtes für Wehrverwaltung (BAWV) und des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffungen,
 - Zusammenstellung, Führung und Steuerung von Erkundungs- und Vorkommandos,
 - Koordinierung der Zusammenführung der Anteile der beteiligten TSK und Verlegung des Kontingentes in den bzw. aus dem Einsatzraum gemäß den erteilten Zeitvorgaben,
 - Koordinierung der nationalen Einsatzunterstützung (Logistik, Sanitätsdienst),
 - Wahrnehmung in nationaler Verantwortung verbleibender Führungsaufgaben gegenüber dem eingesetzten Kontingent, soweit Entscheidungen nicht generell oder im Einzelfall mir oder den Verantwortlichen gemäß Abschnitt I. und II. vorbehalten sind,
 - Umfassende Berichterstattungen an das FüZBw insbesondere zur Lageführungen.
- 1.2 Die beteiligten Führungskommandos / das Sanitätsamt der Bundeswehr, die Fachämter und Dienststellen des Zentralen Militärischen Bereichs, das BAWV und das BWB sind mit dem Leitführungskommando auf Zusammenarbeit anzuweisen. Sie sind für die Koordinierung in ihren Organisationsbereichen bzw. in ihren Aufgabenbereichen verantwortlich und entsprechend zu beauftragen. Sie richten bei Bedarf Verbindungsstellen beim Leitführungskommando ein bzw. passen die vorhandene Verbindungsorganisation an.

- 1.3 Weisungen des Ministeriums sind grundsätzlich an das Leitführungskommando zu richten; die beteiligten Führungskommandos / das Sanitätsamt der Bundeswehr und die übrigen in Abschnitt III.1.2 genannten Dienststellen werden durch Nebenabdruck informiert. Das Leitführungskommando fordert Beiträge und Leistungen zur Erfüllung der Aufträge/Weisungen von diesen an.
- 1.4 Berichte/Anträge an das Ministerium (FüZBw) sind grundsätzlich nur vom/über das Leitführungskommando vorzulegen. Soweit in dringlichen Einzelfällen unmittelbar berichtet wird, ist das Leitführungskommando zeitgleich nachrichtlich zu beteiligen.

2 Andere Organisationsformen

Soweit besondere Umstände, insbesondere unterschiedliche Einsatzgebiete im Rahmen desselben Einsatzes oder unterschiedliche Aufträge, teilstreitkraft-spezifische oder getrennte Kontingente bedingen, schlägt der Leiter KSEA/FüZBw der Leitung eine angemessene Führungsorganisation vor. Einzelheiten der Unterstellung und des Meldewesens sind zu regeln. FüZBw stellt die übergreifende Koordination sicher.

- 3 Bei ausschließlich sanitätsdienstlichen Verwendungen ist die Möglichkeit der Führung über das Sanitätsamt der Bundeswehr zu prüfen; Beobachtermissionen werden grundsätzlich über das Zentrum für Verifikationsaufgaben geführt.
- 4 Die Steuerung der Durchführung von Hilfeleistungen in Not- und Katastrophenfällen im Ausland kann einem Leitführungskommando im Einzelfall übertragen werden. Einen entsprechenden Vorschlag legt der Leiter KSEA/FüZBw der Leitung vor.

IV Führungsorganisation im Einsatzgebiet

- 1 Der Leiter KSEA/FüZBw schlägt der Leitung die nationale Führungsorganisation im Einsatzgebiet und ggf. die Vertretung in der internationalen Führungsorganisation vor.
- 2 Grundsätzlich sind alle deutschen Soldaten im Einsatzgebiet dem Führer des deutschen Kontingentes in seiner Funktion als Nationaler Befehlshaber im Einsatzgebiet (NatBefH i.E.) in jeder Hinsicht zu unterstellen. Ausschließlich der NatBefH i.E. und die deutschen Zwischenvorgesetzten können als Vorgesetzte Befehle an deutsche Soldaten mit Anspruch auf Gehorsam erteilen. Dies gilt auch nach der Übertragung der taktisch/operativen Führung im Einsatz (TOA).
- 3 Der NatBefH i.E. vertritt die deutschen Interessen gegenüber nationalen und internationalen Stellen im Einsatzgebiet. Seine Befugnisse in der Vorlaufphasen und der Zeitraum der Unterstellung des Kontingentes sind im Einzelfall als Bestandteil des Befehls für die nationale Führungsorganisation zu regeln.

Aufgaben, Befugnisse und Bezeichnung des NatBefH i.E. werden in einer Dienstabweisung festgelegt, die das Leitführungskommando erarbeitet und dem KSEA zur Billigung vorlegt.

- 4 Befehle erhält der NatBefH i.E. grundsätzlich vom Leitführungskommando, dem er bis zur Übertragung der taktisch-operativen Führung im Einsatz jeder Hinsicht, danach für die in nationaler Verantwortung wahrzunehmenden Aufgaben unterstellt ist.

Ergehen Befehle/Anordnungen im Ausnahmefall unmittelbar durch das Ministerium, wird das Leitführungskommando nachrichtlich beteiligt.

- 5 Die Entscheidung über den Zeitraum und den Umfang der Übertragung der taktisch operativen Führung behalte ich mir vor.

V **Schlußbestimmungen**

- 1 Über die endgültige Struktur des FüZBw und die für den Unterstützungsstab Einsatzführung im Streitkräfteamt zu treffenden Maßnahmen wird nach Ablauf eines Erprobungszeitraums auf Vorschlag des Generalinspektors von der Leitung entschieden.

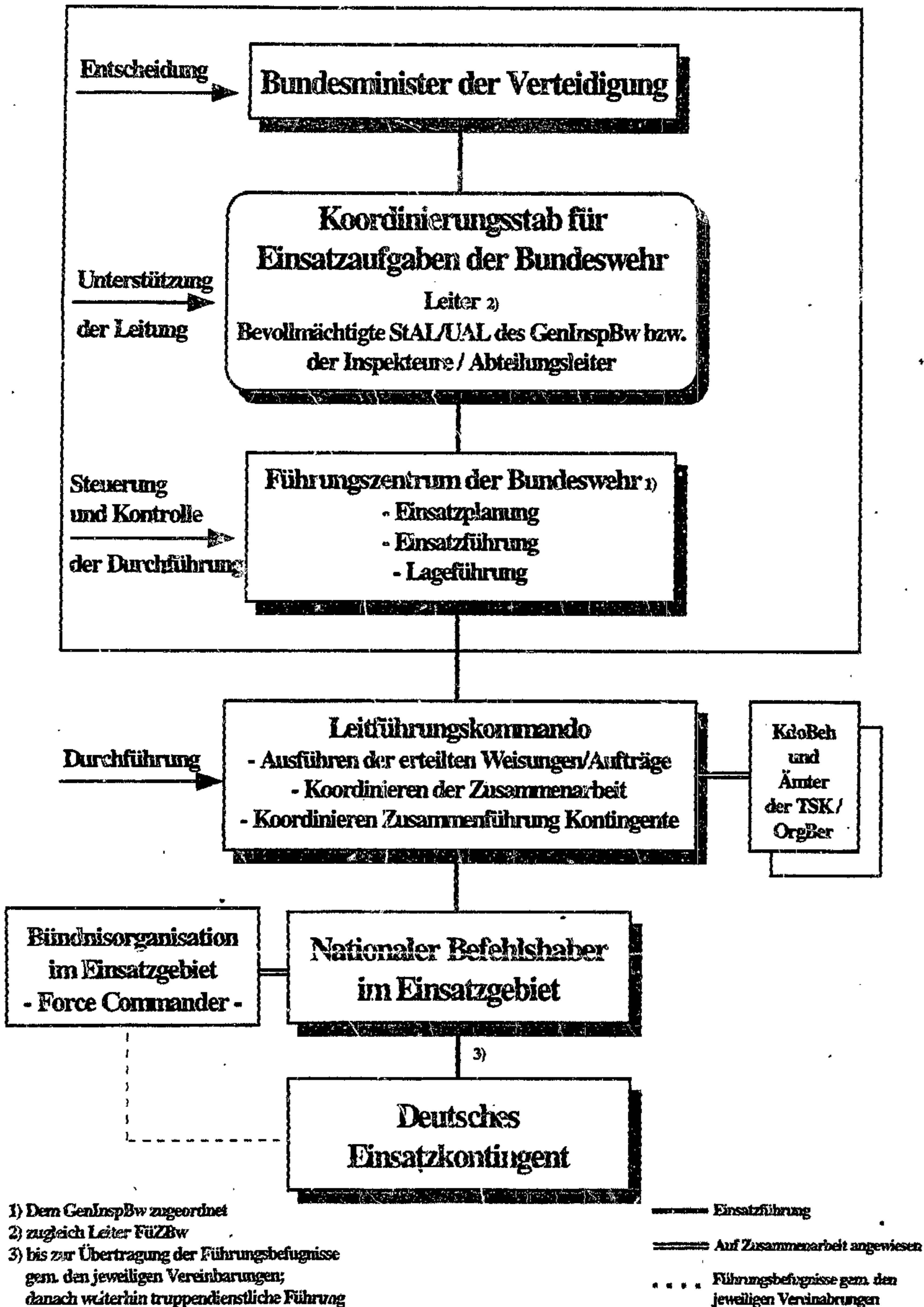
- 2 Folgende Weisungen werden aufgehoben:

- Ministerweisung vom 09.06.1987 - Rahmenregelung für ein Krisenmanagement im Bundesministerium der Verteidigung -
- Staatssekretärsweisung vom 09.02.1993 - Koordinierung des Einsatzes der Bw für Unterstützungsaufgaben -
- Staatssekretärsweisung vom 31.08.1994 - Entscheidungsabläufe im Ministerium für die Einsatzführung der Bw im Frieden

(Ruhe)

Einsatzführung der Bundeswehr im Frieden (Prinzipskizze)

Beilage 2
zu Kapitel III



Unterstützungskapazitäten der FmTrOpInfo

Die FmTrOpInfo kann unter Abstützung auf den Friedensstandort lage- und auftragsbezogen mobile OpInfoKräfte als Führungsunterstützungselemente ("OpInfoPakete") für den VN-Einsatz bereitstellen:

- Lautsprecherkräfte bis zur Zugstärke (8 Träger-Kfz), als kleinste einsetzbare Teileinheit 1 Trupp mit einer 400 W-Lautsprecheranlage zur silberklaren Abstrahlung von Sprache und Musik über eine Distanz von 1800 m. Die Lautsprecheranlage kann auch an Hubschrauber montiert und von dort bedient werden.
- Mobile Druckkapazität (2 Offsetdruckmaschinen) mit einer Auflagenhöhe von 3000 Blatt DIN A 3 (schwarz/weiß) je Maschine und Stunde; Zeitbedarf für Entwurf, Übersetzung, Satz, Montage, Platte: 3 Stunden.
- Mit dem Personal der FmTrOpInfo können ggf. auch die im Einsatzraum verfügbaren Druckeinrichtungen genutzt werden, um eigene Entwürfe in großer Auflage herzustellen. Zur Verbringung der Druckerzeugnisse bis zu einer Distanz von 30 km können Wasserstoff-Ballon-Einsatzkräfte dann herangezogen werden, wenn andere Verbindungsmöglichkeiten, z.B. durch Luftfahrzeuge, nicht verfügbar sind, diese nicht gefährdet werden sollen oder ihre Kapazität ergänzt werden muß.
- Rundfunksendeanlage MM (80 KW) verlastbar mit einer Reichweite - je nach Gelände/Frequenz und Tages-/Nachtzeit bis zu 279 km oder Rundfunksendeanlage UKW (1 KW) beweglich mit einer Reichweite bis zu 50 km. Je nach Lage können redaktionelles, studio- und sendetechnisches Personal und Material der FmTrOpInfo im Einsatzraum vorhandene Rundfunkeinrichtungen ergänzen oder den Betrieb mit ausschließlich eigenen Mitteln gewährleisten. Fremdsprachliches Personal kann inhaltlich und in der Präsentation angeleitet werden.

Kapitel IV

Militärisches Nachrichtenwesen

Inhalt:

- 1 Auftrag und Zielsetzung
- 2 Verantwortlichkeiten in der Lagebearbeitung
- 3 Nachrichtengewinnung und Aufklärung
- 4 Militärische Sicherheit
- 5 Melde- und Berichtswesen
- 6 Fernmeldeverbindungen
- 7 Ergänzungsausbildung

Beilagen:

- 1 Kräfte und Einrichtungen
- 2 Verbund Militärisches Nachrichtenwesen

IV MILITÄRISCHES NACHRICHTENWESEN

1 Auftrag und Zielsetzung

Das Militärische Nachrichtenwesen der Bundeswehr (MilNachrWBw) stellt dem Bundesminister der Verteidigung, den Kommandobehörden und der Truppe die für Entscheidung, Planung, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen und Verwendungen der Bundeswehr im Frieden außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Erkenntnisse zur Wehrlage fremder Staaten und zur Militärischen Sicherheitslage fortlaufend und zeitgerecht zur Verfügung.

Ziel ist es, auf der Grundlage einer zutreffenden Lagefeststellung und -beurteilung

- den Bundesminister der Verteidigung in seiner Eigenschaft als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt bei seinen Entscheidungen über Einsatz, Auftrag und Umfang sowie Art, Zusammensetzung und Ausstattung der Kontingente sowie
 - die zum Einsatz kommenden Truppenteile bei Planung und Durchführung ihres Auftrages
- zu unterstützen.

2 Verantwortlichkeiten in der Lagebearbeitung

Die zur politischen und militärischen Entscheidungsfindung erforderliche Beurteilung der Wehrlage fremder Staaten und der Militärischen Sicherheitslage für Bundesminister und BMVg erfolgt durch Fü S II auf der Basis der Lagefeststellung durch das Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw).

Das ANBw ist die zentrale lagefeststellende Dienststelle der Bundeswehr bezogen auf die Wehrlage fremder Staaten und die Militärische Sicherheitslage für den Bedarf des BMVg und der Bundeswehr.

Die G2/A2-Abteilungen der TSK-FüKdos bearbeiten als Grundlage für die jeweilige Einsatzplanung und -führung der eigenen Kräfte auf der Basis der Lagefeststellung des ANBw die „G2/A2-Lage“ für den jeweiligen Verantwortungsbereich. Darüber hinaus betreiben die Kommandobehörden und Verbände der TSK sowie S2-Teileinheiten eine ergänzende Lagefeststellung auf der Grundlage eigener Erkenntnisse (z. B. durch den Einsatz organischer Aufklärungskräfte oder offene Nachrichtengewinnung) und bearbeiten eine eigene „auf ihren Auftrag zugeschnittene G2/A2-Lage“.

Für den Dienstältesten Deutschen Offizier (DDO) und/oder den NatBefH i.E. sowie die Truppenteile im Einsatzgebiet übernehmen die G2/A2-Zellen die G2/A2-Lagebearbeitung. Die zugeordnete nationale Zelle Aufklärung stellt die G2/A2-Lage fest. Eine zugeordnete Nationale Verbindungszelle (German National Intelligence Cell - GENIC) des MilNachrW in einem multinationalen Stab trägt zur Lagefeststellung bei.

Bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Frieden erfolgt die Lageführung für das BMVg im FüZBw. Die abschließende G2/A2-Lagebeurteilung auf ministerieller Ebene verbleibt grundsätzlich in der Verantwortung des Fü S II.

Die GENICs im Einsatzraum werden durch ANBw personell besetzt und technisch so angebunden und ausgestattet, daß Nachrichten und/oder Erkenntnisse der eigenen Aufklärung, des ANBw, des MAD¹, der verfügbaren Verbindungsorgane, anderer am Einsatz beteiligter Kontingente und der übergeordneten Organisationen aufgenommen, ausgewertet und dem jeweiligen Bedarfsträger in Form der Lagefeststellung und -beurteilung zeitgerecht verfügbar gemacht werden können. Dies wird mit dem Nachrichtenbearbeitungskernsystem JASMIN sichergestellt.

3 Nachrichtengewinnung und Aufklärung

3.1 Steuerung der Nachrichtengewinnung

Die Steuerung der TSK-übergreifenden Nachrichtengewinnung und Aufklärung obliegt im nationalen Bereich grundsätzlich dem ANBw auf der Grundlage bestehender Weisungen.

Zur Nachrichtengewinnung im Einsatzgebiet setzt der militärische Führer die verfügbaren eigenen Kräfte und Mittel der Aufklärung ein. Damit ergänzt er auch die zentrale Lagefeststellung im ANBw, indem er die gewonnenen Aufklärungsergebnisse verzugsarm an das ANBw übermittelt / zur Verfügung stellt.

Zur Deckung des Informationsbedarfs stellt die dem Bedarfsträger jeweils zugeordnete Ebene Aufklärungsforderungen an die verfügbaren Kräfte und Einrichtungen der Nachrichtengewinnung und Aufklärung sowie Forderungen an die Lagefeststellung an die zuständige taktische oder zentrale Auswertung. Aufklärungsforderungen stellen:

- das ANBw an die TSK-übergreifend eingesetzten Kräfte und Mittel der Nachrichtengewinnung und Aufklärung;
- die G2/A2-Zelle im Einsatzgebiet an die jeweils zugeordneten Kräfte und Mittel für Nachrichtengewinnung und Aufklärung, orientiert am jeweils gültigen „Status of Forces Agreement“ (SOFA).

Forderungen an die Lagefeststellung stellen:

- ANBw an die G2/A2-Abteilungen der TSK-FüKdos;
- G2/A2-Abteilungen des jeweiligen Führungskommandos an die G2/S2 des nachgeordneten Bereiches.

3.2 Kräfte und Mittel für Nachrichtengewinnung und Aufklärung

Bei Friedenseinsätzen der Bundeswehr im Ausland sind Nachrichtengewinnung und Aufklärung an die Grundsätze der Charta der VN und anderer für den Einsatz geltenden Rechtsnormen gebunden.

¹ Hinsichtlich der Beteiligung des MAD im Einsatzgebiet siehe Weisung StS vom 15.03.1996 (Anmerkung in Beilage 1)

Die im neuen sicherheitspolitischen Umfeld wahrzunehmende nationale Verantwortung gegenüber den eigenen Streitkräften erfordert eine nationale Führungsfähigkeit, die ohne ein national eigenständiges Militärisches Nachrichtenwesen mit nationalen Aufklärungskräften und -mitteln sowie lagebearbeitenden Elementen vor Ort nicht sichergestellt werden kann.

Zur Deckung eines besonderen Informationsbedarfs werden durch Fü S II entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Diese können umfassen:

- Verstärken des Militärattachéstabes (MilAttStab) vor Ort, ggf. Einrichtungen in Nachbarstaaten, in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts/Dienststellen.
- Sofern bei der deutschen Botschaft vor Ort kein MilAttStab eingerichtet ist: Zeitlich begrenztes Einrichten eines militärischen G2/A2-Verbindungskommandos, nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen (BMVg mit AA).
- Abstellen von G2/A2-Verbindungskommandos zu den obersten nationalen Führungsstäben verbündeter bzw. an Friedenseinsätzen beteiligter Staaten (GENICs).
- Abstellen von G2/A2-Verbindungsoffizieren zu lokalen/regionalen Behörden.
- Abstellen von G2/A2-Verbindungsoffizieren zu nicht-militärischen Organisationen bzw. nicht-Regierungsorganisationen
- Einrichten von DMilBerGrpBw

Das hierfür erforderliche Personal wird in der Anfangsphase aus präsenten Kräften des MilNachrW gestellt. Bei längerer Dauer der Operation kann es durch Reservisten verstärkt oder abgelöst werden.

3.3 Besondere Anforderungen des Sanitätsdienstes

Zur Auftrags Erfüllung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ist es unerlässlich, ständig umfassende Informationen über

- die medizinische Lage in möglichen Einsatz-/Krisenregionen sowie
- die vor Ort vorhandenen und ggf. potentiellen sanitätsdienstlichen Fähigkeiten verfügbar zu haben.

Dazu ist folgende Aufgabenzuordnung beabsichtigt:

Bundesnachrichtendienst (BND):

Datenerfassung und -auswertung auf dem Gebiet der medizinischen Nachrichtengewinnung und Aufklärung für alle möglichen Einsatzregionen mit Schwerpunkt auf aktuelle Einsatz-/Krisengebiete. Meldung an BMVg/InSan und SanABw.

ANBw:

Übermittlung von Informationen der deutschen Militärattachéstäbe zu Sanitätsdiensten ausländischer Streitkräfte sowie zum zivilen Gesundheitswesen ausländischer Staaten an das Amt für Militärkunde (AMK).

Auswärtiges Amt:

Übermittlung von Beiträgen ziviler Angehöriger deutscher Botschaften zum zivilen Gesundheitswesen ausländischer Staaten nach Anforderung im Einzelfall.

BMVg/InSan - SanABw:

Erfassen und Auswerten von Daten zu verbündeten Sanitätsdiensten. Beurteilung der sanitätsdienstlichen Lage. Meldung an BMin/FüZBw.

Die endgültige Festlegung der Kompetenzen und Zuständigkeiten für den Bereich der „Medizinischen Lage“ (Medical Intelligence) kann erst nach Klärung der organisatorischen Zuständigkeiten erfolgen.

3.4 Fremdes Wehrmaterial

Fremdes Wehrmaterial mit möglicher Bedeutung für den Einsatz der eigenen Streitkräfte, das in die Verfügungsgewalt der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen im Frieden fällt, ist an ANBw zu melden.

ANBw unterrichtet Fü S II / SdB Technische Auswertung Wehrmaterial, der über die weiteren Maßnahmen entscheidet.

4 Militärische Sicherheit

Die Grundsätze der ZDv 2/30 Teil A für das Herstellen und Erhalten der Militärischen Sicherheit (Schutz vor Spionage, Sabotage, Zersetzung, Terrorismus und allgemeiner Kriminalität durch Absicherungsmaßnahmen) gelten uneingeschränkt auch für Vorbereitung und Durchführung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Frieden.

In der Vorbereitungsphase und während der Beteiligung an diesen Einsätzen sind die personellen, materiellen und organisatorischen Absicherungsmaßnahmen sowie die frühzeitige Kenntnis über die Sicherheitslage im Aufnahmestaat und in den Transitländern bei den beauftragten Truppenteilen und Dienststellen von einsatzwichtiger Bedeutung.

Die Aufrechterhaltung der Militärischen Sicherheit in den Heimatstandorten ist uneingeschränkt sicherzustellen.

Im Einsatz ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich der rechtlichen Befugnisse aus der Rechtslage im Aufnahmestaat. In der Planungsphase sind diese rechtlichen Grundlagen für die Belange der Militärischen Sicherheit zu erarbeiten und in die entsprechenden Verträge aufzunehmen.

Die Behandlung von nationalen Verschlusssachen ergibt sich aus der ZDv 2/30, Teil B. Eingestufte Dokumente der VN und anderer am Einsatz beteiligten Staaten/Organisationen unterliegen der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht, wenn nicht durch Security Regulations für den jeweiligen Einsatz oder Geheimhaltungsabkommen andere Verfahrensweisen festgelegt sind.

Die für den jeweiligen Einsatz notwendigen Einzelregelungen zur Militärischen Sicherheit sind in die Grundsatzbefehle aufzunehmen. Über den Einsatz von Personal der Militärischen Sicherheit im Einsatzgebiet ist bedarfsabhängig zu entscheiden.²

5 Melde- und Berichtswesen

Mittel- und unmittelbar mit dem Einsatz befaßte Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr melden Informationen zur Lage im Einsatzgebiet grundsätzlich auf dem Dienstweg. Einzelheiten zum G2/A2-Meldewesen im Einsatz sind in Kapitel III und im „Meldewesen der Bundeswehr“ festgelegt.

Die Kontingente legen innerhalb von 4 Wochen nach Ablösung/Rückkehr auf dem Dienstweg einen Erfahrungsbericht „Militärisches Nachrichtenwesen“ bei Fü S II vor; FüZBw und ANBw sind nachrichtlich zu beteiligen.

6 Fernmeldeverbindungen

Für das MilNachrWBw sind im Einsatzgebiet leistungsfähige Fernmelde- und DV-Verbindungen mit gesicherten G2/A2-Anbindungen zum BMVg, ANBw, MAD Amt³ und zu den Führungskommandos im Rahmen des Informationsverbundes MilNachrW zwingend erforderlich.

Zum Erkenntnisaustausch im Inland, zu den MilAttStäben und den beteiligten NATO-Dienststellen sind bestehende Fernmeldeverbindungen zu nutzen.

7 Ergänzungsausbildung

Für Personal des MilNachrWBw, das für Auslandseinsätze im Frieden vorgesehen ist, wird eine gesonderte G2/A2-Ergänzungsausbildung durchgeführt. Einzelheiten hierzu werden von Fü S II festgelegt; die Durchführung erfolgt durch die Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (SNBw).

² Hinsichtlich der Beteiligung des MAD im Einsatzgebiet siehe Weisung StS vom 15.03.1996
(Anmerkung in Beilage 1)

³ siehe Fußnote 2.

Kräfte und Einrichtungen des MilNachrWBw

Das MilNachrWBw verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über folgende Kräfte und Einrichtungen:

- Stabsabteilung FÜ S II im BMVg
- Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw)
- Militärattachéstäbe der Bundesrepublik Deutschland⁴
- Element MilNachrW im FüZBw
- Deutsche Militärische Verbindungsgruppe (DtMilVerbGrp)
- Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (SNBw)
- Feldnachrichtentruppe⁵
- MilAttReserve, sprach- und landeskundliches Personal
- Bei Bedarf einzurichtende G2/A2-(J2)-Verbindungskommandos im Gast-/Einsatzland
- G2/A2/S2-Personal in KdoBehörden und Stäben
- Kräfte und Mittel der TSK-spezifischen und TSK-übergreifenden Nachrichtengewinnung und Aufklärung (einschließlich der taktischen Aufklärung)
- Amt für den Militärischen Abschirmdienst⁶

Die Fernmelde- und Elektronische Aufklärung der Bundeswehr trägt durch Aufklärung von Deutschland aus oder durch Einsatz mobiler Kräfte außerhalb Deutschlands zur Verbesserung des Lagebildes und zum Schutz der eigenen Truppe bei.

Darüber hinaus wirken mit:

- Bundesnachrichtendienst
- Deutsche Militärische Beratergruppen sowie
- Nationale und internationale „Non-Governmental-Organizations“ (NGO)

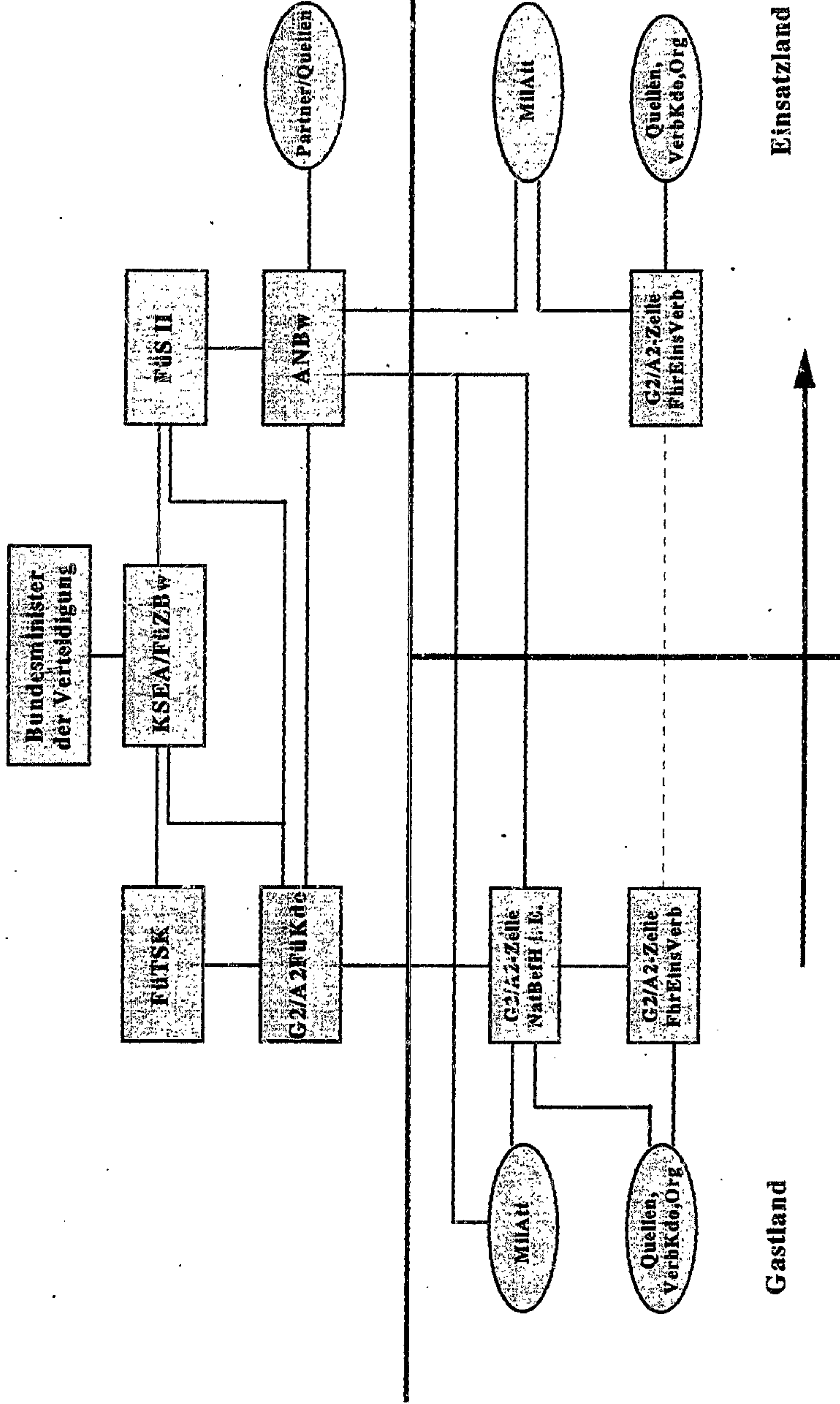
⁴ siehe BMVg - FÜ S II 1 - VS-NfD:

„Militärattachéstäbe der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils gültigen Fassung

⁵ Künftige Bezeichnung der Frontnachrichtentruppe

⁶ Hinsichtlich der Beteiligung des MAD im Einsatzgebiet Ex-Jugoslawien siehe Weisung StS vom 15.03.1996: Danach bleibt die Herstellung der Militärischen Sicherheit für die dort stationierten Truppenteile unverändert Aufgabe der Kommandeure. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann auf Angehörige des MAD zurückgegriffen werden, die dann zur Truppe kommandiert/versetzt werden.

Informationsverbund MIINachrW



Kapitel V

Personal

Inhalt:

- 1 Personalkategorien
- 2 Deckung des Personalbedarfs
- 3 Besondere Auswahlkriterien
- 4 Personalaustausch und Rotation
- 5 Persönelles Meldewesen, .
Führung der Personalakten und
DV-technische Unterstützung der Personalführung
- 6 Aufgaben der Personalführung bei Soldaten und Zivilbediensteten,
die dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen sind;
Auskunftswesen und Bundeswehr-Auskunftsstelle

V Personal

1 Personalkategorien

1.1 Einsatzverbände

Die aus dem Mandat abzuleitenden Vorgaben, der Auftrag, das Einsatzgebiet und die dort zu leistenden Aufgaben sowie nationale Erfordernisse bestimmen die Zusammensetzung von deutschen Kontingenten nach dem „Task-Force-Prinzip“.

Sind mehrere TSK/OrgBereiche von einem Einsatz betroffen, wird in der Regel eine TSK bzw. ein OrgBereich mit der Zusammenführung, Entsendung und Führung eines Kontingents beauftragt.

Zur Durchführung der Aufstellung werden in der Regel Leitverbände bestimmt, denen Verbände/Einheiten/Teileinheiten verschiedener Truppengattungen und OrgBereiche zugeordnet werden.

1.2 Personal für Spezialaufgaben

Es ist davon auszugehen, daß jeder Einsatz von Truppenteilen der Bundeswehr in entsprechendem Umfang durch Soldaten mit Spezialaufgaben zu unterstützen ist. Soweit dieses nicht organisch zu den Einsatztruppenteilen gehört, regeln die Führungsstäbe/OrgBereiche - auch in gegenseitiger Unterstützung - die Zuordnung in eigener Zuständigkeit.

Die Beteiligung von zivilem Fachpersonal in Einsatzkontingenten - wie z.B. Dolmetscher, Sprachmittler und Psychologen - ist bei der Planung zu berücksichtigen.

1.3 Militärbeobachter

Als Militärbeobachter sind grundsätzlich Offiziere im Dienstgrad Oberleutnant bis Major, im Ausnahmefall bis Oberst/vergleichbare Dienstgrade vorzusehen. Sie können durch alle TSK/OrgBereiche gestellt werden. Voraussetzung für den Einsatz ist die Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung (siehe Kapitel VI).

In multinationalen Stäben sind in der Regel TSK-, OrgBereichs- und FüGrG-spezifische Aufgaben wahrzunehmen. Deren fallweise Übertragung auf deutsches Führungspersonal setzt grundsätzlich die Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen voraus. Auswahl und zeitgerechte Ausbildung des in Frage kommenden Personenkreises erfolgt durch die Fü TSK/InSan in Abstimmung mit den Personalbearbeitenden Stellen (siehe auch Kapitel VI).

Zum Statusrecht siehe Kapitel II.

1.5 "Experts on Mission"

Je nach Anforderung der VN können Einzelpersonen mit Sonderaufträgen eingesetzt werden. Für diese Personen wird der Begriff "Experts on Mission" verwendet.

Der Einsatz ist mit einer jeweils speziellen Aufgabe verbunden. Die Rechtsstellung ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Einsatz zu bestimmen (vgl. Kapitel VII.3).

1.6 Sonstiges Fachpersonal

Auf eine weitergehende Darstellung von Personalkategorien für die Wahrnehmung von Aufgaben bei Auslandseinsätzen im Frieden wird an dieser Stelle bewußt verzichtet. Einzelheiten für weiteres Fachpersonal ist den einzelnen Kapitel dieses Handbuches zu entnehmen.

2.1 Verfahren für die Deckung des Personalbedarfs

Die Deckung des einsatz- und aufgabenbezogenen Personalbedarfs erfolgt durch die personalbearbeitenden Stellen mit Hilfe bestehender Verfahren zur Personalanforderung und Personalbedarfsdeckung.

2.2 Grundsätze und Bedingungen für den Einsatz bestimmter Personengruppen

2.2.1 Grundsätze

Für Auslandseinsätze im Frieden werden Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit auf der Grundlage der im Soldatengesetz festgelegten Pflichten verwendet. Andere Wehrdienstleistende werden nur herangezogen, wenn sie sich schriftlich zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklärt haben. Die Befragung hierzu erfolgt bei der Eignungs- und Verwendungsfeststellung, in der Allgemeinen Grundausbildung und künftig auch bei den Mob-Einplanungsgesprächen. Grundwehrdienstleistende und Angehörige der Reserve können ihre schriftliche Zustimmung darüber hinaus jederzeit abgeben.

2.2.2 Angehörige der Reserve

Die Beteiligung von Angehörigen der Reserve an Auslandseinsätzen im Frieden ist auf freiwilliger Basis möglich und wird vom FüZBw im Einvernehmen mit den Wehrrersatzbehörden fallweise genehmigt. Einberufungen zu besonderen Auslandsverwendungen sind bis zu sieben Monaten möglich. Dieser Zeitraum umfaßt den Wehrdienst zur Vor- und Nachbereitung der besonderen Auslandsverwendung, für die der Reservist eingeplant ist und die besondere Auslandsverwendung selbst. Eine Verlängerung über den Gesamtzeitraum von sieben Monaten ist nicht möglich.

Soweit die beabsichtigete Verwendung die Dauer von drei Monaten übersteigt, wirkt das Kreiswehrrersatzamt auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin.

Für die Vorbereitung einer besonderen Auslandsverwendung ist die Rahmenregelung für die Teilnahme von Angehörigen der Reserve gem. ZDv 20/3 Nr. 319 zu beachten. Danach sind vorrangig beordnete Angehörige der Reserve in ihrer Mob-Verwendung vorzusehen. Weibliche ehemalige Sanitätsoffiziere oder -unteroffiziere können aufgrund freiwilliger Meldung nach Maßgabe der ZDv 20/3 Nr. 112 an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen.

Über die rechtlichen, sozialen und finanziellen Konsequenzen informieren die entsprechenden Erlasse sowie die den Kapiteln V und VII dieses Handbuches beiliegenden Merkblätter.

Einzelheiten zu Besoldung und Versorgung enthält Kapitel VII.

2.2.3 Zivilpersonal

Der Einsatz von Zivilpersonal richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen in Kapitel II Abschnitt 1. Über den Status des teilnehmenden Zivilpersonals der Bundeswehr wird in Abhängigkeit von der Art des Einsatzes und der Verwendung fallweise entschieden.

3 Besondere Auswahlkriterien

3.1 Eignungsvoraussetzungen

Die Auswahl von Soldaten für Auslandseinsätze im Frieden muß die besonderen Aufgabenstellungen und Einsatzbedingungen berücksichtigen. Der Ausbildungsstand der Soldaten in ihrer Aufgabe nach STAN sowie die Vorbereitung auf die besonderen Bedingungen des jeweiligen Einsatzes muß so sein, daß bei selbständiger Aufgabenerfüllung eine Gefährdung oder Schädigung der eigenen Person oder anderer gering gehalten wird.

Auswahlentscheidungen werden getroffen

- personenbezogen für die Zusammenstellung von Kontingenten für einen bestimmten Einsatz und/oder
- truppenteilbezogen bei der Auswahl von Einheiten/Verbänden, die in erster Linie für solche Einsätze vorgesehen sind.

Grundsätzlich werden die Einsatzkontingente aus einem Verband gestellt und im notwendigen Umfang durch weitere Kräfte und Spezialpersonal verstärkt.

3.2 Ausbildungsstand

Die Soldaten müssen die allgemeine Grundausbildung und die für die jeweils vorgesehene Verwendung erforderliche militärfachliche Ausbildung abgeschlossen haben. Die einsatzbezogene Ausbildung muß bereits im Einheits-/Teileinheitsrahmen stattgefunden haben. Das Führungspersonal muß darüber hinaus die Vorgesetztenausbildung abgeschlossen und praktische Erfahrung als Vorgesetzter auf der entsprechenden Verantwortungsebene gewonnen haben. Im einzelnen ist durch die Fü TSK/InSan festzulegen, welche weiteren fachlichen Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. (Siehe auch Kapitel VI).

3.3 Persönliche Eignung

Die eingesetzten Soldaten müssen den besonderen körperlichen und geistigen Belastungen eines Einsatzes im Ausland gewachsen sein.

Neben der Gesundheit ist die körperliche Leistungsfähigkeit wichtige Voraussetzung für den Einsatz, vor allem dann, wenn Einsätze in Gebieten mit extremen klimatischen Bedingungen stattfinden.

Bei Soldaten ist davon auszugehen, daß die körperliche Eignung vorliegt, wenn die Vorgaben zur Allgemeinen Sportausbildung gem. ZDv 3/10 (Sport in der Bundeswehr) und die zum Teil TSK-spezifischen ergänzenden Hinweise zur Steigerung und zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit erfüllt werden.

Da ein Aufenthalt im Ausland erhebliche gesundheitliche Risiken in sich bergen kann, müssen alle Soldaten auslandsdienstverwendungsfähig und ggf. tropendienstverwendungsfähig sein.

Neben der körperlichen Eignung und dem Persönlichkeitsbild ist die Motivation für den Einsatz im Ausland von Bedeutung.

Für Soldaten in Vorgesetztenfunktion ist darüber hinaus die Fähigkeit zur Menschenführung das zentrale Auswahlkriterium. Die Eignung der Vorgesetzten ist vor Einsatzbeginn festzustellen und während der abschließenden Truppenausbildung zu überprüfen.

Eine besondere Bedeutung hat die Auswahl der Einheitsführer. Folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein:

- umfangreiche Erfahrungen auf dieser Führungsebene,
- Sicherheit als Disziplinarvorgesetzter,
- persönliche Autorität,
- hohe physische und psychische Belastbarkeit,
- hohes Maß an Selbstsicherheit und Überzeugungskraft,
- hohe Selbstdisziplin, Leben der Vorbildfunktion,
- Entscheidungsfreude, Flexibilität und Improvisationsvermögen,
- Fähigkeit, Mißerfolge und Kritik affektfrei zu verarbeiten und schnell aus dem Erlebten zu lernen.

Eine Teilnahme an Auslandseinsätzen im Frieden ist u.a. regelmäßig auszuschließen bei:

- schwebenden Strafverfahren,
- staatsanwaltschaftlichen/polizeilichen Ermittlungsverfahren,
- schwebenden Disziplinarverfahren.

Soldaten der Bw werden bei Auslandseinsätzen in Ländern mit unterschiedlichen Bedingungen eingesetzt. Diese Einsatzbedingungen stellen erhöhte Anforderungen an alle Soldaten. Die allgemeine Eignung wird daher bereits bei denjenigen Wehrpflichtigen, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, im Rahmen der Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung (EuF) überprüft.

Die Gesamtverantwortung für die abschließende Feststellung der Eignung liegt beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Bei Fällen unklarer Eignung kann dieser beim nächstgelegenen Psychologischen Dienst des KWEA eine spezielle Eignungsuntersuchung in Auftrag geben.

Sofern ein Soldat zur Teilnahme an einem Auslandseinsatz von seinem Stammtruppenteil zum Einsatzverband kommandiert wird, liegt die abschließende Entscheidung beim dort zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Der vor Ort zuständige Vorgesetzte entscheidet nach vorheriger Anhörung des Soldaten über eine Herauslösung, wenn zwingende Gründe ein unabweisbares Handeln erfordern.

Auftrags und des Einsatzgebietes durch einzelfallbezogene Ausschreibung ausgewählt. Hierbei werden die

- gesundheitliche Eignung (z.B. Tropendienstverwendungsfähigkeit),
- Fach- und dem Auftrag angemessene Sprachkenntnisse sowie
- Integrationsfähigkeit

des Bewerbers mit in die Prüfung einbezogen.

Soweit das Zivilpersonal im Soldatenstatus in militärfachlicher Verwendung tätig wird, gelten die hierzu festgelegten Auswahlkriterien entsprechend. Das zu entsendende Zivilpersonal sollte bereits Wehrdienst geleistet haben.

3.4 Sonstige Qualifikationen

Fremdsprachenkenntnisse sind ein weiteres wesentliches Auswahlkriterium (mind. Englisch, möglichst eine zweite Fremdsprache). Geeignetes und interessiertes Personal ist daher frühzeitig in die für das Einsatzgebiet notwendige und der Aufgabe angemessene Sprachausbildung einzu- steuern.

4 Personalaustausch und Rotation

4.1 Personalaustausch

Das VN-Reglement sieht grundsätzlich eine individuelle Einsatzdauer von 6 Monaten vor, erlaubt aber auch fallweise nationale Abweichungen. Da die TSK/InSan-spezifischen Belange keine einheitliche Regelung für die Bundeswehr zulassen, schlagen die Fü TSK/InSan erforderlichenfalls eigene Austauschverfahren vor. Die ggf. notwendige unterbrechungsfreie Fortsetzung eines Einsatzes ist beim Umfang und der zeitlichen Staffelung des Austausches zu berücksichtigen. Die Kriterien des "Re-imbusement" sind dabei zu beachten (siehe Kapitel XI und XII). Der wiederholte Einsatz im Rahmen einer Mission ist möglich.

Für den langfristig planbaren Personalwechsel sind durch das mit der Durchführung des Einsatzes beauftragte Leitführungskommando Rotationspläne aufzustellen, die auch als Grundlage für z.B. Ausbildungs- und Logistikplanungen, aber auch für Urlaubsangelegenheiten genutzt werden können. Für kurzfristig auftretenden Austauschbedarf ist eine Reserve zu bilden. Einzelheiten sind durch die Fü TSK/InSan mit den personalbearbeitenden Dienststellen festzulegen.

4.2 Urlaubsregelung

Für den Urlaub der an Auslandseinsätzen im Frieden teilnehmenden Soldaten gelten uneingeschränkt die Regelungen der Soldatenurlaubsverordnung (SUV) und die Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 Teil F 501, 511). Neben dem Erholungsurlaub haben die Soldaten in bestimmten Einsatzländern und nach bestimmten Aufenthaltszeiten Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 8 SUV von maximal 18 Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Die nächsten Disziplinarvorgesetzten können nach § 6 SUV im Anschluß an einen Einsatz zusätzlich für je sieben Tage Einsatz einen Tag Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit gewähren (im Einzelfall längstens eine Woche). Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann nach § 9 bzw. 12 SUV Sonderurlaub aus persönlichen bzw. familiären Gründen gewährt werden.

Für eine Einsatzdauer bis zu 4 Monaten wird Soldaten Urlaub grundsätzlich nicht gewährt. Begründete Ausnahmen regeln die TSK in eigener truppendienstlicher Zuständigkeit im Rahmen der SUV¹.

Bei der Berechnung der Kontingentgrößen ist davon auszugehen, daß während des Einsatzes kein Urlaub gewährt wird. Hierauf sind die teilnehmenden Soldaten unmißverständlich hinzuweisen. Wenn der militärische Führer im Einsatzgebiet es angesichts der Lageentwicklung vor Ort für vertretbar und aus Fürsorgegründen für geboten hält, kann mit Zustimmung des zuständigen Staatsekretärs Erholungsurlaub gewährt werden, sofern eine Verringerung der Kontingente nicht in Betracht kommt².

¹ Siehe BMVg - Ltr KSEA/FüZBw, Az 03-01-07 (EF/G3) vom 18.12.1995: Befehl Nr. 28.

² Siehe Weisung StS - 1300219-V10 - vom 29.03.1996. Nach dieser Weisung kann für Angehörige des deutschen Anteils des HQ ARRC und der anderen IFOR-Stäbe, die mehr als vier Monate im Einsatz im früheren Jugoslawien verbleiben, Erholungsurlaub nach den NATO-Richtlinien gewährt werden, erstmals jedoch nach einem ununterbrochenen Einsatz von vier Monaten.

Angehörige der Reserve, die für Auslandseinsätze im Frieden zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen worden sind, erhalten, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung geleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt, anteiligen Erholungsurlaub wie alle übrigen Soldaten. Dieser Urlaub muß während der Wehrdienstleistung gewährt werden; hierzu müssen Angehörige der Reserve ggf. vorzeitig aus einem Einsatz herausgelöst werden.

Zivilbedienstete der Bundeswehr, die an Auslandseinsätzen im Frieden im Soldatenstatus teilnehmen, erwerben einen anteilig gleichen Urlaubsanspruch wie die Soldaten.

4.3 Dienstzeitregelung

Bei Auslandseinsätzen im Frieden sind der Dienstzeitausgleich für besondere zeitliche Belastungen, die Mehrarbeitsvergütung für Beamte und die Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- und Schichtdienst durch eine pauschale Erhöhung des Auslandsverwendungszuschlages abgegolten.

5 Meldungen zur Personalführung

Die bestehenden Regelungen zum personellen Meldewesen, zur Führung der Personalunterlagen sowie zur DV-Unterstützung PERFIS gelten bei Auslandseinsätzen im Frieden grundsätzlich unverändert weiter.

Für das personelle Meldewesen gelten die Bestimmungen der ZDv 20/15 ("Änderungen in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen des Soldaten") unverändert. Die Zuständigkeit für die Abgabe von Meldungen zu Änderungen, die das Personal eines Einsatzverbandes betreffen, liegt grundsätzlich beim Einsatzverband. Der Meldeweg richtet sich nach der truppdienstlichen Unterstellung des Einsatzverbandes.

Der Umfang der mitzuführenden Personalunterlagen richtet sich nach Art und Dauer des Einsatzes und ist abhängig von der Gliederung des Einsatzverbandes sowie den truppdienstlichen Regelungen für den Einsatz.

Die DV-Unterstützung PERFIS erfolgt über die DV-VerbSt (PERFIS), der truppdienstlich vorgesetzten Kommandobehörde im Inland. PERFIS-Rechner und Peripheriegeräte verbleiben grundsätzlich am Inlandsstandort. Die Betriebsbereitschaft im Inland für den ggf. angeschlossenen Nutzer anderer Verbände ist zu gewährleisten.

**Ausgaben der Personalführung bei Soldaten und Zivilbediensteten,
die dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen sind;
Auskunftswesen und Bundeswehr-Auskunftsstelle**

6.1 Allgemeines

Dieses Kapitel behandelt Aufgaben der Personalführung in Fällen, in denen Soldaten wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen sind.

Die in diesem Kapitel für Soldaten getroffenen Regelungen hinsichtlich Meldungen, Unterrichtungen und Auskünften gelten für Zivilbedienstete entsprechend.

6.2 Grundsätze

Grundsätzlich gelten auch während eines Auslandseinsatzes im Frieden die für die militärische / zivile Personalführung erlassenen Bestimmungen einschließlich der derzeit verbindlichen Verfahren für das Personelle Meldewesen.

Soldaten nach o.a. Ziffer V.6.1 bleiben zumindest bis zur Rückführung zu ihrem Stammtruppenteil in einem unbefristetem Wehrdienstverhältnis. Ihnen dürfen aus diesem Umstand keine Nachteile hinsichtlich ihres Dienstverhältnisses entstehen. Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen einer Laufbahnnachzeichnung zu treffen (Beförderung, Laufbahn-/ Werdegangsgestaltung).

Besondere Bedeutung kommt der lückenlosen Dokumentation bei Veränderungen zu; sie dient dazu, materiellen Einbußen für Angehörige vorzubeugen.

6.3 Einzelregelungen

Die Verschleppung, Gefangennahme oder sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründe, die Soldaten nicht zu vertreten haben sowie den Tod von Soldaten meldet der NatBefH i.E. auf schnellstmöglichem Wege, auch fernmündlich vorab, sofort und unmittelbar dem FüZBw, nachrichtlich dem Leitführungskommando, mit einer SOFORT- bzw. AUSFALL-Meldung. Die Meldung ist auf Grundlage bzw. in Anlehnung an die ZDv 10/13, Anlage 4/1 bzw. 5/1 zu erstellen. Weitere Einzelheiten regeln das „Meldewesen der Bundeswehr“ und ergänzende Weisungen für den konkreten Einsatz. Die Personalbearbeitenden Stelle sind in jedem Fall zu beteiligen.

Damit der Dienstposten nachbesetzt werden kann, sind die nach o.a. Ziffer V.6.1 definierten Soldaten zum „Überhang“ ihrer Einheit/Dienststelle zu zählen. Es ist gem. ZDv 20/15, Nr. 4002 zu verfahren.

Die Angehörigen dieser Soldaten sind unverzüglich durch einen Offizier persönlich zu unterrichten. Ebenso soll sich der zuständige Disziplinarvorgesetzte im Einsatzverband durch ein Schreiben an die Angehörigen wenden (siehe ZDv 10/13 Nr. 404). Einzelheiten werden durch FüZBw bzw. Leitführungskommando für den jeweiligen Einsatz festgelegt.

Hiervon abweichend sind die Angehörigen von Zivilbediensteten - auch die der im Soldatenstatus eingesetzten Beamten und Arbeitnehmer - vom Leiter der Standortverwaltung, in dessen Standortbereich deren Wohnung liegt, oder durch einen von ihm beauftragten Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes zu unterrichten.

Die Begleitung der die Angehörigen unterrichtenden Offiziere oder Beamten durch einen Militärg Geistlichen ist angeraten.

Soldaten nach o.a. Ziffer V.6.1, die sich zurückmelden, sollen zu ihrem Stammtruppenteil im Inland zurückgeführt werden. Der Wunsch eines Soldaten, verbleiben zu wollen, ist ggf. zu berücksichtigen.

Zur Dokumentation und Information wird eine Auskunftsstelle/informationszentrale beim Leitführungskommando und/oder Leitverband eingerichtet.

Die Auskunftsstellen der TSK und die Bw-Auskunftsstelle (PSABw, Köln) erteilen Auskünfte über die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zu Truppenteilen. Dies gilt auch für ehemalige Angehörige der Bw (ZDv 20/3 Nr. 1313).

Kapitel VI

Ausbildung

Inhalt:

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Grundsätze der Ausbildung
- 3 Ausbildungskonzept und inhaltliche Gestaltung
 - 3.1 Grundlagenausbildung für alle Soldaten
 - 3.2 Besondere Ausbildung von Führern und Personal für Spezialaufgaben
 - 3.3 Kontingentausbildung (Einsatzvorbereitende Ausbildung für alle Soldaten)
 - 3.4 Ergänzende Kontingentausbildung für Führer und Personal für Spezialaufgaben
 - 3.5 Ausbildung im laufenden Einsatz
- 4 Internationale Zusammenarbeit

Beilagen:

- 1 System der Ausbildung
- 2 Lehrgänge für Führer und Personal für Spezialaufgaben
- 3 Ausbildungsunterlagen und Dokumente

VI Ausbildung

Die Ausbildung für Einsätze in internationalen Friedensmissionen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen oder unter dem Mandat anderer überstaatlicher Organisationen folgt Zielvorstellungen und Richtlinien, die im wesentlichen von der Verantwortung der Inspektoren der Teilstreitkräfte und des Sanitätsdienstes für die zielgerichtete Vorbereitung ihrer Kontingente bestimmt sind.

Das Konzept der Ausbildung für internationale Friedensmissionen in Deutschland orientiert sich an den Erfahrungen „klassischer Blauhelmländer“ und berücksichtigt sowohl eigene Erfahrungen als auch Ansätze zur Standardisierung dieser Ausbildung im Rahmen des Nordatlantischen Kooperationsrates (NAKR/NACC).

1 Begriffsbestimmung

Die Ausbildung für Einsätze in internationalen Friedensmissionen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen oder unter dem Mandat anderer überstaatlicher Organisationen umfaßt all die Ausbildungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um Soldaten und zivile Mitarbeiter der Bundeswehr auf die besonderen Anforderungen von internationalen Friedensmissionen vorzubereiten. Solche Einsätze können grundsätzlich ein breites Spektrum von Unterstützungsleistungen umfassen, das von der nationalen Gewährung humanitärer Hilfeleistung bis zum Einsatz in friedens erzwingenden Maßnahmen unter dem Kommando der VN oder einem Bündnis kollektiver Sicherheit reicht.

Als Kurzbegriff für diese Ausbildung wird „VN-Ausbildung“ genutzt.

2 Grundsätze der Ausbildung

Die konzeptionellen Rahmenbedingungen für die VN-Ausbildung müssen aus einem nationalen Konzept für Einsätze im Rahmen der VN abgeleitet werden. Ein solches Konzept ist mit der mit dem Auswärtigen Amt abzustimmenden „Leitlinie für Einsätze der Bundeswehr in internationalen Friedensmissionen“ abzugleichen. Beide werden zur Zeit erarbeitet.

Es ist davon auszugehen, daß für internationale Friedensmissionen keine festen Regeln aufgestellt werden können. Ein Schematismus für Einsatzplanung, -vorbereitung und -durchführung wird nicht anwendbar sein. Die VN-Ausbildung muß sich daher auf Ausbildungsgebiete konzentrieren, die mit großer Wahrscheinlichkeit in internationalen Friedensmissionen gefordert werden.

Kurze Vorbereitungszeiten machen die Vermittlung von Grundlagenwissen für internationale Friedensmissionen im Rahmen der Regelausbildung für alle Soldaten erforderlich. Hierauf kann dann in einer Ausbildung für den speziellen Einsatz aufgebaut werden.

Die kurzen Zeiten für die Einsatzvorbereitung, aber auch die vielfältigen neuen Ausbildungsthemen machen es notwendig, besondere Ausbildungsmittel für die VN-Ausbildung bereitzustellen. Wichtig sind hierbei Medien für das Verhaltenstraining, computerunterstützte Ausbildungs- und Informationshilfsmittel mit der Möglichkeit der kurzfristigen Aktualisierung der Inhalte und die Nutzung moderner Kommunikationstechniken.

Spezielle Übungsinfrastrukturen müssen insbesondere für die Kontingentausbildung (Ziffer 3.3) die Möglichkeit bieten, Verhaltensweisen in internationalen Friedensmissionen intensiv zu üben.

Voraussetzung für eine VN-Ausbildung bleibt unverändert, daß jeder Soldat (Aktiver und Wehrübender), der in einer internationalen Friedensmission verwendet werden soll, über gute allgemein-militärische Grundkenntnisse- und fertigkeiten verfügt und für seine Hauptfunktion solide ausgebildet ist. Dies muß sinngemäß auch für Zivilbedienstete der Bundeswehr gelten.

Die TSK-übergreifende Ausbildung von Stabsoffizieren und von Soldaten mit Spezialkenntnissen für internationale Friedensmissionen wird auch zukünftig nur in einem zahlenmäßig eng begrenzten Umfang stattfinden. Die über die Spezialistenausbildung hinausgehende VN-Ausbildung muß daher innerhalb der Teilstreitkräfte erfolgen. Eine Harmonisierung dieser TSK-spezifischen Ausbildung wird angestrebt, soweit nicht Aufgabenstellung und Einsatzverfahren für die TSK/InSan in internationalen Friedensmissionen deutlich unterschiedliche Ausbildungsinhalte erfordern.

Trotz aller Unterschiede in der Zielsetzung der Organisationsbereiche muß die VN-Ausbildung als Aufgabe der Streitkräfte verstanden werden. Grundkenntnisse zu internationalen Friedensmissionen, die querschnittlich zu behandeln sind und damit einen „Grundstock“ der VN-Ausbildung legen, sind daher Gegenstand der Ausbildung aller Soldaten und inhaltlich abgestimmt in allen Bereichen zu vermitteln.

3 Ausbildungskonzept und inhaltliche Gestaltung

Aus dem Erfordernis, einheitliche Grundlagen für die VN-Ausbildung zu schaffen, darüber hinaus Führer und Spezialisten gesondert weiterzubilden und für einen Einsatz speziell vorzubereiten, ergeben sich für die VN-Ausbildung auf der Basis der allgemein-militärischen Ausbildung folgende fünf Ausbildungsphasen, die im Bündnis und mit Kooperationspartnern abgestimmt sind:

- Grundlagenausbildung für alle Soldaten;
- Besondere Ausbildung für Führer und Personal für Spezialaufgaben;
- Kontingentausbildung (Einsatzvorbereitende Ausbildung für alle Soldaten);
- Ergänzende Kontingentausbildung für Führer und Personal für Spezialaufgaben;
- Ausbildung im laufenden Einsatz.

Die Grundlagenausbildung erfolgt für alle Soldaten einheitlich im Rahmen der Truppenausbildung der jeweiligen TSK und erfährt weitere Vertiefung im Rahmen der Führeraus- und -fortbildung innerhalb der jeweiligen Organisationsbereiche.

Eine inhaltliche und qualitative Abstimmung zur Schaffung einheitlicher Grundlagen für die TSK-übergreifende Ausbildung (z.B. StOffz-Ausbildung) ist erforderlich.

Besondere Ausbildung für Führer und Personal mit Spezialaufgaben wird in gesonderten Lehrgängen im In- und Ausland durchgeführt.

Die Einsatzvorbereitung erfolgt als geschlossene Ausbildung in Verantwortung der Leittruppenteile in der Truppe, am nationalen VN-Ausbildungszentrum, beim Zentrum Verifikationsaufgaben der Bundeswehr und nach Bedarf an weiteren Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte.

Eine graphische Darstellung dieses Systems der VN-Ausbildung enthält Beilage 1.

Laufende und geplante Lehrgänge für Führer und Personal für Spezialaufgaben sind in Beilage 2 aufgelistet.

Die Inhalte der VN-Ausbildung wurden mit Beginn der ersten Lehrgänge (1993) und der Vorbereitung des Kontingentes UNOSOM II aus den entsprechenden Ausbildungsunterlagen der Länder abgeleitet, die über einen großen Erfahrungsschatz im Bereich internationaler Friedensmissionen verfügen.

Als Grundlage für eine übergreifende Planung und Gestaltung der VN-Ausbildung in den Streitkräften wurden im Rahmen von Studien die Themen der für Einsätze in internationalen Friedensmissionen erforderlichen Ausbildung identifiziert und systematisch erfaßt. Als übergreifende Aufgabenbereiche wurden dabei definiert:

- Allgemeine und militärfachliche Aufgaben,
- Juristische, verwaltungstechnische und andere zivile Aufgaben,
- Besondere Aufgaben gem. Kapitel VI und VII der Charta der Vereinten Nationen,
- Querschnittsmäßige Schlüsselqualifikationen.

Den ca. 150 Einzelaufgaben in diesen Aufgabenbereichen sind Einzelthemen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Ausbildungsvoraussetzungen und Querverweise innerhalb der Systematik zugeordnet.

Der Katalog der Themen (Zwischenbericht 1 zur Studie „Ausbildung für Einsätze im Rahmen der VN-Charta; vgl. Beilage 3) bildet die Grundlage für eine Zuordnung der Inhalte der VN-Ausbildung zu Personalkategorien und der im VN-Ausbildungskonzept definierten Ausbildungsphasen.

3.1 Grundlagenausbildung für alle Soldaten

Grundlagen der VN-Ausbildung werden sowohl in der Truppenausbildung, als auch in der Regelausbildung der Offiziere und Unteroffiziere vermittelt.

Ziel ist es, bei allen Soldaten ein Grundlagenwissen zu internationalen Friedensmissionen zu vermitteln. Inhalte der Ausbildung sind:

- Rechtliche Grundlagen von internationalen Friedensmissionen (z.B. VN-Charta; Rules of Engagement - RoE; Status of Forces Agreement - SoFA);
- Internationale, staatliche und nicht-staatliche Organisationen, die in internationalen Friedensmissionen engagiert sind;
- Konzept und Durchführung internationaler Friedensmissionen anhand von Beispielen;
- Grundlegende Informationen zum VN-Verhaltenskodex (Glaubwürdigkeit, Unparteilichkeit, „Minimum Force“-Prinzip);
- Informationen zu grundsätzlichen Verhaltensweisen (Peacekeeping Techniques), insbesondere:
 - Observation Post Duties; Checkpoint Duties; Mine Awareness;
 - Selbstschutz; Stress-Behandlung;
 - Bewachung von Objekten; Durchführung von Patrouillen;
 - Begleiten von Konvois und Personen;
 - Entwaffnung; Umgang mit bewaffneten Kräften;
 - Korrekte Nutzung von Abzeichen und Insignien;
 - Umgang mit den Medien; Verhandlungstechniken;
 - Bedienung von Fernmeldegerät; Betriebssprache.

Die Ausbildungshöhe richtet sich nach der Zielgruppe. In der Führerausbildung werden diejenigen Kenntnisse vermittelt, die militärisches Führungspersonal zur Durchführung der VN-Anteile in der Truppenausbildung befähigt und sie für einen Einsatz auf der jeweiligen Führungsebene in internationalen Friedensmissionen qualifiziert.

3.2 Ausbildung von Führern und Personal für Spezialaufgaben

Aufbauend auf den im Rahmen der allgemein-militärischen und der Führerausbildung erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten muß ergänzende Ausbildung für Einsätze in internationalen Friedensmissionen erfolgen. Diese Ausbildung wird ohne Bezug zu einem konkreten Einsatz, sondern zur Schaffung einer kurzfristig verfügbaren Kapazität an ausgebildetem Personal in Lehrgangsform durchgeführt.

Erworbene Kenntnisse sollten spätestens nach zwei Jahren aufgefrischt werden, um für einen konkreten Einsatz nutzbar zu sein.

Einzelheiten über die Zielgruppen und die wichtigsten Lehrgänge im In- und Ausland können der Beilage 2 entnommen werden. Eine Gesamtaufstellung findet sich im „NACC Peacekeeping Course Handbook (vgl. Beilage 3).

Auf der Grundlage der Ministerentscheidung vom 28.12.1993 wurden teilstreitkraftübergreifend zwei Lehrgänge eingerichtet:

- Militärbeobachterlehrgang (UNMOC) an der Infanterieschule des Heeres in Hammelburg (InfS);
- VN-Stabsoffizierlehrgang (UNSOC) an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg (FüAkBw).

Beide nationale VN-Lehrgänge dauern jeweils 3 Wochen, werden in englischer Sprache durchgeführt, sind für ausländische Lehrgangsteilnehmer geöffnet und werden in einer bedarfsorientierten Zahl (2-3 Durchgänge pro Jahr) durchgeführt. Die Ausbildungsweisungen werden durch BMVg-Fü S I 6 herausgegeben.

Zur Durchführung der Militärbeobachterlehrgänge und der zentralen Kontingentausbildung (siehe Ziffer 3.3) wurde als Element der InfS das nationale VN-Ausbildungszentrum eingerichtet.

3.3 Kontingentausbildung (Einsatzvorbereitende Ausbildung für alle Soldaten)

Ziel der Kontingentausbildung ist es, die Truppe auf die im Einsatzgebiet vorherrschenden Einsatzbedingungen und Einsatzaufträge vorzubereiten. Sie umfaßt all diejenigen Ausbildungsgebiete, die aufgrund ihrer Besonderheiten nicht in die grundlegende VN-Ausbildung aufgenommen werden können. Darüber hinaus bietet sie die Möglichkeit, vorhandene Kenntnisse aufzufrischen, im Einzelfall Ausbildungsdefizite auszugleichen und das Zusammenwachsen der Truppe zu ermöglichen.

Die Durchführung der Kontingentausbildung muß sich an den Anforderungen des jeweiligen Einsatzes orientieren. Elemente können sein:

- Ausbildung in den Truppenteilen, die für einen Einsatz vorgesehen sind;
- Ausbildung am nationalen VN-Ausbildungszentrum;
- Ausbildung an der SanAkBw;
- Ausbildung/Einweisungen im BMVg, bei Ämtern und KdoBeh;
- Sonderlehrgänge.

Als Anhalt kann gelten, daß größere Kontingente sowohl in der Truppe, als auch am nationalen VN-Ausbildungszentrum ausgebildet werden sollen. Für Einzelpersonen (Militärbeobachter etc.) sollten die Inhalte der Kontingentausbildung durch Einweisung bei Ämtern/KdoBeh vermittelt werden, um die Truppe zu entlasten.

- Als Inhalte der Kontingentausbildung sind grundsätzlich vorzusehen:
- **Konflikt** Hintergründe des Konflikts; beteiligte Parteien
 - **Mandat; Rechtliche Grundlagen** Mandat der VN; Rules of Engagement (RoE); Status of Forces Agreement (SoFA); MoU; MoA
 - **Konzept der internationalen Friedensmission;** Organisation der Friedensmission; Standing Operational Procedures (SOP); Eventualfallplanungen; internationale staatliche und nicht-staatliche Organisationen, die an der Mission beteiligt sind
 - **beteiligte Organisationen**
 - **Landeskunde** Historische, kulturelle und politische Aspekte des Konflikts, der zu einer internationalen Friedensmission führt; ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung; Sprache; Kultur; Religion; Klima; Topographie; Infrastruktur etc.
 - **Verhaltensweisen** Gebräuche, Gepflogenheiten in der Region und anderer Streitkräfte, die sich an der Mission beteiligen
 - **Sanitätsausbildung** Ziel: Ausbildung zum Helfer im Sanitätsdienst für alle Soldaten
 - **Gesundheitserziehung** Maßnahmen der persönlichen Hygiene und des Gesundheitsschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Einsatzgebiet
 - **Sprachausbildung** Grundlagen der Landessprache; einfache Sätze; Straßenschilder etc.
 - **Gerät/Ausrüstung** Information über Gerät/Ausrüstung, das im Einsatzgebiet zur Anwendung kommt (Ausbildung in der Erkennung des Geräts; Ausbildung an eigenem Gerät, soweit erforderlich)
 - **Besondere Kenntnisse** Meldeverfahren; Karten; Fernmeldesysteme etc.
 - **Administrative Informationen** Betreuung; Betreuung der Familien; Versicherung; Ausrüstung; Urlaub; Zulagen etc.

Die Ausbildungshöhe richtet sich nach der Zielgruppe.

3.4 Ergänzende Kontingentausbildung für Führer und Personal für Spezialaufgaben

Sowohl militärische Führer als auch Personal für Spezialaufgaben sollte in der Vorbereitung auf einen konkreten Einsatz all die Ausbildungsmaßnahmen durchlaufen haben, die jeder Soldat erfährt - einschließlich der Kontingentausbildung. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, zusätzliche Ausbildung durchzuführen.

Mögliche Inhalte richten sich nach dem Bedarf der jeweiligen internationalen Friedensmission und der Art des nationalen Kontingents.

Folgende Gebiete sind auf einen eventuellen Ausbildungsbedarf hin zu betrachten:

- Menschenführung unter Belastung;
- Stressbewältigung;
- Umgang mit den Medien;
- Verhandlungsführung;
- Nationale Ziele des Engagements in der internationalen Friedensmission, nationale Kommandostrukturen, Meldeverfahren, Zuständigkeiten, Abläufe.

Für die Durchführung dieser Ausbildung bieten sich Sonderlehrgänge und Zusammenziehungen an Ausbildungseinrichtungen des OrgBerZMilDBw an (Zentrum Innere Führung, Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation).

Das Sanitätspersonal eines Kontingents muß durch eine auf den jeweiligen Einsatz bezogene Ausbildung zusätzlich mit den Besonderheiten der medizinischen Lage und ärztlichen Versorgung im Einsatzraum vertraut gemacht werden. Diese findet teilstreitkraftübergreifend an der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr statt.

3.5 Ausbildung im laufenden Einsatz

Die Ausbildung im laufenden Einsatz erhält und vertieft die in der vorbereitenden Ausbildung im Heimatland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl der allgemein-militärischen als auch der VN-Ausbildung. Erkenntnisse aus dem laufenden Einsatz eigener und fremder Streitkräfte fließen in diese Ausbildung ein.

In Einzelfällen wird es erforderlich sein, Ausbildungsinhalte, die Bestandteil der Kontingentausbildung sind, erst im laufenden Einsatz zu vermitteln. Bei Ausbildungsbeginn noch nicht verfügbare Grundlagendokumente (RoE; Concept of Operations; Contingency Plans) können hierfür Ursache sein. Diese Ausbildung muß im Einsatz schnellstmöglich für alle Soldaten erfolgen. Falls eine Zusammenziehung der Soldaten für die Ausbildung nicht möglich ist, können mobile Ausbildungsteams gebildet werden, die eine einheitliche Ausbildung aller Soldaten des Kontingents sicherstellen.

Die inhaltliche Verantwortung für diese Ausbildung liegt grundsätzlich beim NatBefH i.E. Die Durchführungsverantwortung kann bis auf die Ebene der Kompaniechefs und Vorgesetzte in vergleichbarer Dienststellung delegiert werden.

4 Internationale Zusammenarbeit

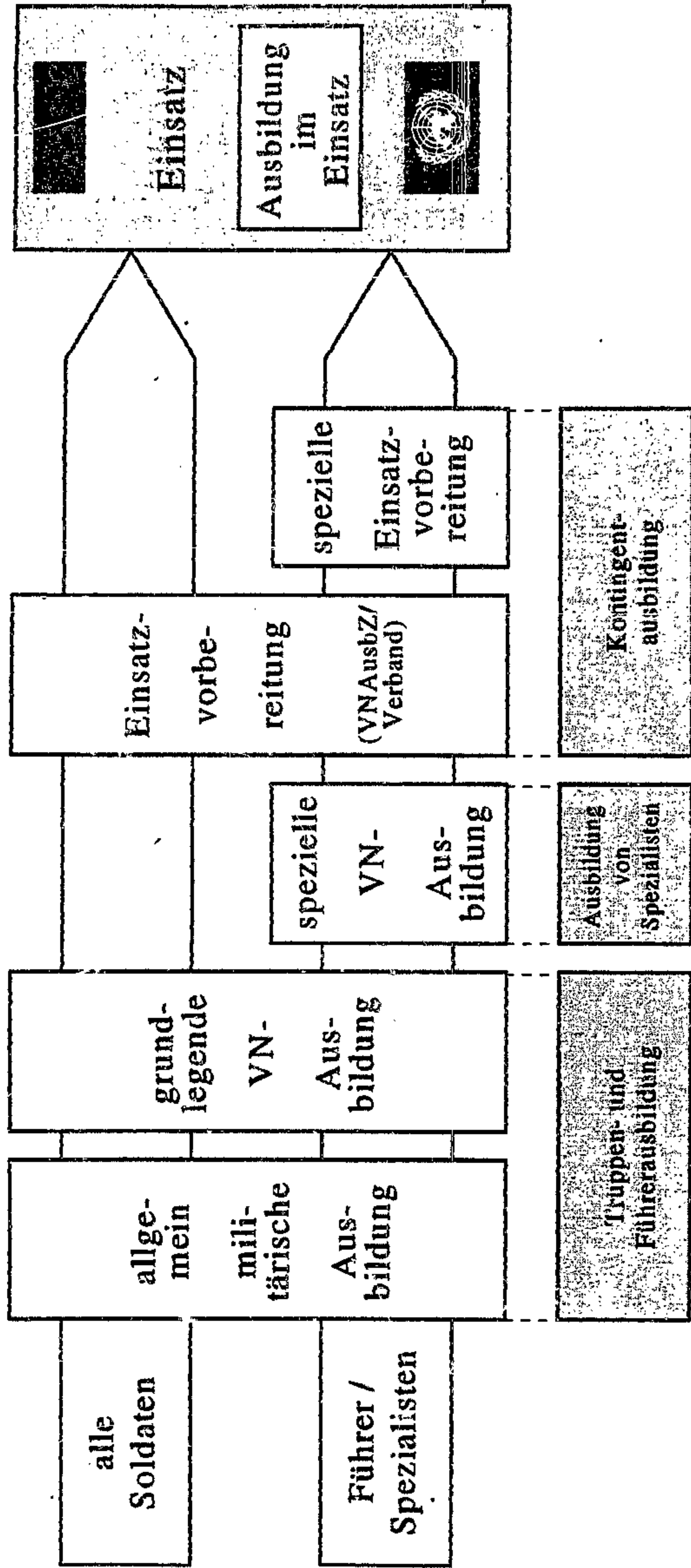
Die internationale Zusammenarbeit bei der VN-Ausbildung beschränkt sich im wesentlichen auf die lehrgangsgebundene Ausbildung von Führungspersonal und Personal für Spezialaufgaben durch die gegenseitige Entsendung von Lehrgangsteilnehmern und Ausbildern. Der Schwerpunkt dieser Zusammenarbeit liegt bei den europäischen Partnerstaaten. Die Koordination obliegt BMVg - Fü S I 6.

Mit der Entsendung von Lehrgangsteilnehmern zu VN-Lehrgängen im Ausland wird einerseits der Bedarf an Ausbildung gedeckt, für die national keine Lehrgänge eingerichtet sind und andererseits dem Erfordernis Rechnung getragen, mit ausländischen Ausbildungseinrichtungen engen Kontakt zu halten.

Als Lehrgangsteilnehmer in ausländischen Militärbeobachter- und VN-Stabsoffizierlehrgängen sind in erster Priorität Offiziere und Rechtsberater/Rechtslehrer einzuplanen, die in der nationalen VN-Ausbildung eingesetzt oder mit der Planung und Koordination von Ausbildungsfragen im Zusammenhang mit internationalen Friedensmissionen in Kommandobehörden der Streitkräfte befaßt sind.

Eine Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit durch Einrichtung internationaler VN-Ausbildungszentren wird in Gremien der NATO und des NAKR untersucht. Eine konkrete Umsetzung ist kurzfristig nicht zu erwarten.

Ausbildungskonzept



Lehrgänge für Führer und Personal für Spezialaufgaben

Zielgruppe	Bezeichnung der Ausbildung	Durchführung	Ausbildungsziel	Bemerkungen
Entscheidungsträger	Planung/Führung internationaler Friedensmissionen (Übergangslehrgang)	nationaler Lehrgang	Vermittlung fundierter Kenntnisse zu: Planung der deutschen Beteiligung an internationalen Friedensmissionen Vorbereitung, Einsatzerkundung Beurteilung von Qualifikationsanforderungen Einsatzführung	Einrichtung wird geprüft
Entscheidungs- vorbereiter	im Rahmen der Regelausbildung	national	Grundkenntnisse der Entscheidungsvorbereitung und Planung der deutschen Beteiligung an internationalen Friedensmissionen	
Als Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (LdP) vorgesehene StOffz/zivile Mitarbeiter/-innen; PrStOffz, PrOffz; StOffz; ÖA	Verwendungs- und Funktionslehrgang Presse- / Öffentlichkeitsarbeit für StOffz, Hauptleute und vergleichbare zivile Mitarbeiter/-innen	AkBwInfoKom	Vermittlung von Grundlagen und Kenntnissen auf dem Gebiet der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei: Beherrschen der Aufgaben eines Presse- u. Informationszentrums beim MatBefH i.E. oder eines Presse-Elements beim Kommandeur eines nationalen Truppenteils im Einsatzgebiet.	LehrgNr.: 110 456
PrOffz; Fhr/TEFhr; ha./na. Personal in der Informationsarbeit in Einh/Vbd der Krisenreaktionskräfte	Informationsarbeit für Angehörige der Krisenreaktionskräfte	AkBwInfoKom	Verbessern des kommunikativen Verhaltens im Umgang mit Medien bei einem Einsatz von Krisenreaktionskräften. Kennenlernen der Rahmenbedingungen unter sicherheitspolitischen, rechtlichen und ethischen Gesichtspunkten.	LehrgNr.: 111 586

Zielgruppe	Bezeichnung der Ausbildung	Durchführung	Ausbildungsziel	Bemerkungen
Verbindungsoffiziere	Sonderlehrgänge und Seminare	national	Wird bedarfsorientiert festgelegt.	
Stabsoffiziere für Stäbe in internationalen Friedensmissionen	United Nations Staff Officers Course (UNSOC)	Lehrgänge in: Deutschland (FüAkBw) Österreich Schweden	Der Lehrgangsteilnehmer ist befähigt, seine Aufgaben auf einem Dienstposten in einem VN-HQ nach kurzer Einarbeitungszeit wahrzunehmen	In Österreich wird nur „klassisches“ Peace-keeping gelehrt (Art VI-Missionen)
Feldjäger	United Nations Military Police Course	Lehrgang in Dänemark		
Militärbeobachter	United Nations Military Observer Course (UNMOC)	Lehrgänge in: Deutschland (InfS) Österreich Schweiz Niederlande Finnland Großbritannien	Der Lehrgangsteilnehmer ist befähigt, Aufgaben als Militärbeobachter im Rahmen einer VN- oder OSZE-Mission wahrzunehmen	Ausbildung in Großbritannien nicht mit dem Standard des NAKR vergleichbar
Wehrpsychologen	Sonderlehrgänge und Seminare	national international		
Wehrgeologen	Sonderlehrgänge und Seminare	national international		

Zielgruppe	Bezeichnung der Ausbildung	Durchführung	Ausbildungsziel	Bemerkungen
Rechtsberater und Rechtslehrer	VN-Rechtslehrgänge und -seminare	Lehrgänge in Deutschland (ZInFü) und in USA (UNO)	Fortbildung auf einsatzrelevanten Rechtsgebieten	
Ausbilder	VN-Grundlehrgang, KRK-Lehrgang	Deutschland (InfS)	Befähigung zur Planung und Durchführung von internationalen Friedensmissionen sowie zur Vermittlung von Besonderheiten solcher Einsätze in der Regelausbildung der Offiziere und Unteroffiziere	
Fachpersonal Logistik einschl. Verlegung und Transport	United Nations Logistics Course (UNLOC)	Lehrgänge in: Norwegen Frankreich Großbritannien	Kenntnis der Organisation und logistischen Verfahren der VN, um nationale Ressourcen und finanzielle Mittel, auch der VN, möglichst effektiv einzusetzen	Ausbildung in FRA zielt auf Vorbereitung für konkrete Einsätze
Führer und Führungshelfen der FüGrG 3 und 4, SanOffz oder Beamter der Wehrverwaltung mit Planungs-, Vorbereitung- und Durchführungsaufgaben bei Verlegung ins Ausland und erweiterter logistischer Unterstützung im Ausland	Verlegung und logistische Unterstützung bei Auslandseinsätzen	LogSBw	Kenntnisse der Verkehrs- und Transportführung sowie der logistischen Führung für weiträumige Verlegeoperationen von Truppenteilen der Bundeswehr und deren erweiterte logistische Unterstützung bei Auslandseinsätzen.	Die Öffnung des Lehrgangs für PFP-Partner in Form eines Seminars wird geprüft.

Zielgruppe	Bezeichnung der Ausbildung	Durchführung	Ausbildungsziel	Bemerkungen
Offz/Uffz SanDst	Katastropheneinsatz Ausland/VN	SanAkBw	Vermittlung von Grundlagen für Auslandseinsätze	
Truppenverwaltungsbeamte	Truppenverwaltung in Bw-Kontingenten bei VN-Einsätzen	BAkWVT	Vermittlung von allgemeinen und fachbezogenen Themen für internationale Friedensmissionen	
StOffz	ACE Peacekeeping Course	NATO Schule Oberammergau	Vermittlung von allgemeinen und fachbezogenen Themen für internationale Friedensmissionen	

Ausbildungsunterlagen und Dokumente

Titel	Herausgeber	Stand	Art	Bemerkungen
Nordic UN Tactical Manual Volume 1 and 2	Joint Nordic Committee for UN- Matters (NODSAMFN)	1992	Handbuch für die Führungsebene Btl/Kp	
Nordic UN Stand-BY-Forces	Joint Nordic Committee for UN- Matters (NODSAMFN)	1993	Hintergrundinformation zu internationalen Friedens- missionen	
United Nations Peacekeeping	UN Department of Public Information	August 1993	Kurzbeschreibung aller bisherigen UN-Einsätze	
FM 100-23 Peace Operations	HQ, Department of the Army, USA	Dezember 1994	Vorschrift	
Erfahrungen der Bundeswehr aus UN-Einsätzen	Zentrum Innere Führung	Dezember 1994	Arbeitspapier	
Standing Training Regulations for Peacekeeping Operations	Royal Danish Army	Dezember 1993	Vorschrift	
A Peacekeeping Training Manual	UN Department of Peacekeeping Operations	1994	Ausbildungshilfe	
Army Field Manual - Wider Peacekeeping	General Doctrine & Training, GBR	Dezember 1994	Vorschrift	

Titel	Herausgeber	Stand	Art	Bemerkungen
NACC Peacekeeping Course Handbook	HQ CHOD DAN	Dezember 1994	Übersicht über VN-Ausbildung in den Ländern des NAKR	verteilt über NAKR an alle Partnerstaaten; jährliche Fortschreibung
Studie „Ausbildung für Einsätze im Rahmen der UN-Charta“ Zwischenbericht 1	BMVg-Fü S I 6/IABG	30.06.1995	Katalog der Aufgaben und Ausbildungsthemen für internationale Friedensmissionen	
Ausbildung des Heeres für friedensunterstützende Einsätze	BMVg - Fü H I 6	25.08.1994	Erlaß	
Handbook voor vredesondersteunende operaties	Staf Landmacht, Belgien	November 1994	Vorschrift	
Receuil de Savoire Faire Crises	Commandement des Organismes de Formation de l'Armee de Terre	Juli 1993	Vorschrift	bei Bedarf zu beziehen über FR VerbOffz Heeresamt

Kapitel VII

Besoldung/Versorgung

Inhalt:

- 1 Soldaten, Beamte und Richter
- 2 Angestellte und Arbeiter
- 3 Sonderregelung für "Experts on Mission"

VII BESOLDUNG UND VERSORGUNG

1 Soldaten, Beamte und Richter

1.1 Auslandsverwendungszuschlag

1.1.1 Anspruchsvoraussetzungen und Zweckbestimmung:

Nach dem durch das Auslandsverwendungsgesetz vom 28.07.1993 eingefügten und durch das Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24.07.1995 geänderten § 58 a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und § 2 Abs. 3 Wehrsoldgesetz wird für eine besondere Verwendung im Ausland ein Auslandsverwendungszuschlag gewährt. Die besondere Verwendung muß im Rahmen einer humanitären oder unterstützenden Maßnahme aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes durchgeführt werden. Zu den humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des § 58 a BBesG gehören sowohl friedenserhaltende als auch friedensschaffende militärische Aktionen.

Der Auslandsverwendungszuschlag gilt die mit der besonderen Verwendung verbundenen materiellen und immateriellen Belastungen und Erschwernisse ab. Anspruchsberechtigend sind regelmäßig nur Verwendungen in einem Verband, einer Einheit oder Gruppe. Bei Einzelverwendungen darf ein Auslandsverwendungszuschlag nur gewährt werden, wenn fachspezifische Besonderheiten des Einsatzes eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei Reisen im Rahmen der Dienst- oder Fachaufsicht, bei einer Beratungstätigkeit für ausländische Staaten und bei Inspektionsreisen im Auftrag über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen besteht kein Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag.

1.1.2 Belastungen und Erschwernisse:

Bei der Bemessung des Auslandsverwendungszuschlags werden als Belastungen und Erschwernisse am Einsatzort berücksichtigt:

Allgemeine physische und psychische Belastungen, wie z. B.:

- Art und Dauer der Verwendung,
- Unterbringung in Zelten, Containern, Massenunterkünften,
- unzureichende Sanitär- und Hygieneeinrichtungen,
- Mängel und Erschwernisse bei der Versorgung und Kommunikation,
- erschwerte Arbeitsbedingungen, Schichtbetrieb, Einsatz "rund um die Uhr",
- eingeschränkte Bewegungsfreiheit, Isolation, keine Freizeitmöglichkeit.

Gefahren für Leib und Leben, wie z. B.:

- Seuchen, Epidemien, Tropenkrankheiten,
- gefährliche Strahlen und Chemikalien,
- akute kriegerische und bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen,
- Terrorakte, organisierte Kriminalität, hohe Gewaltkriminalität.

Extreme Klimabelastungen.

1.1.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag haben Soldaten, Beamte und Richter, die im Rahmen eines

"besonderen Dienstgeschäftes der Bundeswehr"

an der besonderen Verwendung teilnehmen oder zur Teilnahme an der besonderen Verwendung kommandiert/abgeordnet sind.

1.1.4 Festsetzung und Höhe des Auslandsverwendungszuschlags

Der Auslandsverwendungszuschlag wird vom BMI im Einvernehmen mit dem BMF, dem AA und dem BMVg im Verwaltungswege nach Tagessätzen entsprechend dem jeweiligen Grad der Belastungen und Erschwernisse in vier Stufen festgesetzt.

Der Tagessatz des Auslandsverwendungszuschlags beträgt in

- | | |
|---|--------------------------|
| • Stufe 1 (wenig ausgeprägte Belastungen) | bis zu 50 Deutsche Mark, |
| • Stufe 2 (stärker ausgeprägte Belastungen) | 80 Deutsche Mark, |
| • Stufe 3 (hohe Belastungen) | 130 Deutsche Mark, |
| • Stufe 4 (sehr hohe Belastungen) | 180 Deutsche Mark. |

1.1.5 Gewährung

Der Auslandsverwendungszuschlag steht für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland zu. Es wird vom Tag des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung bis zum Ende dieser Verwendung oder dem Verlassen des Gebietes oder Ortes gewährt. Während eines Erholungsurlaubs, einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung wird der Auslandsverwendungszuschlag weitergewährt, solange der Beamte, Richter oder Soldat sich im Gebiet oder am Ort der besonderen Verwendung aufhält.

Bei Verwendungen auf Schiffen und in Luftfahrzeugen entsteht der Anspruch mit dem Erreichen des zur Erfüllung des Auftrages bestimmten Verwendungsgebietes und/oder des zu diesem Zweck angelaufenen Hafens oder angeflogenen Flugplatzes/Landeplatzes innerhalb des Verwendungsgebietes.

Der Auslandsverwendungszuschlag wird nicht für Tage der Verwendung außerhalb dieses Bereiches gewährt. Insbesondere wird Auslandsverwendungszuschlag nicht gewährt für Zeiten der Hin- und Rückreise (Fahrt/Flug) zum oder vom ausländischen Ort oder Gebiet der besonderen Verwendung.

Der Tagessatz des Auslandsverwendungszuschlages wird für jede besondere Verwendung festgesetzt. Soweit in der jeweiligen besonderen Verwendung wesentliche Unterschiede in den Verwendungsverhältnissen bestehen, sind diese bei der Festsetzung zu berücksichtigen. Bei einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderung der Verwendungsverhältnisse wird der Tagessatz neu festgesetzt.

Umfaßt die besondere Verwendung nur einen Teil des Tages, steht dennoch der volle Tagessatz des Auslandsverwendungszuschlages zu. Werden während eines Tages mehrere besondere Verwendungen ausgeübt, für die jeweils unterschiedliche Tagessätze festgesetzt sind, wird der jeweils höchste Tagessatz des Auslandsverwendungszuschlages gezahlt. Erstreckt sich eine besondere Verwendung auf zwei Kalendertage und dauert sie am ausländischen Ort der Verwendung nicht länger als 24 Stunden, wird nur ein Tagessatz des Auslandsverwendungszuschlages gezahlt. Das gleiche gilt für besondere Maßnahmen innerhalb der Verwendung, für die ein höherer Satz des Auslandsverwendungszuschlages festgesetzt ist.

Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 BBesG wird zum Auslandsverwendungszuschlag nicht gewährt.

Der Auslandsverwendungszuschlag ist steuerfrei.

1.1.6 Konkurrenz-/Anrechnungsregelung

Der Auslandsverwendungszuschlag wird zusätzlich zu den bei Verwendungen im Inland zustehenden Bezügen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei der besonderen Verwendung im Ausland vorliegen. Die Vergütung und der erhöhte Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung, die Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- und Schichtdienst sowie die Mehrarbeitsvergütung für Beamte werden neben dem Auslandsverwendungszuschlag nicht gewährt. Der Leistungszuschlag wird für Angehörige der Reserve, die an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, nur insoweit gezahlt, als er den erhöhten Wehrsold (§ 2 Abs. 3 WSG) übersteigt.

Die Vorschriften der §§ 52 bis 58 BBesG finden auf die besondere Verwendung keine Anwendung. Ein nach diesen Vorschriften bestehender Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt. Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat für die Verwendung Bezüge, mit denen ebenfalls Belastungen abgegolten werden, sind diese auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen.

Der für einen anderen ausländischen Dienstort weitergezahlte Auslandszuschlag wird auf den Auslandsverwendungszuschlag wie folgt angerechnet:

Wird der Hausstand des Berechtigten am bisherigen Dienstort im Ausland fortgeführt und halten sich mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen (§ 55 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BBesG) weiterhin dort auf, beträgt der Anrechnungsbetrag 15 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags.

Wird der Hausstand eines alleinstehenden Berechtigten am bisherigen Dienstort beibehalten, so beträgt der Anrechnungsbetrag 70 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags. Eine Gemeinschaftsunterkunft gilt nicht als Hausstand im Sinne der vorstehenden Regelung.

Wird der Hausstand des Berechtigten oder eine Gemeinschaftsunterkunft am bisherigen Dienstort aufgegeben, so beträgt der Anrechnungsbetrag 90 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags.

Mindestens sind jedoch 30 vom Hundert des zustehenden Auslandsverwendungszuschlages zu belassen.

Die rückwirkende Anrechnung ist zulässig. Zahlungen in einer anderen Währung werden nach dem zum Zahlungszeitpunkt geltenden Umrechnungskurs angerechnet. Reisekostenrechtliche Ansprüche bleiben unberührt. Auslandstrennungsgeld für getrennte Haushaltsführung und Mietersatz für die Wohnung im Inland oder am bisherigen ausländischen Dienstort nach der Auslandstrennungsgeldverordnung werden neben dem Auslandsverwendungszuschlag nicht gewährt.

1.1.7 Weiterzahlungsregelung bei Verschleppung, Gefangenschaft usw.

Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weitergewährt. Daneben steht Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.

1.1.8 Zahlungsbestimmungen

Der Auslandsverwendungszuschlag wird von dem/der entsendenden Wirtschaftstruppenteil/Dienststelle (Bevollmächtigte) grundsätzlich monatlich unter Vorbehalt auf das Gehaltskonto des Anspruchsberechtigten überwiesen. Auf Antrag ist vor Beginn der besonderen Verwendung ein Abschlag bis zur Höhe des voraussichtlich zustehenden Auslandsverwendungszuschlages bar auszuzahlen, jedoch höchstens für 30 Tage. Die Bevollmächtigte hat die Abschlagszahlungen entweder mit der Zahlung des Restbetrages für diesen Monat oder mit der Zahlung für den nächsten Monat abzurechnen.

Über im Ausland benötigte Barbeträge des Auslandsverwendungszuschlages kann bei vorhandenen Feldkassen bzw. Zahlstellen mit Feldkassenaufgaben durch Vorlage eines Inlandschecks nach Maßgabe der geltenden Gehaltsscheckbestimmungen verfügt werden.

1.2 Nebengebühren bei Auslandseinsätzen

Der Einsatz im Ausland ist ein besonderes Dienstgeschäft mit der Folge einer reisekostenrechtlichen Abfindung in Form einer Aufwandsvergütung, die je nach Einsatzland besonders festgesetzt wird. Abfindungen von anderer Seite sind darauf anzurechnen (§ 3 Abs. 3 BRKG).

Bei Einsatz im Status "Expert on Mission" sind Zahlungen von anderer Seite für Unterkunft und/oder Verpflegung ebenfalls anzurechnen, so daß eine reisekostenrechtliche Abfindung nur in dem diese Zahlung übersteigenden Umfang in Betracht kommt (vgl. VII.3).

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Dienstbezügen sind bei Auslandseinsätzen im Frieden weiterhin beihilfeberechtigt. Sie erhalten zu krankheitsbedingten Aufwendungen ihrer Angehörigen (Ehegatte, Kinder) Beihilfe nach den Beihilfavorschriften. Soweit Beamte bei diesen Einsätzen im Rahmen von Pflichtwehrrübungen als Wehrrübende eingesetzt werden, gilt dies gleichermaßen. Bei freiwilligen Wehrrübungen mit Wegfall der Dienstbezüge ab der 7. Woche entfällt die Beihilfeberechtigung.

Beamte erhalten zu eigenen Krankheitskosten Beihilfen unter Berücksichtigung der Sondervorschriften Ausland.

Die Anträge können vom dazu bevollmächtigten Familienangehörigen gestellt werden. Die Entscheidung liegt bei dem für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen WBGA III oder V.

1.3 Dienstunfallversorgung

Berufssoldaten und Beamte, die wegen eines Dienstunfalls als dienstunfähig in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten Unfallruhegeld, ggf. erhöhtes Unfallruhegeld (bis zu 80 v. H. der Dienstbezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe / Mindestbesoldungsgruppe, zB. Berufsunteroffiziere mindestens aus der Besoldungsgruppe A 9). Voraussetzung für das erhöhte Ruhegehalt ist u. a. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zeitpunkt der Zuruhesetzung um mindestens 50 v. H. Bei Verwendungen im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des Auslandsverwendungsgesetzes sowie bei sonstigen Auslandsverwendungen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage wird erhöhtes Unfallruhegeld auch dann gewährt, wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Ort der Verwendung zusammenhängt. Unfallruhegeld / erhöhtes Unfallruhegehalt wird ferner gewährt, wenn die Schädigung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft u. ä. im Ausland eingetreten ist. Die Entscheidung liegt bei dem für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen WBGA III oder V.

1.4 Einmalige Entschädigungsleistungen

Soldaten aller Statusgruppen und Beamte erhalten bei einem Unfall, der auf einer besonders gefährlichen Dienstverrichtung (z.B. Flugdienst), einem bewußten Lebeneinsatz oder einem widerrechtlichen Angriff beruht, nach Maßgabe der §§ 63, 63a SVG / § 43 BeamtVG eine einmalige Unfallentschädigung bzw. Entschädigung in Höhe von 100.000 DM bzw. 150.000 DM.

Voraussetzung für die Gewährung ist u. a. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses um mindestens 80 v. H. Bei Verwendungen im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des Auslandsverwendungsgesetzes sowie bei sonstigen Auslandsverwendungen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage wird bei bewußtem Lebenseinsatz oder rechtswidrigem Angriff eine einmalige Entschädigungsleistung in Höhe von 150.000 DM gewährt. Dieser Betrag wird auch gewährt, wenn die Schädigung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft o. ä. im Ausland eingetreten ist.

1.5 Schadensausgleichsregelung

Soldaten aller Statusgruppen und Beamte erhalten nach Maßgabe des § 63b SG / § 43a BeamtVG einen Ausgleich in angemessenem Umfang, wenn ihnen bei Verwendungen im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des Auslandsverwendungsgesetzes sowie bei Auslandsverwendungen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage ein Sach- oder Vermögensschaden entstanden ist. Der Ausgleich wird auch gewährt, wenn der Schaden im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft o. ä. im Ausland eingetreten ist.

Gedacht ist hierbei insbesondere an den Fall, daß eine Versicherung eine Leistung unter Berufung auf die sog. Kriegsklausel verweigert.

Zuständig für die Entscheidung ist

- das WBGÄ III
für Soldaten und Beamte, deren Bezüge von den WBGÄ I bis III gezahlt werden,
- das WBGÄ V
für Soldaten und Beamte, deren Bezüge von den WBGÄ IV bis VII gezahlt werden.

Entscheidungen für Soldaten und Beamte, die von der vorstehenden Regelung nicht erfaßt werden, trifft das WBGÄ V.

1.6 Wehrdienstbeschädigung

Wegen einer Gesundheitsstörung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist (Wehrdienstbeschädigung), wird allen Soldaten ohne Rücksicht auf ihren Status Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil des SVG gewährt.

Für die Einleitung des Wehrdienstbeschädigungsverfahrens ist nach dem Erlaß über die Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung durch die Truppe und Feststellung ihrer gesundheitlichen Folgen (WDB-Erlaß) - ZDv 20/30 Kap. 5 Teil B Nr. I (Versorgung der wehrdienstbeschädigten Soldaten der Bw und ihrer Hinterbliebenen) der Truppenarzt des Truppenteils zuständig, dem der betreffende Soldat angehört.

Die Durchführung des Wehrdienstbeschädigungsverfahrens für Ansprüche während des Wehrdienstverhältnisses obliegt nach der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des BMVg - ZDv 20/30 Kap. 5 Teil A Nr. IV - den WBGA III und V. Versorgungsleistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses und an deren Hinterbliebene werden auf Antrag von den Versorgungsämtern der Länder gewährt.

Für die bei einem Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Sachschäden kann nach dem SVG Ersatz geleistet werden. Zuständig für diese Erstattung sind ebenfalls die WBGA III und V.

Versorgung wie bei einer Wehrdienstbeschädigung wird auch gewährt, wenn Soldaten bei Verwendungen im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des Auslandsverwendungsgesetzes sowie bei sonstigen Auslandsverwendungen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage eine gesundheitliche Schädigung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft o. ä. im Ausland eingetreten ist.

1.7 Sterbegeld

Beim Tode eines Soldaten auf Zeit, eines Berufssoldaten oder eines Beamten erhalten die Witve und die Waisen ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 bzw. § 43 SVG / § 18 BeamtVG. Das Sterbegeld wird in Höhe des Zweifachen der Bezüge des letzten Monats von dem WBGA gewährt, das die Dienstbezüge zuletzt gezahlt hat.

Stirbt ein wehrpflichtiger Soldat oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu zehn Monaten während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, erhalten die Eltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von 5.000 DM (§ 41 Abs. 2 SVG). Das Sterbegeld wird nicht gewährt, wenn eine einmalige Unfallschädigung nach § 63 SVG oder eine einmalige Entschädigung nach § 63a SVG zusteht. Der vorstehende Betrag vermindert sich um das Sterbegeld, das ggf. an die Witve und Waisen nach § 41 Abs. 1 SVG zu zahlen ist. Die Zuständigkeit liegt beim WBGA III oder V.

1.8 Übergangsgebühren/-beihilfe

Soldaten auf Zeit erhalten bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses in Abhängigkeit von der geleisteten Dienstzeit Übergangsgebühren/-beihilfe nach Maßgabe der §§ 11, 12, 13 SVG. Zuständig ist das WBGA, das die Dienstbezüge zahlt.

1.9 Besonderheiten bei Wehrdienst zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung

Besonderheiten bei Wehrdienst zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung aufgrund nicht vorhandener Gleichstellung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen sind derzeit zu beachten bei:

- Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr,
- sonstigen Beamten und Arbeitnehmern des Bundes, der Länder und der Kommunen und
- Arbeitnehmern aus der Privatwirtschaft

bezüglich:

- Fortzahlung der Bezüge-/Löhne,
- Schutz vor Kündigung oder Entlassung sowie vor betrieblicher oder dienstlicher Benachteiligung wegen der wehrdienstbedingten Abwesenheit,
- Leistungskürzungen sowie
- der Urlaubsansprüche (Wehrübung von weniger als einem Monat: Gewährung durch den Arbeitgeber; Wehrübung von mindestens einem Monat: Gewährung durch die Bundeswehr während der Wehrdienstleistung).

Weitere Informationen sind enthalten in

Merkblatt zum Einsatz von Reservisten - auch im Rahmen von besonderen Auslandsverwendungen - auf der Grundlage neuer Bestimmungen,
(verteilt mit Schnellbrief BMVg P II 3, Az 24-04-04 vom 04.08.1995).

Merkblatt zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen, BMVg S I 1 - Az 23-01-00 vom 30.11.1995,
(verteilt mit Schnellbrief BMVg P II 3, Az 24-04-04 vom 07.12.1995).

2 Angestellte und Arbeiter

2.1 Auslandsverwendungszuschlag

Auf der Grundlage des mit Auslandsverwendungsgesetzes vom 28.07.1993 eingeführten § 58a BBesG wird für eine besondere Verwendung im Ausland ein Auslandsverwendungszuschlag gewährt. Nach dem Tarifvertrag für Arbeitnehmer des Bundes über die Arbeitsbedingungen bei besonderen Verwendungen im Ausland (AuslandsV-TV) vom 9.11.1993 erhalten Arbeitnehmer für die Dauer einer besonderen Verwendung einen Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und im gleichen Umfang, wie ihn ein vergleichbarer Beamter in Anwendung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung erhalten würde. Zu beachten ist, daß auf die Sätze des Auslandsverwendungszuschlages tarifliche Leistungen angerechnet werden, mit denen Belastungen abgegolten werden, die bereits vom Auslandsverwendungszuschlag erfaßt werden.

Der Auslandsverwendungszuschlag wird vom Wehrbereichsgebührenamt monatlich unter dem Vorbehalt der späteren Festsetzung zusammen mit den laufenden Bezügen überwiesen. Die Beschäftigungsdienststelle (Einheit) teilt hierzu dem Wehrbereichsgebührenamt die zur Zahlung des Auslandsverwendungszuschlages notwendigen Angaben nach Ablauf jeden Monats durch Änderungsmeldung (bei Arbeitern: Lohndatenbeleg) mit. Unabhängig davon unterrichtet die personalbearbeitende Dienststelle das Wehrbereichsgebührenamt über Beginn und Ende der Auslandsverwendung sowie über die voraussichtliche Höhe des Auslandsverwendungszuschlages. Einzelheiten sind dem Erlaß vom 21.11.1995 - VR III 3 - Az 67-15-00 zu entnehmen.

Im übrigen sind die Regelungen unter 1.1 zu beachten.

2.2 Unfallruhegehaltsregelung

Für Arbeitnehmer besteht Unfallschutz nach der Reichsversicherungsordnung. Sie erhalten die Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung bei Eintritt des Unfalles und zwar Heilbehandlung, Berufshilfe, Wiedereingliederung, Verletztengeld, Übergangsgeld oder eine Rente. Die Leistungen an Hinterbliebene können Witwen-/Witwerrente, Waisenrente, Elternrente oder Rente an frühere Ehegatten sein.

2.3 Einmalige Entschädigungsleistungen

Die Ausführungen unter VII.1.4 gelten entsprechend.

2.4 Schadensausgleichsregelung

Die Ausführungen unter VII.1.5 gelten entsprechend.

2.5 Besonderheiten bei Wehrübungen

Die Ausführungen unter VII.1.9 gelten entsprechend.

3 Sonderregelung für "Experts on Mission"

Soldaten und Zivilbedienstete der Bundeswehr erhalten den Status "Expert on Mission" (Sachverständiger im Einsatz) mit dem Unterzeichnen des "United Nations Special Service Agreement for a Consultant". Die für jede Mission erstellten Status- und Dienstbedingungen bewirken, daß die Abfindung/Versorgung grundsätzlich durch die VN erfolgt.

Auch im Rahmen einer Verwendung als "Expert on Mission" nach Unterzeichnung des "Special Service Agreement" leisten die Soldaten Dienst, so daß der umfassende Leistungskatalog des SVG zur Anwendung kommt. Die betreffenden Soldaten stehen mithin unter dem Versorgungsschutz nach dem Dritten Teil des SVG (Beschädigtenversorgung), Berufssoldaten auch unter Dienstunfallschutz nach § 27 SVG.

Die Abfindung der "Experts on Mission" enthält entweder eine Aufwandsvergütung als "Mission Subsistence Allowance" (MSA) oder eine "Daily Subsistence Allowance" (DSA).

Diese MSA/DSA

- ist der Höhe nach abhängig vom jeweiligen Einsatzgebiet und variiert unter anderem nach Lebenshaltungskosten und Aufenthaltsdauer,
- dient dazu, sämtliche Lebens-/Aufenthaltskosten im Einsatzgebiet abzudecken, und
- wird tageweise berechnet und vor Ort bezahlt.

VN-Zahlungen für Unterkunft und Verpflegung besitzen den gleichen Abgeltungszweck wie bei der Reisekostenvergütung. Daher sind VN-Tagegelder gemäß § 3 Abs. 3 BRKG auf eine Reisekostenvergütung anzurechnen.

Im Rahmen der Versorgung versichern die VN:

- Schadensersatz im Todesfall, bei Verletzung oder Krankheit, sofern die Ursache auf die Durchführung offizieller Aufgaben im Auftrag der VN zurückzuführen ist.
- Zusätzlicher Versicherungsschutz in Höhe von 250.000 US \$.

Die Versicherungssumme wird im Todesfall oder bei dauernder völliger Arbeitsunfähigkeit fällig, oder es besteht Anspruch auf Zuwendungen nach einer gestaffelten Tabelle für dauernde Behinderung. Diese Zusatzversicherung gilt nur, solange der Dienort seitens der VN als "Gefährlicher Dienort" eingestuft ist.

Ob und in welchem Umfang diese Zahlungen auf die Besoldung/Versorgung angerechnet werden, wird bei der jeweiligen Verwendung im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des Auslandsverwendungsgesetzes sowie bei sonstigen Auslandsverwendungen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage entschieden (z.B. bei Abgeltung gleicher Belastungen und erschwerenden Besonderheiten).

Kapitel VIII

Betreuung und Fürsorge

Inhalt:

- 1 Betreuung des Kontingents
- 2 Betreuung der Angehörigen

VIII Betreuung und Fürsorge

1 Betreuung des Kontingents

1.1 Grundsätze

Bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Frieden kommt der Betreuung und Fürsorge der Soldaten und zivilen Beschäftigten besondere Bedeutung zu. Dies schließt die Betreuung der Familien in den Standorten ein. Alle nachfolgend für Soldaten aufgeführten Betreuungs- und Fürsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich - soweit zutreffend - auch für zivile Beschäftigte.

Betreuung ist Ausdruck der gesetzlichen Sorgepflicht des Dienstherrn (§ 31 SG) und der militärischen Vorgesetzten (§ 10 Abs. 3 SG). Die Vorgesetzten sind aufgefordert, den Bedürfnissen der Soldaten Rechnung zu tragen, um damit dienstlich bedingte Belastungen auszugleichen, denen der Soldat und seine Familie ausgesetzt sind.

Betreuung dient der physischen und psychischen Regeneration. Es ist zu berücksichtigen, daß Einsätze sowohl Phasen sehr hoher als auch Phasen relativ geringer Belastung enthalten können.

Das Niveau der Betreuung sollte ein höchstmögliches Maß erreichen und sich am Standard der Heimat messen lassen.

Um flexibel auf wechselnde Einsatzbedingungen reagieren zu können, muß Betreuung so konzipiert sein, daß den jeweiligen Erfordernissen kurzfristig durch Zusammenstellen vorhandener "Betreuungselemente" (vgl. VIII.1.2.2 Ausstattung) entsprochen werden kann.¹

1.2 Betreuungseinrichtungen

Die Soldaten sind bei Auslandseinsätzen in weit größerem Umfang auf die Nutzung von Betreuungseinrichtungen angewiesen als in der Heimat. Hierzu müssen zentrale und dezentrale Einrichtungen verfügbar sein, die Betreuungsmaßnahmen auch für einen großen Nutzerkreis ermöglichen.

Eine gemeinsame Nutzung von Betreuungseinrichtungen mit anderen am Einsatz beteiligten Nationen ist in Betracht zu ziehen. Die Möglichkeiten sind bei Erkundung und Vorbereitung zu prüfen.

Betreuungseinrichtungen sollten in engem örtlichen Zusammenhang mit anderen militärischen Einrichtungen wie z.B. Feldküchen, Duschen, sanitären Einrichtungen, Feldwäschereien, Unterkünften und sanitätsdienstlichen Einrichtungen eingerichtet werden. Sie sollen sich ergänzen und dienen damit auch der Erhöhung der Einsatzbereitschaft. (siehe auch: Feldlagerkonzept Bw. Baustein Sozialbereich).

¹ Besonderheiten, die beim Einsatz von Kriegs- und Hilfsschiffen der Marine gelten, regelt die MDv 160/1 - VS-NfD "Bestimmungen für den Dienst an Bord".

Betreuungseinrichtungen sind in hohem Maße abhängig von nutzbarer Infrastruktur. Deren Vorhandensein wiederum hängt von der Art und den Rahmenbedingungen des Einsatzes und der Erkundung vor Ort ab. Darüber hinaus ist durch Bereithalten einer "Grundausrüstung für Betreuungseinrichtungen" (vgl. VIII.1.2.2 "Ausstattung", 1. Absatz) sicherzustellen, daß der Betrieb notfalls auch Infrastruktur-unabhängig erfolgen kann. (Feldlagerkonzept Bw)

Neben den o.a. stationär zu betreibenden Einrichtungen sind im Rahmen der Erkundung auftragsabhängig auch Möglichkeiten zum mobilen Einsatz zu berücksichtigen, um abgesetzte Teileinheiten angemessen betreuen zu können.

1.2.1 Beschreibung

Die im Inland vorhandenen Kantinen, Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume sind selbstverständlicher Bestandteil der Truppenbetreuung und Freizeitgestaltung. Vergleichbare Einrichtungen sollen nach Möglichkeit auch im Einsatzland verfügbar sein.

Für die Einrichtung von Kantinen, Gemeinschafts- und Aufenthaltsräumen sind vorrangig ortsfeste vorhandene Anlagen/Gebäude zu nutzen. Für den Betrieb dieser Einrichtungen ist durch die Einheiten/Verbände Betreuungs-/Bewirtschaftungspersonal einzuplanen, das zum Gesamtkontingent zählt. Wo immer möglich, ist das Personal hauptamtlich einzusetzen.

Die Betreuungseinrichtungen sollen bestehen aus:

- ortsfesten oder behelfsmäßigen Gemeinschaftsräumen, im Regelfall gemeinsam für alle drei Laufbahngruppen,
- stationären Einrichtungen für den Verkauf von Marketenderwaren und Getränkeausschank,
- mobilen Einrichtungen (Kfz) für den Transport/Verkauf von Marketenderwaren zu/bei abgesetzten Teileinheiten,
- stationären Einrichtungen für die Betreuung in der Freizeit, insbesondere Sportgerät.

Müssen diese Betreuungseinrichtungen behelfsmäßig eingerichtet werden, ist die Zusammenfassung im Interesse sparsamer Haushaltsführung und in Anbetracht des in nur geringem Umfang für den Betrieb verfügbaren Personals zweckmäßig.

Bis zu einer Gesamtstärke von ca. 2.000 Soldaten kann die Einrichtung von insgesamt 4 Zelten mit einer Sitzkapazität von jeweils 300 bis 350 Personen als Anhalt dienen.

1.2.2 Ausstattung

Angestrebt wird der Einsatz von Betreuungscontainern, in denen ein Grundbestand von Betreuungsmaterial und -ausstattung abhängig von Art und Dauer des Einsatzes sowie der vorgesehenen Klimazone - zusammengestellt und bereits vorab eingelagert ist.

Zur Ausstattung für Betreuungseinrichtungen gehören:

- Tische, Stühle, Fußböden (aus Gründen der Transportkapazität sollten "Biertischgarnituren" vorgesehen werden),
- Theken und Schankeinrichtungen für den Verkauf von Marketenderwaren und den Ausschank,
- Kühl- und/oder Gefriermöglichkeiten,
- Energieversorgung, einschließlich Beleuchtung,
- Heizungs-, Kühlungs- und Belüftungsanlagen,
- klimatisierte Container für die sichere und ggf. den Zollbestimmungen entsprechende Lagerung von Waren,
- mobile Lager- und Verkaufseinrichtungen für die Versorgung abgesetzter Teileinheiten.

In europäischen Klimaregionen ist der Rückgriff auf vorhandene Ausstattungen möglich, in heißen Klimaregionen hingegen ist der Einsatz von Trägerfahrzeugen mit Kühlaufbau zwingend erforderlich. Eventuell werden Beschaffungsmaßnahmen erforderlich.

Rundfunk-, Fernseh-, Videoausstattung:

Hierzu gehören:

- Farbfernsehgeräte mit Satellitenempfangsanlagen, die nach Möglichkeit den Empfang deutschsprachiger, zumindest aber englischsprachiger Sender ermöglichen,
- Weltempfänger für den Empfang deutschsprachiger Sendungen,
- Rundfunkgeräte mit Kassettenteil zum Abhören von Betreuungskassetten, z.B. erstellt vom FmBtl 950 ("Radio Andernach" oder MedZBw),
- VHS-Videogeräte für das Abspielen von in einer Videothek mitzuführenden Videofilmen, sowie von der Medienzentrale bereitgestellten Betreuungssendungen/-filmen.

Die Produktion eigens auf den Auslandseinsatz abgestimmter Video- und Radiokassetten als Informations- und Verbindungsmedium zu den im Einsatz befindlichen Soldaten ist im Rahmen des konkreten Bedarfs vorgesehen.

Truppenbücherei:

Es wird von einer intensiveren Nutzung der Truppenbüchereien ausgegangen. Dies ist bei ihrer Einrichtung, auch mit der Möglichkeit einer mobilen Ausleihe, zu berücksichtigen. Truppenbüchereien sind auf die Lesegewohnheiten junger Soldaten abzustimmen und vor den jeweiligen Einsätzen zu aktualisieren. Den Soldaten ist die Möglichkeit zu geben, "Bücherwünsche" zu äußern ("Bestelliste").

Spielesammlung:

Eine Sammlung gängiger Spiele ist, abgestimmt auf Art und Umfang des Einsatzes, mitzuführen und bereitzuhalten.

Sportgerätesätze:

Sportgerätesätze sollen neben der Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit auch Freizeitsport und Wettkampfspiele ermöglichen. Sie müssen unter Berücksichtigung der Bedingungen im Einsatzgebiet (z.B. Klima) zusammengestellt, zentral beschafft und bereitgehalten werden.

Zeitungen/Zeitschriften:

Da nicht in jedem Einsatzland ausreichend Printmedien vorhanden sind, werden Zeitungen und Zeitschriften auf dem Versorgungswege zugeführt. Der Umfang richtet sich nach den Bestimmungen des VMBI 1971 S. 344, und soll regionale und überregionale Tages- und Wochenzeitungen angemessen berücksichtigen. Ein erhöhter Verteilerschlüssel kann je nach Einsatzort und Dislozierung notwendig werden.²

Darüber hinaus muß ein breites Sortiment von Zeitungen und Zeitschriften entsprechend den Lese- und Informationsgewohnheiten der Soldaten zum Verkauf bereitgehalten werden. Hierzu bietet sich der Vertriebsweg der Marketenderwaren an. Alternativ dazu kann das internationale Vertriebsnetz der großen Verlagshäuser und die Möglichkeit des Kaufes vor Ort genutzt werden.

Marketenderwaren:

Die Versorgung mit Marketenderwaren ist von zentraler Bedeutung und wird auf Weisung des dafür zuständigen Referats im BMVg S I 2 durch die Bundeswehrverwaltung (im Regelfall WBV I) durchgeführt.

Auf der Grundlage bisheriger Lebensgewohnheiten ist spätestens ab Eintreffen der Hauptkräfte im Einsatzgebiet die ständige Verfügbarkeit und der Verkauf eines speziell den Anforderungen des Einsatzgebietes entsprechenden Sortiments an Marketenderwaren sicherzustellen.

Vor Einsatzbeginn hat die Truppe eine auf das Einsatzland abgestimmte Forderung („Warenkorb“; in der Regel 4-Wochen-Vorrat) zu erstellen und der mit Erlaß jeweils beauftragten Behörde der Bundeswehrverwaltung zuzuleiten.

Der „Warenkorb“ enthält insbesondere

- Alkoholfreie Getränke,
- Süßigkeiten u.ä.,
- Hygieneartikel,
- Schreibwaren,
- Artikel zum Betrieb elektrischer Geräte,
- Tabakwaren und
- Zeitschriften auf aktuellem Stand.

² Besonderheiten für die Marine regelt die BesAnMVERS Nr. 73.

Die Marketenderwaren werden auf dem Versorgungsweg zugeführt und im Einsatzland an den "Beauftragten für Marketenderwaren" übergeben. Die Verkaufspreise werden zentral festgelegt (vgl. Kapitel XII.1.3 und XII, Beilage 1) und sind für alle Verkaufsstätten einheitlich. Eigenversorgung durch die Truppe ist nicht gestattet.

Der "Beauftragte für Marketenderwaren" führt einen einfachen Nachweis. Dieser wird monatlich durch den Einheitsführer geprüft. Die Prüfung ist zu bescheinigen. Die im Einsatzgebiet erzielten Warenerlöse werden vom "Beauftragten für Marketenderwaren" über die Zahlstelle des Verbandes an die zuständige Bundeswehrkasse abgeführt. Über den Ausgleich von Verlusten und die Verwendung eines ggf. anfallenden Gewinns entscheidet BMVg S I 2 nach Beendigung des Einsatzes. Schäden sind nach den Schadensbestimmungen der Bundeswehr abzuwickeln.³

1.2.3 Angebote für Zuwendungen/unentgeltliche Betreuung

Bei Angeboten dieser Art ist größte Zurückhaltung geboten. Zum Verhalten im Einzelfall siehe Kapitel II.11.

1.3 Betreuungsmaßnahmen

Das Freizeitverhalten der Soldaten bei Auslandseinsätzen wird wegen fehlender ziviler Alternativen und einsatzbedingter Einschränkungen erheblich von den Gewohnheiten im Heimatland abweichen. Daher kommt einer mehr "organisierten" und auf das Einsatzgebiet abgestimmten Freizeitgestaltung erhöhte Bedeutung zu. Hierfür werden vorrangig die Betreuungseinrichtungen genutzt.

Das Vertrautmachen mit dem Einsatzgebiet, seiner Kultur und Bevölkerung, ist eine wesentliche Voraussetzung für die lageangemessene Erfüllung des Einsatzauftrages. Neben umfassender Information vor dem Einsatz kann durch Betreuungsmaßnahmen vor Ort Verständnis geweckt und Kontakt mit der Bevölkerung hergestellt werden. Damit wird auch dem Gefühl einer Abkoppelung oder Isolierung entgegengewirkt. Daher sind Aufenthalte in gesicherten Gebieten, Ausflüge, Betreuungsfahrten, Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen vorzusehen, soweit es Auftrag und Sicherheitslage zulassen.

Möglichkeiten für Betreuungsmaßnahmen sind im Rahmen der Einsatzerkundung festzustellen. Sie werden vor Ort durch das Betreuungspersonal erkundet, vorbereitet und durchgeführt. Kulturelle Betreuung durch Künstler/Agenturen ist grundsätzlich möglich und richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen gem. Kapitel II.11, Beilage 1.

Soldaten, Beamten und Arbeitnehmern, die sich am Heiligen Abend und/oder zum Jahreswechsel im Einsatzgebiet befinden, soll eine Aufmerksamkeit nach dem Erlaß BMVg S I 1 Az 23-50-02 vom 31. Juli 1989 (VMBl 1989 S. 259) bis zur Höhe von 15,00 DM gewährt werden.

³ Besonderheiten für die Marine regeln die MDv 312/1 "Bordkantinenbestimmungen für Kriegsschiffe der Bundeswehr" und die MDv 310/1 "Zoll- und Verbrauchssteuerbestimmungen für Kriegsschiffe der Bundeswehr" in Verbindung mit der BesAnMVer Nr. 73.

1.4 Kontakte mit Angehörigen/der Heimat

Der Kontakt des Soldaten zu seinem privaten Umfeld, Familienangehörigen, Verwandten und Freunden, ist von elementarer Bedeutung. Unter Einsatzbedingungen gibt ihm die Möglichkeit des direkten Kontakts mit der Familie psychischen Halt.

Alle Soldaten im Auslandseinsatz haben Anspruch auf Informationen über die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Ereignisse im Heimatland im allgemeinen sowie der Region/des Stand- bzw. Wohnortes im besonderen. Darüber hinaus ist die Berichterstattung über "seinen" Auslandseinsatz in den Medien für den Soldaten von besonderem Interesse. Die Möglichkeiten zur Nutzung von Post- und Kommunikationsdiensten sowie die Verfügbarkeit von Zeitungen und Zeitschriften müssen diesem Anspruch genügen.

Viele Soldaten werden erstmalig erleben, für einen langen Zeitraum (4-6 Monate) von ihren Familien und nahen Angehörigen getrennt zu sein. Für beide Seiten bringt diese Trennung vielfältige Probleme, die sich u.a. in der Sorge um das Wohlergehen und dem Gefühl des Nicht-Helfen-Könnens ausdrücken. Deshalb kommt es darauf an, den Kontakt für beide Seiten so eng wie möglich zu gestalten.

1.4.1 Telefonieren

Die schnellste und unmittelbarste Möglichkeit, Kontakte herzustellen und zu halten, ist das Telefonieren. Jeder Soldat sollte einmal pro Woche die Gelegenheit erhalten, in die Heimat zu telefonieren. Hierzu können die zu dienstlichen Zwecken eingerichteten Fernmeldeeinrichtungen mitgenutzt werden, soweit dies dienstlich zu vertreten ist. Gegebenenfalls sollte er, falls möglich, mit einem Dienstfahrzeug zum nächstgelegenen, privat nutzbaren Telefon transportiert werden. In dringenden Notfällen sollte, falls möglich, aus Fürsorgegründen auch die sofortige Nutzung der dienstlichen Kommunikationseinrichtungen ermöglicht werden.

Abgesehen von o.a. Gesprächen in Notfällen hat der Soldat die entstehenden Gebühren selbst zu bezahlen. Wird auf dienstliche Kommunikationseinrichtungen mit unterschiedlichen Gebührensätzen zurückgegriffen, ist eine Gleichbehandlung aller am Einsatz Beteiligten dabei anzustreben.

Da eine unmittelbare telefonische Erreichbarkeit aus der Heimat im Regelfall nicht gegeben sein wird, müssen das Familienbetreuungszentrum (FBZ) und die Einsatzführung in den Verbänden und Einheiten vor Ort darauf eingestellt sein, wichtige Informationen unverzüglich weiterleiten zu können (vgl. Kapitel III.3.3 und III.3.4)

1.4.2 Postversorgung

Die Postversorgung ist eine logistische Aufgabe. Es ist sicherzustellen, daß der Austausch von Postsendungen grundsätzlich im wöchentlichen Abstand erfolgt. Eine Unterstützung durch Postbeamte im Einsatzland ist anzustreben (siehe Kapitel IX.3.10).

1.4.3 Radiogrußsendungen / sonstige Sonderrundfunksendungen

Die Soldaten sind es gewohnt, in hohem Maße Informationen der elektronischen Medien zu nutzen. Diese stehen im Einsatzland nicht oder nur eingeschränkt (fremdsprachlich) zur Verfügung.

Durch eigene Rundfunksendungen, z.B. über Kassetten und zu festen Empfangszeiten, kann ein mögliches Informationsdefizit abgebaut und dem Entstehen von Gerüchten durch sachgerechte Information entgegengewirkt werden.

Unter Nutzung bereits praktizierter Verfahren produziert FmBtl 950 (OpInfo) Hörfunkbetreuungssendungen und zeichnet sie auf Radiokassetten auf. Diese sind in der erforderlichen Anzahl zu vervielfältigen und mindestens einmal pro Woche ins Einsatzgebiet zu befördern. Die Verteilung vor Ort ist Aufgabe des hauptamtlichen Betreuungspersonals. Auf diese Weise können z.B. Grüße von Angehörigen an die Soldaten übermittelt werden. (Siehe auch Kapitel III - 9.2).

Nach dem gleichen Verfahren stellt die Medienzentrale der Bundeswehr Hörfunk- und Videocassetten mit aktuellen Informationen aus Deutschland im Rahmen ihres "Info-German-Programms" her und verteilt diese.

Die Einbindung öffentlich-rechtlicher oder privater Rundfunk- und Fernsehanstalten (z.B. Deutsche Welle und von Sendeeinrichtungen befreundeter Streitkräfte) ist anzustreben.

1.5 Flankierende Maßnahmen

1.5.1 Militärseelsorge im Einsatzgebiet

Siehe Kapitel XIII.

1.5.2 Truppenpsychologische Betreuung im Einsatzgebiet

Deutsche Einsatz-Kontingente ab der Größenordnung "Bataillonsäquivalent" werden im Einsatz grundsätzlich von Truppenpsychologen begleitet.

BMVg P II 4 wählt im Zusammenwirken mit BMVg P I 4 und den Leitenden Psychologen der OrgBereiche geeignete Psychologen/innen aus und steuert ihre fachliche Aus- und Weiterbildung zu Truppenpsychologen.

Im Einsatzstab vor Ort ist ein OrgElement "Truppenpsychologie" einzurichten und dem Kommandeur des Einsatzverbandes direkt zu unterstellen. Dazu sind Arbeits- und Unterkunftsplätze für 1 Truppenpsychologen und 1 Assistenten erforderlich. Die TE Truppenpsychologie wird zur Sicherstellung ihrer Beweglichkeit mit einem Lkw bzw. Pkw (ggf. gl) ausgestattet.

Der Truppenpsychologe ist auf Zusammenarbeit mit dem LSO/Einsatzverband angewiesen. Im Bedarfsfall steht er zur Unterstützung der Aufgaben des Arzttrupps "Neurologie und Psychiatrie" zur Verfügung.

Ein weiterer Truppenpsychologe (in der Regel ein Klinischer Psychologe aus den BwKrH) wird dem Arzttrupp "Neurologie und Psychiatrie" des Einsatzverbandes zugeteilt und dem Truppführer (SanStOffz) unterstellt.

Die Truppenpsychologen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Einsatzbegleitung mit den erforderlichen Geräten und Arbeitsmaterialien auszustatten. Näheres regelt ein Erlaß von BMVg P II 4.

Für Auslandseinsätze unterhalb der Größenordnung Bataillon wird jeweils ein/e Truppenpsychologe/in für die Einsatzvor- und -nachbereitung und bei Bedarf für truppenpsychologische Aufgaben im Einsatzgebiet zur Verfügung. Entsprechende Forderungen sind an BMVg P II 4 zu richten.

Der Einsatz von Flugpsychologen bei der Betreuung des Fliegenden Personals wird durch das von BMVg Fü L zu erlassende Konzept zur "psycho-physischen Streßbewältigung im Rahmen akuter und chronischer Streßexposition des Fliegenden Personals der Bundeswehr (Streßbewältigungskonzept)" geregelt.

Die truppenpsychologischen Aufgaben bei der Einsatzvor- und Nachbereitung von Kontingenteinheiten der Heeresfliegertruppe werden vom Beratenden Fliegerpsychologen der Heeresfliegerwaffenschule wahrgenommen. Er übernimmt ggf. Betreuungsaufgaben bei Heeresflieger(einheit)en im Einsatzgebiet.

1.6 Sozialdienstliche Beratung und Betreuung im Standort

Die an Auslandseinsätzen der Bundeswehr beteiligten Soldaten und zivilen Mitarbeiter werden durch die örtlich zuständigen Sozialberater und Sozialarbeiter frühzeitig und ausführlich über die Unterstützungsleistungen des Sozialdienstes sowie über versorgungs- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen unterrichtet. Familienangehörige sind hierbei nach Möglichkeit einzubeziehen (vgl. Kapitel VIII, Nr. 2.1).

In einsatznachbereitende Maßnahmen ist der Sozialdienst ebenfalls einzubeziehen. Den Sozialarbeitern ist hierbei Gelegenheit zu geben, im Rahmen eines Vortrags die Möglichkeiten der in Betracht kommenden Hilfen vorzustellen.

1.7 Sozialdienstliche Betreuung im Einsatzgebiet

Der Sozialdienst wird im Einsatzgebiet nur auf militärische Anforderung tätig. In diesem Fall ist für die sozialdienstliche Betreuung der eingesetzten Soldaten, Beamten, Richter und Arbeitnehmer der Bundeswehr das Bundesamt für Wehrverwaltung, Bonn, zuständig. Unterstützungsbegehren sind unmittelbar an das Bundesamt zu richten. Dieses Amt kann im Bedarfsfall über die zuständigen Wehrbereichsverwaltungen weitere Sozialarbeiter/Sozialberater zur Unterstützung anfordern.

1.8 Maßnahmen im Todesfall

Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen nach Nr. 6 des Erlasses "Fürsorge in Todesfällen von Soldaten" vom 1. Oktober 1985 - S I 1 - Az 23-59-00 - und die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland nach Nr. 16 des Bezugserlasses sind durch die Abteilung Verwaltung bzw. die Truppenverwaltung des Einsatzverbandes in Zusammenarbeit mit der für das Einsatzgebiet zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung zu veranlassen. Die Abteilung Verwaltung und die Truppenverwaltung sind mit diesem Erlaß auszustatten (weitere Einzelheiten siehe Kapitel VIII, Nr. 2.7 und Handbuch Wehrverwaltung, Nr. 4 Seite 26).

Die nach der ZDv 10/13 "Besondere Vorkommnisse" abzugebende Meldung ist um die Angabe des Zielflughafens und die voraussichtliche Ankunftszeit zu erweitern.

Die Überführung im Ausland verstorbener Soldaten vom Flughafen in der Bundesrepublik an den Wohnort ist durch die für diesen Flughafen zuständige Standortverwaltung zu veranlassen.

Die Bestattung richtet sich nach dem Erlaß vom 1. Oktober 1985 - S I 1 - Az 23-59-00 in Verbindung mit Kapitel 3 der ZDv 10/8. Hinsichtlich der Abhaltung von Gedenkappellen gilt die Fußnote zu Nr. 306 der ZDv 10/8.

Siehe hierzu auch die „Checkliste anlässlich der im Rahmen von UN / humanitären Einsätzen erforderlichen Maßnahmen bei Todesfällen von Soldaten der Bundeswehr“, BMVg Fü S I 4 - Az 35-08-06 / BKS 323 / 6 vom 15.04.1994.

Bei Todesfällen in See gelten die Bestimmungen der MDv 160/1 - VS-NfD (DaB), Heft 4, Kap. 5

2 Betreuung der Angehörigen

2.1 Grundsätze:

Für die Familien, vergleichbare Lebensgemeinschaften und andere nächste Angehörige bedeutet der Auslandseinsatz von Soldaten den vorübergehenden Verzicht auf eine tragende Stütze bei der Bewältigung vielfacher Probleme. Dies trifft insbesondere zu, wenn Partner plötzlich gezwungen sind, sich allein um die Kinder, den Haushalt und alle Angelegenheiten des täglichen Lebens zu kümmern.

Der Dienstherr muß im Rahmen seiner Möglichkeiten den Angehörigen der von einem Einsatz betroffenen Soldaten aus Fürsorgegründen helfend zur Seite stehen und sie aus Fürsorgegründen über ausgleichende Leistungen angemessen informieren und beraten.

Diese Maßnahmen müssen frühzeitig, d.h. bereits vor dem Verlegen der Truppenteile, sowohl für die Soldaten als auch für die Familienangehörigen einsetzen. Zu diesem Zweck sind in allen Standorten, aus denen Truppenteile ab Kompanie/Bootsstärke verlegt werden, Familienbetreuungscentren (FBZ) einzurichten. Diese arbeiten in Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten eng mit dem Sozialdienst der Bundeswehr (Nr. 2.3) zusammen.

2.2 Familienbetreuungscentren, Ansprechstellen bei der Truppe und Sorgentelefone

Die Familienbetreuungscentren (FBZ) sind zuständig für Information, Beratung, Betreuung und Unterstützung von Familien-, Lebensgemeinschafts- und anderen nächsten Angehörigen. Sie sind von dem Augenblick an, an dem die Soldaten den Standort verlassen, durchgehend zu betreiben. Personalauswahl und Betreuungsumfang regelt der zuständige Kommandeur.

Die übrigen betroffenen Standorte werden auf die Zusammenarbeit mit dem nächstgelegenen FBZ angewiesen. Eine vollständige Auflistung dieser FBZ muß die vor dem Einsatz zu erstellende Informationsbroschüre enthalten.

Nach Weisung des FüZBw erhalten die jeweiligen Standortältesten die Durchführungsverantwortung. Sie arbeiten eng mit den Dienststellen der territorialen Wehrverwaltung, insbesondere mit dem Sozialdienst der Bundeswehr, der Militärseelsorge sowie den Truppenpsychologen zusammen (siehe Ziffer 1.5.2).

Die FBZ sind technisch so auszustatten, daß sie Lageinformationen vom Einsatzführungsstab erhalten und Informationen über dieses weiterleiten können (z.B. Standardtelefonanschluß, Faxgerät, Rufnummer 0130). Nutzungsberechtigt sind alle Angehörigen (auch Lebensgefährten), die durch die entsandten Soldaten in eine Notfalliste eingetragen wurden.

Sollten keine Truppenteile/NachKdos im Standort verbleiben, sind diese Aufgaben durch die Wehrverwaltung mit Unterstützung durch eine benachbarte Garnison zu erfüllen. Der Einsatz von geeigneten Reservisten, die durch persönliches Bekanntsein mit den Beteiligten den sozialen Zusammenhalt der Angehörigen fördern können, ist stets zu prüfen und anzustreben.

AFmISBw läßt mindestens einen Telefonanschluß mit „Service 130“ beim Einsatzführungsstab und jeweils einen weiteren bei jedem FBZ gemäß Einteilung Einsatzführungsstab einrichten. Diese Telefonanschlüsse sollen mit einem automatischen Anrufbeantworter gekoppelt sein, um bei plötzlich auftretenden Überlastungen der Anschlüsse eine sachgerechte Information sicherzustellen.

Die FBZ sind befugt, unter Beachtung der Vorschriften und Erlasse, Familien und Angehörige in Krisen oder Notfällen auch durch den Einsatz von Material der Bw (z.B. Kfz) zu unterstützen, wenn auf andere Weise weder zeit- noch sachgerecht geholfen werden kann. Fahrten mit Bundeswehrkraftfahrzeugen gelten in diesen Fällen regelmäßig als Dienstfahrten.

Die für das FBZ benannten Psychologen und die Sozialarbeiter der StOV stehen auch für die Betreuung und Beratung in familiären Notfällen zur Verfügung.

2.3 Sozialdienst der Bundeswehr

Die in den FBZ durchzuführende Beratung und Betreuung der für die vom Einsatz betroffenen Angehörigen von Soldaten, Beamten, Richter und Arbeitnehmer der Bundeswehr richtet sich nach dem Erlaß vom 1. Juni 1983 - S I 1 - Az 23-02-03 (VMBI S. 159) in der jeweils geltenden Fassung. Dieser Aufgabe kommt ein besonderes Gewicht zu.

Die mit der Einrichtung und dem Betrieb eines FBZ (vgl. Kapitel VIII Nr. 2.2) beauftragten Kommandeure/Standortältesten veranlassen die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem örtlich zuständigen Sozialdienst und beziehen Sozialarbeiter und Sozialberater frühzeitig und fortlaufend in die vorbereitenden Fürsorgemaßnahmen und in die Betreuungsarbeit dieser Einrichtung ein.

Sozialberater und Sozialarbeiter sind auch bei der Vorbereitung und der Durchführung von Informationsveranstaltungen des FBZ (Kapitel VIII, Nr. 2.4), bei der Erstellung von Informationsbroschüren und Merkblättern sowie in die Beratung und Betreuung der Familienangehörigen einzubeziehen. Bei der Durchführung von Familientagen oder entsprechenden Veranstaltungen des FBZ sind sie zu beteiligen. Dabei sind die Betroffenen auf die Unterstützungsleistungen des Sozialdienstes und auf deren Schweigepflicht in privaten Angelegenheiten hinzuweisen.

2.4 Information

Ständige, offene und umfassende Information der Angehörigen ist ein zentraler Bestandteil der Betreuungsmaßnahmen.

Vor jedem Einsatz ist umfassend zu informieren über:

- Zweck und Art des Einsatzes,
- rechtliche und politische Grundlagen,
- besondere Bedingungen und Verhältnisse im Einsatzgebiet,
- finanzielle und soziale Absicherung der Soldaten beim Eintritt eines Schadens,
- Zuständigkeiten und Ansprechstellen,

- Verbindungs- und Kommunikationswege (u.a. Post, Telefon),
- Betreuungsmöglichkeiten für die Angehörigen (z.B. durch die Sozialdienste der Standortverwaltungen).

Vor dem Auslandseinsatz ist eine entsprechende Informationsbroschüre für die Angehörigen zu erstellen und durch die FBZ zu verteilen. Während des Einsatzes sind Informationen über die Lageentwicklung bei den FBZ bereitzuhalten und durch Informationsveranstaltungen an den Standorten zu ergänzen.

2.4.1 Informationsveranstaltungen der Truppe

Alle Informationsveranstaltungen durch die Truppe werden an den Standorten durch die Kommandeure bzw. durch das FBZ durchgeführt. Grundsätzlich sind hierbei die Sozialdienste der Bundeswehr, die Militärseelsorge und Truppenpsychologen zu beteiligen. Die Angehörigen sind darauf hinzuweisen, daß sie bei Bedarf die Beratung und Betreuung des Sozialdienstes individuell in Anspruch nehmen können. Beratungs- und Betreuungswünsche der Angehörigen sind unverzüglich an den zuständigen Sozialarbeiter und -berater weiterzuleiten.

Die erste Informationsveranstaltung sollte gemeinsam mit den Soldaten noch vor Verlassen des Standortes stattfinden.

Informationsveranstaltungen während des Einsatzes sind mit dem nationalen Einsatzführungsstab abzustimmen.

2.4.2 Regelmäßige schriftliche Information

Mindestens einmal pro Woche sollte eine zusammenfassende schriftliche Information in ausreichender Anzahl in den Standorten ausgelegt werden. Verantwortlich für die redaktionelle Ausgestaltung ist der nationale Einsatzführungsstab.

2.5 Militärseelsorge für Angehörige der im Rahmen von internationalen Maßnahmen eingesetzten Soldaten

Siehe Kapitel XIII.

2.6 Verfahren bei familiären Notlagen

Im Einsatzgebiet können Soldaten Schäden erleiden, die eine familiäre Notlage auslösen. Solche Notlagen können auch in der Heimat entstehen.

Der Dienstherr wird seiner Fürsorgeverpflichtung durch unverzüglichen, die besonderen Umstände berücksichtigenden Informationsaustausch und gezielte Unterstützungsleistung nachkommen.

2.7 Verfahren bei schwerer Krankheit, Unfall, Verwundung, Tod oder sonstigen schwerwiegenden Fürsorgegründen

Fälle schwerer Erkrankung, Unfall, Verwundung oder Tod eines Soldaten meldet der NatBefH i.E. unmittelbar an FüZBw und das Leit-FüKdo mit Sofort- bzw. Ausfall-Meldungen. Einzelheiten regeln das Meldewesen der Bundeswehr und ergänzende Weisungen für einen konkreten Einsatz. (Siehe auch Kapitel V 6). Das Leitführungskommando unterrichtet unverzüglich die truppendienstlichen Vorgesetzten und das regional zuständige FBZ.

Das FBZ leitet eingehende Meldungen an den für den Wohnort des Soldaten zuständigen StOÄ weiter. Der StOÄ veranlaßt, ggf. in Absprache mit dem truppendienstlichen Vorgesetzten,

- die persönliche Unterrichtung der Angehörigen durch einen Offizier,
- die Mitteilung des Ortes der medizinischen Behandlung und
- die Einschaltung des Sozialdienstes, der Militärseelsorge und ggf. des zugeteilten Truppenpsychologen.

Liegen schwerwiegende familiäre Gründe (z.B. Tod naher Angehöriger) vor, die die Rückkehr eines Angehörigen des deutschen Einsatzkontingentes erfordern, wird die Auslandsverwendung in der Regel vorzeitig beendet. (Einzelentscheidung des Vorgesetzten vor Ort). Die Rückführung ist damit eine Dienstreise, für die nach Nr. 9 a der "Mitflugrichtlinien" die Mitflugerlaubnis in ohnehin verkehrenden Luftfahrzeugen der Bundeswehr als erteilt gilt.

Mitflüge im Rahmen der Familienzusammenführung können bewilligt werden

- nach Nr. 12 a für Angehörige eines im Ausland erkrankten oder verunglückten Bundeswehrangehörigen oder für ein Familienmitglied, wenn die Pflege durch einen Angehörigen geboten ist,
- nach Nr. 12 f für die Bundeswehrangehörigen oder ein Familienmitglied im Falle einer schweren Erkrankung oder im Todesfall von nahen Angehörigen im Inland.

Die Erlaubnis nach Nr. 12 der "Mitflugrichtlinien" erteilt der NatBefH i.E. (siehe Nr. 20 d). Darüber hinaus können Mitflüge in Fällen besonderer (individueller) Härten bewilligt werden. Diese Erlaubnis erteilt nach Nr. 22 der Richtlinien der zuständige Staatssekretär.⁴

Soweit Mitflugmöglichkeiten nicht bestehen, können Reisebeihilfen bei Inanspruchnahme von Linienflügen nach den AuslReiseBhVwVB/S vom 20./29.09.1989 (VMBI 1989, Seite 328) gewährt werden.

⁴ Siehe hierzu auch den Erlaß StS - 1300219-V10 - vom 29.03.1996. Danach bestehen Mitflugmöglichkeiten in ohnehin verkehrenden Luftfahrzeugen der Bundeswehr auch bei Gewährung von Erholungsurlaub während des Einsatzes im früheren Jugoslawien auf der Grundlage der ATGV und der Mitflugrichtlinien im Rahmen freier Kapazitäten. Wegen der Besonderheiten dieses Einsatzes gilt die Ausnahmeerlaubnis nach Ziffer 18 der Mitflugrichtlinien für ledige Angehörige der Bundeswehr als erteilt.

Kapitel IX

Logistik

Inhalt:

- 1 Grundsätze
- 2 Logistische Kräfte und Mittel
- 3 Materielle Versorgung
- 4 Verkehrs- und Transportführung

Beilagen:

- 1 Liste der Bezugsdokumente (Logistik)
- 2 Verantwortlichkeit für die Bedarfsdeckung (Einsatzunterstützung)
am Beispiel UNOSOM II
- 3 Grundsatzерlasse und Weisungen zur Regelung der
dezentralen Materialbedarfsdeckung
- 4 Vorläufige Richtlinien für die dezentrale Beschaffung
für und durch die Truppe bei Auslandseinsätzen (BRL/Truppe-Ausland)
- 5 Versorgung der im Rahmen der VN/von Hilfeleistungen
eingesetzten Soldaten mit Verpflegung
- 6 Führung und Einsatz in der Logistik
- 7 Einsatzunterstützung

IX Logistik

0 Vorbemerkung

Im Gegensatz zu den übrigen Kapiteln des vorliegenden HANDBUCHES FÜR AUSLANDS-EINSÄTZE IM FRIEDEN bezieht sich Kapitel IX überwiegend auf Maßnahmen und Regelungen im Zusammenhang mit VN-EINSÄTZEN. Die Überarbeitung und Anpassung erfolgt im Zusammenhang mit der Vorbereitung der nächsten Ausgabe.

1 Grundsätze

1.1 VN-Versorgungsverfahren

Die Zuständigkeit für die Versorgung der unter VN-Kommando eingesetzten Kräfte liegt nach einem Autarkiezeitraum grundsätzlich bei den VN.

Die für den jeweiligen Einsatz zutreffenden VN-Versorgungsverfahren sowie die Kostenerstattung für in eigener Zuständigkeit bzw. auf Antrag („Letter of Assist“, LoA) erbrachte Leistungen, einschließlich der Regelungen bei Verlust bzw. Wertminderung des eingesetzten Materials, sind in den „Guidelines for Governments Contributing Troops to (Name der VN-Operation)“ zusammengefaßt.

Der zuständige VN-Stab im Einsatzgebiet übernimmt die Verantwortung für die Versorgung nach einer in den Guidelines festgelegten übergangsweisen Autarkie (in der Regel 30 Tage für MVG - 60 Tage für andere Versorgungsgüter) auf Antrag des zu versorgenden Verbandes. Dieser stellt rechtzeitige Anforderungen („Letter of Request“, LoR) auf der Grundlage eines vom Verband zu erstellenden und beim zuständigen VN-Stab vorzulegenden Mengengerüsts für Verbräuche (Ration Scales).

Zur Vereinheitlichung dieser z.Zt. noch für den jeweiligen Einsatz gesondert festgelegten Regelungen wird gegenwärtig die Erstellung eines Handbuchs der VN für die logistische Unterstützung von VN-Einsätzen erarbeitet, das für alle Einsätze zutreffende Regelungen enthalten soll.

Die Rechnungstellung für im Auftrag der VN infolge eines LoA erbrachten Leistungen erfolgt zentral durch das Bundesamt für Wehrverwaltung - Koordinator Ausland-, auf Weisung BMVg VR III 2. (Siehe hierzu Sts/Org 1 - Az 10-02-01 vom 25.November 1994). (vgl. auch Beilage 1, lfd. Nr. 1, 2, 3).

1.2 NATO-Verfahren

Grundsätzliche Vorstellungen zur logistischen Unterstützung von Friedensmaßnahmen der VN durch die NATO liegen in Form der AC/305-D/406, Final Revision, vom 03.11.1993 vor, das auch Eingang in die MC 327 (Annex C) und die SHAPE Peacekeeping Doctrine (Annex G) vom 30.06.1993 gefunden hat. (vgl. auch Beilage 1, lfd. Nr. 4, 5, 6)

1.3 Nationale Versorgung

Die nationale Versorgung ergänzt die Versorgung durch die VN bzw. tritt an deren Stelle, wenn diese nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gewährleistet ist. Sie muß dazu gegebenenfalls unverzüglich in der Lage sein. VN-Besonderheiten und nationale Regelungen werden durch die mit der Durchführung des Auftrags beauftragte Führungsebene in Befehle (z.B. Befehl für die Regelung der Logistik und der sanitätsdienstlichen Versorgung - BREins-Ustg) umgesetzt.

(vgl. auch Beilage 1, lfd. Nr. 3, 7 und Beilage 6).

1.4 Abgrenzung der logistischen Verantwortung

Zuständigkeiten im Bereich der **Materialverantwortung** bleiben unberührt.

Die **Ausrüstungsverantwortung für Bekleidung** liegt beim Abteilungsleiter VR im BMVg (vgl. ZDv 30/41, Nr. 43 und RLBekl, Nr. 1.003). Die Aufgaben im einzelnen sind in Nr. 1.003 RLBekl beschrieben. Die Ausrüstungsverantwortung schließt u.a. auch die Zuständigkeit für das Erlassen von **Ausstattungsgrundsätzen** ein (Nr. 1.003 RLBekl).

Die **Verantwortung für Verpflegung** liegt im BMVg beim Abteilungsleiter VR, sie bleibt unberührt.

VR III 4 regelt durch Erlaß die Festlegung der für den Einsatz zuständigen **Verpflegungswirtschaftstruppenteile (VpflWiTrT)**, Leit-WBV und Leit-StOV der Basis "Verwaltung Inland" sowie die Anwendung der zutreffenden **Verwaltungsbestimmungen** im Bereich der **Haushalts-, Kosten- und Vermögensberechnung** (vgl. ZDv 36/1 und Beilage 1, lfd. Nr. 8).

Die **Versorgungsverantwortung** als Bestandteil der truppendienstlichen Führung obliegt den Inspektoren der mit der Durchführung des Einsatzes beauftragten TSK/InSan. Sie ist unter Beachtung der Bestimmungen der VN für den jeweiligen Einsatz wahrzunehmen. Falls benannt, übernimmt das Leitführungskommando die **Koordinierung der logistischen Unterstützung** während des Einsatzes.

Der jeweilige Führungsstab führt die notwendigen Entscheidungen unter Beteiligung der zuständigen Referate im BMVg herbei und erteilt die in seine Zuständigkeit fallenden Weisungen.

Die **Versorgungsverantwortung für Bekleidung** obliegt allen Stellen, in deren Zuständigkeitsbereich **Bundeswehrbekleidung** getragen wird. Es sind dies die zuständigen Stellen des Bedarfsträgers. Die Aufgaben im einzelnen können den Nr. 1.006 RLBekl entnommen werden.

1.5 Führungsverantwortung, Koordinierung, Unterstellung

(Siehe Kapitel II.2, III.1.1 und III.1.2 sowie Kapitel IX, Beilagen 6 und 7).

1.6 Logistisches Lagebild

Das logistische Lagebild wird im FüZBw auf der Grundlage der Meldungen des Leitführungskommandos bzw. der Führungskommandos und der Lagebeiträge der Fü TSK/InSan/OrgBer ZMilDBw erstellt. Einzelheiten zum G4/A4-Meldewesen sind im Kapitel III und im Meldewesen der Bundeswehr geregelt.

1.7 Zurücklassen von Material im Einsatzgebiet / Übergabe von Material an andere Nutzer

Grundsätzlich wird bei Beendigung eines Auslandseinsatzes sämtliches Material, das in das Einsatzgebiet verbracht oder dort erworben wurde, nach Deutschland zurückgeführt. Dabei sind die evtl. Eigentumsrechte der VN, die diesbezüglichen Regelungen der VN-Guidelines sowie die für den deutschen/europäischen Wirtschaftsraum zutreffenden Einfuhr- und Hygienebestimmungen zu beachten.

Über den ausnahmsweisen Verbleib von Material im Einsatzgebiet, z.B. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder der Zweckmäßigkeit, entscheidet das BMVg. Großgerät, Waffen, Munition, Funkgeräte und Gefahrstoffe sind grundsätzlich zurückzuführen. Gesetzliche Grundlagen bilden das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG).

Der Anstoß zur Prüfung, ob und welches Material im Einsatzgebiet zurückgelassen bzw. an andere Nutzer übergeben werden sollte, ist durch die für den Einsatz zuständige Kommandobehörde zu geben, sofern nicht bereits eine Anfrage einer Nation im BMVg vorliegt.

Im BMVg führt die Stabsabteilung Logistik der jeweils materialverantwortlichen TSK/InSan unter Beteiligung der zuständigen Referate zeitgerecht eine Entscheidung herbei. Dabei ist zu prüfen, ob das Material/Gerät für humanitäre Zwecke bzw. als Ausstattungshilfe verfügbar gemacht werden kann.

Soweit Material nicht in der Verantwortung von TSK/InSan geführt wird, liegt die Materialverantwortlichkeit für:

- SanMat bei BMVg InSan II 7
- Liegenschaftsmaterial bei BMVg U II 4
- Bekleidung bei BMVg VR III 5
- Verpflegung bei BMVg VR III 4¹

Die erforderlichen Entscheidungen sind von diesen unter Beteiligung der zuständigen Referate im BMVg herbeizuführen.

¹ Mit Abgabe der Verpflegung an die Truppe übernimmt diese danach auch die Verantwortung im Sinne eines Endverbrauchers.

Bei **Materialabgaben im Rahmen humanitärer Hilfe** (Anwendung einer Notlage/Nothilfe) liegt die Zuständigkeit für das Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen bei FüZBw, im Falle von **Materialabgaben als Ausstattungshilfe** für andere Länder bzw. Organisationen liegt sie bei Rü III 4/5. Alle erforderlichen Entscheidungen werden von diesen unter Beteiligung der zuständigen Referate im BMVg herbeigeführt.

Materialabgaben an NATO-Staaten (Verbündete) sind in den Verfahrensvorschriften (z.B. STANAG 2135) geregelt.

Der Abschub und die Rückführung von Schadmateriale während und bei Beendigung des Einsatzes werden durch Befehl der zuständigen KdoBehörden, z.B. -"Befehl für die Regelung der Logistik und des Sanitätsdienstes" (BREinsUstg) der zuständigen Kommandobehörde geregelt (vgl. Kapitel IX.3.2).

Für die Behandlung von Schrott und Abfällen sowie Sondermüll sind die gesetzlichen Bestimmungen des Einsatzgebietes, die Bestimmungen der VN zur Entsorgung (vgl. Kapitel IX.3.5.3) sowie die nationalen Regelungen zur Anwendung der für den Einsatz abgewandelten Bestimmungen zum Umweltschutz (vgl. Kapitel II.10, IX.3.5.4 und IX.4.9) zu beachten.

2 **Logistische Kräfte und Mittel**

Logistische Kräfte und Mittel zur Erfüllung des Einsatzauftrages werden durch den "Befehl für die Beteiligung der Bundeswehr" zugeordnet.

Alle logistischen Einrichtungen der Bundeswehr sowie zivile Einrichtungen und Ressourcen bilden die **logistische/sanitätsdienstliche Basis Inland**. Wo erforderlich, werden Dienststellen TSK-/OrgBereichs-übergreifend mit dem Leit-FüKdo auf Zusammenarbeit angewiesen.

Für die Einrichtung einer **logistischen/sanitätsdienstlichen Basis Einsatzgebiet** wird ein Ort/Raum mit geeigneter Infrastruktur und geeignetem Dienstleistungsangebot ausgewählt. Die Basis wird, wo immer möglich, zur Minimierung des logistischen Aufwandes TSK-übergreifend in enger Absprache mit dem Aufnahmestaat und ggf. mit weiteren, im Einsatzgebiet eingesetzten Nationen betrieben. Im Einsatzgebiet werden nationale logistische Kräfte zur Eigenversorgung eingesetzt.

(siehe auch Beilagen 6 und 7).

2.1 **Versorgungseinrichtungen für Bekleidung**

Die Wehrbereichsverwaltungen (WBV) lenken und beaufsichtigen die Bekleidungswirtschaft in ihrem fachlichen Bereich. Für die Bereitstellung des Erst- und Ersatzbedarfs bedient sich die Wehrverwaltung auf Ortsebene **im Inland** der Wehrbereichsbekleidungsämter (WBBekLÄ) und der Standortverwaltungen (StOV) mit den Standortbekleidungskammern als Lagereinrichtungen. **Im Ausland** wird, soweit vorhanden, auf die Bundeswehrverwaltungsstellen (BWVStAusl) mit ihren Bekleidungskammern zurückgegriffen.

Neben den in bestimmten Ländern bereits vorhandenen BWVStAusl kann in anderen Einsatzgebieten vorübergehend eine BWVStAusl mit Bekleidungskammer eingerichtet werden. Gegebenenfalls sind **im Einsatzgebiet** Versorgungspunkte durch die Truppe einzurichten. Einzelheiten zu Organisation und Aufgaben enthält die ZDv 37/1, Abschnitt C.

Transportkapazität und Transporte für Bekleidung stellt und übernimmt stets der Bedarfsträger nach Weisung der zuständigen FüKdo bzw. des Leitführungskommando.

2.2 **Versorgungseinrichtungen für Verpflegung**

Die für einen konkreten Einsatz erforderliche Zuordnung erfolgt durch Erlaß BMVg VR III 4 (siehe Kapitel IX.3.4.3). Die von der Truppe zu betreibenden Einrichtungen richten sich nach den Bestimmungen der ZDv 36/1. Sofern nationale Zuständigkeit gegeben ist, stellt und übernimmt stets der Bedarfsträger nach Weisung der zuständigen FüKdo / des Leit-FüKdo Transportkapazität und Transporte für Verpflegung.

3 Materielle Versorgung

3.1 Materialbedarfsdeckung

Die Grundsätze der Materialbedarfsdeckung der Bundeswehr bleiben unberührt.

Sonderregelungen der VN bezüglich der Bedarfsdeckung mit Nichtverbrauchsgütern (NVG), Einzelverbrauchsgütern (EVG) und Mengenverbrauchsgütern (MVG) sind in den für den jeweiligen Einsatz herausgegebenen Guidelines zusammengefaßt. Eine Übersicht der Verantwortlichkeiten am Beispiel UNOSOM II ist in Beilage 2 enthalten.

Eine Übersicht über relevante Grundsatzverordnungen und Weisungen zur Regelung der dezentralen Bedarfsdeckung der Bundeswehr ist als Beilage 3 beigelegt. Zuständigkeiten und Verfahren der dezentralen Beschaffung für Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen im Rahmen der VN und bei Hilfseinsätzen der Bundeswehr im Ausland sind im Erlaß BMVg Rü Z I 4, Az 76-31-20 vom 12. Juli 1993 „BRL/Truppe-Ausland“ geregelt (siehe Beilage 4).

3.2 Materialbewirtschaftung

Die Grundsätze der Materialbewirtschaftung von NVG/EVG/MVG der Bundeswehr bleiben unberührt.

Sonderregelungen der VN bezüglich der Materialbewirtschaftung sind in den für den jeweiligen Einsatz herausgegebenen Guidelines zusammengefaßt. Diese Guidelines (gegenwärtig nehmen die VN eine grundlegende Überarbeitung vor) legen auch die Kriterien für Nationally Owned Equipment (NOE), Contingent Owned Equipment (COE) bzw. UN Owned Equipment (UNOE) fest und regeln die damit verbundenen Erstattungen für Wertminderung und Verlust. Die genaue Beachtung dieser Bestimmungen, speziell derjenigen für die Eingangsinventur (In Survey), ist zur Vermeidung von Vermögensnachteilen für den Bund zwingend erforderlich.

Die Durchführungsbestimmungen der VN zur Eingangsinventur für die jeweilige Mission werden mit einer Weisung des Chief Logistics Officer (CLO) zusammengefaßt. Eine ergänzende nationale Weisung wird bei Bedarf durch die „LEAD“-TSK/InSan erstellt.

Der Verbrauch von EVG und MVG ist auf der Grundlage der Materialbewirtschaftungsbestimmungen der VN zum Zwecke der Kostenerstattung nachzuweisen. (vgl. Beilage 1, lfd. Nr. 12, 13).

Der Abschub von Schadmateriale erfolgt auf der Grundlage der Materialbewirtschaftungsverfahren bzw. der Bergekonzepte der TSK, sofern keine Regelungen für den Einzelfall / den einzelnen durch BMVg angeordnet wurden. Für die TSK Heer liegt ein Bergekonzept im Entwurf bei FÜH V 5 vor.

3.3 Materialerhaltung

Für das im Rahmen von VN-Einsätzen verwendete Wehrmaterial gelten grundsätzlich die festgelegten Materialerhaltungskonzepte weiter. Einzelheiten der Durchführung sind lageabhängig zwischen dem zuständigen Stab und dem Material- / Versorgungsverantwortlichen abzustimmen.

Materialanforderungen für Materialerhaltung sind an den VN-Stab im Einsatzgebiet zu richten. Bei der Anforderung ist anzugeben und zu begründen, welches Material zwingend der nationalen Versorgungskette entnommen werden muß.

Zuständig für die Materialerhaltung des von den VN für den Einsatz übernommenen Materials (UN Owned Equipment, UNOE) ist der VN-Stab im Einsatzgebiet.

3.4 Weitere Tätigkeiten und Maßnahmen zur Sicherstellung der materiellen Versorgung

3.4.1 Sanitätsmaterial

Die Grundsätze der materiellen Versorgung der Bundeswehr mit SanMat bleiben unberührt.

Fachliche Regelungen bezüglich der Versorgung eines Einsatzverbandes mit SanMat sind in Kapitel X beschrieben. Eine **Sonderregelung** für die SanMat-Versorgung bei Einsätzen der Bundeswehr außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurde von BMVg InSan II 7, Az 80-06-00 vom 27.10.1995, herausgegeben. **Sonderregelungen der VN** bezüglich der Versorgung mit SanMat sind in den für den jeweiligen Einsatz herausgegebenen Guidelines zusammengefaßt.

(vgl. Beilage 1, lfd. Nr. 12).

3.4.2 Betriebsstoffe

Die Betriebsstoffversorgung im Ausland ist im VMB! 1986, S. 271, geregelt. Diese Bestimmungen finden bei Versorgung mit Betriebsstoffen/-hilfsstoffen in nationaler Zuständigkeit besonders dann Anwendung, wenn es kostengünstiger ist, die von den VN geforderte Erstbevorratung im Einsatzgebiet zu beschaffen, statt sie dorthin zu transportieren. Die Möglichkeiten der Versorgung im Rahmen von HNS-Leistungen sind zu prüfen.

In Anwendung der in den Guidelines der VN bzw. im LOG-Handbuch der VN zur logistischen Unterstützung festgelegten Versorgungsbestimmungen ist nach anfänglicher Autarkie (in der Regel 30 Tage) der örtlich zuständige VN-Stab für die Folgeversorgung verantwortlich. Die Versorgung geschieht auf der Grundlage eines vom Einsatzverband zu erstellenden und beim VN-Stab vorzulegenden Mengengerüsts (Ration Scale POL) auf Antrag.

Nationale Versorgung tritt ein, wenn Versorgung durch die VN nicht, nicht ausreichend (technische Spezifikationen beachten!) oder nicht rechtzeitig gewährleistet ist (vgl. Kapitel IX.1.1 und IX.1.3).

Bezüglich der Kostenerstattung/Erstattung von Verbräuchen finden die Materialbewirtschaftungsbestimmungen der VN-Guidelines bzw. des Handbuchs der VN (in Vorbereitung) Anwendung. (vgl. auch VMBI 1986, S. 271, und Kapitel IX, Beilage 1, lfd. Nr. 2).

3.4.3 Verpflegung

Für die Versorgung mit Verpflegung sind nach der für den Beginn der Mission geforderten Autarkie (in der Regel 30 Tage) eines Verbandes grundsätzlich die VN zuständig. Diese versorgen auf der Grundlage der vom Einsatzverband zu erstellenden und beim zuständigen VN-Stab im Einsatzgebiet vorzulegenden Verpflegungssätze (Ration Scales). Näheres regeln die in den Guidelines der VN bzw. im Handbuch der VN zur logistischen Unterstützung festgelegten Versorgungsbestimmungen (vgl. Kapitel IX.1.1).

Nationale Zuständigkeiten für die Versorgung mit Verpflegung im Ausland beziehen sich somit zunächst auf die **Erstausrüstung**. Eine Folgeversorgung in nationaler Zuständigkeit kommt nur auf Antrag der VN (LoA) bzw. dann in Betracht, wenn die Versorgung durch die VN nicht, bzw. nicht rechtzeitig oder nicht bedarfsgerecht gewährleistet ist (vgl. Kapitel IX.1.3). Bisherige Erfahrungen zeigen, daß über die Grundversorgung mit Verpflegung durch die VN hinaus eine national bereitzustellende **Zusatzversorgung** - hier besonders mit **Frischverpflegung** bzw. mit Verpflegungsmitteln, die den Verzehrgewohnheiten der deutschen Soldaten entgegenkommen - zwingend erforderlich ist und national finanziert werden muß. Die Regelung der nationalen Versorgung mit Verpflegung erfolgt durch Erlaß BMVg VR III 4. Weitere Einzelheiten siehe Beilage 5.

Das BAWV hat einen Musterverpflegungsplan für Auslandseinsätze in Tropischen / Subtropischen Regionen erstellt. Die ernährungsmedizinische Bewertung erfolgt in jedem Einsatzfall durch InSan.

Die Verantwortung für Verpflegung ist unter Kapitel IX.1.4 beschrieben. (vgl. Beilage 1, lfd. Nr. 2, 8, 14).

3.4.4 Wasser

Die Wasserversorgung bei VN-Einsätzen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Teilkonzepts „Wasserversorgung“ zum Feldlagerkonzept der Bundeswehr (FF Fü S V 1) und der Regelungen des Wasserversorgungskonzeptes des Heeres (FF Fü H V 3).

Trinkwasser

Der Begriff „Trinkwasser“ umfaßt alles Wasser, das unabhängig seiner Herkunft (ursprünglicher oder aufbereiteter Zustand) als Lebensmittel für den menschlichen Genuß/Verzehr bestimmt ist.

Erläuterungen:

- Trinkwasser kann auch abgefüllt (z.B. in Einwegbinden) oder als Tafelwasser angeboten werden.
- Zu Zwecken der Herstellung, der Behandlung, der Konservierung oder des Inverkehrbringens von Lebensmitteln sowie sonstigen zum Verzehr bestimmten (Zusatz-)Stoffen darf in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nur Trinkwasser verwendet werden.
- Auch Wasser zum sonstigen menschlichen Gebrauch (Körperpflege bzw. -reinigung, Behandlung von Bedarfsgegenständen wie Bekleidung/Geschirr) hat grundsätzlich Trinkwasserqualität.

Für die Regelung der Versorgung mit Trinkwasser im Ausland wird auf Kapitel X 4.4 verwiesen.

Nöttrinkwasser

Wasser, das die in STANAG 2136 (MED) festgelegten Mindestnormen erfüllt. Es kann ohne Gefahr für die Gesundheit nur in den in STANAG 2136 (MED) angegebenen Mengen verzehrt werden.

Für die Regelung der Überwachung und Kontrolle von Trinkwasser wird auf Kapitel X 4.4. verwiesen.

Brauchwasser

Im Regelfall nicht aufbereitetes, jedoch auf seine Verwendbarkeit geprüfetes Wasser, das ausschließlich für technische Zwecke verwendet wird, z.B. zum Waschen von Technik und Dekontamination von Technik.

Rohwasser

Nicht überprüfetes und nicht aufbereitetes Grund- oder Oberflächenwasser.

Mineral-/Tafelwasser

Für die Bereitstellung von Mineral- und Tafelwasser hat, soweit diese nicht im Rahmen der Versorgungsverantwortung der VN für Verpflegung erfolgt, die Wehrverwaltung Sorge zu tragen. Mineral- bzw. Tafelwasser gehören nach nationalem Verständnis zur Verpflegung.

Die Versorgungsverantwortung liegt bei den VN. Es gelten die in den Guidelines der VN bzw. im Handbuch der VN zur logistischen Unterstützung festgelegten Versorgungsbestimmungen. (vgl. auch Beilage 1, lfd. Nr. 8, 14, 15)

3.4.5 Munition

Die Versorgung mit Munition obliegt grundsätzlich den VN. Die benötigten Mengen werden jedoch der nationalen Versorgungskette entnommen, um die sichere Einhaltung nationaler Sicherheitsbestimmungen und technischer Spezifikationen/Qualitätsstandards zu gewährleisten. Für die Versorgung ist eine Anforderung an den zuständigen VN-Stab im Einsatzgebiet mit der Bitte um Veranlassung der Ausfertigung eines entsprechenden LoA an die Bundesrepublik Deutschland zu richten.

Der Munitionsverbrauch - sofern operationell begründet - aus der Anfangsbevorratung des Verbandes wird gegen Verbrauchsnachweis kostenmäßig erstattet (vgl. Kapitel IX.3.2; vgl. auch TOR für die jeweilige Mission, Attachment D sowie Kapitel IX, Beilage 1, lfd. Nr. 2).

3.4.6 Bekleidung

Eine Definitio. des Begriffs „Bekleidung“ ist in der ZDv 30/41, Nr. 69, und in den RLBekl. Nr. 1.200 enthalten.

Ausstattungsarten

- Bekleidung und persönliche Ausrüstung,
- Sonderbekleidung (allgemein),
- Zusatzausstattung.

Anspruch auf Bekleidung

Der Rechtsanspruch des Soldaten auf Bekleidung besteht bei VN-Einsätzen uneingeschränkt fort. Arbeitnehmern werden Schutzkleidung und Schutzartikel nach den geltenden tariflichen Vorschriften bereitgestellt (vgl. RLBekl). Soweit Sicherheitsgründe das Tragen besonderer Bekleidung erforderlich machen, wird diese Soldaten und Arbeitnehmern in gleicher Weise zur Verfügung gestellt.

Anforderungen

Die Forderungen der Bedarfsträger sind ausschlaggebend für eine sach- und termingerechte Ausstattung der für einen Einsatz vorgesehenen Soldaten. Dienststellen der Lw und Marine richten Anträge auf zusätzliche Ausstattung a.d.D. an das versorgungsverantwortliche Referat ihres Führungsstabes. Bedarfsträger des Heeres richten Anträge auf zusätzliche Ausstattung a.d.D. an HUKdo - Abt Logistik. Diese Anträge müssen enthalten:

- die Bezeichnung der Ausstattung,
- den Umfang der Ausstattung,
- die Anzahl der Soldaten und die Aufschlüsselung nach TSK-Zugehörigkeit und Truppengattungen, soweit diese für die Ausstattung von Bedeutung sind,
- den Ort der Bereitstellung,
- eine Aussage über Abholung oder Zuführung,
- eine schlüssige Begründung.

Bereitstellung und Transporte

(Siehe Kapitel IX.2.1).

Ausstattung und Versorgung

Es gelten:

- der Abgrenzungserlaß (VMBl 1957, S. 600),
- die Bestimmungen der ZDv 37/1,
- die Richtlinien für Bekleidung (RLBekl, AllgemUmdruck Nr. 137).

Zunächst sind die grundsätzlichen Weisungen wie im Inland anzuwenden. Ferner richten sich die Art der Ausstattung und Versorgung nach dem jeweiligen Einsatzgebiet und der Dauer des Einsatzes. Für den Einsatz in gemäßigten Klimazonen sind die Soldaten mit der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung gem. der Ausstattungssolls der RLBekl ausgestattet. Bei Einsätzen in arktischen Klimazonen sind sie mit der Kälte- und Nässeschutzbekleidung auszustatten.

Für den Einsatz in tropischen/subtropischen Gebieten ist die Einführung eines Teilsystems „Feldbekleidung Tropen“ beabsichtigt. Für den Einsatz in tropischen Gebieten steht neben der eingeführten sandfarbenen Dienstbekleidung in begrenztem Umfang Feldbekleidung Tropen zur Verfügung. Zwingend erforderliche, über das festgelegte Ausstattungssoll hinausgehende Bedarfsforderungen sind auf dem Dienstweg über die Abteilung Logistik der jeweiligen KdoBehörden frühzeitig anzuzeigen, damit die Artikel rechtzeitig durch die Wehrverwaltung bereitgestellt werden können.

Grundsätzliche wehrmedizinische Anforderungen an Bekleidung

sind in den für das jeweilige Einsatzgebiet geltenden fachlichen Grundlagen für die sanitätsdienstliche Versorgung (InSan I/InSan. I 2, Az 03-85-09 VS-NfD vom 19. April 1993) festgelegt. Darüber hinaus finden die in den Guidelines bzw. im Handbuch der VN zur logistischen Unterstützung festgelegten Ausrüstungsbestimmungen Anwendung.

Es ist sicherzustellen, daß jeder Soldat vollständig ausgestattet ist und die Truppe einen ständigen Vorrat (Austauschvorrat) bereithält, der es ihr ermöglicht, kurzfristig Ersatz für verbrauchte oder verlorene Artikel zu leisten. Der Austauschvorrat, der von der Truppe mitgeführt wird, muß gegebenenfalls um Artikel einer zusätzlichen Ausstattung und hinsichtlich seines Umfangs erweitert werden. Eine Erhöhung des Austauschvorrats über die Vorgaben der Richtlinien Bekleidungen hinaus ist bei den StAbt Logistik der Fü TSK a.d.D. zu beantragen. Die Genehmigung obliegt VR III 5.

Bei einem Einsatz in einem NATO-Land ist für die Versorgung vor Ort ausschlaggebend, ob in dem Land eine BWVSt vorhanden ist und auch eingesetzt werden kann oder nicht. Die Verwaltungsbestimmungen für das jeweilige Land sind in den RLBekl veröffentlicht und anzuwenden.

Sofern eine BWVSt nicht vorhanden ist bzw. deren Inanspruchnahme aus Entfernungs- oder sonstigen Gründen nicht praktikabel ist oder es sich um andere (nicht der NATO angehörende) Länder handelt, müssen Sonderregelungen für den Einzelfall getroffen werden; die Zuständigkeiten liegen hier bei VR III 5 in Verbindung mit Fü S und den Fü TSK / InSan.

Seitens der Bedarfsträger (Fü TSK und OrgBer) ist der zeitliche Vorlauf für die Ausstattung und Versorgung mit Bekleidung zu berücksichtigen. Dieser ist z.B. abhängig von

- dem Zeitpunkt der Anforderung,
- der Ausstattungsart,
- den Beschaffungsmöglichkeiten,
- dem Größenbedarf,
- den Transportmöglichkeiten.

Weiterer Bedarf/Nachschub ist nach Anforderung der Bedarfsträger auf Veranlassung von VR III 5 durch die Wehrverwaltung bereitzustellen.

Es ist zu beachten, daß weiterer Nachschub nur aus vorhandenen Beständen bereitgestellt werden kann. Der Grundvorrat kann hierfür jedoch im Hinblick auf seine weitere Verwendung (vgl. Nr. 5.220 RLBekl) nur in begründeten Ausnahmefällen auf Weisung BMVg - VR III 5 herangezogen werden. Zweckgebundene zusätzliche Beschaffungen sind wegen des Vorlaufs von 12 Monaten und mehr nur eingeschränkt möglich.

Für die **Materialerhaltung der Bekleidung** bei einem Einsatz im Ausland sind grundsätzlich auch die für das Inland geltenden Bestimmungen anzuwenden. Das betrifft ebenfalls die Kostenübernahme durch den Bund.

Für das Waschen von Bekleidung stehen speziell beschaffte Containerwäschereien der Nachschubtruppe und der Sanitätstruppe (für Feldlazarette) zur Verfügung. Zusätzlich sind, falls erforderlich, Aufträge an Betriebe im Einsatzgebiet zu geben (vgl. Kapitel IX.3.5.2 und XI). Die Kosten sind für Wehrsold- und Gehaltsempfänger aus dem mitgeführten Vorschuß zu bezahlen.

Chemische Reinigung und Instandsetzungen an Bekleidung/Schuhzeug sind möglichst bis zur Rückkehr in den Heimatstandort zurückzustellen. Erforderlichenfalls können aber auch hier Aufträge an Betriebe im Einsatzgebiet erteilt werden (vgl. Kapitel IX.3.5.2 und XII).

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen, die auf Haushaltsmittel zu übernehmen sind, werden von der Truppe aus dem mitgeführten Vorschuß bezahlt.

3.4.7 Feldlager, Container und Zelte

Gegenwärtig verfügen die TSK/InSan nur über begrenzte Kapazitäten zur Errichtung von Feldlagern bzw. zur Unterbringung in Containern und Zelten.

Ein TSK-übergreifendes Feldlagerkonzept Bw ist erarbeitet und durch Fü S V erlassen.

Ein TSK-übergreifendes Container-Konzept wird durch Fü S V 4 erstellt. Auf der Grundlage dieser Konzepte sind Beschaffungsmaßnahmen eingeleitet bzw. vorgesehen.

In der Übergangszeit kann Material aus den Zelt pools der Korps angefordert werden. Auslandseinsätze haben dabei Vorrang. Die entsprechenden Bestimmungen und Befehle der jeweiligen KdoBeh sind anzuwenden.

Soweit es sich bei der Ausstattung um STAN-Material handelt, bleiben die Grundsätze der Materialbewirtschaftung der Bundeswehr unberührt (vgl. Kapitel IX.3.2).

3.4.8 Liegenschaftsmaterial

Im Rahmen der Einsatzplanung wird auch der Bedarf an Liegenschaftsmaterial festgestellt, der für die Durchführung eines Einsatzes unabdingbar ist.

Das mit der Federführung beauftragte Führungskommando beantragt die Freigabe über die Verwendung des Liegenschaftsmaterials beim zuständigen Führungsstab/InSan. Dieser prüft den Bedarf und erteilt die Genehmigung zur Benutzung für den geplanten Einsatz in Abstimmung mit der Abteilung U (U II 4).

Die Bewirtschaftung (Verbuchung, Nachweis, Schadensabwicklung etc.) erfolgt nach den Bestimmungen wie für das Wehrmaterial (siehe Kapitel XII, 1.4 - XII 4 - sowie Beilage 2 zu Kapitel XII - XII 10 -).

3.4.9 Pionier- und Baumaterial

Die Versorgung mit für den Einsatz erforderlichem Pionier- und Baumaterial erfolgt durch das zuständige VN-HQ. Material kann auf der Grundlage des LoR-/LoA-Verfahrens der nationalen Versorgungskette entnommen werden, wenn nationale Sicherheitsbestimmungen oder technische Spezifikationen dies erforderlich machen.

3.4.10 Marketenderwaren

Die Versorgung mit Marketenderwaren erfolgt in nationaler Zuständigkeit auf der Grundlage eines für den jeweiligen Einsatz erarbeiteten Betreuungskonzepts. Marketenderwaren werden wie andere Versorgungsgüter in die nationale Versorgungskette gegeben.
(siehe auch Kapitel VIII.1.2 und XII.1.3).

3.5 Weitere Regelungen

3.5.1 Post- und Feldpostversorgung

Die Post- und Feldpostversorgung ist in der ZDv 77/1 geregelt. Weiter zu beachtende Grundlagen / Vorschriften sind:

- die Feldpostvereinbarung,
- der AllgUmdruck 185,
- die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG“,
- die Feldpostvereinbarung zwischen BMPT und BMVg.

Post- und Feldpostversorgung bleiben aufgrund rechtlicher Bestimmungen und aus Fürsorgegründen grundsätzlich in nationaler Zuständigkeit (vgl. AllgUmdruck 185 sowie Kapitel IX Beilage 1, lfd. Nr. 2 und STANAG 2109). Nur im Ausnahmefall finden die in den Guidelines bzw. im Handbuch der VN zur logistischen Unterstützung festgelegten Postversorgungsverfahren Anwendung.

Im Rahmen der deutschen Feldpostversorgung wird folgendes Leistungsangebot (ZDv 77/1 Nr. 810) bereitgestellt:

- Briefsendungen, Postkarten (einschl. Einschreiben/Wertbriefen),
- Päckchen/Frachtpostsendungen (auch mit Wertangaben),
- Leistungen des Postbankdienstes (Deutsche Postbank AG) soweit sie im Verbund mit der Deutschen Post AG möglich sind.

Der Leistungsumfang wird grundsätzlich für jeden Einsatz durch einen besonderen Befehl festgelegt, erforderlichenfalls während des laufenden Einsatzes angepaßt.

Die materielle Ausstattung für die Feldpostversorgung wird TSK-übergreifend in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Post AG, Generaldirektion, festgelegt. Dabei sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (Post-, Brief- und Bankgeheimnis) in der Regel mit postspezifischem Material vorgerüstete "Postcontainer" (20 ft Container) einzuplanen und vorzuhalten.

Die erforderlichen Beschaffungen werden durch den Materialverantwortlichen veranlaßt und in Absprache mit den TSK gelagert.

Im Hinblick auf die Durchführung der Post-/Feldpostversorgung ist zu entscheiden, welche Art der Versorgung beim jeweiligen militärischen Einsatz am zweckmäßigsten ist. Dabei ist zwischen folgenden Optionen zu wählen:

1. Postübermittlung wie am Friedensstandort (ZDv 77/1 Kapitel 6)
2. Postübermittlung unter Inanspruchnahme der Feldpost (ZDv 77/1 Kapitel 8 II.)
3. Postübermittlung unter Inanspruchnahme der Poststelle (ZDv 77/1 Kapitel 8 III.)
4. Nutzung der internationalen Postwege im Rahmen des Weltpostvertrages

Bei Postversorgung gem. (1) und (4) sind keine besonderen Vorbereitungen erforderlich. Die Verfahren gem (2) und (3) erfordern eine möglichst frühzeitige Detailabsprache mit der Deutschen Post AG, Generaldirektion.

Das Feldpostverfahren nach o.a. Ziffer (2) bietet, neben dem umfangreichen Leistungsangebot, die besten Voraussetzungen für die Sicherstellung einer reibungslosen Postversorgung.

Das Postübermittlungsverfahren nach Ziffer (3) eignet sich nur für zeitlich kurze Einsätze und für kleine Kontingente.

Zuständig für die Festlegung des beabsichtigten Postübermittlungsverfahrens sind die Fü TSK. Streitkräfteamt Abt IV unterstützt auf Anforderung.

3.5.2 Werk- und Dienstleistungen

Die Bereitstellung von Werk- und Dienstleistungen im Einsatzgebiet fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der VN. Einzelheiten dazu sind in den entsprechenden Guidelines bzw. im Handbuch der VN zur logistischen Unterstützung von friedenserhaltenden Operationen festgelegt.

Sofern Werk- und Dienstleistungen in nationaler Zuständigkeit zu erwerben sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Materialwirtschaft, die im Einzelfall an die Bedingungen eines Einsatzes im Ausland bzw. im Auftrag der VN angepaßt werden.

Bei der Begründung von **Nutzungsverhältnissen an Liegenschaften** (Grundstücken, Gebäuden, Räumen und sonstigen Anlagen) für Einsätze der Bundeswehr im Rahmen der VN sind die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (§ 7 BHO) zu beachten (vgl. Kapitel XII).

3.5.3 Entsorgung

Die Bereitstellung von Dienstleistungen für Entsorgung liegt in der Verantwortlichkeit der VN. Im Dienstaufsichtsbereich deutscher Einheiten und Verbände finden für den jeweiligen Einsatz abgewandelte Bestimmungen zum Umweltschutz Anwendung (vgl. Kapitel II.10 und IX.4.9 - Gefahrgut -).

3.5.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Beförderung gefährlicher Güter und Brandschutz

(Siehe Kapitel II.10 und IX.4.9).

3.5.5 Zulassung und Betrieb von Kraftfahrzeugen bei VN-Einsätzen

Es sind zu unterscheiden:

(1) Die VN erteilen zur Registrierung / Zulassung eigene Kennzeichen:

Die nachweispflichtige Dienststelle vernichtet unmittelbar vor Abgabe des Fahrzeugs die schwarzen Y-Kennzeichen und übersendet gemäß ZDv 43/2, Nr. 209 die Erklärung über deren Vernichtung zusammen mit dem Originalfahrzeugschein unter Hinweis auf den VN-Einsatz an die Zentrale Militärkraftfahrtstelle (ZMK). Den Verbleib der Fahrzeugakten regelt HUKdo.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs in den Bestand der Bw stellt die aufnehmende Dienststelle (TrT/Dp) mit Angabe der Fahrzeugdaten einschließlich der Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) und, soweit noch bekannt, der früheren Y-Nummer gemäß ZDv 43/2, Nr. 209 einen formlosen Wiederzulassungsantrag an die ZMK.

Beim Betrieb der Fahrzeuge gelten die Bestimmungen der VN, soweit nicht durch BMVg abweichende Regelungen getroffen worden sind.

(2) Die VN erteilen zur Registrierung / Zulassung keine eigene Kennzeichen:

Die amtlichen Kennzeichen der Bw (Y-Nummer) bleiben während des Einsatzes am Fahrzeug. Die das Fahrzeug abgebende nachweispflichtige Dienststelle meldet die Veränderung gemäß ZDv 43/2, Nr. 230 mit dem Originalfahrzeugschein unter Eintragung des Hinweises auf den VN-Einsatz auf der Rückseite im Feld „Bemerkungen“ an die ZMK. Bei Rückkehr des Fahrzeuges meldet die empfangende nachweispflichtige Dienststelle die Übernahme gemäß ZDv 43/2, Nr. 231 an die ZMK.

Beim Betrieb der Fahrzeuge gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Bw, soweit nicht durch BMVg Ausnahmen zugelassen worden sind.

4 Verkehrs- und Transportführung

4.1 VN-Verfahren

Die Verlegung von nationalen VN-Kontingenten in das bzw. die Rückverlegung aus dem Einsatzgebiet sowie zwischenzeitliche Transporte im Rahmen des von den VN vorgegebenen Personalaustausches und der Folgeversorgung sind gemäß den für die jeweilige Mission herausgegebenen Richtlinien der VN durchzuführen.

Übernehmen die VN die Organisation und damit die Finanzierung des Einsatzes, werden grundsätzlich alle Transporte durch die Field Administration and Logistics Operations Division (FALD) des VN-HQ in New York koordiniert und nach internationaler Ausschreibung vergeben. Hierzu sind durch die beteiligten Nationen alle Transporte mindestens 4 Wochen, bei Personalaustausch/Kontingentwechsel 6 Wochen vor Durchführung mit den in den jeweiligen Guidelines vorgeschriebenen Listen bei der FALD anzumelden. Diese weist durch Auswahl der Transportunternehmen den beteiligten Nationen die jeweils benötigten Transportmittel ohne Kostenberechnung zu.

In begründeten Fällen (z.B. aus Zeitgründen oder auf Ersuchen eines Truppenstellers) kann FALD die Organisation und Durchführung aller oder auch nur einzelner Transporte mittels eines LoA übertragen. In diesen Fällen sind die Transportkosten durch die Nationen vorzufinanzieren. Eine spätere Refinanzierung durch die VN erfolgt nur in der Höhe des mit dem LoA bewilligten Betrages bzw. des niedrigsten gegenüber FALD abgegebenen Angebots.

Es ist wie folgt zu verfahren:

Angebote bevorzugter/nationaler Anbieter werden eingeholt und das wirtschaftlichste Angebot dem Antrag (LoR) an die FALD - 4 Wochen vor Durchführung - zugrunde gelegt. FALD wird dann ggf. eigene Ermittlungen anstellen, auf alle Fälle aber mitteilen, ob der Preis akzeptabel ist bzw. wo die Erstattungsgrenze liegt. Es liegt im Ermessen des Antragstellers, der Auffassung der FALD zu folgen oder eigene Mittel hinsichtlich vorhandener Deckungslücken aufzubringen. Hierbei gilt es immer zu berücksichtigen, daß die Begleichung von Verbindlichkeiten durch die VN sechs Monate und länger in Anspruch nehmen kann.

Grundsätzlich ist vor einer nationalen Auftragsvergabe die Zustimmung der FALD einzuholen.

4.2 NATO-Verfahren

Wird nachgereicht.

4.3 Nationale Sonderregelungen

Transporte, die

- nach den gültigen VN-Richtlinien nicht abgedeckt sind,
 - durch die VN nicht erstattet werden oder
 - zur nationalen Versorgung oder Betreuung durchgeführt werden.
- sind national zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren.

Derartige Transporte werden in der Regel durch das mit der Einsatzführung beauftragte Leit-Führungskommando beantragt. Die Entscheidung über die erforderlichen Transportmittel trifft das FüZBw im Einvernehmen mit Fü S V 5.

Im Inland notwendige Vor- und Ablauftransporte bei Verlegung, Folgeversorgung und Rückführung sind von den Verbänden und Truppenteilen.

- im Binnenlandtransport bei den zuständigen WBK/GrpVerkFÜ/FjEins,
 - im Lufttransport beim LTKdo
- nach den geltenden Verfahren anzumelden.

Seetransporte sind bei TrspDStSeeBw zu beantragen.

Militärische Transport - und Umschlagmittel werden durch die TSK bereitgestellt. Übersteigt der Transport - und Umschlagbedarf verfügbare Transportkapazität und -fähigkeit, sind zivile Transport - und Umschlagmittel im Rahmen entsprechender Anmietung einzusetzen. Die Anforderung, Anmietung und Bereitstellung erfolgt gemäß den gültigen Weisungen / Bestimmungen des BMVg.

Nationale Transporte im Einsatzgebiet werden in der dortigen nationalen Führungsorganisation unter Berücksichtigung der VN-Vorgaben und Verfahren sowie der nationalen Vorschriften geplant und gesteuert.

Voraussetzung für alle nationalen Transporte ist das Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel, die vom BMVg bereitgestellt werden müssen.

4.4 Transporte von Verwundeten und Kranken

Die Organisation einer medizinisch erforderlichen Rückführung von Erkrankten, Verunglückten und Verwundeten nach Deutschland liegt grundsätzlich in der Verantwortung der VN. Der Rücktransport erfolgt in der Regel mit hierfür geeigneten zivilen und militärischen Lufttransportmitteln. In Abstimmung mit den VN können hierzu Luftfahrzeuge der Bundeswehr bzw. ziviler deutscher Rettungsflugwachten eingesetzt werden.

Während des Transportes ist in jedem Fall eine an den medizinischen Erfordernissen ausgerichtete, qualifizierte deutschsprachige sanitätsdienstliche Betreuung sicherzustellen (vgl. Kapitel X.4.2).

Der Weitertransport in Deutschland und die Aufnahme in ein Bundeswehr - oder ziviles Krankenhaus werden durch das Sanitätsamt der Bundeswehr koordiniert. Es ist rechtzeitig zu beteiligen.

4.5 Transporte von im Einsatzgebiet Verstorbenen

Siehe Kapitel VIII.2.3; weitere Einzelheiten können dem Lufthansa-Frachthandbuch entnommen werden. Ein Auszug aus der jeweils gültigen Fassung liegt bei Fü S V 5 vor.

4.6 Transporte für Personalaustausch (Rotation)

Die Zeitspanne für den Personalaustausch (in der Regel 6 Monate) wird in den VN-Richtlinien festgelegt. Die Koordination der Transporte obliegt FALD; sie werden normalerweise mit nach internationaler Ausschreibung gecharterten Zivilflugzeugen durchgeführt. Der das Kontingent abstellende Staat ist dafür verantwortlich, die VN mindestens 6 Wochen vor der Rotation über die genauen Daten und die Zahl der in beiden Richtungen auszutauschenden Soldaten zu informieren. Die Rotation betrifft nur das Personal und dessen persönliche Ausrüstung (einschließlich persönlicher Waffen) bis zu einem Gewicht von 45 kg. STAN-Gerät eines Verbandes wird nicht ausgetauscht.

Vertragliche Vereinbarungen mit kommerziellen Fluglinien werden grundsätzlich durch die VN getroffen; es steht der jeweiligen Nation jedoch frei, eventuelle Sonder-/ Zusatzabmachungen mit dem VN-Vertragspartner zu treffen, soweit diese für die VN kostenneutral sind; Ausnahmen (d.h. nationale Maßnahmen gem. LoA) sind in Kapitel IX.4.1 geregelt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei allen Transportmaßnahmen enger Kontakt zu FALD gehalten werden muß. Werden die geforderten Informationen nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies die Rotation des betroffenen Truppenkontingents verzögern. Daraus zusätzlich entstehende Kosten gehen zu Lasten der Nation. Erfolgt der Personalaustausch in kürzeren als von der VN vorgegebenen Intervallen, ist der zusätzliche Transport national sicherzustellen.

4.7 Transporte für nationale Folgeversorgung

Soweit über die in den VN-Richtlinien festgelegte Folgeversorgung hinaus nationale Maßnahmen getroffen werden müssen, gelten die Richtlinien nach Kapitel IX.4.1 bzw. IX.4.3.

4.8 Transporte für multinationale Folgeversorgung

FALD kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit und/oder Kostenersparnis entweder eine Nation bitten, die Folgeversorgung für VN-Kontingente anderer Nationen mit zu übernehmen, oder mehrere Nationen (in der Regel benachbarte) ersuchen, ihre Transporte für die Folgeversorgung zu koordinieren. Dies dürfte insbesondere bei Seetransporten in Frage kommen. Hierzu ist zwischen den Transportdienststellen der betroffenen Nationen enger Kontakt zu halten. Die Auftragsvergabe ist in Kapitel IX.4.1 geregelt.

4.9 Beförderung gefährlicher Güter

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der nationalen/internationalen Gefahrgutvorschriften sowie die der Bundeswehr für die Beförderung gefährlicher Güter in das und aus dem VN-Operationsgebiet.

Die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen der Bundeswehr im Einsatzgebiet erfolgt nach den Bestimmungen der Bundeswehr, falls die Vorschriften des Gast-/Einsatzlandes Sicherheitsstandards der Bundeswehr unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn die Gefahrgutvorschriften des Gast-/Einsatzlandes höhere Anforderungen stellen oder Gefahrgutvorschriften der VN Anwendung finden müssen. In jedem Fall ist sicherzustellen, daß die Beförderung mit den unter den gegebenen Umständen höchstmöglichen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.

Grundsätzlich ist für die Genehmigung von Ausnahmen von den Gefahrgutvorschriften bei der Beförderung gefährlicher Güter in das oder aus dem Einsatzgebiet sowie im Einsatzgebiet selbst BMVg U IV 3 zuständig. Kommandeure deutscher Kontingente oder vergleichbare Dienststellenleiter im Einsatzgebiet können jedoch in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Bundeswehr zulassen. Voraussetzung hierfür ist, daß

- die Abweichung nach Lage und zu erfüllendem Auftrag zeitkritisch und unerläßlich ist,
- die Belange der öffentlichen Sicherheit gebührend berücksichtigt sind,
- eine Gefahrenbeurteilung mit dem Ziel durchgeführt wurde, geeignete, der Situation angepasste Ersatzmaßnahmen festzulegen, und hierdurch
- ein ausreichender Schutz des Lebens und der Gesundheit von Bundeswehrangehörigen und Dritter auf andere Weise gewährleistet wird.

Die Gründe für die Anordnung einer Ausnahme sind von den Genehmigenden schriftlich festzuhalten. Wenn der NatBefH i.E. bei der VN-Mission die Entscheidung nicht selbst getroffen hat, ist sie ihm frühestmöglich zu melden. Sein Einsatzstab übersendet danach a.d.D. an BMVg U IV 3 (über BMVg Fü S V 5) eine entsprechende Meldung. Die Unterlagen über die Anordnung der Ausnahme sind bis zum Ende des VN-Einsatzes vor Ort aufzubewahren und anschließend an BMVg U IV 3 (über BMVg Fü S V 5) weiterzuleiten. Sie sind nicht an eine vorgegebene Form gebunden, sollen aber nachvollziehbar sein.

4.10 Einsatz von Feldjägern

Wird nachgereicht.

Liste der Bezugsdokumente (Logistik)

- 1 United Nations - Guideline Standing Operating Procedures for Peace-Keeping Operations
UN/FOD 91- 15137 (UN-Restricted) vom März 1991
- 2 United Nations - Guidelines for Governments Contributing Troops to the United Nations Operations in Somalia
UN/FOD (Rev. V) vom 26. März 1993
- 3 Unterstützung des deutschen Verbandes SOMALIA
Zusammenstellung von Regelungen für logistische Maßnahmen
BMVg Fü S V/Fü S V 1 -Az 31-10-05/SOMALIA/VS-NfD vom 15. Juni 1993
- 4 SNLC-Aspects of Logistics Support for NATO Military Peace Support Operations
AC/305 - D/406 (Final) vom 03. November 1993
- 5 NATO Military Planning for Peace Support Operations
MC 327 vom 06. August 1993
- 6 SHAPE Peacekeeping Doctrine
vom 30. Juni 1993
- 7 Beteiligung der Bundeswehr an UNOSOM II / Grundsätze der Logistik, zum Transport und zur Haushaltsführung (Zuständigkeitsregelungen/-abgrenzungen)
BMVg Fü S IV 4 -Az 03-85-08 (4) vom 12. Mai 1993
- 8 Beteiligung der Bundeswehr an UNOSOM II / Grundsätzliche Regelungen für die Versorgung des Hauptkontingents mit Verpflegung
BMVg VR III 4 -Az 48-10-29 vom 17. Juni 1993
- 9 SOP's-Survey and Write Off UN & Contingent Equipment
Force-HQ UNOSOM II 1852/93/CLO/SUP/AQA/362 vom 10. Juli 1993
- 10 Wertansätze für Material und Gerät GECOMPFORSOM
Zeitwertfeststellung Contingent Owned Equipment (COE) für den In-Survey
BMVg Fü H V 2 -Az ohne/VS-NfD vom 16. Juli 1993
- 11 Fachliche Leitlinie für die sanitätsdienstliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr im Auslandseinsatz
BMVg InSan/InSan II 1 Az 42-13-02 vom 27. September 1995

- 12 **Sonderregelungen für die Sanitätsmaterialversorgung von Verbänden der Bundeswehr im Auslandseinsatz**
BMVg InSan/InSan II 7 Az 80-06-00 vom 27. Oktober 1995
- 13 **Richtlinien für die Behelfsversorgung der Streitkräfte mit Wasser im Verteidigungsfall**
BMVg VR III 1 -Az 31-10-05/VS-NfD vom 25. November 1971
- 14 **Feldlagerkonzept der Bundeswehr**
BMVg Fü S V 1 - Az 80-09-00/VS-NfD vom 10. April 1995
- 15 **Wasserversorgungskonzept des Heeres**
BMVg Fü H V 3 - Az 31-05-52/37 vom 02. August 1995

Verantwortlichkeiten für die Bedarfsdeckung (Einsatzunterstützung) am Beispiel UNOSOM II

	National responsibility	UNOSOM responsibility	Special notes
RATIONS, FRESH		X	
RATIONS, NONPERISHABLE		X	
WATER, BOTTLED		X	
WATER, SULK		X	
WATER, STORAGE BLADDER	X		4
CLOTHING, UN		X	
CLOTHING, INDIVIDUAL	X		4
CLOTHING, INDIVIDUAL; SPECIALIZED		X	
TOOLS	X		
ADMIN SUPPLIES		X	1
HYGIENIC SUPPLIES		X	2
EXPENDABLE MESS ITEMS		X	
JP 5, BULK FUEL		X	
MOGAS, BULK FUEL		X	
PACKAGED, LUBRICANTS		X	
SPECIALIZED LUBRICANTS	X		
FUEL STORAGE BLADDER	X		4,7
BARRIER MATERIEL		X	
CONSTRUCTION MATERIEL		X	
AMMO, STANDARD CALIBER	X		
AMMO, NONSTANDARD CALIBER	X		
PERSONAL DEMAND ITEMS	X		
VEHICLES	X		1,4
WEAPONS	X		4
TENTS	X		4
COMMO EQUIPMENT	X		1,4
OFFICE STATIONARY/FURNITURE		X	
OFFICE EQUIPMENT		X	1,3
PHOTO COPIERS		X	1
COMPUTERS/ADP EQUIPMENT	X		1,8
AIR CONDITIONERS		X	1
MEDICAL SUPPLIES		X	8

	National responsibility	UNOSOM responsibility	Special notes
REPAIR PARTS	X		6,6
WATER PRODUCTION, STORAGE ISSUE		X	7
GROUND LINE HAWL TRANSPORT		X	
INTRATHEATER AIR LIFT		X	
MAINTENANCE SUPPORT	X		5
MEDICAL LEVEL I & II	X		
MEDICAL LEVEL III		X	
CASUALTY EVACUATION	X	X	8
POSTAL SUPPORT	X	X	
LEGAL SUPPORT	X	X	

NOTES:

1. Will be provided by UNOSOM for the Force Headquarters.
2. Will be provided by UNOSOM on a scaled basis. Requests in excess to the scale will be a National Responsibility.
3. Due to the extreme temperature in this Mission Area fans will be provided to Contingent Units by UNOSOM.
4. Contingent Forces may request these items when they are needed to perform a particular mission. These requests should include a strong justification. The request should be sent through U3 to U4.
5. Repair parts and maintenance support will be provided by UNOSOM for UN Owned Equipment.
6. One computer per brigade (Bde) will be issued when available. This computer will be used to transmit electronic mail (E-mail) between the Force Headquarters and the Bde.
7. Bladders/containers for Force Bulk Supply are a UNOSOM responsibility.
8. After initial 60 day supply is exhausted, requisition should be sent to UNOSOM U4 two (2) month in advance of requirement to allow for UN HQ to procure commercially if possible.
9. Unit is responsible for evacuation by ground ambulance, UNOSOM by air.

**Grundsatz-erlasse/-weisungen
zur Regelung der dezentralen Materialbedarfsdeckung**

- 1 Dezentrale Bedarfsdeckung durch die Wehrbereichsverwaltungen, Standortverwaltungen und Truppe - Dezentralisierungserlaß -
BMVg Rü Z I 4, Az 76-31-01 vom 10.07.1992, VMBI 1992, S. 360
- 2 Beschaffungsrichtlinie für den Sofortbedarf der Truppe - BRL/Truppe -
BMVg Rü Z I 4, Az 76-31-20 vom 09.07.1992, VMBI 1992, S. 353
- 3 Deckung von Sofortbedarf im Ausland für die TSK Marine durch die WBV I
BMVg Rü I 4, Az 76-31-11 vom 16.10.1979
- 4 Richtlinien für das Beschaffungsverfahren des Bundesamtes für Wehrverwaltung (BAWV) und die Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland (BWVStAusl) - BRL/BAWV und BWVSt -
BWB AW I 1, Az 76-31-30/540 vom 04.12.1979
- 5 Vorläufige Richtlinien für die dezentrale Beschaffung für und durch die Truppe bei Auslandseinsätzen - BRL/Truppe-Ausland -
BMVg Rü Z I 4 Az 76-31-20 vom 12.07.1993
- 6 Sonderregelung für die Sanitätsmaterialversorgung von Verbänden der Bundeswehr im Auslandseinsatz
BMVg InSan/InSan II 7 Az 80-06-00 vom 27. Oktober 1995

Vorläufige Richtlinien für die dezentrale Beschaffung für und durch die Truppe bei Auslandseinsätzen (BRL/Truppe-Ausland)

A Allgemeines

- 1 Diese Richtlinien regeln Zuständigkeiten und Verfahren der dezentralen Beschaffung für Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen und bei Hilfseinsätzen der Bundeswehr im Ausland.

B Beschaffungen in Deutschland (Basis Inland)

- 2 Die Versorgungsgüter, die nicht zentral versorgt werden, sind dezentral durch Dienststellen der Bundeswehrverwaltung bzw. durch die Truppe selbst zu beschaffen. Diese Versorgungsgüter sind in der Anlage 1, Spalte 2 des Dezentralisierungserlasses (BMVg Rü Z I 4, Az 76-31-01 vom 10. Juli 1992, VMBI 1992, S. 360) aufgeführt und dürfen bis zu einem Auftragswert von 400 DM von der Truppe selbst beschafft und, sofern das Materialerhaltungs-/Geräteinstandsetzungskonzept eine dezentrale Bedarfsinstandsetzung vorsieht, instand gesetzt werden. Für die Auftragsvergabe gelten sinngemäß die Vorschriften der Nummern 7 bis 20 des BRL/Truppe (BMVg Rü Z I 4, Az 76-31-20 vom 9. Juli 1992, VMBI 1992, S. 353). Bei Auftragswerten über 400 DM ist ein Beschaffungs-/Instandsetzungsersuchen an die örtliche zuständige Standortverwaltung (StOV) zu stellen.
- 3 Zur Beschleunigung der Versorgung mit dezentral zu beschaffenden, erst im Einsatzfall benötigten Versorgungsgütern sind der Verwaltungshilfe leistenden Standortverwaltung Aufstellungen der benötigten Versorgungsgüter vorab zu übergeben.

Die Standortverwaltung hat die Beschaffungen so vorzubereiten, daß nach Abruf der Truppe die Aufträge sofort erteilt und durch lieferfähige/lieferbereite Firmen so schnell wie möglich ausgeführt werden.

- 4 Kann der eigene Bedarf der Truppe an Material oder Instandsetzungsleistungen weder auf zentralem Wege noch dezentral über die Bundeswehrverwaltung rechtzeitig gedeckt werden, kann die Truppe diesen Sofortbedarf bis zu einem Auftragswert von 4.000 DM selbst decken. Die Grundlage hierfür sind die „Beschaffungsrichtlinien für den Sofortbedarf der Truppe (BRL/Truppe)“ - BMVg Rü Z I 4, Az 76-31-20 vom 9. Juli 1992 (VMBI 1992, S. 353).
- 5 Für die nach Nr. 17 BRL/Truppe in Anspruch zu nehmende Verwaltungshilfe gilt abweichend von Absatz 1 und 2, daß die Truppe ihren Sofortbedarf unmittelbar beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) - AW I 5, Telefon 0261-400 2350, BwKennz 4424-3273, FAX 3539 anfordert. Die Beschaffungersuchen sind mit "DRINGENDER SOFORTBEDARF zu kennzeichnen.

C Beschaffungen im Bündnisgebiet (NATO)

- 6 Nach Nr. 8 BRL/Truppe darf die im Ausland stationierte/übende/ingesetzte Truppe im entsprechenden Land Aufträge vergeben, wenn die Leistung in diesem Land erbracht wird.
- 7 Reichen die festgelegten Wertgrenzen (Versorgungsgüter der Anlage 1 zum Dezentralisierungserlaß: 400 DM; Sofortbedarf nach BRL/Truppe: 4.000 DM) nicht aus, oder kann die Truppe ihre Beschaffungskompetenz wegen fehlender Marktkenntnis nicht ausschöpfen, ist Verwaltungshilfe bei der Bundeswehrverwaltungsstelle des betreffenden Landes in Anspruch zu nehmen.
- 8 Sach- und Werkleistungen, wie Beschaffung von dezentralem Material und Sofortbedarf sowie Instandsetzungs- und Wartungsleistungen, können über eine der Bundesmarine vertraglich verpflichtete Schifffahrtsagentur durch von dieser Agentur beauftragte Agenten gedeckt werden.

Das Verfahren richtet sich nach der „Besonderen Anweisung Marine-Versorgung (BesAn MVers Nr. 73)“ - „Inanspruchnahme von Hafenunterstützungsleistungen in ausländischen Häfen durch Schiffe und Boote der Marine“.

Einsatzverbände H/Lw nehmen zwecks Regelung der Inanspruchnahme Verbindung mit dem Marineunterstützungskommando (MUKdo) in Wilhelmshaven auf.

- 9 Als Auftragschreiben ist der Vordruck „Auftrag“ (BRL/Truppe, Anlage 2) zu verwenden, wobei die nur im Inland geltenden Bestimmungen von „Ferner gelten die Verdingungsordnung für Leistungen...“ bis einschließlich „... in dem am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassungen“ zu streichen sind. Anstelle der gestrichenen Auftragsbedingungen ist aufzunehmen:

„Die Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate. Scheitert eine vom Auftraggeber verlangte Nachbesserung oder der Austausch einer mangelhaften Lieferung, kann der Auftraggeber die Wandlung (Rückgabe des Kaufpreises gegen Rückgabe der Lieferung) verlangen. Gerichtsstand ist Koblenz, Deutschland.“

Diese Regelung kann auch nach Hinweis auf der Vorderseite des Auftrags: „weitere Lieferbedingungen siehe Rückseite“ dort aufgenommen werden.

- 10 Auftragschreiben, Lieferscheine und Rechnungen sind in einer Handelssprache (Deutsch, Englisch, Französisch) auszustellen.
- 11 Erfordern Vorbereitung und/oder Durchführung des Einsatzauftrags in besonders dringliche Bedarfsdeckung durch die Truppe selbst, und reichen dafür in eingeräumten Wertgrenzen nicht aus, können auf Antrag des Einsatzverbandes die Wertgrenzen für dezentrales Material bzw. Sofortbedarf über die festgelegten 400 DM bzw. 4.000 DM hinaus angehoben werden. Der Antrag ist direkt an BMVg Rü II 5 (Fax 0228-12 5144) zu richten.

D Beschaffungen außerhalb des Bündnisgebietes

- 12 Beschaffungen aus dem Lande zur Deckung des Bedarfs an Material und Instandsetzungsleistungen müssen von der Truppe wegen der nicht möglichen Verwaltungshilfe in sinngemäßer Anwendung der unter Abschnitt B und C genannten Vorschriften und Regelungen selbst durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme von Agenten nach dem in Nr. 8 genannten Verfahren ist zulässig.
- 13 Um Kenntnis über die Marktgegebenheiten des betreffenden Landes zu erhalten, sind Erkundigungen z. B. bei der Deutschen Botschaft oder anderen Organisationen einzuholen.
- 14 Dezentrales Material (Versorgungsgüter der Anlage 1 Spalte 2 des Dezentralisierungserlasses - VMBI 1992 S. 360) darf der Einsatzverband bis zu einem Auftragswert von 4.000 DM selbst beschaffen und, sofern das Materialerhaltungs- / Geräteinstandsetzungskonzept eine dezentrale Bedarfsinstandsetzung vorsieht, instandsetzen lassen.
- 15 Für die in Einzelfällen erforderliche Anhebung der in Nr. 14 festgesetzten Wertgrenze gelten die in Nr. 11 genannten Kriterien und Zuständigkeiten.
- 16 Ist eine schriftliche Auftragserteilung (siehe Nr. 10 und 11) nicht möglich oder nicht sinnvoll, kann Bedarf mit einem Auftragswert bis zu 4.000 DM in einem vereinfachten Verfahren (Freihändig ohne Preisermittlung) als Handkauf gedeckt werden. Bei Auftragswerten von mehr als 400 DM ist die Notwendigkeit durch den Führer des Einsatzverbandes oder des Beauftragten auf dem Handkaufauftrag im Feld E zu begründen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Nr. 16 BRL/Truppe. Bei diesem Zug-um-Zug-Geschäft bedarf es bei der mündlichen Auftragserteilung keines schriftlichen Auftrages.

Kann der Verkäufer keinen Beleg über den Verkauf erstellen, sind Leistungsgegenstand, Menge und Preis auf einem durch den Einkäufer vorbereiteten Beleg vom Verkäufer durch Unterschrift zu bestätigen. Kann der Verkäufer den Empfang der Kaufsumme ausnahmsweise nicht quittieren, bestätigt der Einkäufer die Richtigkeit mit einer Dienstlichen Erklärung. Es ist vorgesehen, die Bestimmungen für das Haushalts- und Kassenwesen bei den Streitkräften (BMVg H I 2 vom 2. November 1990, Az 28-01-00/139 VS-NfD) entsprechend zu ergänzen.

Versorgung der im Rahmen der VN/von Hilfeleistungen eingesetzten Soldaten mit Verpflegung

Vorgaben durch Einsatzgebiet	Themen Problemfelder	Vorschriftenlage generelle Regelungen	Notwendige Regelungen Maßnahmen zur Durchführung der Einzelprojekte	Zuständigkeiten ² BMVg	Zuständigkeiten nachgeordneter Bereich
1 Länder im NATO-Gebiet, in denen eine vorhandene BWVSt eingesetzt wird	Planung, Beschaffung, Bereitstellung, Abrechnung über BWVSt	geregelt in der ZDV 36/1 Teil C, ZDv 36/2 - Vorl., ZDv 46/28	- evtl. Verstärkung der BWVSt - keine weiteren Regelungen erforderlich	Fü 5 Fü TSK VR III 1 VR III 4 InSan	VpflWiTrT WBV BAWV KdoBeh
2 Länder im NATO-Gebiet, in denen - eine vorhandene BWVSt nicht eingesetzt werden kann - keine BWVSt vorhanden ist.	Planung, Beschaffung, Bereitstellung	geregelt in ZDv 36/1, Teil C, ZDv 36/2, ZDv 46/28	Prüfung, ob eine bzw. eine weitere BWVSt einzurichten ist: wenn ja, siehe oben 1, wenn nein, siehe unten 3	VR III 1 VR III 4 InSan	VpflWiTrT KdoBeh WBV BAWV

² Die Zuständigkeiten im einzelnen ergeben sich aus der geltenden Aufgabenverteilung.

Vorgaben durch Einsatzgebiet	Themen Problemfelder	Vorschriftenlage generelle Regelungen	Notwendige Regelungen Maßnahmen zur Durchführung der Einzelprojekte	Zuständigkeiten ³ BMVg	Zuständigkeiten nachgeordneter Bereich
3 Andere Länder 3.1 Grundsätzliche Vorbereitungen im Inland	a. Klären, ob Versorgung - durch Bw selbst - durch alliierte TrT - das Aufnahmeland - aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Institutionen (z.B. VN) erfolgt. Prüfen, ob Abschluß von Vereinbarungen notwendig	ZDv 36/1 ZDv 36/2 - Vorl. - ZDv 46/28 BRL/VpflM - StOV/BwKris VOL-A	Befehl über die Regelung und Durchführung der Logistik (BRLog) Zusammenstellung geeigneter Verpflegungsmittel für Einsatzorte in anderen Klimazonen ggf. Abschluß von Vereinbarungen	Fu S Fu TSK VR III 4 InSan VR II 4	VpflWiTrT KdoBeh StOV WBV BWB
	b. soweit Versorgung durch Bw, - Festlegen der VersStOV - Musterverpflegungsplan unter Berücksichtigung klimatologischer, lebensmittelrechtlicher, hygienischer und sonstiger (ggf. auch weltanschaulicher) Aspekte - Erkunden von Möglichkeiten für die Beschaffung von Verpflegungsmitteln im Einsatzgebiet - Entscheidung, welche VpflM - von der Truppe (aus V-Vorrat, Beschaffung im StO Inland) mitgeführt, - aus dem Inland nachgeschoben bzw. - aus dem Ausland beschafft werden	wie zu a., außerdem lebensmittelrechtliche und hygienische Bestimmungen, Zoll- und Steuerbestimmungen	Anfragen bei Botschaften, IHK, internationalen (Hilfs-) Organisationen, Schiffsausrüstern usw.	Fu TSK InSan VR III 2 VR III 4	VpflWiTrT KdoBeh StOV VpflA WBV WBK (Abt. San. u. Gesundheitswesen)

³ Die Zuständigkeiten im einzelnen ergeben sich aus der geltenden Aufgabenverteilung.

Vorgehen durch Einsatzgebiet	Themen Problemfelder	Vorschriftenlage generelle Regelungen	Notwendige Regelungen Maßnahmen zur Durchführung der Einzelprojekte	Zuständigkeiten ⁴ BMVG	Zuständigkeiten nachgeordneter Bereich
	c. Anliegen besonderer Nachweise und Abrechnungsunterlagen	ZDv 36/1 ZDv 36/2 - Vorl.	Sonderregelungen wie z.B. für Kam-bodscha, Somalia	VR III 4	VpflWiTrT StOV WBV
3.2 Versorgung im Ausland:					
Variante 1:					
Versorgung durch die Bundeswehr	<p>a) Beschaffen von Verpflegungsmitteln im Standort (Inland)</p> <p>b) Bereitstellen von V-Vorrat für Mitnahme/Nachführung</p> <p>c. Entscheidung über Nachschubweg (Luftbrücke, Containernachführung ggf. unter Einbeziehung der Handelsmarine</p> <p>Mitnahme, Nachführung von VpflM</p> <p>d. Beschaffung von VpflM durch Truppe im Ausland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstattung mit Personal beim VpflWiTrT (S 4, TrVersBea, VpflGrpFhr, Dolmetscher) - Beschaffungsverfahren (freihändige Vergabe) 	<p>siehe 3.1b und c</p> <p>ZDv 46/28</p> <p>ZDv 36/1, Teil C</p> <p>STAN</p> <p>BRL ZDv 46/28</p>	<p>evtl. besondere Durchführungsbestimmungen (einsatzabhängig)</p> <p>evtl. besondere Durchführungsbestimmungen (einsatzabhängig)</p>	<p>Fü S Fü TSK VR III 4 InSan</p> <p>VR III 4 Fü TSK InSan</p>	<p>VpflWiTrT KdoBeh StOV VpflA WBV</p> <p>VpflWiTrT KdoBeh</p>

⁴ Die Zuständigkeiten im einzelnen ergeben sich aus der geltenden Aufgabenverteilung.

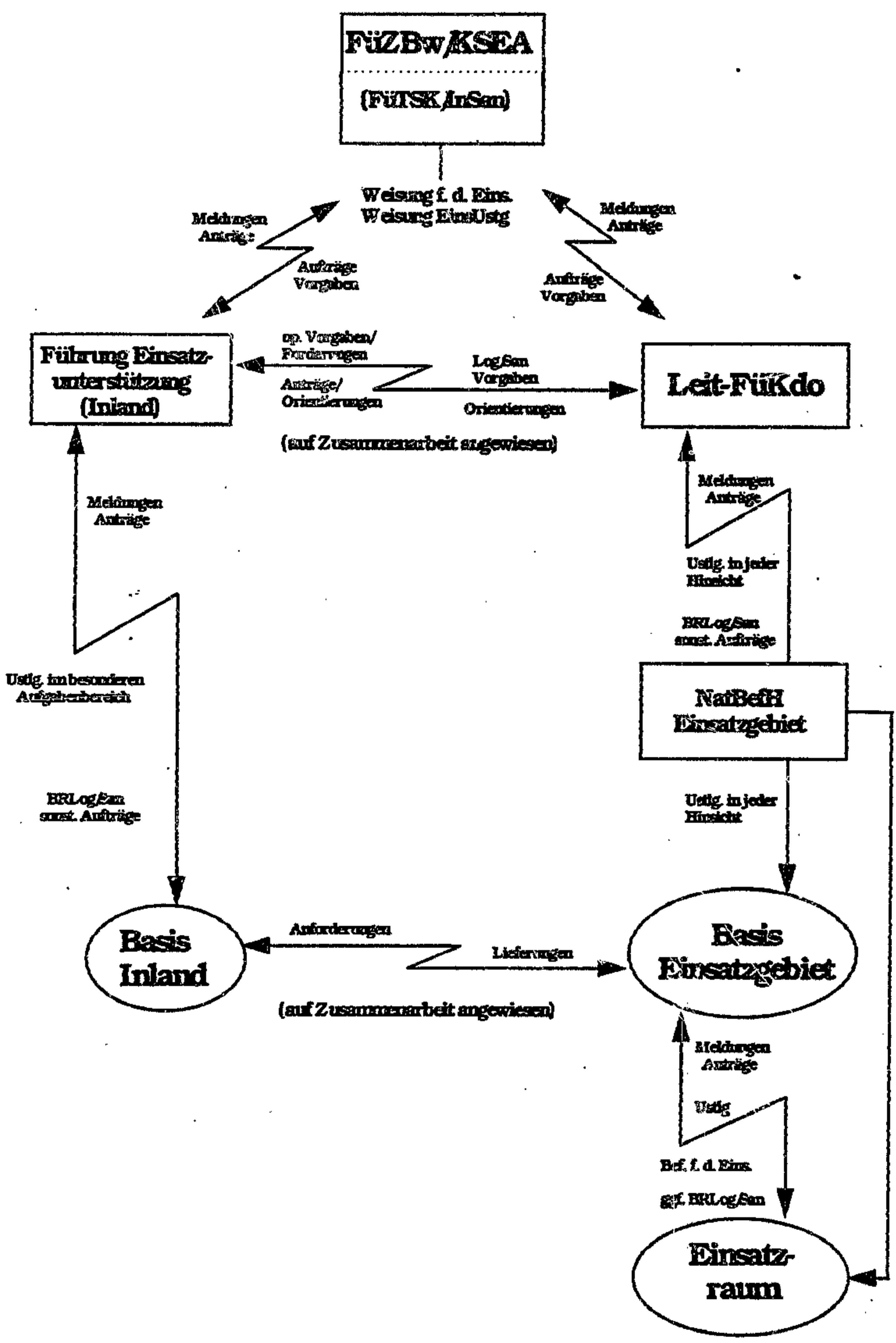
Vorgaben durch Einsatzgebiet	Themen Problemfelder	Vorschriftenlage generelle Regelungen	Notwendige Regelungen Maßnahmen zur Durchführung der Einzelprojekte	Zuständigkeiten ⁵ BMVg	Zuständigkeiten nachgeordneter Bereich
	<ul style="list-style-type: none"> - finanzielle Ausstattung (Handvorschuß, Geldaushilfe) e. Lagerung von Verpflegungsmitteln - geeignete Lagermöglichkeiten (Kühlgeräte, Regale, Container) - besondere Hygieneforderungen f. Zubereitung/Ausgabe der Verpflegung - Ausstattung Personal, STAN (Feldküche, Metzger, Bäcker) - materielle Ausstattung STAN (Feldküche, Containerküche, Kühl-Lagergerät, Gerät zur Wasseraufbereitung) - Küchenbetrieb (spezielle Forderungen) - Hygiene (spezielle Anforderungen) 	<p>STAN</p> <p>ZDv 46/28</p> <p>ZDv 36/1</p> <p>ZDv 46/28</p> <p>STAN</p> <p>ZDv 46/28</p>	<p>Erweiterung STAN zusätzliche Geräteausrüstung</p> <p>Ergänzung der bestehenden Regelungen erforderlich?</p> <p>Erweiterung STAN</p> <p>ggf. zusätzliche Ausstattung</p> <p>evtl. Durchführungsbestimmungen</p>	<p>Fü TSK InSan VR III 4</p> <p>InSan</p> <p>VR III 4 InSan</p> <p>Fü TSK</p> <p>Fü TSK VR III 4</p> <p>InSan</p>	<p>KdoBeh HUstgKdo BWB WBK KdoBeh</p> <p>VpflWtT BAWV WBK, LSO</p>
<p>Variante 2:</p> <p>Verpflegung durch alliierte Truppenteile</p>	<p>a. Bereitstellung verzehrfertiger Verpflegung in Räumen alliierter Truppenteile</p>	<p>Verträge, Vereinbarungen</p> <p>UN-Rations-Scale</p> <p>nationales Lebensmittelrecht</p> <p>ZDv 46/28</p>	<p>prüfen, ob bestehende Vereinbarungen ausreichen oder neue geschlossen werden müssen</p>	<p>Fü TSK VR II 4 VR III 4 InSan</p>	<p>KdoBeh</p>

⁵ Die Zuständigkeiten im einzelnen ergeben sich aus der seltenen Aufgabenverteilung

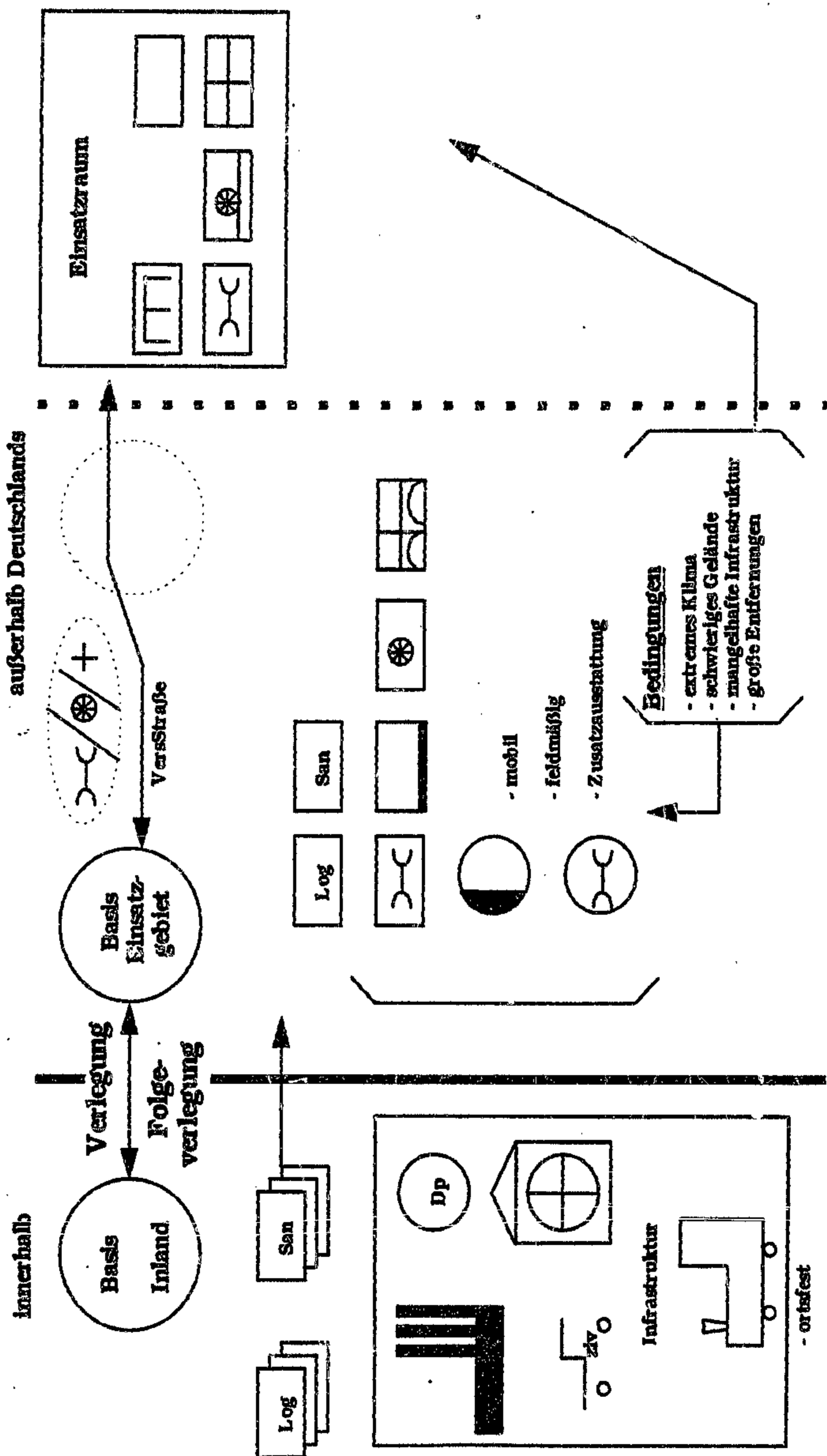
Vorgaben durch Einsatzgebiet	Themen Problemfelder	Vorschriftenlage generelle Regelungen	Notwendige Regelungen Maßnahmen zur Durchführung der Einzelprojekte	Zuständigkeiten ⁶ BMVg	Zuständigkeiten nachgeordneter Bereich
	b. Anlieferung verzehrfertiger Verpflegung in Räumen Bw		prüfen, ob bestehende Vereinbarungen ausreichen oder neue geschlossen werden müssen ermitteln VT-Stärke für ggf. spätere Abrechnung evtl. Regelungen zur pers. u. mat. Ausstattung für VpflAusgabe und Einnahme der Verpflegung	Fü TSK	VpflWiTrT KdoBeh
Variante 3: Anlieferung der VpflM durch alliierte TrT und Zubereitung durch Bw	siehe Variante 1 (e, f)	siehe Variante 2 und Variante 1 (e, f)	siehe Variante 2	Fü TSK VR II 4 VR III 4 InSan	VpflWiTrT KdoBeh
Variante 4: Verpflegung von anderer Seite (durch Dritte); z.B. Wirtschaftsbetriebe, Hilfsorganisationen	Bereitstellung verzehrfertiger Speisen	ZDv 36/1, Kap. 16; ZDv 46/28	- Abschluß von Verträgen - Entwicklung eines Mustervertrages	VR III 4 InSan	VpflWiTrT KdoBeh
Variante 5: GVpfl kann vorübergehend - nicht bereitgestellt werden	Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der GVpfl	VwV zu § 18 SG	Festlegen des finanziellen Ausgleichs Abschlagszahlungen durch TrVerw	S II 4 VR III 4	VpflWiTrT

⁶ Die Zuständigkeiten im einzelnen ergeben sich aus der geltenden Aufgabenverteilung.

Führung und Einsatz Logistik



Einsatzunterstützung



Kapitel X

Sanitätsdienst

Inhalt:

- 1 **Führungsverantwortung**
- 2 **Kräfte und Mittel**
- 3 **VN-Verfahren für die sanitätsdienstliche Versorgung**
- 4 **Ergänzende nationale Regelungen**

Beilagen:

- 1 **Sanitätsdienstliche Behandlungsebenen**

X SANITÄTSDIENST

1 Führungsverantwortung

Unabhängig von der Festlegung der einsatzbezogenen Führungsgliederung (vgl. Kapitel II) erfolgt die teilstreitkraftübergreifende Koordination der sanitätsdienstlichen Versorgung im Einsatz durch das **Fachdienstliche Koordinierungszentrum** im Sanitätsamt der Bundeswehr.

2 Kräfte und Mittel

2.1 Personal

Der Umfang der eingesetzten sanitätsdienstlichen Kräfte und Mittel richtet sich nach Auftrag und Lage. Die Auswahl des Personals erfolgt durch das Leitführungskommando in Abstimmung mit den Generalärzten/Admiralarzt der TSK, SanABw und den personalführenden Dienststellen. Die Auswahl des Fachpersonals aus dem OrgBereich ZSanDBw erfolgt durch das SanABw.

2.2 Fernmeldemittel

Die Ausstattung mit leistungsfähigen Fernmeldemitteln/Datenverarbeitungskapazität ist eine wesentliche Voraussetzung zur Auftragsbefreiung. Sie wird durch die FüKdo TSK bzw. das AFmlSBw in Abstimmung mit SanABw Abt IV festgelegt.

3 Grundlagen der sanitätsdienstlichen Versorgung

3.1 Grundsätze

3.1.1 Medizinische Versorgung

Unabhängig von den Mindestvorgaben der VN ist die sanitätsdienstliche Versorgung des deutschen Kontingents gemäß der "Fachlichen Leitlinie für die sanitätsdienstliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr im Auslandseinsatz" (BMVg InSan - Az 42-13-02 vom 27.09.1995) zu planen und durchzuführen.

3.1.2 Versorgung mit Sanitätsmaterial (SanMat)

Die in Kapitel IX dargestellten VN-Versorgungsverfahren gelten grundsätzlich auch für die Erst-, Anschluß- und Folgeversorgung der nationalen Kontingente mit SanMat. Erfolgt die Versorgung mit SanMat im Einsatzgebiet über nationale Sanitätsmaterial-Versorgungseinrichtungen (SanMatVersEinr), sind diese als Bw-Apotheken zu betreiben.

Im Inland ist eine LogBasisSanMat (Bw-Apotheke) zu betreiben, die SanMat aus zentraler und dezentraler nationaler Beschaffung übernimmt und für den Transport in den Einsatzraum zusammenstellt (vgl. "Sonderregelungen für die Sanitätsmaterialversorgung von Verbänden der Bundeswehr im Auslandseinsatz" (BMVg-InSan II 7 - Az 80-06-00 vom 27.10.1995).

3.1.3 Arzneimittel und Medizinprodukte

Die Erstausstattung erfolgt grundsätzlich aus dem Einsatzvorrat der Bundeswehr einschließlich einer jeweils einsatzorientierten Zusatzausstattung aus nationalen Ressourcen. Die Folgeversorgung erfolgt einsatzabhängig entweder aus nationalen Ressourcen oder aus anderen Quellen. Über die Art der Folgeversorgung wird einsatzbezogen entschieden.

Die in deutschen Rechtsnormen verankerten, auf die Erhaltung der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit abzielenden Schutz- und Sicherheitsbestimmungen sind auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn auch im Ausland zugunsten der Soldaten und des zivilen Bundeswehrpersonals grundsätzlich zu beachten.

Einsatzbedingte Abweichungen von diesen im Inland geltenden Sicherheitsstandards sind anlässlich der Beteiligung der Bundeswehr an Friedensmissionen nur dann zulässig, wenn eine Gefährdung der Gesundheit von Soldaten und zivilem Bundeswehrpersonal nicht zu erwarten ist.

Arzneimittel und Medizinprodukte ohne verwertbare fachliche Informationen, insbesondere Arzneimittel ohne Packungsbeilage (Gebrauchsinformation), sind grundsätzlich abzulehnen.

3.1.4 Betäubungsmittel

Die für Auslandseinsätze der Bundeswehr benötigten Betäubungsmittel (BtM) werden grundsätzlich nach den geltenden Vorschriften national beschafft.

Für die Sicherheit im Umgang mit BtM im Ausland sind die in ihrer Geltung auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkten Vorschriften für das Verschreiben, die Abgabe, den Nachweis über den Verbleib und Bestand sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen inhaltlich entsprechend anzuwenden.

3.2 Bedarfsanforderungen

Alle logistischen Leistungen für den Betrieb der durch deutsche Kräfte geführten VN-Einrichtung und die reguläre Versorgung des nationalen Kontingents sind durch den Bedarfsträger mittels eines "Letter of Request" bei der Leitung der VN-Mission zu beantragen. Es gelten die in o.a. Ziffer X.3.1 genannten Sonderregelungen.

Anforderungen für Sanitätsmaterial sind dem Chief Medical Officer (CMedO) der VN-Mission vorzulegen. Dieser nimmt zu Art, Menge sowie Dringlichkeit der Anforderung Stellung. Er empfiehlt lokale, regionale oder kontingentspezifische nationale Bedarfsdeckung.

3.3 Bewilligung und Bedarfsdeckung

Der Chief Administration Officer (CAO) des VN-Stabes vor Ort entscheidet über den Antrag und trifft Vorkehrungen zur Bedarfsdeckung.

Übersteigt die Anforderung den durch die VN festgelegten Finanzrahmen und die Entscheidungsbefugnis des zuständigen VN-Befehlshabers vor Ort, bearbeitet FALD beim VN HQ den aus dem Einsatzgebiet vorgelegten Antrag und führt in den zuständigen Gremien der VN eine Entscheidung zur Antragsbewilligung und Bedarfsdeckung herbei (Einzelheiten siehe Kapitel IX).

3.4 Instandsetzung von Sanitätsmaterial

Die Materialerhaltungsstufen 1 und 2 werden durch das Kontingent eigenverantwortlich durchgeführt. Materialerhaltung der Stufe 3 und höher, sowie die Durchführung der Sicherheitstechnischen Kontrollen (STK) erfolgt durch eigenes, autorisiertes Instandsetzungspersonal am Einsatzort oder durch zivile Vergabe.

Die zivile Vergabe ist bei den VN über einen „Letter of Request“ zu beantragen.

Für Material, das vor Ort nicht mehr instandgesetzt werden kann, ist mit einem "Letter of Request" Ersatzgestellung und Rückführung zu beantragen.

Bei Erstellung eines "Letter of Request" für Ersatzteile von Sanitätsgeräten deutscher Herkunft muß darauf hingewiesen werden, daß aus Kompatibilitätsgründen und aufgrund nationaler technischer Sicherheitsbestimmungen die Bedarfsdeckung grundsätzlich nur aus nationalen Quellen erfolgen kann.

4 Ergänzende nationale Regelungen

4.1 Auslands-/Tropendienstverwendungsfähigkeit und Impfungen

Alle Soldaten, die für einen Einsatz im Ausland vorgesehen sind, müssen sich einer ärztlichen Begutachtung unterziehen. Näheres regelt eine fachdienstliche Anweisung (FA InSan D 40.02).

4.2 Ausbildung

Siehe Kapitel VI.

4.3 Verwundetenversorgung

Die sanitätsdienstliche Versorgung der Angehörigen deutscher Kontingente ist gemäß "Fachliche Leitlinie für die sanitätsdienstliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr im Auslandseinsatz" (BMVg-InSan - Az 42-13-02 vom 27.09.1995) zu planen und durchzuführen.

Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr, die Bundeswehrkontingente bei VN-Einsätzen begleiten, sind auf ihren Wunsch im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Möglichkeiten vom Sanitätsdienst der Bundeswehr medizinisch zu versorgen. Kosten sind hierfür nicht in Rechnung zu stellen. Die Sanitätsoffiziere erbringen ihre Leistungen hierbei im Nebenamt als Notfallbehandlung; ein Liquidationsrecht besteht nicht.

Die prä-klinische Verwundetenversorgung (Leistungsbereich A, siehe auch Beilage 1) erfolgt im Einsatzgebiet in der Regel durch nationale sanitätsdienstliche Kräfte.

Die klinische Akutversorgung (Leistungsbereich B) für deutsche Kontingente kann im Einsatzgebiet durch die VN nur dann durchgeführt werden, wenn eine leistungsfähige medizinische Einrichtung (nach den Standards der o.a. Leitlinie) in Form eines Lazaretts/Contingency Hospitals bzw. Lazarettschiffs verfügbar ist.

Ist dies nicht der Fall, wird vor Beginn eines Einsatzes national entschieden, ob

- eine geeignete Einrichtung national gestellt werden muß oder
- Abstützung auf Einrichtungen anderer Nationen, die diese Forderung erfüllen, erfolgen kann.

Der dazu erforderliche Umfang der Behandlungs-, Betten- und Transportkapazität richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf, zu dessen Ermittlung die ACE-Directive 85-8 in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage heranzuziehen ist. Die Bereitstellung dieser Kapazitäten wird durch das fachdienstliche Koordinierungszentrum (FKZ) in Abstimmung mit den übrigen militärischen OrgBereichen koordiniert.

4.4 Verwundetentransport

Der Verwundetentransport ist gemäß der Fachlichen Leitlinie vom 27.09.1995 mit dem Ziel durchzuführen, den Verwundeten schonend und schnell der für ihn geeigneten Versorgungseinrichtung zuzuführen. Hierzu sind stets geeignete Luftfahrzeuge mit entsprechender Ausrüstung in ausreichender Zahl - in der Regel zur alleinigen Nutzung des Sanitätsdienstes - vorzusehen. Die Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts zur Kennzeichnung mit dem Schutzzeichen gelten uneingeschränkt.

Die Repatriierung kann sowohl durch geeignete Luftfahrzeuge der Streitkräfte als auch durch zivile Rettungsflugdienste erfolgen (vgl. Kapitel IX.4). Sie wird durch die VN geregelt.

4.5 Verfahren zur nationalen Bedarfsdeckung (nur Sanitätsmaterial)

Bei Deckung des Bedarfs an SanMat aus nationalen Ressourcen (vgl. Ziffer 3.1.) entweder

- nach Vorliegen eines "Letter of Assist" (LoA) der VN oder
 - auf Weisung BMVg, sofern kein bzw. noch kein LoA ausgestellt wurde,
- veranlaßt der Materialverantwortliche, das zuständige FÜKdo bzw. SanABw die Beschaffung und/oder Bereitstellung des Materials nach den eingeführten nationalen Versorgungsverfahren durchzuführen.

4.6 Überwachung und Kontrolle von Lebensmitteln und Trinkwasser

Überwachung und Kontrolle von Lebensmitteln (einschl. Tabakerzeugnissen, Kosmetika und Bedarfsgegenständen) sowie von Trinkwasser erstrecken sich, wenn deutsche Rechtsnormen formell keine Gültigkeit haben, auf gesundheitliche Unbedenklichkeit, Sicherheit und Qualität und orientieren sich in diesem Fall an Rechtsnormen mit individualschützendem Charakter.

Einsatzbedingte Abweichungen von deutschen Standards, die der Sicherheit und Qualität dienen, sind nur dann zulässig, wenn eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen ist.

Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind das jeweils notwendige Personal, Material und die infrastrukturellen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen.

4.6.1 Lebensmittel

Das Behandeln, Herstellen, Inverkehrbringen sowie der Erwerb von Lebensmitteln (einschl. Tabakerzeugnissen u. Bedarfsgegenständen) sowie sonstigen zum Verzehr bestimmten Stoffen/Zusatzstoffen wird durch sachverständige SanOffz kontrolliert und überwacht. Bis zur Herausgabe des entsprechenden Erlasses erfolgt dies auf der Grundlage des VMBI 1987, S. 65 ff. Die Einsetzung eines Küchenausschusses gem. ZDv 36/1 ist vorzusehen.

4.6.2 Trinkwasser

Unter Trinkwasser versteht man alles Wasser, das ungeachtet seiner Herkunft (ursprünglicher oder aufbereiteter Zustand) als Lebensmittel für den menschlichen Genuß/Verzehr bestimmt ist.

Die Überwachung und notwendigen Kontrollen sowie die Freigabe erfolgen durch den Sanitätsdienst. Einzelheiten hierzu werden durch einen Erlaß geregelt.

Der zuständige LSO beauftragt im Abstimmung mit BMVg-InSan- einen in Angelegenheiten des Trinkwassers sachverständigen SanOffz mit der Prüfung und Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Sicht.

Dieser gibt Wasser als Trinkwasser frei, wenn

- Erlaß BMVg-InSan I 7 - Az 42-14-40/42-23-04 vom 14.02.1990 erfüllt wird,
- der Betreiber seinen Pflichten (u.a. Anzeige, Informations-, Dokumentations-, Untersuchungs-, Duldungspflicht) nachkommt,
- eine Überwachung in hygienischer Hinsicht gewährleistet ist.

Steht im Einzelfall und in besonderen Notsituationen für die Körperpflege bzw. -reinigung keine ausreichende Menge Trinkwasser zur Verfügung, kann dafür auch Wasser genutzt werden, das nicht zum menschlichen Verzehr oder Genuß geeignet ist vorausgesetzt, daß bei bestimmungsgemäßer Anwendung die Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung ausgeschlossen ist.

4.7 Fleischhygiene- und Tierseuchenüberwachung

Die Fleischhygiene- und Tierseuchenüberwachung ist unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Es gelten grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung. Zuständig für die Umsetzung in der Bundeswehr ist InSan.

Die Durchführung obliegt in Pilotfunktion der TSK Heer.

Sanitätsdienstliche Behandlungsebenen

Leistungsbereiche	Stellen/Einrichtungen	Maßnahmen
Leistungsbereich A	Sanitätstrupps Rettungsstation Rettungszentrum	Erste sanitätsdienstliche Hilfe Erste allgemeinärztliche und notfallmedizinische Versorgung Internistische und zahnärztliche Versorgung <u>lageabhängig:</u> Chirurgische Akutversorgung einschließlich unmittelbarer postoperativer Pflege
Leistungsbereich B	Lazarett	Chirurgische, internistische, zahn- ärztliche und sonstige fachärztliche ambulante und stationäre Versorgung bis zur Wiederherstellung der Einsatz- fähigkeit oder Verlegung in Einrich- tungen des Leistungsbereichs C
Leistungsbereich C	Bundeswehrkrankenhäuser / zivile Krankenanstalten	Abschließende Behandlung in allen Fachgebieten

Kapitel XI

Kostenrechnung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Inhalt:

- 1 Kostenermittlung und Kostenberechnung
- 2 Haushaltsmittel
- 3 Haushaltsdurchführung
- 4 Kassen- und Rechnungswesen
- 5 Kosten- und Ausgabendokumentation
- 6 Kostenerstattung durch VN

XI Kostenrechnung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1 Kostenermittlung und Kostenberechnung

Mit der Entscheidung über die Teilnahme der Bundeswehr an einer VN-Mission wird gleichzeitig der durchzuführende Auftrag gemäß den Vorgaben der VN durch das BMVg festgelegt. Das bedeutet den Einsatz von Personal, Material sowie Dienst- und Sachleistungen im dafür erforderlichen Umfang.

Die zuständigen Fachreferate im BMVg ermitteln hierzu Mengengerüste für die wesentlichen Kostenbereiche

- Personal,
- Material,
- Betrieb,
- Transport/Verlegung und
- Ausbildung.

BMVg Fü S VI 4 faßt diese Angaben zur Kostenermittlung durch SKA Abt. II zusammen.

1.1 Personal

Neben den laufenden Dienstbezügen werden nur Personalzusatzkosten in Ansatz gebracht. Zu diesen gehören auch die Ausgaben für die gesundheitliche Vorbereitung (Impfungen, Untersuchungen), die Betreuung sowie Verpflegungsmehrkosten, die nicht durch Verpflegungszuschüsse abgedeckt sind.

Über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages gem. Auslandsverwendungsgesetz (AuslVG) wird für jeden Einsatz ressortübergreifend unter Leitung des Auswärtigen Amtes gesondert entschieden. Zahlungen aufgrund bestehender gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Aufwandsvergütung nach § 17 BRKG, Zulagen) bleiben hiervon unberührt, soweit im Gesetz bzw. durch entsprechende Rechtsverordnung nicht anders bestimmt.

1.2 Material

Soweit entsprechendes Material nicht verfügbar ist, ist es unter Beachtung der vorgeschriebenen Verfahren zu beschaffen, zu leasen bzw. für den Einsatz umzurüsten. Inwieweit ein Sofortbedarf angeordnet werden muß, entscheiden die federführenden Einsatzreferate in Verbindung mit der Hauptabteilung Rüstung auf Weisung der Leitung des BMVg. Die voraussichtlichen Beschaffungspreise sind durch die Bedarfsträger über die für Beschaffungen zuständigen Stellen zu ermitteln.

Die Kostenermittlung für Wertminderungen erfolgt nach den „VN-Guidelines“, die Kosten- und Ausgabenerstattung nach In-/Out-Survey.

Zu erfassen ist ebenso alles Material, das als humanitäre Hilfe der Bevölkerung eines Landes bereitgestellt wird (z.B. SanMat, Mobiliar, Chemikalien für Wasseraufbereitung).

1.3 Betrieb

Hierzu gehören insbesondere die Kosten für

- Materialerhaltung,
- Betriebsstoffe für den Betrieb Bw-eigener Land-, Luft- und Seefahrzeuge,
- Mieten, Gebühren und Leasing für Fernmeldeeinrichtungen, Maschinen, Geräte etc. sowie
- Unterbringung von Personal und Lagerung von Material.

Zu erwartende kalkulierte Leistungen an Dritte, z.B. NGO oder andere Nationen, müssen ermittelt und erfaßt werden.

1.4 Transport/Verlegung

Anhand der Einsatzplanung wird der Bedarf an Transportkapazität für Personal, Verlegung (Rotationen, Urlaub etc.) und Material für Bahn-, Luft-, See- und Straßentransporte (Bw und Zivil) ermittelt. Hierzu gehören auch die Folgeversorgung und die Rückverlegung ungeachtet einer zu erwartenden Erstattung durch die VN.

1.5 Ausbildung

Diese umfaßt Kosten für Lehrgänge im In- und Ausland, die einsatzbezogene Ausbildung im zivilen außermilitärischen Bereich und dafür benötigtes Material. Soweit erforderlich sind ebenfalls ausbildungsvorbereitende Kosten aufzunehmen.

1.6 Berechnungen

Alle entstehenden Kosten sind unabhängig von einer etwaigen Erstattung seitens der VN, des AA oder anderer Stellen zu berechnen und laufend zu aktualisieren. Diese Berechnung erfolgt unter Federführung des Fü S VI 4 mit Unterstützung SKA II und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachreferaten.

Grundlagen hierfür sind

- für Personal gem. den gesetzlichen Grundlagen die voraussichtlich entstehenden Zusatzkosten entsprechend der Personalstärke,
- für Material die Beschaffungs- bzw. Umrüstkosten,
- für den Betrieb die Flugstunden-, Betriebsstunden und Kilometersätze des eingesetzten Geräts gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen,
- für Transporte und Verlegungen die anfallenden Kosten für Straßen-, Bahn-, Luft- und Seetransporte. Dies erfolgt zusätzlich zu den Kostensätzen für den Betrieb von Bw-Geräten,
- für die Ausbildung, ergänzend zu den Kosten für eigenes Personal und Material, die Kosten ausländischer Ausbilder sowie ziviler Ausbildungseinrichtungen und zivilen Personals.

1.7 Aktualisierung des Mittelbedarfs

Da das für einen Einsatz erstellte Mengengerüst zunächst lediglich auf Schätzungen basieren kann, sind Anpassungen laufend erforderlich. Änderungen, die sich auf den Mittelbedarf auswirken, sind durch die einsatzführenden Referate mit dem koordinierenden Bewirtschafter der Streitkräfte, Fü S VI 4, abzustimmen. Dieser entscheidet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Haushalt über die Finanzierbarkeit; ggf. sind dazu Leitungsentscheidungen herbeizuführen.

2 Haushaltsmittel

Es gilt der Grundsatz:

Haushaltsmittel werden für einen Hilfeinsatz der Bundeswehr nur auf der Grundlage einer Veranschlagung im Bundeshaushalt und/oder eines grundsätzlichen Beschlusses der Bundesregierung für den einzelnen Hilfeinsatz bereitgestellt. Dabei richtet sich das Verfahren nach den jeweiligen Erlassen über die Aufstellung der Voranschläge bzw. die Haushaltsführung.

2.1 Veranschlagung bei normalem Haushaltszyklus

Im Normalfall sind die für die Hilfeinsätze vorgesehenen Ausgaben im Einzelplan 14 veranschlagt. Ein Haushaltsvermerk kann zudem regeln, in welcher Höhe die veranschlagten Haushaltsmittel gegen entsprechende Einsparungen bei anderen Titeln überschritten werden dürfen (Deckungsfähigkeit).

Einnahmen aus Erstattungen der VN bzw. aus anderen Einzelplänen des Bundeshaushalts fließen einem Einnahmetitel zu. Dort kann ein Haushaltsvermerk regeln, daß die Einnahmen zur Verstärkung der Ausgaben genutzt werden.

Die Veranschlagung im Haushalt erfolgt durch den Bewirtschafter Fü S VI 4, der einen entsprechenden Beitrag zum Haushaltsvoranschlag erstellt und diesen an das zuständige Kapitelreferat H II 2 leitet. Dieses veranlaßt die Berechnung und Einstellung des voraussichtlich kassenmäßigen Bedarfs für den Regierungsentwurf des jeweiligen Haushalts. Die Bewilligung erfolgt nach den parlamentarischen Beratungen mit Feststellung des Bundeshaushalts durch das jeweilige Haushaltsgesetz.

2.2 Kurzfristige Veranschlagung

Es gilt das Verfahren gem. o.a. Ziffer 2.1; ggf. ist mit dem BMF eine außerplanmäßige Veranschlagung durchzuführen.

3 Haushaltsdurchführung

3.1 Zuweisung der Haushaltsmittel

Die für internationale Hilfseinsätze im Einzelplan 14 (Epl) bewilligten Haushaltsmittel werden vom BMF dem in der Abteilung H zuständigen Referat H II 2 zugewiesen. Dieses leitet die Mittel an den Bewirtschafter Fü S VI 4 im Wege des automatisierten Verfahrens für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Bundeswehr (HKR-Verfahren) weiter.

Fü S VI 4 weist die Haushaltsmittel den Bewirtschaftern der Führungsstäbe bzw. OrgBereiche zu. Diese leiten ihrerseits Haushaltsmittel an die höheren Kommandobehörden weiter. Im Rahmen der weiteren stufenweisen Zuweisung wird schließlich eine jeweils begrenzte Verfügungsberechtigung über die Haushaltsmittel den nachgeordneten Bewirtschaftern bzw. Wirtschaftstruppenteilen (bis Ebene Bataillon bzw. Einsatzverband) erteilt.

Die für die jeweilige mittelbewirtschaftende Dienststelle zuständige Kasse (Bundeskasse/ Bundeswehrkasse) erhält eine förmliche Mitteilung über den zugewiesenen Betrag, gegen den die angeordneten Auszahlungen gebucht werden.

3.2 Einrichtung von Buchungsabschnitten

Zu Beginn eines Einsatzes veranlaßt das Kapitelreferat H II 2 über H I 1 die Einrichtung von Buchungsabschnitten. Diese bewirken die verwaltungstechnische Unterteilung eines Haushaltstitels und dienen somit der Zuordnung der Ausgaben bei mehreren im gleichen Haushaltsjahr durchgeführten Einsätzen.

3.3 Kosten- und Ausgabenkontrolle, Haushaltsmittelabfluß

Fü S VI 4 ordnet wiederum für jeden Buchungsabschnitt die Führung von Abschnitten der Haushaltsüberwachungslisten (HÜL) zur Erfassung der unterschiedlichen Ausgabearten an, so z.B.:

- Auslandszulagen nach AuslVG,
- Materialerhaltung,
- Reisekosten,
- Betriebsstoffe,
- Frachtkosten,
- Verpflegung,
- Truppenbetreuung, usw.

Diese HÜL-Abschnitte sind für die Bewirtschafter bis hinunter zu den Wirtschaftstruppenteilen und Einsatzverbänden bindend, d.h. die im Zusammenhang mit dem Hilfseinsatz entstandenen Ausgaben sind nur nach diesem Raster zu erfassen.

Die Bewirtschafter melden nach entsprechender Weisung die Höhe der Ausgaben bei den angeordneten HÜL-Abschnitten. Die verantwortlichen Kommandobehörden melden gemäß besonderer Weisung für alle Kostenbereiche (vgl. Kapitel XI, Ziffer 1) die tatsächlichen Mengen/Stärken/Verbräuche/Einsatzstrecken und -dauer pro Leistungseinheit (Km, Betriebsstunden). Dies dient der zentralen Erfassung.

Fü S VI 4 erfaßt die gemeldeten Ausgaben sowie die vertraglichen bzw. planerischen Bindungen (sog. Verbindungen) zur Kontrolle der zugewiesenen Haushaltsmittel und Überwachung des Mittelabflusses.

4 Kassen- und Rechnungswesen

Siehe auch Kapitel 10 der Bestimmungen für das Haushalts- und Kassenwesen bei den Streitkräften.

4.1 Organisation des Zahlungsverkehrs, Abrechnung und Rechnungslegung

Alle Zahlungen sind möglichst bargeldlos zu leisten. Dies gilt grundsätzlich auch für die Zahlung von Gebühren.

Truppenteile und Dienststellen, die für einen Einsatzverband Leistungen erbringen, wickeln den baren und bargeldlosen Zahlungsverkehr über ihre zuständige Bundeswehrkasse ab. Die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs obliegt der für den Einsatzverband zuständigen Bundeswehrkasse, die auch Rechnung legt, sofern vom BMVg nichts anderes bestimmt wird.

Den Zahlungsverkehr beim Einsatzverband wickeln die vorhandenen Zahl-/Nebenzahlstellen und - soweit erforderlich - Zahlungsbeauftragte ab. Sind bei einem Einsatzverband keine Zahlstellen vorhanden, sind diese einzurichten. Soweit notwendig (z.B. aus Dislozierungsgründen), ist bei selbständigen Einheiten eine Nebenzahlstelle einzurichten. Werden die Truppenteile von einem NatBefH i.E. befehligt und verfügt dieser über eine Abteilung Verwaltung, ist dort eine Feldkasse einzurichten. Verfügt der NatBefH i.E. nicht über eine Abteilung Verwaltung, sind die Aufgaben der Feldkasse einer Zahlstelle zu übertragen.

Der Feldkasse/Zahlstelle mit Feldkassenaufgaben obliegt die zentrale Geldversorgung des Einsatzverbandes; sie rechnet Ein- und Auszahlungen mit der zuständigen Bundeswehrkasse ab, sofern nichts anderes bestimmt wird.

4.2 Geldversorgung

Die Feldkasse/Zahlstelle mit Feldkassenaufgaben erhält die erforderlichen Zahlungsmittel durch eine Gelderstaussstattung und laufende Anschlußgeldversorgung.

Die Gelderstaussstattung umfaßt den Bargeldbedarf eines Einsatzverbandes für 30 Tage. Die Höhe der Gelderstaussstattung wird vom Leitführungskommando - getrennt nach DM und Fremdwährung - festgelegt. Gleiches gilt für die Gelderstaussstattung von Vor- und Erkundungskommandos.

Die Anschlußgeldversorgung ist die Versorgung eines Einsatzverbandes mit Zahlungsmitteln nach Empfang der Gelderstaussstattung. Sie erfolgt durch

- Abholung von Bargeld bei der Bundeswehrkasse (Geldtransport),
- Überweisung durch die Bundeswehrkasse auf ein Bankkonto der Feldkasse/Zahlstelle mit Feldkassenaufgaben,
- Geldaushilfe durch die nächstgelegene Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland,
- Reiseschecks von der Bundeswehrkasse.

Die zweckmäßigste Form der Anschlußgeldversorgung ist von der Abteilung Verwaltung bzw. Truppenverwaltung festzulegen.

4.3 Gehaltsschecks

Soldaten und Bedienstete, denen die Bezüge auf ein Konto überwiesen werden, können durch Vorlage eines Inlandsschecks nach Maßgabe der Gehaltsscheckbestimmungen über ihre Bezüge verfügen. Gleiches gilt für Wehrsoldempfänger, denen die Bezüge ganz oder teilweise überwiesen werden.

4.4 Sicherheit

Es gelten grundsätzlich die erlassenen Bestimmungen. Soweit diese nicht eingehalten werden können, sind zur Gewährleistung der inneren und äußeren Kassensicherheit sowie für die Durchführung von Geldtransporten vom NatBefH i.E. im Benehmen mit dem Leiter Abteilung Verwaltung bzw. Leiter der Truppenverwaltung den Gegebenheiten entsprechende Regelungen zu erlassen.

5 Kosten- und Ausgabendokumentation

Die gemeldeten Ausgaben werden bei SKA II erfaßt und laufend fortgeschrieben. Gleichzeitig ermittelt das SKA nach durch Fü S VI 4 festgelegten Vorgaben die Kosten und Ausgaben eines Einsatzes. Auf diese Weise ist es möglich, Kosten und Ausgaben eines Einsatzes anhand bestimmter Kriterien (siehe o.a. Ziffer 1) nachzuweisen.

6 Kostenerstattung durch die VN

6.1 Grundsätze

Rückerstattungen für die einer truppenstellenden Nation (TCN) bei einer VN-Mission entstandenen Kosten werden von den VN auf der Grundlage der für die jeweilige Mission maßgebenden VN-Dokumente (z.B. UN-Guideline, Standing Operation Procedure - SOP), Aide Memoire) und ggf. zusätzlicher bilateraler Vereinbarungen (Terms of Reference - TOR) geleistet.

Diese Dokumente regeln u. a.

- Einzelheiten zur vorherigen Zustimmung der VN durch einen „Letter of Assist“ (LoA) zu Leistungen der TCN in nationaler Verantwortung, wenn
 - die VN dazu nicht in der Lage sind oder
 - eine TCN bestimmte Leistungen der VN nicht in Anspruch nehmen will und hierzu einen entsprechenden Antrag („Letter of Request“ - LoR) stellt;
- Abschreibungsquoten für Material (Contingent Owned Equipment) und
- Abrechnungsmodalitäten.

6.2 Anforderungsverfahren

Die im Zusammenhang mit einer VN-Mission stehenden nationalen Kostenschätzungen der notwendigen Aufwendungen für

- Personal (Medizinische Vor-/Nachsorge, Impfungen),
- Transport (Verlegung, Folgeversorgung, MEDEVAC, Rotation),
- Material (Vor-/Nachbereitung, Wiederherstellung, Abschreibung und Leasing)

werden durch BMVg FüZBw den VN mit der Bitte um Ausstellung eines LoA über das AA und die Ständige Vertretung bei den VN mitgeteilt.

Dieser LoA ermächtigt das BMVg, die jeweils bezeichnete Leistung unter Berücksichtigung des festgelegten Kostenrahmens national zu erbringen. Etwaige Mehraufwendungen müssen grundsätzlich national finanziert werden.

6.3 Erstattungsleistungen

Die VN-Regeln sehen folgende Erstattungen vor:

6.3.1 Personal

Für Personal wird ein Pauschalbetrag als Soll erstattet. Für Urlaub gilt ein Standardsatz.

6.3.2 Verpflegung

Die VN erwarten von den truppenstellenden Nationen bei der Verpflegung eine Selbstversorgung in den ersten 30 Tagen. Nach diesem Zeitpunkt übernehmen die VN die Versorgung. Kann diese von den VN nicht, nicht rechtzeitig oder nicht den deutschen Bestimmungen entsprechend bereitgestellt werden, ist sie national sicherzustellen. Eine Refinanzierung ist nur möglich, wenn ein LoA vorliegt.

6.3.3 Bekleidung

Für die Abnutzung von Bekleidung und Ausrüstung wird von den VN ein Pauschalbetrag gezahlt. Im übrigen findet Refinanzierung nicht statt.

6.3.4 Marketenderwaren

Marketenderwaren werden von den VN nicht gestellt bzw. transportiert. Eine Refinanzierung findet nicht statt. Kosten für Transport, Schwund, Beschädigung etc. sind bei der Festlegung der Preise für Marketenderwaren miteinzukalkulieren.

6.3.5 Kontingenteigenes Gerät

Kontingenteigenes Gerät wird von den VN angefordert, als Kontingentausstattung genehmigt und von der Bundesrepublik Deutschland in das Einsatzgebiet gebracht. Die Wertminderung dieser Artikel ist erstattungspflichtig entsprechend den jeweils geltenden oder vereinbarten Erstattungsrichtlinien. Die Wertminderung wird mit prozentual festgelegten Abschreibungssätzen berechnet.

6.3.6 Verlegung/Rückverlegung

Wird die Verlegung/Rückverlegung eines Kontingents in nationaler Verantwortung im Auftrag der VN durchgeführt, erfolgt die Kostenerstattung nach den aufgrund einer Marktsichtung ermittelten handelsüblichen Preisen, die die VN der Bundesrepublik Deutschland in Form eines Beschaffungsbescheides (LoA) mitteilen. Anderenfalls werden die von der Bundeswehr nachgewiesenen Transportkosten erstattet.

6.3.7 Rotationen

Die VN übernehmen in der Regel zwei vollständige Rotationen des Personals pro Jahr.

Nähere Einzelheiten der Refinanzierung ergeben sich aus den für den jeweiligen Einsatz geltenden VN-Dokumenten und der Vereinbarung zwischen den VN und der truppenstellenden Nation.

6.4 Abwicklung der Erstattungsforderungen

Die der Bundesrepublik Deutschland erwachsenen Geldansprüche sind nach den für den Einsatz geltenden Bestimmungen zu ermitteln, der Höhe nach zu berechnen und gegenüber den VN geltend zu machen. Die Erfüllung der Erstattungsforderungen ist zu überwachen und ggf. durchzusetzen.

Meldungen über Art und Umfang tatsächlich erbrachter Leistungen sind durch bzw. über das Leitführungskommando dem FüZBw vorzulegen. Einzelheiten regeln das „Meldewesen der Bundeswehr“ und ergänzende Weisungen für einen konkreten Einsatz. Bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist sinngemäß zu verfahren.

FüZBw überwacht den Eingang der abzugebenden Meldungen, prüft sie anhand der vorliegenden Informationen auf Plausibilität und leitet sie VR III 2 zu. VR III 2 prüft die Unterlagen hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsgrundlagen, erforderlichenfalls nach vorheriger Beteiligung von Fü S III 1 und beauftragt das Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) mit der weiteren Bearbeitung.

Für materielle Unterstützungsleistungen ist entsprechend zu verfahren. In diesen Fällen sind die Meldungen Rü III 4 zu übersenden, das sie nach der erforderlichen Prüfung über VR III 2 dem BAWV zuleitet.

VR III 2 koordiniert die Refinanzierungsaufgaben, stellt dem BAWV die anzuwendenden Rechtsgrundlagen zur Verfügung und führt in Zweifelsfällen die erforderlichen Entscheidungen herbei. Soweit eine Beteiligung anderer Referate erforderlich ist, richtet sie sich nach den Regelungen der GGO.

Das BAWV macht die festgestellten Erstattungsforderungen gegenüber den VN über das Auswärtige Amt geltend. Darüber hinaus überwacht es die Erfüllung der Forderungen und setzt sie ggf. durch.

6.5 Erstattungszahlung

Das Auswärtige Amt leitet den VN die Forderungen über die ständige Vertretung zu. Die VN erteilen daraufhin eine schriftliche Empfangsbestätigung. Geldforderungen sind grundsätzlich zahlbar innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungseingang. Geldzahlungen der VN erfolgen auf ein DM-Konto in Deutschland. Sie sind von den VN nach zugrundeliegender Rechnung und Zahlungszweck eindeutig zu identifizieren.

Kapitel XII

Verwaltung, Truppenverwaltung, Rechtsberatung

Inhalt:

- 1 Verwaltung/Truppenverwaltung
- 2 Rechtsberatung

Beilagen:

- 1 Marketenderwaren
- 2 Nutzung von Liegenschaften und Liegenschaftsmaterial

XII Verwaltung, Truppenverwaltung, Rechtsberatung

i Verwaltung, Truppenverwaltung

1.1 Allgemeines

Bei Einsätzen der Bundeswehr im Rahmen von VN-Missionen oder unter dem Mandat anderer überstaatlicher Organisationen werden zur Wahrnehmung von Truppenverwaltungsaufgaben beim Einsatzkontingent auch Truppenverwaltungsbeamte (TrVBea) eingeplant. Die Beamten können aufgrund freiwilliger Meldung im Status Soldat als Truppenverwaltungsbeamter (TrVOffz) an einem Einsatz teilnehmen.

Abhängig von der Aufgabe und der Größe eines Einsatzverbandes sind im Einsatzgebiet eine ÄbtVw beim NatBefH i.E. sowie beim Verband selbst ein oder mehrere TrVBea (entspr. Zahlstellenverwalter) vorzusehen.

1.2 Beratung in Verwaltungs-, Fürsorge- und Wirtschaftsangelegenheiten

Die zum Einsatzverband gehörenden TrVOffz beraten/informieren/unterstützen Führung und Angehörige des Einsatzverbandes in allen Verwaltungs-, Fürsorge- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Im Rahmen der "Konzeption Betreuung und Fürsorge" und ihrer fachlichen Zuständigkeit halten sie dabei auch Verbindung zu den Fürsorge- und Betreuungseinrichtungen.

1.3 Fachliche Verantwortungs- und Wirkungsbereiche

1.3.1 Wirtschaftsführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Es gelten die Bestimmungen für das Haushalts- und Kassenwesen bei den Streitkräften (Erlaß BMVg H I 2 vom 02.11.1990 - Az 28-01-00/139 VS-NfD), die um das Kapitel 10 "Humanitäre Einsätze sowie Einsätze zur Katastrophenhilfe, Beteiligung an bündnisgemeinsamen Maßnahmen, Beteiligung an friedenserhaltenden/-schaffenden Maßnahmen (VN) im Ausland" ergänzt werden.

1.3.2 Verpflegungswirtschaft/Verpflegungsgeldwirtschaft

Die Bestimmungen zum Nachweis der Verpflegungssätze sowie zur Ein-/Auszahlung des Verpflegungsgeldes enthält die ZDv 36/2 - vorl. - "Verpflegungsgeldabrechnungsbestimmungen für die Bundeswehr".

Der Abschluß von Verträgen mit Dritten zur Bereitstellung von Verpflegung von anderer Seite ist in der ZDv 36/1 "Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden" (Teil C) geregelt. Einzelheiten zur Zuständigkeit und zur Durchführung der Versorgung mit Verpflegung siehe Kapitel IX.

1.3.3 Paß- und abgabenrechtliche Fragen

Soweit nicht Sonderregelungen mit nicht unmittelbar zum Einsatzgebiet gehörenden Staaten vereinbart werden, gelten für die Ein- und Ausreise bzw. den Aufenthalt deren Visa- und Paßbestimmungen.¹

Für Ein- und Ausreise in das Aufenthaltsgebiet sind für die Mitglieder des deutschen Kontingents der Truppenausweis und ein Einzel- oder Sammelmarschbefehl nach vorgeschriebenem Muster erforderlich. Während des Aufenthaltes erhalten die Soldaten vom VN-Hauptquartier zusätzlich einen VN-Truppenausweis. Hierfür sind vier farbige Paßbilder in der Größe 3x3 cm bereits am Heimatstandort anzufertigen und mitzuführen. Mitglieder des zivilen Gefolges erhalten einen Dienstpaß, soweit sie nicht Anspruch auf einen Diplomatenpaß haben.

Die außenwirtschaftliche und zollrechtliche Behandlung von aus- und eingeführten Waren einschließlich Kriegsgerät der Bundeswehr bzw. ebenfalls beförderter Waren zum privaten Gebrauch wird z.Z. vom BMF überprüft. Das BMVg hat die Verwendung des NATO-Formblattes 302 vorgeschlagen. Dienstlich in die Bundesrepublik Deutschland eingeführte Waren sind danach von einer Zollanmeldung befreit.

Für Waren der Bundeswehr im dienstlichen Gebrauch ist nach § 19 Abs. 1 Nr. 13 und 40 Außenwirtschaftsverordnung keine Ausfuhrgenehmigung einzuholen. Eine entsprechende Erklärung ist nach § 19 Abs. 2 Außenwirtschaftsverordnung der Ausfuhrsendung beizufügen.

Die zollrechtlichen Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Zollflugplätze und -landungsplätze sind einzuhalten.

1.3.4 Beschaffungsfragen

Zuständigkeiten und Verfahren der dezentralen Beschaffung zur Vorbereitung und Durchführung von VN-Einsätzen regeln sich nach den BRL/Truppe-Ausland (vgl. Kapitel IX.3.1 und Beilage 4).

Die Gesamtverantwortung für Beschaffung und Abrechnung von Marketenderwaren für deutsche VN-Kontingente liegt in der Regel bei der WBV I. Sie regelt und koordiniert die Bedarfsermittlung, Beschaffungen, Bestellungen, Zollfreistellungen, Transporte (bis zur Verladestelle) und das Zahlungsverfahren.

Grundlage der Marketenderwarenversorgung ist ein festgelegter „Warenkorb“ (Sortiment). Für die Erstversorgung sind entsprechende Warenkontingente zu beschaffen. Die Bestellungen dazu müssen spätestens 20 Tage vor Transportabgang bei der WBV I vorliegen, damit die rechtzeitige Bereitstellung gewährleistet werden kann. (Einzelheiten siehe Beilage 1).

¹ Anmerkung: Die vorstehende Regelung ist nicht mit dem Auswärtigen Amt bzw. dem Generalsekretariat der VN abgestimmt. Sie stützt sich jedoch auf den Leitfadens für UNOSOM II vom 13.04.1993 bzw. den "General report of legal aspects of peacekeeping operations/Edinburgh 19.-24.09.1988". Sie wird durch die endgültige Regelung ersetzt, sobald diese vorliegt.

1.4 Unterkunft und Liegenschaften

Das von U II 4 verwaltete **Liegenschaftsmaterial** ist für den Einsatz in Standorten (Friedensstandorten) in Deutschland oder im Einzelfall für solche Standorte im Ausland bestimmt, die von der territorialen Bundeswehrverwaltung betreut werden (vgl. ZDv 70/2).

Bei übungs- oder feldmäßigem Einsatz außerhalb dieser Standorte ist die Truppe nach den geltenden Regelungen auf das ihr auf logistischem Wege bereitzustellende Material (Mat-STAN) angewiesen. Diese Mat-STAN müssen den Aufgaben und Erfordernissen für Einsätze im VN-Auftrag angepaßt und das Material in die logistische Versorgungskette eingeplant werden. Da für VN-Einsätze nicht ausschließlich vorbestimmte Truppenteile zum Einsatz kommen, muß eine flexible Bereitstellung von Liegenschaftsmaterial der Wehrverwaltung, d.h., außerhalb der STAN (z.B. mit Sonder-BVK oder ähnlichem) möglich gemacht werden.

Unmittelbare Unterstützungsleistungen durch BMVg Abt. U werden sich aufgrund der jetzigen Aufgabenstellung dieser Abteilung und des darauf abgestellten organisatorischen Unterbaus jedoch auf den konkreten Einzelfall beschränken müssen.

Bei der Begründung von Nutzungsverhältnissen an **Liegenschaften** (Grundstücken, Gebäuden, Räumen und sonstigen Anlagen) für Einsätze der Bundeswehr im Rahmen der VN sind die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (§ 7 BHO) zu beachten. (Einzelheiten siehe Beilage 2 zu Kapitel XII - XII 10 -).

1.5 Verträge zur Erhaltung der Bekleidung

Kann die Durchführung einer Erhaltungsmaßnahme nicht bis zur Rückkehr ins Inland zurückgestellt werden, und werden entsprechende Leistungen im Einsatzgebiet nicht von den VN bereitgestellt, sind durch die im Einsatzgebiet zuständige TrV entsprechende Aufträge an örtliche Betriebe zu erteilen. Gegebenenfalls sind Verträge in Anlehnung an die vom BWB in den „Richtlinien für das Beschaffungsverfahren der StOV (BRL/StOV)“ bekanntgegebenen Musterverträge für

- das Waschen von Bekleidung (Anlage BRL/StOV - Nr. 24),
- die Chemischreinigung von Bekleidung (Anlage BRL/StOV - Nr. 24),
- die Instandsetzung von Bekleidung (Anlage BRL/StOV - Nr. 34) und
- die Instandsetzung von Schuhzeug (Anlage BRL/StOV - Nr. 25)

von der zuständigen TrV im Einsatzgebiet abzuschließen. Rechnungen müssen klare Angaben über die Art der ausgeführten Arbeiten enthalten und vom Einheitsführer sachlich richtig gezeichnet sein. Sie sind der BwVSt (sofern vorhanden) bzw. der TrV über den jeweiligen TrT zur Erstattung vorzulegen.

2 Rechtsberatung

2.1 Beteiligung von Rechtsberatern an VN-Missionen

Nach Maßgabe militärischer Forderungen und/oder von Wünschen der VN sowie aufgrund entsprechender politischer Entscheidungen sollen Rechtsberater (RB) und Rechtslehrer (RL) mit einschlägigen Erfahrungen Einsatzverbänden der Bundeswehr und/oder VN-Stäben zugeordnet werden. Hierfür sind in erster Linie Juristen der Rechtspflege der Bundeswehr mit Auslandserfahrung und Sprachkenntnissen vorgesehen. Eine Entsendung von RB/RL als Einzelpersonen im Auftrag BMVg mit Sonderauftrag ("Expert on Mission" - vgl. Kapitel V.1.5) bleibt davon unberührt.

Der RB/RL untersteht in allgemein-dienstlicher Hinsicht dem NatBefH i.E., die fachliche Unterstellung bleibt unberührt. Zu den status- und dienstrechtlichen Regelungen siehe Kapitel II.1.3.

2.2 Aufgaben des Rechtsberaters

Als Angehöriger eines Einsatzverbandes der Bundeswehr unterstützt der RB/RL dessen militärische Führer, insbesondere durch Beratung in einschlägigen wehrrechtlichen und darüber hinaus in sonstigen spezifischen Rechtsfragen, die der VN-Einsatz mit sich bringt.

Folgende Aufgabengebiete kommen in Betracht:

- Rechtliche Beratung des Kommandeurs, des Chefs des Stabes und der Abteilungsleiter des Stabes sowie der Disziplinarvorgesetzten
 - in Fragen aus allen einschlägigen Rechtsgebieten in dem durch die Vorläufige Dienst-anweisung für die Rechtsberater bei der Truppe vom 09.11.1956 festgelegten Umfang,
 - in Rechtsfragen, die sich im Rahmen der Verwendung der Streitkräfte zur Unterstützung der VN ergeben, wie
 - Humanitäres Völkerrecht,
 - Recht der VN,
 - Vereinbarungen mit dem Aufnahmestaat,
 - Zusammenarbeit der an der VN-Mission beteiligten nationalen Kontingente,
 - Spezialprobleme des Wehrrechts,
 - Rechtsordnung des Aufnahmestaates;
- Wahrnehmung besonderer Aufgaben auf den Gebieten Disziplinar- und Strafrechtspflege:
 - Ermittlungen vor Ort mit Sonderauftrag (z.B. im Hinblick auf Verstöße deutscher Soldaten gegen Völker- und Strafrecht),
 - Ermittlungen in Disziplinarangelegenheiten, soweit hiermit beauftragt,
 - Erhebung von Beweisen im Auftrag eines Truppendienstgerichts,
 - Zusammenarbeit mit den örtlichen Strafverfolgungsbehörden;
- Sammlung von Informationen/Erfahrungen,
- Feststellung relevanter Rechtsfragen/Rechtsgebiete im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Einsatzverbandes der Bundeswehr/eines VN-Hauptquartiers/in Zusammenarbeit mit an der VN-Mission beteiligten Kontingenten anderer Nationen,

- Feststellung des Informationsbedarfs des Personals in VN-Hauptquartieren und der Kontingente anderer beteiligter Nationen zu Fragen des deutschen Rechts,
- Erkenntnisse/eigene Erfahrungen im Hinblick auf den rechtlichen Vorbereitungs- und Ausbildungsbedarf für VN-Einsätze der Bundeswehr,
- Erkenntnisse zur Ausstattung von Unterstützungsverbänden der Bundeswehr, VN-Einsatzstäben und des VN-Hauptquartiers in New York mit Rechtsberatern;
- Mitprüfung von Befehlen und Anordnungen des Einsatzverbandes, durch die Rechtsfragen berührt werden;
- Unterstützung der Kommandeure bei der Information der Truppe in allen aktuellen einschlägigen Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Dienstausbildung auftreten;
- Mitwirkung in Strafverfahren, insbesondere Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft.

2.3 Vorbereitung und ergänzende Qualifizierung

An VN-Einsätzen teilnehmende RB/RL sind zunächst auf ihre Verwendung in einem konkreten Einsatzgebiet vorzubereiten. Davon abgesehen sind sie, wo möglich, in geeigneten Fremdsprachen und übergreifenden Themenfeldern, wie

- operatives Einsatzrecht mit logistischer Unterstützung,
 - Völkerrecht und Sicherheitspolitik,
 - Recht der VN,
 - Rüstungskontrollrecht,
 - Recht der Abrüstung und Verifikation sowie
 - soziale Absicherung und Versorgung
- zu unterweisen.

Zu Einzelheiten siehe Kapitel VI Ausbildung.

2.4 Beteiligung von RB/RL an der Umsetzung militärischer Ausbildungskonzepte

RB/RL beteiligen sich auch an der Ausbildung der Ausbilder, z.B. durch Zusatzqualifizierung militärischer Führer an Schulen der TSK am VN-Ausbildungszentrum und an zentralmilitärischen Einrichtungen (z.B. FüAkBw).

Zu Einzelheiten siehe Kapitel VI Ausbildung.

Marketenderwaren

A Allgemeines

1. Zuständig für die Versorgung eines deutschen VN-Kontingents mit Marketenderwaren ist das Bundesministerium der Verteidigung - Referat S I 2.
2. Die Durchführung der Marketenderwarenversorgung im einzelnen obliegt der Wehrbereichsverwaltung I. Die Wehrbereichsverwaltung I regelt und koordiniert Einzelheiten, und zwar insbesondere die Bedarfsermittlungen, Beschaffungen, Bestellungen, Zollfreistellungen, Transporte (bis zur Verladestelle) und das Zahlungsverfahren einschließlich Preisfestsetzung.

B Sortiment

3. Grundlage der Marketenderwarenversorgung ist ein „Warenkorb“, dazu ein Sortiment an Zeitschriften. Das Sortiment und die voraussichtlichen Verbrauchsmengen für den Regelzeitraum von vier Wochen legt die Wehrbereichsverwaltung I in Abstimmung mit der jeweiligen Kommandobehörde fest. Der Warenkorb gilt als akzeptiert, wenn kein Änderungswunsch bei der Wehrbereichsverwaltung I eingeht. Spirituosen stehen nicht zum freien Verkauf zur Verfügung.

C Bestell- und Lieferverfahren

4. Die Preisermittlungen und das Bestellverfahren für Erst- und Anschlußversorgung führt die Wehrbereichsverwaltung I durch.
5. Anlieferungsorte für Schiffs-, Luft- und Landtransporte legt die Wehrbereichsverwaltung I in Abstimmung mit den zuständigen militärischen Dienststellen fest.
6. Die Bestellungen werden von der Wehrbereichsverwaltung I ausgeführt. Der Anschlußbedarf wird nach Klärung der Versorgungsfrequenzen rechtzeitig nachgeliefert.
7. Die Warenübergabe findet am Ort der Verladung an Mitarbeiter von Standortverwaltungen statt. Der jeweilige Mitarbeiter prüft die Warenlieferung auf Vollständigkeit, unterschreibt den Lieferschein und prüft bzw. ergänzt die Lieferpapiere.
8. Am Bestimmungsort werden die Waren einschließlich Lieferschein an den "Beauftragten Marketenderwaren" des deutschen Verbandes übergeben. Dieser unterschreibt den Lieferschein als Empfangsbestätigung.

D Verkaufs- und Abrechnungsverfahren

9. Die Wehrbereichsverwaltung I setzt die Verkaufspreise verbindlich für alle Verkaufsstellen fest. Die Verkaufspreise richten sich grundsätzlich nach den Einkaufspreisen. Sie sollen ca. 10 % über den Einkaufspreisen liegen. Aus diesen Mehreinnahmen finanzieren sich der Ausgleich von Schwund, Bruch und Verderb. Eine jeweils gültige Preisliste ist den Lieferpapieren beizufügen.
10. Der dem Warentransport beigelegte Lieferschein ist gleichzeitig Beleggrundlage für den "Beauftragten Marketenderwaren". Er führt einen einfachen Nachweis, aus dem Datum, Eingang, Ausgang, Bestand (mengen- und geldwertmäßig) zu ersehen sein müssen. Der Nachweis ist monatlich durch den Einheitsführer zu prüfen - Soll und Ist - und zu bescheinigen.
11. Für Bezahlung und Abrechnung der Waren wird bei der Bundeswehrkasse Kiel ein Vorschußkonto eingerichtet. Hierüber werden alle eingehenden Rechnungen bezahlt.
12. Die mit Aufgaben der Marketenderwarenversorgung betrauten Standortverwaltungen übersenden die sachlich und rechnerisch richtig gezeichneten Rechnungen an die Wehrbereichsverwaltung I zur Anweisung der Rechnungsbeträge.
13. Die im Einsatzsatzgebiet erzielten Verkaufserlöse werden vom "Beauftragten Marketenderwaren" über die Zahlstelle des Verbandes an die zuständige Bundeswehrkasse abgeführt - VwKonto. Die Truppenverwaltung der eingesetzten Einheit erstattet die Einnahmen an die Bundeswehrkasse Kiel.
14. Über den Ausgleich von Verlusten und die Verwendung eines gegebenenfalls anfallenden Gewinnes nach Beendigung des Einsatzes entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung auf Vorschlag der Wehrbereichsverwaltung I.

E Schadensregulierung

15. Schäden sind nach den Schadensbestimmungen der Bundeswehr abzuwickeln. Verluste, Schäden und unentgeltliche Abgaben sind vom "Beauftragten Marketenderwaren" in einem Bestandsnachweis gesondert zu erfassen und vom Bestand abzusetzen.

F Sonstiges

16. Nähere Einzelheiten regelt die Wehrbereichsverwaltung I in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftstruppenteil und anderen militärischen Dienststellen und - soweit es sich um grundsätzlich Angelegenheiten handelt - mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung - S I 2.

„Warenkorb“
für die Versorgung eines deutschen Auslandskontingents

- | | | | |
|----------|---|----------|--|
| 1 | Softdrinks
(Flaschen und Dosen) | 7 | Hygieneartikel
* After Shave-Lotion
* Batterien, Mignon-Zellen
* Batterierasierer
* Deo-Roller
* Einwegrasierer
* Kämme, Haarbürsten
* Kondome
* Mundwasser
* Nagelclips
* Nagelscheren
* Papiertaschentücher
* Rasiercreme
* Rasierklingen
* Rasierpinsel
* Seife
* Shampoo
* Sonnenbrillen
* Sonnenschutzcreme, -milch
* Waschmittel in der Tube
* Zahnbürsten
* Zahnpasta |
| 2 | Food
* Butterkekse
* Erdnüsse
* Frucht-Drops
* Kaffee
* Kaffeefilter
* Kartoffelchips
* Kaugummi
* Salzstangen
* Vitamin-Bonbons
* Weingummi | | |
| 3 | Non-Food
* Batterien
* Bleistifte
* Briefumschläge
* Dia-Filme
* Einwegfeuerzeuge
* Kugelschreiber
* Schreibblocks
* Skat-Karten | | |
| 4 | Zigaretten | | |
| 5 | Bier
aus Hygienegründen:
kein Faßbier | | |
| 6 | Alkohol
nur für Erstlieferung, danach
auf Anforderung; nicht zum
freien Verkauf bestimmt | | |

Nutzung von Liegenschaften und Liegenschaftsmaterial

Das von BMVg U II 4 verwaltete Liegenschaftsmaterial ist für den Einsatz in Standorten (Friedensstandorten) in Deutschland oder im Einzelfall für Standorte im Ausland bestimmt, die von der territorialen Bundeswehrverwaltung betreut werden (siehe ZDv 70/2).

Bei übungs- oder feldmäßigem Einsatz außerhalb dieser Standorte ist die Truppe nach den geltenden Regelungen auf das ihr auf logistischem Wege bereitzustellende Material (Mat-STAN) angewiesen. Diese Mat-STAN müssen den neuen Aufgaben und Erfordernissen für Auslandseinsätze im multinationalen Auftrag angepaßt und das Material in der logistischen Versorgungskette eingeplant werden.

Bei der Begründung von Nutzungsverhältnissen an Liegenschaften (Grundstücken, Gebäuden, Räumen und sonstigen Anlagen) für Auslandseinsätze der Bundeswehr sind die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (§ 7 BHO) zu beachten.

Das bedeutet insbesondere:

- Umfang und Art des Liegenschaftsbedarfs sind auf das zur Unterbringung der Truppenteile und Dienststellen sowie der Fahrzeuge, Waffen, Geräte und sonstigen Ausrüstungs- und Versorgungsgegenstände unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wobei die Erfordernisse des Auftrages und die vorgesehene Dauer des Einsatzes zu berücksichtigen sind.
- Als Entgelt für die Nutzungsüberlassung sind grundsätzlich die ortsüblichen Mieten oder Pachten sowie die entschädigungsfähigen sonstigen Vermögensnachteile zu zahlen. Für die Bemessung der Nutzungsentgelte sind alle konkreten Nutzungsmöglichkeiten zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bestanden; der Zweck, für den die Liegenschaft verwendet werden soll, bleibt dabei grundsätzlich außer Betracht.
- Der Zustand der Liegenschaften zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist in einem Zustandsbericht festzuhalten, der dem Nutzungsvertrag beizufügen ist. Der Zustandsbericht dient der Abgeltung von Schäden und Wertminderungen zum Vertragsende.
- Nutzungsverhältnisse an Liegenschaften sind für die Dauer des Bedarfs zu vereinbaren. Ist diese zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Liegenschaft nicht bekannt, sind Mindestlaufzeiten für das Nutzungsverhältnis mit Verlängerungsmöglichkeiten anzustreben oder Kündigungsklauseln mit kurzen Kündigungsfristen zu vereinbaren.

Beim Abschluß von Nutzungsverträgen sowie zur Ermittlung der ortsüblichen Nutzungsentgelte sind die deutschen diplomatischen Vertretungen um Amtshilfe zu bitten.

Kapitel XIII

Militärseelsorge

Inhalt:

- 1 Militärseelsorge im Einsatzgebiet**
- 2 Militärseelsorge an Bord**
- 3 Hilfspersonal der Militärseelsorge im Einsatzgebiet**
- 4 Abfindungs- und Versorgungsfragen**
- 5 Militärseelsorge für Angehörige der im Rahmen von internationalen Maßnahmen eingesetzten Soldaten**

XIII Militärseelsorge

1 Militärseelsorge im Einsatzgebiet

1.1 Allgemeines

Der Soldat hat einen verfassungsrechtlich garantierten und gesetzlich normierten Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung. Auf der Grundlage der zwischen Staat und Kirchen vertraglich festgelegten Vereinbarungen wird die seelsorgliche Betreuung der Soldaten auch bei internationalen Einsätzen durch Militärgeistliche sichergestellt.

Geeignete Militärgeistliche werden im Auftrag des jeweiligen Militärbischofs durch das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) bzw. Katholische Militärbischofsamt (KMBA) ausgewählt und kirchlich beauftragt.

Bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Frieden werden die Militärgeistlichen auf Antrag des EKA bzw. KMBA grundsätzlich durch das BMVg den deutschen Einsatzverbänden zur Zusammenarbeit gemäß ZDv 66/1 zugeordnet.

1.2 Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines Einsatzes

Die für die organisatorische Vorbereitung eines Auslandseinsatzes zuständige Stelle (in der Regel FüZBw und Leitführungskommando) informiert EKA und KMBA rechtzeitig und umfassend. Die am Heimatstandort für die Einsatzverbände zuständigen Standortpfarrer werden zeitgleich unterrichtet.

Den für die seelsorgliche Begleitung der Einsatzverbände vorgesehenen Militärgeistlichen ist Gelegenheit zu geben, an den Besprechungen für die Vorbereitung des Einsatzes teilzunehmen. Ihnen ist die Teilnahme an Einweisungslehrgängen zu ermöglichen.

Die Wirtschaftstruppenteile der Einsatzverbände stellen die Ausstattung der Militärgeistlichen mit Schutzkleidung nach den Richtlinien für Bekleidung sicher.

Die Einsatzverbände gewährleisten die wirtschaftliche, fernmeldetechnische und sanitätsdienstliche Versorgung sowie den einsatzbezogenen Transport des Personals der Militärseelsorge.

1.3 Status- und Zuordnungsverhältnis der Militärgeistlichen

Die Militärgeistlichen sind kirchliche Amtsträger und behalten ihren Sonderstatus als zivile Bundesbeamte. Sie sind im Auftrag und unter Aufsicht ihrer Kirchen tätig. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Leiter des EKA bzw. des KMBA.

Die Militärgeistlichen sind gehalten, Weisungen des Einsatzverbandes zu beachten, sofern sie die Sicherheit des Verbandes oder den allgemeinen Dienstbetrieb betreffen.

1.4 Persönlicher Schutz

Militärgeistliche gehören zu dem völkerrechtlich besonders geschützten Personal (ZDv 15/15). Ihre Eigenschaft als Militärgeistliche und ihre Zugehörigkeit zu einem deutschen Einsatzkontingent werden durch die Schutzkleidung der Bundeswehr mit Nationalitätszeichen, und ggf. VN-Kopfbedeckung/-Halstuch/-Armbinde, Rotkreuz-Armbinde sowie Aufschiebeschlaufen mit Kreuz kenntlich gemacht. Die Militärgeistlichen tragen keine Waffen; für ihren Schutz ist der Einsatzverband verantwortlich.

1.5 Zusammenarbeit

Die Militärgeistlichen haben unmittelbares Vortragsrecht beim NatBefH i.E. und den eingesetzten Truppenkommandeuren. Sie beraten in allgemein kirchlichen Angelegenheiten und in Fragen der Militärseelsorge; sie sind zu Lagebesprechungen einzuladen.

Die deutschen Militärgeistlichen beider Konfessionen arbeiten untereinander und mit Militärgeistlichen anderer am Einsatz beteiligter Nationen eng zusammen. Die Militärgeistlichen werden im Rahmen der Möglichkeiten zu den religiösen örtlichen/regionalen Institutionen im Einsatzgebiet Kontakt herstellen und pflegen.

2 Militärseelsorge an Bord

Für die Durchführung der Militärseelsorge an Bord gelten die Bestimmungen der MDv 160/1 VS-NfD („Bestimmungen für den Dienst an Bord“) Kapitel 4, Seelsorge an Bord.

3 Hilfspersonal der Militärseelsorge im Einsatzgebiet

Zur Unterstützung der Militärgeistlichen können Pfarrhelfer eingesetzt werden. Über Teilnahme und Status (Angestellter oder Soldat) wird im Einzelfall entschieden.

Für kirchliche Hilfsdienste bei der Ausübung der Militärseelsorge an Bord ist dem Militärpfarrer gem. MDv 160/1 VS-NfD Nummer 4406 eine geeignete Hilfskraft zur Verfügung zu stellen.

4 Abfindungs- und Versorgungsfragen

Für die abfindungs- und versorgungsrechtlichen Fragen finden die gesetzlichen Regelungen und einsatzbezogenen Weisungen Anwendung.

**5 Militärseelsorge für Angehörige der im Rahmen
von internationalen Maßnahmen eingesetzten Soldaten**

Den örtlich zuständigen Militärgeistlichen ist anzurathen, sich an den Vorbereitungen des betreffenden Verbandes für den internationalen Einsatz zu beteiligen.

Den Angehörigen der entsandten Soldaten gilt die besondere Aufmerksamkeit der Militärseelsorge. Zur Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Aufgabe sind die Militärgeistlichen an allen dienstlichen Betreuungsmaßnahmen zu beteiligen.

Abkürzungsverzeichnis

A

a.d.D.	auf dem Dienstweg
Abs	Absatz
AA	Auswärtiges Amt
AL	Abteilungsleiter
ALK	Abteilungsleiterkonferenz
AMilGeo	Amt für Militärisches Geowesen
AMK	Amt für Militärkunde
ANBw	Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
Art	Artikel
AU	Allgemeiner Umdruck
AuslandsV-TV	Auslandsvergütung-Trennungsgeldverordnung
AuslVG	Auslandsverwendungsgesetz
AutoFüFmNLw	Automatisches Führungsfernmeldenetz der Luftwaffe
AUTOKO	Automatisiertes Kommunikationsnetz des Heeres
AWG	Außenwirtschaftsgesetz

B

BAkWVT	Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
BA-MA	Bundesarchiv-Militärarchiv
BAT	Bundesangestellten-Tarifvertrag
BAWV	Bundesamt für Wehrverwaltung
BBeamG	Bundesbeamten-gesetz
BesAnFm	Besondere Anweisung Fernmeldewesen
BesAnMVers	Besondere Anweisung Marine-Versorgung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BK	Bundeskanzler
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMin	Bundesminister
BMPT	Bundesministerium für Post und Telekommunikation
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BR Log	Befehl für die Regelung der Logistik
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BRL	Bundesrichtlinien
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BtM	Betäubungsmittel

BVK	Bestandsverwendungs- und Verfügungsberechtigungskode
Bw	Bundeswehr
BWB	Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
BWVStAusl	Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland

C

Ch BK	Chef Bundeskanzleramt
ChdSt	Chef des Stabes
CMO	Chief Military Observer

D

DAM	Department of Administration and Management
DBP	Deutsche Bundespost
DDO	Dienstältester Deutscher Offizier
DFC	Stellvertretender Force Commander
DHA	Department of Humanitarian Affairs
Dp	Depot
DPA	Department of Political Affairs
DPI	Department of Public Informations
DPKO	Department for Peacekeeping Operations
DtMilVerbGrp	Deutsche Militärische Verbindungsgruppe
DV	Datenverarbeitung

E

EAPf	Einheitsaktenplan
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EIFEL	Elektronisches Informationssystem für die Führung der Einsatzverbände der Luftwaffe
EKA	Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
ES	Referat „Ermittlung in Sonderfällen“ im BMVg
EuF	Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung
EVG	Einzelverbrauchsgüter

F

FA	Fachdienstliche Anweisung
FachInfoSys	Fachinformationssysteme
FBZ	Familienbetreuungszentrum
FC	Force Commander
FhrEinsVerb	Führer des Einsatzverbandes

FIN	Fahrzeugidentifikationsnummer
FjEins	Feldjägereinsatz
FKZ	Fachdienstliches Koordinierungszentrum
FIRG	Flaggenrechtsgesetz
FmSysBw	Fermeldesystem der Bundeswehr
FmTrOpInfo	Fermeldetruppe für Operative Information
FüAkBw	Führungsakademie der Bundeswehr
FüGrG	Führungsgrundgebiet
Fü H	Führungsstab des Heeres
FüInfoSys	Führungsinformationssysteme
FüKdo	Führungskommando
Fü L	Führungsstab der Luftwaffe
Fü M	Führungsstab der Marine
Fü S	Führungsstab der Streitkräfte
FüTSK	Führungsstäbe der Teilstreitkräfte
FüZBw	Führungszentrum der Bundeswehr

G

GENIC	German National Intelligence Cell
GenInsp	Generalinspekteur der Bundeswehr
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GO	Geschäftsordnung
GS	Generalsekretär
GV	Generalversammlung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

H

H	Abteilung Haushalt im BMVg
HA	Heeresamt
HAL	Hauptabteilungsleiter
HDv	Heeresdienstvorschrift
HF	Kurzwellenbereich
HFüKdo	Heeresführungskommando
HH	Haushalt
HNS	Host Nation Support
HQ	Hauptquartier
HUKdo	Heeresunterstützungskommando
HÜL	Haushaltsüberwachungslisten

I

i.V.m.	in Verbindung mit
IABG	Industrieanlagenbetriebsgesellschaft
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation
IFAD	Internationaler Fond für landwirtschaftliche Entwicklung
IFC	Internationale Finanz-Kooperation
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IMF	Internationaler Währungsfond
IMO	Internationale Seeschiffahrtsorganisation
InfS	Infanterieschule des Heeres
INMARSAT	International Mobile Satellite Organization
InSan	Inspektion des Sanitätsdienstes
InspTSK	Inspektoren der Teilstreitkräfte
INSTRAW	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau
INTELSAT	International Telecommunications Satellite
IT-Sicherheit	Sicherheit in der Informationstechnologie
ITU	Internationale Fernmeldeorganisation

K

KLK/4. Div	Kommando Luftbewegliche Kräfte / 4. Division
KMBA	Katholisches Militärbischofsamt der Bundeswehr
Kp	Kompanie
KRK	Krisenreaktionskräfte
KSEA	Koordinierungsstab für Einsatzaufgaben
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz

L

LdP	Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
LDv	Luftwaffendienstvorschrift
Lfz	Luftfahrzeug
LIZ	Lageinformationszentrale
LO	Liaison Officer
LoA	Letter of Assist
Log-Basis	Logistik Basis
LOG-Handbuch	Logistik Handbuch
LoR	Letter of Request
LSO	Leitender Sanitätsoffizier

LTKdo	Lufttransportkommando
LTP	Lufttransportpunkt
LwA	Luftwaffenamt
LwFüKDo	Luftwaffenführungskommando
LwUKdo	Luftwaffenunterstützungskommando

M

MAD	Militärischer Abschirmdienst
MAG	Military Advisory Group
MC	Military Committee
MCM	Military Committee Memorandum
MDv	Marinedienstvorschrift
MEDEVAC	Medical Evacuation
MedZBw	Medienzentrale der Bundeswehr
MFR	Militärischer Führungsrat
MHQ	Führungsinformationssystem der Marine
MilAttStab	Militärattachéstab
MilGeoWesen	Militärisches Geowesen
MilNachrW	Militärisches Nachrichtenwesen
MilTB	Militärisches Tagebuch
MoA	Memorandum of Agreement
MoU	Memorandum of Understanding
MP	Militärpolizei
MTB	Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes
MUKdo	Marineunterstützungskommando
MVG	Mengenverbrauchsgüter

N

NACC	North Atlantic Cooperation Council
NAKR	Nordatlantischer Kooperationsrat
NatBefH i.E.	Nationaler Befehlshaber im Einsatzgebiet
NATO	Nordatlantisches Verteidigungsbündnis
NGO	Non-Governmental Organizations
NOE	Nationally Owned Equipment
NVG	Nichtverbrauchsgüter

O

OBwFü	Oberste Bundeswehrführung
OLA	Office of Legal Affairs
OPCON	Operational Control
OpInfo	Operative Information

OrgBer
OSZE

Organisationsbereich
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit und Europa

P

P
PERFIS
PersBSt
PfP
PIZ
PRÖA
PSABw
PV

Abteilung Personal im BMVg
Personalerfassungs- und Informationssystem
Personalbearbeitende Dienststellen
Partnership for Peace
Presse- und Informationszentrum
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Personalstammamt der Bundesamt
Planungsvorstellung

Q

QM
Quartiermeister

R

RB
RL
RLBekl
ROE
Rü
RzBw

Rechtsberater
Referatsleiter
Richtlinien Bekleidung
Regeln für den Einsatz (Rules of Engagement)
Hauptabteilung Küstung im BMVg
Rechenzentrum der Bundeswehr

S

S
SanABw
SanAkBw
SanMatVersEinr
SanStOffz
SAR
SATCOM
SATCOMBw
SatVbdg
SG
SKA
SLV
SNBw
SOFA

Abteilung Soziales im BMVg
Sanitätsamt der Bundeswehr
Sanitätsakademie der Bundeswehr
Versorgungseinrichtungen für Sanitätsmaterial
Sanitätsstabsoffizier
Search and Rescue
Satellitenkommunikation
Satellitenkommunikationssystem der Bundeswehr
Satellitenverbindung
Soldatengesetz
Streitkräfteamt
Soldatenlaufbahnverordnung
Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
Status of Forces Agreement (Stationierungsabkommen)

SOP	Standard Operating Procedures
SR	Sicherheitsrat
SMSG	Special Representative of the Secretary General
STAN	Stärke und Ausriistungsnachweisung
STANAG	Standardisierungsübereinkommen der NATO
STK	Sicherheitstechnische Kontrollen
StOÄ	Standortältester
StOFmAnl	Standortfernmeldeanlage
StOV	Standortverwaltung
StPO	Strafprozessordnung
StvGenInsp	Stellvertretender Generalinspekteur der Bundeswehr
SUV	Soldatenurlaubsverordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz

T

TaktRiFuNFIKdo	Taktisches Richtfunknetz des Flottenkommandos
TCN	Truppenstellende Nationen
Telex	Teletext
TOR	Terms of Reference
TrT	Truppenteil
TrVBea	Truppenverwaltungsbeamter
TSK	Teilstreitkraft

U

U	Abteilung Unterbringung und Liegenschaftswesen im BMVg
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-Guidelines	VN-Richtlinien
UNHCR	VN-Hochkommissar für Flüchtlinge
UNLOC	United Nations Logistics Course
UNMOD	United Nations Military Observer Course
UNOE	UN Owned Equipment
UNSOC	United Nations Staff Officers Course
USG	Under Secretary General
UstgStEinsFüSK	Unterstützungsstab Einsatzführung Streitkräfte

V

vgl	vergleiche
V-Konto	Verpflegungskonto
VMBI	Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung
VN	Vereinte Nationen
VpfiWiTrT	Verpflegungswirtschaftstruppenteil

VR Verwaltung & Recht
 VS-NfD Verschlußsache - Nur für den Dienstgebrauch

W

WBBeklÄ Wehrbereichsbekleidungsämter
 WBGA Wehrbereichsgebührenamt
 WBO Wehrbeschwerdeordnung
 WBV Wehrbereichsverwaltung
 WDO Wehrdisziplinarordnung
 WEU Westeuropäische Union
 WFC Welternährungsrat
 WFP Welternährungsprogramm
 WHO Weltgesundheitsorganisation
 WIPO Weltorganisation für geistiges Eigentum
 WMO Weltorganisation für Meteorologie
 WStG Wehrstrafgesetz
 WÜ Wehrübungen

X**Y****Z**

ZDv Zentrale Dienstvorschrift
 ZMilDBw Zentrale Militärische Bundeswehrdienststellen
 ZMK Zentrale Militärkraftfahrtstelle
 ZSanDBw Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr
 ZVBw Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

Für weitere Abkürzungen siehe
 „Abkürzungsverzeichnis“
 von BMVg Fü S IV 6, Az 07-01-00 vom 08.11.1994.

Stichwortverzeichnis

A

- Abgrenzung der logistischen Verantwortung, IX-3
- Abrechnung und Rechnungslegung, XI-6
- Abschub und Rückführung von Schadmateriale, IX-5
- Abschub von Schadmateriale, IX-7
- Absicherungsmaßnahmen, IV-5
- Abteilungen des VN-Generalsekretariats, I-15
- Abwicklung der Erstattungsforderungen, XI-9
- Ad-hoc-Koalition, I-6
- Ahnung von im Ausland begangenen Straftaten durch dt. Rechtspflegeorgane, II-12
- Aktualisierung des Mittelbedarfs, XI-4
- Anforderungsverfahren, XI-8
- Angebote für Zuwendungen, VIII-6
- Angehörige der Reserve, V-5
- Angestellte, II-3
- Annahme von Belohnungen oder Geschenken, II-22
- Anschußgeldversorgung, XI-7
- Anspruchsberechtigter Personenkreis, VII-3
- Antragsverfahren nach § 17 WBO, II-9
- Arbeiter, II-3
- Arzneimittel und Medizinprodukte, X-3
- Arzttrupp Neurologie und Psychiatrie, VIII-9
- Aufgaben des Rechtsberaters, XII-5
- Aufwandsvergütung, VII-6
- Ausbildung im laufenden Einsatz, VI-8
- Ausbildung von Führern und Personal für Spezialaufgaben, VI-5
- Ausbildungskonzept, VI-3
- Ausbildungsstand, V-7
- Ausgangsbeschränkung, II-7
- Auskunftsweesen und Bundeswehr-Auskunftsstelle, V-13
- Auslands-/Tropendienstverwendungsfähigkeit und Impfungen, X-4
- Auslandseinsätze im Frieden, II-2
- Auslandstaten, II-12
- Auslandsverwendungsgesetz, VII-2
- Auslandswendungs Zuschlag, VII-2
- Außenwirtschaftliche und zollrechtliche Behandlung, XII-3
- Ausübung der Disziplinargewalt, II-7
- Auswertung, II-25

B

- Beamte, II-2
- Bearbeitungszuständigkeit, II-9
- Bedarfsanforderungen, X-3
- Befehls- und Kommandogewalt nach Artikel 65a GG, II-4
- Beförderung gefährlicher Güter, IX-21
- Begriffsbestimmungen, I-8
- Behandlung von Schrott und Abfällen, IX-5
- Bekleidung, IX-11
- Belastungen und Erschwernisse, VII-2
- Beratung in Verwaltungs-, Fürsorge- und Wirtschaftsangelegenheiten, XII-2
- Besondere Auswahlkriterien, V-7
- Beschaffung und Abrechnung von Marketenderwaren, XII-3
- Beschaffungsfragen, XII-3
- Beschlagnahme, II-7
- Beschwerde nach Wehrbeschwerde- und Wehrdisziplinarordnung, II-9
- Beschwerden von Beamten der Bundeswehr, II-10
- Besoldung, VII-2
- Besondere IT-Sicherheitsmaßnahmen, III-19
- Besonderheiten zur IT-Sicherheit bei VN-Einsätzen, III-17
- Besonders gefährliche Dienstverrichtung, VII-7
- Bestell- und Lieferverfahren, XII-7
- Betäubungsmittel, X-3
- Beteiligte im Entscheidungsprozeß, I-12
- Beteiligung von Rechtsberatern an VN-Missionen, XII-5
- Betreuung am Standort, VIII-9
- Betreuung der Angehörigen, VIII-11
- Betreuung des Kontingents, VIII-2
- Betreuungsangebote durch Agenturen und Künstler, II-23
- Betreuungscontainer, VIII-4
- Betreuungseinrichtungen, VIII-2
- Betreuungskommunikation mit Deutschland, III-12
- Betreuungsmaßnahmen, VIII-6
- Betreuungsveranstaltungen, II-23
- Betriebsstoffe, IX-8
- Beurteilungsbeiträge, II-11
- Beurteilungsbestimmungen nach der ZDv 20/6, II-11
- Borddienstverwendungsfähigkeit, V-8
- Brauchwasser, IX-10
- Bundeswehrverwaltung, II-2

C

Charta der Vereinten Nationen, I-6
 Chemische Reinigung und Instandsetzungen, IX-13
 Container, IX-13

D

Department for Peacekeeping Operations, I-5
 Department of Polical Affairs, I-5
 Deutsches Umweltrecht, II-19
 Dienstunfallversorgung, VII-6
 Dienstzeitregelung, V-11
 Disziplinararrest, II-8
 Disziplinargerichtliches Verfahren, II-8
 Durchsuchung, II-7

E

Eignungsvoraussetzungen, V-7
 Eingangsinventur, IX-7
 Einlegung einer Beschwerde, II-9
 Einmalige Entschädigungsleistungen, VII-7
 Einrichtung von Buchungsabschnitten, XI-5
 Einsatz bestimmter Personalgruppen, V-5
 Einsatz von Feldjägern, IX-21
 Einsatz von Streitkräften, I-6
 Einsatzführungskompetenz, III-3
 Entsorgung, IX-16
 Erkenntnisaustausch, IV-6
 Ermittlungshandlungen im Ausland, II-12
 Erstattungsleistungen, XI-8
 Erstattungszahlung, XI-10
 Evakuierungsmaßnahmen zum Schutz eigener Staatsbürger im Ausland, I-7
 Experts on Mission, V-4, VII-11

F

Fachdienstliche Koordinierungsverantwortung, III-7
 Fachdienstliches Koordinierungszentrum (FKZ), III-7, X-2
 Fachinformationssysteme, III-15
 Fachliche Verantwortungs- und Wirkungsbereiche, XII-2
 Familienbetreuungszentren, VIII-11
 Feldkasse, XI-6
 Feldlager, II-20, IX-13
 Flankierende Maßnahmen, VIII-8

Fleischhygiene- und Tierseuchenüberwachung, X-7
 Forderungen an die Lagefeststellung, IV-3
 Fremdes Wehrmaterial, IV-5
 Friedenserhaltende Maßnahmen, I-2, I-6
 Friedenserhaltung, I-8, I-9
 Friedenserzwingung, I-2, I-8, I-10
 Friedenskonsolidierung, I-8, I-10
 Friedensschaffung, I-8, I-9
 Friedliche Beteiligung von Streitkräften, I-6
 Führungs- und Organisationsstruktur der VN, I-14
 Führungsinformationssysteme, III-15
 Führungspersonal für multinationale Stäbe, V-4
 Führungsweisung, III-3
 Führungszentrum der Bundeswehr (FüZBw), III-2
 Fürsorge, VIII-2
 Fürsorgekommunikation mit Deutschland, III-12

G

Gefahren für Leib und Leben, VII-3
 Gefahrenbeurteilung, II-21
 Gefangenschaft, V-13
 Gehaltsschecks, XI-7
 Geldversorgung, XI-6
 Geltung deutschen Rechts, II-7
 Gesetzliche Sorgepflicht des Dienstherrn, VIII-2
 Gewaltanwendung, I-6
 Grundgesetz, I-7
 Grundlagen der sanitätsdienstlichen Versorgung, X-2
 Grundlagenausbildung, VI-5
 Gründungsresolution, I-3

H

Haftung für Schäden aus privater unerlaubter Handlung, II-14
 Haftung im Außenverhältnis, II-14
 Haftung im Innenverhältnis, II-14
 Hauptverhandlung, II-8
 Haushaltsmittel, XI-4
 Haushaltsmittelabfluß, XI-5
 Haushaltsüberwachungslisten (HÜL), XI-5
 Hausstand, VII-5
 HF-Funkkommunikation, III-9
 Hilfspersonal der Militärseelsorge im Einsatzgebiet, XIII-3
 Humanitäre Interventionen mit bewaffneter Gewalt, I-7

I

- Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Aufnahmestaates, II-12
- Information der Angehörigen, VIII-12
- Informationsarbeit, III-24
- Informationsveranstaltungen der Truppe, VIII-13
- Informelle Konsultationen mit potentiellen Truppenstellern, I-3
- Instandsetzung von Sanitätsmaterial, X-4
- Internationale Friedensmissionen, I-2
- Internationale Vereinbarungen zum Schutz der Umwelt, II-19
- Internationale Zusammenarbeit, VI-8
- IT-Sicherheitskonzept, III-18

K

- Kassen- und Rechnungswesen, XI-6
- Kaufkraftausgleich, VII-4
- Kennzeichnung von Personal und Material im Rahmen einer VN-Mission, II-16
- Konfliktverhütung, I-9
- Konkurrenz-/Anrechnungsregelung, VII-4
- Konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages, I-7
- Kontakte mit Angehörigen/der Heimat, VIII-7
- Kontingentausbildung, VI-6
- Kontrolle von Lebensmitteln und Trinkwasser, X-6
- Koordinierungsstab für Einsatzaufgaben (KSEA), III-3
- Kosten- und Ausgabendokumentation, XI-7
- Kosten- und Ausgabenkontrolle, XI-5
- Kostenberechnung, XI-2
- Kostenbereiche, XI-2
- Kostenermittlung, XI-2
- Kostenerstattung durch die VN, XI-7
- Kulturelle Betreuung der Soldaten im Einsatzgebiet, II-23
- Kurzfristige Veranschlagung, XI-4

L

- Lagefeststellung und -beurteilung, IV-2
- Lageführung, IV-2
- Laufbahnnachzeichnung, V-13
- Laufbahnrechtliche Entscheidungen, II-2
- Leiter der militärischen Beobachter, I-5
- Leitführungskommando, III-3
- Leitung der Mission, I-5
- Leitverbände, V-3
- Liegenschaftsmaterial, IX-14, XII-4
- Logistische Kräfte und Mittel, IX-6

Logistisches Lagebild, IX-4
Luftflüge, II-17

M

Mandat zur Entsendung der Friedenstruppe, I-4
Mandatserteilung durch die Vereinten Nationen, I-3
Marketenderwaren, IX-14, VIII-5, XII-7
Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen, I-6
Maßnahmen im Todesfall, VIII-10
Materialabgaben als Ausstattungshilfe, IX-5
Materialabgaben an NATO-Staaten, IX-5
Materialabgaben im Rahmen humanitärer Hilfe, IX-5
Materialbedarfsdeckung, IX-7
Materialbewirtschaftung, IX-7
Materialerhaltung, IX-8
Medical Intelligence, IV-4
Medienzentrale der Bundeswehr, VIII-8
Medizinische Versorgung, X-2
Meldewesen multinationaler Organisationen, III-21
Meldung von Straftaten an das VN-Hauptquartier, II-13
Meldungen zur Personalführung, V-12
Menschenführung unter Belastung, VI-7
Merkblatt zum Einsatz von Reservisten, VII-9
Merkblatt zur finanziellen und sozialen Absicherung, VII-9
Militärbeobachter, V3
Militärbeobachterlehrgang, VI-6
Militärgeistliche, XIII-2
Militärische Sicherheit, IV-5
Militärische Sicherheitslage, IV-2
Militärisches Geowesen, III-29
Militärisches Nachrichtenwesen der Bundeswehr, IV-2
Militärisches Tagebuch, II-18
Militärseelsorge an Bord, XIII-3
Militärseelsorge für Angehörige, XIII-4
Militärseelsorge im Einsatzgebiet, VIII-8, XIII-2
Minderung der Erwerbsfähigkeit, VII-7
Mineral-/Tafelwasser, IX-10
Mitflüge, VIII-14
Munition, IX-10

N

Nachrichtengewinnung und Aufklärung, IV-3
Nationaler Befehlshaber im Einsatzgebiet (NatBefH i.E.), III-3
Nationale Führungsorganisation, III-2

Nationale Sonderregelungen, IX-19
 Nationale Versorgung, IX-3
 Nationales Meldewesen, III-20
 NATO-Verfahren, IX-2
 Natur, II-19
 Nebengebühren bei Auslandseinsätzen, VII-6
 Nicht-Regierungsorganisationen, I-5
 Normen der Arbeitssicherheit, II-19
 Notifizierung der nationalen Kontingente, I-4
 Nottrinkwasser, IX-10
 Nutzung von Liegenschaften und Liegenschaftsmaterial, XII-10
 Nutzungsverhältnisse an Liegenschaften, IX-16, XII-4

O

Öffentlichkeitsarbeit, III-24
 Operative Information, III-27
 Organisation des Zahlungsverkehrs, XI-6
 Örtliche Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden, II-13

P

Paß- und abgabenrechtliche Fragen, XII-3
 Personal für Spezialaufgaben, V-3
 Personalaustausch, V-10
 Personalkategorien, V-3
 Personalzusatzkosten, XI-2
 Persönliche Eignung, V-7
 Pionier- und Baumaterial, IX-14
 Post- und Feldpostversorgung, IX-14
 Postversorgung, VIII-7
 Pressearbeit, III-24
 Projektauswertung, II-25

R

Radiogrußsendungen, VIII-8
 Rahmenregelung für die Teilnahme von Angehörigen der Reserve, V-5
 Rechnungsstellung, IX-2
 Rechtslage bei privatrechtlichen Verträgen des Alltages, II-14
 Regeln für den Einsatz, I-4
 Regelung der Gewährung von Rechtsschutz bei Zivilstreitigkeiten im Ausland, II-15
 Reisekostenrechtliche Abfindung, VII-6
 Religionsausübung, XIII-2
 Richtlinien für Truppenstellende Nationen, I-4
 Rohwasser, IX-10

Rotation, V-10

Rundfunk-, Fernseh-, Videoausstattung, VIII-4

S

Sachspenden von Wirtschaftsunternehmen, II-22

Sanitätsdienst, X-2

Sanitätsdienstliche Behandlungsebenen, X-8

Sanitätsmaterial, IX-8

Sanktionsmaßnahmen, I-6

SATCOM-Verbindungen ziviler Betreibergesellschaften, III-9

Satellitenkommunikation, III-8

Schadensausgleichsregelung, VII-7

Schadensregulierung, XII-8

Schiffe, II-17

Schriftliche Information, VIII-13

Seelsorge, XIII-2

Seelsorgerische Begleitung der Einsatzverbände, XIII-2

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, I-11

Sofortauswertung, II-25

Sonderbeauftragte, I-5

Sonderregelungen der VN, IX-7

Sonderrundfunksendungen, VIII-8

Sonstige Qualifikationen, V-9

Sonstiges Fachpersonal, V-4

Sorgentelefone/Service 130, III-13, VII-11

Sortiment, XII-7

Sozialdienst der Bundeswehr, VIII-12

Sozialdienstliche Beratung, VIII-9

Sozialdienstliche Betreuung im Einsatzgebiet, VIII-9

Special Representative of the Secretary General, I-3

Spielesammlung, VIII-5

Sportgerätesätze, VIII-5

Ständige Einsatzverfahren, I-5

Ständige Vertretung bei den VN, I-3

Stationierungsal. mmen, I-3

Status- und Dienstrecht, II-2

Status- und Zuordnungsverhältnis der Militärgeistlichen, XIII-2

Sterbegeld, VII-8

Steuerung der Nachrichtengewinnung, IV-3

Stressbewältigung, VI-7

T

- Tagessatz, VII-3
- Taktisch-Operative Fernmeldeverbindungen, III-11
- Taktisch-Operative Verbindungselemente, III-23
- Task-Force-Prinzip, V-3
- Teilnahme an VN-Missionen, II-2
- Telefonieren, VIII-7
- Terms of Reference, I-4
- Terrestrische Kommunikation, III-10
- Transporte für multinationale Folgeversorgung, IX-20
- Transporte für nationale Folgeversorgung, IX-20
- Transporte für Personalaustausch (Rotation), IX-20
- Transporte von im Einsatzgebiet Verstorbenen, IX-20
- Transporte von Verwundeten und Kranken, IX-19
- Trinkwasser, IX-9
- Truppenbücherei, VIII-4
- Truppeninformation, III-24
- Truppenpsychologische Betreuung im Einsatzgebiet, VIII-8
- Truppenverwaltung, XII-2
- Truppenverwaltungsbeamte, XII-2
- Truppenverwaltungsoffizier, XII-2

U

- Übergangsgebühren/-beihilfe, VII-8
- Umwelt, II-19
- Unentgeltliche Betreuung, VIII-6
- Unfallruhegehaltsregelung, VII-10
- Unterkunft und Liegenschaften, XII-4
- Urlaubsregelung, V-10

V

- Veranschlagung bei normalem Haushaltszyklus, XI-4
- Verantwortlichkeiten in der Lagebearbeitung, IV-2
- Verbindungen auf ministerieller Ebene, III-22
- Verbindungskommandos im Einsatzgebiet, III-22
- Verbrauch von EVG und MVG, IX-7
- Vereinbarungen im Stationierungsabkommen, I-13
- Verfahren bei familiären Notlagen, VIII-13
- Verfahren bei schwerer Krankheit, Unfall, Verwundung oder Tod, VIII-14
- Verfahren der dezentralen Beschaffung, IX-7
- Verkaufs- und Abrechnungsverfahren, XII-8
- Verkehrs- und Transportführung, IX-18

Verpflegung, IX-9
 Verpflegungsgeldwirtschaft, XII-2
 Verpflegungswirtschaft, XII-2
 Verschleppung, V-13
 Versorgung mit Sanitätsmaterial, X-2
 Versorgung, VII-2
 Versorgungseinrichtungen für Bekleidung, IX-6
 Versorgungseinrichtungen für Verpflegung, IX-6
 Versorgungsverantwortung, IX-3
 Verträge zur Erhaltung der Bekleidung, XII-4
 Vertretungsregelungen, II-11
 Verwaltung, XII-2
 Verwundetentransport, X-5
 Verwundetenversorgung, X-5
 Visa- und Paßbestimmungen, XII-3
 VN-Ausbildung, VI-2
 VN-Befehlshaber, I-3 I-5
 VN-Friedenstruppe, I-3
 VN-Generalsekretär, I-3
 VN-Sicherheitsrat, I-3
 VN-Stabsoffizierslehrgang, VI-6
 VN-Versorgungsverfahren, IX-2
 Völkerrechtliche Normen zum Schutz des Menschen, II-19
 Vorbereitung einer besonderen Auslandsverwendung, V-5
 Vorbeugende Diplomatie, I-8

W

Warenkorb, VIII-5, XII-9
 Wasser, IX-9
 Wehrdienstbeschädigung, VII-7
 Wehrlage fremder Staaten, IV-2
 Wehrmedizinische Anforderungen an Bekleidung, IX-12
 Weiterzahlungsregelung bei Verschleppung/Gefangenschaft, VII-5
 Weitreichende Fernmeldeverbindungen, III-8
 Werk- und Dienstleistungen, IX-15
 Wertminderungen, XI-2
 Wirtschaftsführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, XII-2

Z

Zahl-/Nebenzahlstellen, XI-6
 Zahlstelle mit Feldkassenaufgaben, XI-6
 Zahlungsbeauftragte, XI-6
 Zahlungsbestimmungen, VII-5
 Zeitungen/Zeitschriften, VIII-5

Zelte, IX-13

Zentrale lagefeststellende Dienststelle, IV-2

Zivilpersonal, V-6

Zulassung und Betrieb von Kraftfahrzeugen, IX-16

Zurücklassen von Material im Einsatzgebiet, IX-4

Zusammenwirken der VN-Instanzen, I-5

Zuweisung von Haushaltsmitteln, XI-5

Zuwendungen und unentgeltliche Angebote, II-22

Verteiler extern

Dienststellenbezeichnung

Admiralarzt der Marine
 Amt für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr
 Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation
 Akademie für Sanitäts- und Gesundheitswesen der Bundeswehr
 Amt für Militärisches Geowesen
 Amt für Militärlkunde
 Amt für den Militärischen Abschirmdienst
 Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
 Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr

Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
 Bundesakademie für Sicherheitspolitik
 Bundesamt für Wehrverwaltung
 Bundesamt für Wehrverwaltung - Koordinator Ausland -
 Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
 Bundesarchiv / Militärarchiv
 Bundessprachenamt

DDO HQ ACE MOBILE FORCE (L)
 DDO HQ AFCENT
 DDO HQ AFNORTHWEST
 DDO HQ AFSOUTH
 DDO HQ AIRCENT
 DDO HQ ARRC
 DDO HQ 5. ATAF.
 DDO HQ BALTAP
 DDO HQ EUROKORPS
 DDO HQ LANDJUT
 DDO HQ LANDCENT
 DDO HQ MND (C)
 DDO ICAOC 1
 DDO ICAOC 2
 DDO ICAOC 3
 DDO ICAOC 4
 DDO NATO E-3A-VERBAND
 DMV MC / NATO
 DVO EMIA
 DVO USEUCOM

Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr

Flottenkommando
Führungsakademie der Bundeswehr

Generalarzt des Heeres
Generalarzt der Luftwaffe

Heeresamt
Heeresführungskommando
Heeresunterstützungskommando

Infanterieschule des Heeres / VN-Ausbildungszentrum
Internationale Fernspähschule

Katholisches Militärbischöfensamt
Kommando Luftbewegliche Kräfte / 4. Division
Kommando Spezialkräfte des Heeres
Kommando 1. Luftwaffendivision
Kommando 2. Luftwaffendivision
Kommando 3. Luftwaffendivision
Kommando 4. Luftwaffendivision
I. Korps
II. Korps
IV. Korps

Logistikschiule der Bundeswehr
Lufttransportkommando
Luftwaffenamt
Luftwaffenführungskommando
Luftwaffenkommando Nord
Luftwaffenkommando Süd
Luftwaffenunterstützungskommando
Luftwaffenführungsdienstkommando

Marineamt
Marineschule Mürwik
Marineunterstützungskommando

NMR (GE) SHAPE

Offizierschule des Heeres
Offizierschule der Luftwaffe

Personalstammamt der Bundeswehr

Sanitätsamt der Bundeswehr
Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
Streitkräfteamt

Transportdienststelle See

Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages
Wehrbereichskommando I / 6. Panzergrenadierdivision
Wehrbereichskommando II / 1. Panzerdivision
Wehrbereichskommando III / 7. Panzerdivision
Wehrbereichskommando IV / 5. Panzerdivision
Wehrbereichskommando V / 10. Panzerdivision
Wehrbereichskommando VI / 1. Gebirgsdivision
Wehrbereichskommando VII / 13. Panzergrenadierdivision
Wehrbereichskommando VIII / 14. Panzergrenadierdivision
Wehrbereichsverwaltung I
Wehrbereichsverwaltung II
Wehrbereichsverwaltung III
Wehrbereichsverwaltung IV
Wehrbereichsverwaltung V
Wehrbereichsverwaltung VI
Wehrbereichsverwaltung VII

Zentrum Innere Führung

Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

Verteiler intern

Referat

Referat

Büro StS Wilz	Außenstelle BMVg
Büro StSin Geiger	Parl-/Kab
Büro StS Dr. Wichert	Planungsstab
Büro StS Simon	ES
	Pr-/InfoStab
Fü S I /LZP	Org 1
Fü S I 1	
Fü S I 2	HI 1
Fü S I 5	HI 1
Fü S I 6	HI 2
Fü S II 1	PI 1
Fü S II 7	PI 3
Fü S III 1	PI 6
Fü S III 5	SI 1
Fü S III 6	SI 1
Fü S IV 1	SI 3
Fü S IV 2	SI 4
Fü S IV 5	UIV 1
Fü S IV 7	UIV 3
Fü S IV 8	VI 1
Fü S IV 9	VI 2
Fü S V 1	VI 3
Fü S V 5	VI 4
Fü S VI 4	VI 1
Fü S BEA	VI 2
Fü S RB	VI 3
FüZBw EF	VI 4
FüZBw EP	VI 5
FüZBw LF	VI 7
	VI 1
Fü H III 1	VI 2
Fü H III 2	VI 3
Fü L III 3	VI 4
Fü M III 3	VI 5
InSan II 1	VI 7
InSan II 7	

Anmerkung:

Jeder Adressat des Verteilers erhält grundsätzlich ein Exemplar des HANDBUCHES AUSLANDSEINSÄTZE IM FRIEDEN. Begründeter Mehrbedarf ist bei

Bundesministerium der Verteidigung
Führungszentrum der Bundeswehr
Bereich Einsatzplanung / G 2
Postfach 1328
D 53003 Bonn
Tel.: 0228 - 12 - 4117
Fax: 0228 - 12 - 5001

anzufordern. Anstelle einer Papierkopie ist in Ausnahmefällen auch die Vervielfältigung auf Datenträger möglich.

Die Vervielfältigung des Handbuches für den nachgeordneten Bereich ist den Kommandobehörden und Dienststellen freigestellt.